

## 535 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. GP.)

31. 3. 1952.

### **Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr 1951)**

Gemäß Artikel 126 d des Bundesverfassungsgesetzes vom 16. Juni 1948, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929 über die Rechnungskontrolle des Bundes abgeändert werden (BGBl. Nr. 144/1948), erstattet der Rechnungshof im Anschluß an seinen Tätigkeitsbericht vom 26. Februar 1951 den folgenden Bericht über seine Tätigkeit im Verwaltungsjahr 1951.

Auf den verschiedenen dem Rechnungshof zugewiesenen Kontrollgebieten wurden im Berichtsjahr 1951 nachstehende Einschauhandlungen an Ort und Stelle durchgeführt.

#### **A. Kontrolle der Bundesgebarung**

(§§ 1 bis 10 und 13 des Rechnungshofgesetzes 1948)

Im Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes:

Österreichische Staatsdruckerei.

Im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres:

Bundespolizeidirektion Wien;

Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol;

Bundespolizeidirektion Innsbruck;

Landesgendarmeriekommando für Tirol;

Bundespolizeikommissariat St. Pölten;

Bezirkspolizeikommissariat Wien-Innere Stadt;

Verwaltung des Hotels Tyrol in Kitzbühel.

Im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz:

Oberlandesgerichte Wien und Linz;

Kreisgericht Korneuburg und Bezirksgericht Korneuburg samt Gefangenhaus;

Jugendgerichtshof in Wien samt Gefangenhaus;

Arbeitshaus Göllersdorf;

Bezirksgericht Hernals.

Im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht:  
Schulabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung;  
Bundesrealgymnasium in Eisenstadt;  
Bundesrealgymnasium und Bundeskonvikt in Oberschützen;  
Universität Innsbruck;  
Botanisches Institut und Botanischer Garten der Universität Wien;  
Österreichische Nationalbibliothek;  
Verwaltung der Bundesschullandheime;  
Bundeserziehungsanstalten für Mädchen in Wien III und auf Schloß Traunsee;  
Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm;  
Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien;  
Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien;  
Kunsthistorisches Museum.

Im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung:  
Landesinvalidenämter für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg;  
Landesarbeitsämter Steiermark, Kärnten und Salzburg;  
Arbeitsämter in Graz, Leibnitz und Zell am See;  
Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen;  
Arbeitsinspektorat in Leoben;  
Bundesapothen.

Im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen:  
Finanzlandesdirektionen für Wien, Niederösterreich und Burgenland und für Tirol;  
Hauptpunzierungs- und Probieramt;  
Punzierungsamt Wien;  
Generaldirektion der Österreichischen Salinen;  
Salinenverwaltungen Hallein und Hall in Tirol.

**Im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:**

Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und Amt der Steiermärkischen Landesregierung — Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, Amt der Salzburger Landesregierung, Landesforstinspektion in Salzburg — Amt der Vorarlberger Landesregierung und Landwirtschaftskammer Vorarlberg;  
Land- und forstwirtschaftlicher Wiederaufbaufonds;  
Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste;  
Milchwirtschaftsfonds;  
Bundesförsterschule Ort bei Gmunden;  
Fischereibiologische Bundesanstalt in Weissenbach am Attersee.

**Im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau:**

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (Zentralstelle für Aus- und Einfuhr);  
Österreichisches Warenverkehrsbüro in Liquidation;  
Autobahnen-Verwaltung, Dienststelle Wien; Österreichische Verkehrswerbung;  
Ämter der Kärntner und der Steiermärkischen Landesregierung (Gebarung mit den Baukrediten des Bundes); Schloßverwaltung Innsbruck und Ambras; Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck; Tiergarten Schönbrunn und Hilfswerk zur Unterstützung des Tiergartens Schönbrunn.

**Im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe:**

Post- und Telegraphenverwaltung:  
Telegraphenzeugverwaltung Wien,  
Post- und Telegrapheninspektorat Urfahr,  
Postzeugverwaltung Wien,  
Telegraphenbauamt Linz;  
Österreichische Bundesbahnen:  
Kommerzielle Direktion,  
Pensionsstelle,  
Franz-Josefs-Bahnhof und sonstige im Streckenbereich der Franz-Josefs Bahn befindliche Dienststellen.

#### **B. Sonstige Kontrollaufgaben des Bundes Unternehmungen:**

(§§ 11 und 12 des Rechnungshofgesetzes 1948)

##### **a) Banken:**

Creditanstalt-Bankverein,  
Österr. Länderbank AG.,  
Hypotheken- und Creditinstitut AG.;

##### **b) Verstaatlichte Industrie:**

Salzach Kohlenbergbau Ges. m. b. H.,  
Lankowitzer Kohlencompagnie Aktiengesellschaft,  
Steirische Kohlenbergwerks-Aktiengesellschaft,  
Lavanttaler Kohlenbergbau Ges. m. b. H.,  
Österreichisch-Alpine Montangesellschaft,  
Eisenholding, Ges. m. b. H.,  
Vereinigte Aluminiumwerke Aktiengesellschaft  
Österreichische Metallwerke Aktiengesellschaft,  
Österreichische Elektroindustrie Ges. m. b. H.,  
Tauernkraftwerke Aktiengesellschaft;

##### **c) sonstige:**

Dachsteinfremdenverkehrs-Aktiengesellschaft,  
Großglockner Hochalpenstraße-Aktiengesellschaft,  
Öffentlicher Verwalter für das österreichische Rundspruchwesen (Ravag).

**Träger der Sozialversicherung:**  
(§ 20 des Rechnungshofgesetzes 1948)

Angestelltenversicherungsanstalt;  
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (Landesstellen Linz und Salzburg);  
Wiener Gebietskrankenkasse;  
Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei;  
Meisterkrankenkasse des Handwerks für Niederösterreich und Burgenland;  
Krankenkasse der Kaufmannschaft Wien.

**Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden:**  
(§§ 15 bis 19 des Rechnungshofgesetzes 1948)

Bundesländer: Prüfung der Gebarung der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Gemeindeverbände: Prüfung der Gebarung der Bezirkfürsorgeverbände Hermagor, Horn, Korneuburg, Neunkirchen, Scheibbs, Hallein, St. Johann im Pongau, Deutschlandsberg, Lienz und Bregenz.

Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern: Wien, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Baden, Dornbirn, Kapfenberg und Wiener Neustadt.

Von Organen eines Landes verwaltete Anstalten:

Kärntner Landes-Hypothekenanstalt,  
Kärntnerische Landes-Brandschaden-Ver sicherungs-Anstalt.

Neben der ausgedehnten Einschautätigkeit, auf die der Rechnungshof seit jeher das Hauptgewicht seines Wirkens legt, hatte er auch an seinem Sitz vielseitige Aufgaben zu erledigen; es sei hier nur auf die Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses 1950, auf die Mitwirkung bei der Verwaltung der Staatsschuld, auf die mit der Ordnung des Rechnungswesens zusammenhängende Tätigkeit und auf die sonstige beratende und begutachtende Tätigkeit, insbesondere bei Erstellung von Dienstvorschriften der einzelnen Ressorts, hingewiesen.

Der Rechnungshof möchte auch in diesem Tätigkeitsbericht so wie in den Vorjahren betonen, daß seine Kontrolltätigkeit im Jahre 1951 bei den staatlichen Dienststellen und bei den verstaatlichten Unternehmungen weitere erfreuliche Fortschritte in der Konsolidierung der öffentlichen Wirtschaftsführung erkennen ließ. Der unbedingte Aufbauwillen und das hohe Pflichtbewußtsein der öffentlichen Beamten und Angestellten sowie der leitenden Funktionäre und Arbeiter der verstaatlichten Unternehmungen muß anerkennend an die Spitze dieses Berichtes gestellt werden. Auch bei der Aufzeigung von Mängeln darf nicht vergessen werden, daß es sich hiebei um Einzelerscheinungen handelt und daß der österreichische Staat auch im Berichtsjahr wesentliche Fortschritte in bezug auf sparsame und wirtschaftliche Gebarung aufzuweisen hat.

Im nachstehenden werden von den Wahrnehmungen aus Anlaß der Kontrolltätigkeit jene erwähnt, die von allgemeinem Interesse sind oder denen vom staatsfinanziellen Standpunkt aus eine größere Bedeutung zukommt. Bei der Darstellung der besprochenen Angelegenheiten ist ihr Stand bis zum Tage der Fertigstellung des Prüfungsberichtes berücksichtigt.

### Bundeskanzleramt

Bei der Einschau in die Gebarung der zum Ressortbereich des Bundeskanzleramtes gehörigen Österreichischen Staatsdruckerei, die im allgemeinen einen günstigen Eindruck vermittelte, bemängelte der Rechnungshof die in den abgelaufenen Nachkriegsjahren erstellten Bilanzen insbesondere hinsichtlich der dabei angewandten Bewertungsgrundsätze. Die in diesem Belange und hinsichtlich der ordnungsgemäßen Führung einer Anlagenbuchhaltung gemachten Anregungen des Rechnungshofes werden bereits in der Bilanz für das Jahr 1951 berücksichtigt werden.

Ferner wird, Anregungen des Rechnungshofes entsprechend, vom Jahre 1952 an die Finanzbuchhaltung von der Betriebsabrechnung völlig getrennt, das Durchschreibeverfahren bei der Finanzbuchhaltung einge-

führt und die vorgeschlagene Verfeinerung und Vervollständigung des Betriebsabrechnungsbogens durchgeführt werden. Die beschleunigte Ausarbeitung einer neuen Dienst- und Geschäftsordnung der Staatsdruckerei wurde zugesagt.

Der Anregung des Rechnungshofes, in bestimmten Betriebssparten die Akkordentlohnung einzuführen, wurde insoweit entsprochen, als die Direktion ein den jeweiligen Auftragsverhältnissen leichter anzupassendes Leistungsprämiensystem einführen will.

Zur Vermeidung von vereinzelt festgestellten Absatzschwierigkeiten bei den im Verlag der Staatsdruckerei in den letzten Jahren erschienenen Publikationen hat der Rechnungshof empfohlen, künftig sorgfältig überlegte Verlagsprogramme aufzustellen, die nach Tünlichkeit nur solche Neuerscheinungen berücksichtigen sollen, deren Herausgabe mit geringerem Risiko bzw. mit einer größeren Erfolgsschance verbunden ist.

Um die gegebene Kapazität der Staatsdruckerei wirtschaftlich zweckmäßig auszunützen, erweist sich eine durchgreifende Neuorganisation der kommerziellen Seite als notwendig. Die vom Rechnungshof bei den administrativen Abteilungen der „Wiener Zeitung“ festgestellten Kompetenzüberschneidungen, die sich manchmal als ein Hindernis für ein intensives und wirtschaftliches Arbeiten erwiesen haben, werden, wie die Direktion der Staatsdruckerei in Aussicht nimmt, beseitigt werden.

Die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei der Aufbewahrung und Manipulation der streng verrechenbaren Drucksorten wurden von der Staatsdruckerei bereits behoben. Ebenso wurden zur Behebung von Mängeln, betreffend die Kassenvorschriften bei der Staatsdruckerei und die unzureichenden feuerpolizeilichen Schutzvorkehrungen, vor allem für das Betriebsgebäude, entsprechende Maßnahmen getroffen. Hingegen konnte die im Interesse einer Arbeitsvereinfachung angelegte Einführung der vierzehntägigen Abrechnung bzw. Flüssigmachung der Arbeiterlöhne infolge des Widerstandes des Arbeiterbetriebsrates nicht verwirklicht werden.

### Bundesministerium für Inneres

Zu den Ausführungen im Tätigkeitsbericht 1948, Seite 7 (Bundespolizeidirektion Klagenfurt und Bundespolizeikommissariat Villach), Abs. 2, wäre nachzutragen, daß nunmehr für die einheitliche Gebarung bei den Polizedienststellen vom Bundesministerium für Inneres in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Rechnungshof eine Dienstvorschrift über die Gebarung

Bundesministerium für  
Inneres

und Rechnungsführung im Wirtschaftsverwaltungsdienst der Bundespolizeibehörden (ausgenommen Bundespolizeidirektion Wien) samt Anhängen für die Sicherheitsdirektionen und für die Grenzpolizeistellen mit eigener Verrechnung herausgegeben wurde, welche mit 1. Mai 1951 in Kraft getreten ist.

Bundespolizeidirektion Wien

Gelegentlich einer Einschau bei der Bundespolizeidirektion Wien wurde festgestellt, daß an Stelle der bisher in Geltung gestandenen Kassengebarungsvorschrift für die Polizeidirektion Wien ab 1. Jänner 1951 eine Verrechnungsvorschrift für die Bundespolizeidirektion Wien getreten ist. Der Rechnungshof hat von dieser, die Verrechnung der aus dem Verwaltungsstrafverfahren, dem allgemeinen Verwaltungsverfahren und aus sonstigen Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Wien sich ergebenden Einnahmen regelnden Vorschrift erst bei dieser Einschau Kenntnis erlangt und mußte auf die Bestimmungen des § 6 des Rechnungshofgesetzes 1948 aufmerksam machen, wonach Vorschriften und Anordnungen im Rechnungs- und Kassenwesen nur im Einvernehmen mit dem Rechnungshof und dem Bundesministerium für Finanzen getroffen werden dürfen bzw. diesen Stellen vor ihrer Herausgabe mitzuteilen sind.

Gelegentlich der Überprüfung der Verwahrungsstelle der Bundespolizeidirektion Wien wurde u. a. festgestellt, daß mit Ende des Rechnungsjahres 1950 in den Verwaltungsbüchern rund 4000 Posten noch anhängig waren, welche zum überwiegenden Teil Erlöse für von der Wirtschaftspolizei verkaufte Waren betroffen haben u. zw. 1183 Fälle vom Jahr 1947, 1353 von 1948, 922 von 1949 und 297 Fälle von 1950. Diese Rückstände sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß in den abgelaufenen Jahren bei der Wirtschaftspolizei einige tausend Akten in Verstoß geraten sind. Die Polizeidirektion hat zugesagt, die zur Bereinigung dieser Rückstandsfälle empfohlenen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Zur vorschußweisen Bestreitung häufig wiederkehrender und dringender Ausgaben sowie der Kosten für Anschaffungen, die nur im Handeinkauf besorgt werden können, wurden bei vier Unterabteilungen des ökonomischen Referates ständige Verläge — in einem Falle in der Höhe bis zu 15.000 S — vorgefunden. Da die Bargeldmanipulation immer mit gewissen Gefahren verbunden ist, außerdem durch unzulängliche Sicherung der Kassenbehälter dem Bundesschatz Schaden erwachsen kann, ferner mit Rücksicht darauf, daß die vier verschiedenen Abteilungen in ein und demselben Gebäude untergebracht sind, sah sich der Rechnungshof veranlaßt,

zwecks Einschränkung dieser Risiken auf ein Mindestmaß, aber auch aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bundespolizeidirektion Wien zu ersuchen, in Zukunft lediglich eine Stelle mit der Verrechnung und Verwahrung der in Rede stehenden Verläge zu betrauen. Die Bundespolizeidirektion Wien hat in ihrer Stellungnahme die Berücksichtigung dieser Anregung zugesichert.

Anläßlich der Überprüfung der Materialgebarung im Referat für ökonomische Angelegenheiten der Bundespolizeidirektion Wien ist aufgefallen, daß ein Angestellter vorwiegend damit beschäftigt wurde, bei jeder auch noch so kleinen Herstellung oder Reparatur Kalkulationen aufzustellen, welche die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der eigenen Werkstätten in der Gegenüberstellung mit privaten Gewerbetreibenden und Geschäftsleuten aufzeigen sollen. Um die für diese große Anzahl von Arbeitsaufträgen und deren kalkulatorischen Berechnungen erforderliche Arbeitszeit nutzbringender zu verwerten sowie den mit dieser Arbeit beschäftigten Angestellten etwa anderweitig verwenden zu können, sah sich der Rechnungshof zu der Empfehlung veranlaßt, hier etwas großzügiger vorzugehen und in Zukunft einen Zeitraum von etwa sechs bis acht Wochen in jedem Halbjahr diesen Rentabilitätsberechnungen zu widmen.

In der Beantwortung der Bundespolizeidirektion Wien wurde die Einschränkung der Kalkulationen insoweit zugesichert, daß in Zukunft nur größere Arbeiten diesen Berechnungen unterzogen werden, während der monatlichen rechnerischen Aufstellung wegen der Vorlage an den Ersparungskommissär des Bundesministeriums für Inneres nicht entratene werden könne. Ein zwischen dem Rechnungshof und diesem Funktionär hergestelltes Einvernehmen ergab dessen Zustimmung für eine vierteljährliche Vorlage dieser Ersparungsberichte.

Der Rechnungshof hat auch festgestellt, daß Rechnungen von Baumeistern, Installateuren usw. für Instandsetzungen in den von Polizeidienststellen gemieteten Gebäuden und Räumen nicht immer in fachlicher Hinsicht überprüft werden. Auch die diesbezüglichen Voranschläge (Angebote) werden nur dahin überprüft, welches Angebot ziffernmäßig das billigste ist, während eine fachtechnische Überprüfung nicht stattfindet. Im Hinblick auf die gebotene Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hat der Rechnungshof darauf gedrungen, daß in Zukunft sämtliche Rechnungen über bauliche Herstellungen vor Bezahlung, allenfalls auch schon die Angebote vor Vergebung der Arbeit der Bundesgebäudeverwaltung zur Überprüfung und Begutachtung vorgelegt werden.

Die angeregte Überprüfung dieser Unterlagen durch die Bundesgebäudeverwaltung wurde zugesagt.

Die Polizeidirektion Wien verwaltet den sogenannten „Schoberfonds“ dessen Geldmittel auf einem Girokonto bei der Ersten österr. Spar-Casse liegen. Diesem Sonderkonto wurden außer verschiedenen Spenden von privater Seite auch Erträge aus der Abgabe von Kennzeichentafeln und Drucksortenerlösen zugeführt, die in die Staatsrechnung aufzunehmen gewesen wären. Der Polizeipräsident hat der Anregung des Rechnungshofes entsprechend veranlaßt, daß die im Jahre 1951 eingeflossenen Bundeseinnahmen der ersten Art, soweit sie nach dem 1. März eingegangen sind, und die ab 1. Jänner vereinahmten Drucksortenerlöse vom Sonderkonto auf das Postsparkassen-Subkonto der Bundespolizeidirektion überführt und damit in die Staatsrechnung übernommen worden sind. Der Rechnungshof gab der Erwartung Ausdruck, daß von nun an alle Einnahmen, die dem Bund zustehen, diesem auch zu kommen und in der Staatsrechnung nachgewiesen werden.

Gelegentlich der Überprüfung der Ärztegebühren für die amtsärztliche Untersuchung auf Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen wurde eine unrichtige Auslegung der Kraftfahrzeug-Vergütungsverordnung vom 27. Juli 1949 (BGBI. Nr. 229/1949) und damit eine Mehrausgabe von 30.890 S festgestellt. Es wurde veranlaßt, daß die Auszahlung dieser Ärztegebühren durch das Referat für ökonomische Angelegenheiten regelmäßig überprüft wird, um einen derartigen ungerechtfertigten Mehraufwand von vornherein verläßlich hintanzuhalten. Die Polizeidirektion Wien hat in ihrer Beantwortung dieses Punktes Maßnahmen in Aussicht gestellt, welche den Intentionen des Rechnungshofes entsprechen.

Im Zuge der Gebarungsprüfung des ökonomischen Referates bei der Bundespolizeidirektion Wien wurde weiter festgestellt, daß trotz der im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr 1950, auf Seite 5) festgelegten Zusage von Seiten des Bundesministeriums für Inneres, Verkäufe von Kraftfahrzeugen an Private erst dann in Betracht zu ziehen, wenn eine versuchte Versteigerung erfolglos geblieben war, zwei polizeieigene Krafträder nach Bekanntwerden des Tätigkeitsberichtes 1950 zu äußerst geringen Schätzwerten an einen Polizeioffizier und an eine Privatperson mit Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres abgegeben wurden. Das Bundesministerium für Inneres glaubte für dieses Vorgehen darin eine Rechtfertigung zu finden, daß der Verkauf an den

Polizeioffizier einen Bediensteten der Kraftfahrbteilung betreffe, der auch wiederholt zur Nachtzeit an den Dienstort gerufen wurde, und daß es sich bei dem anderen Verkauf um die teilweise Abgeltung eines Schadens handle, den die betreffende Person durch eine polizeiliche Amtshandlung im Jahre 1945 zu Unrecht erlitten habe.

Der Rechnungshof verwies demgegenüber auf die obenerwähnte Bestimmung, die nach seiner Ansicht ausnahmslos anzuwenden sei.

Die Bereinigung sonstiger Bemängelungen von geringerer Bedeutung erfolgte im Sinne der vom Rechnungshof gegebenen Anregungen.

**Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol**  
Die Überprüfung der Gebarung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol gab keinen Anlaß zu Bemerkungen.

**Bundespolizeidirektion Innsbruck**  
Die Gebarungsprüfung bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck gab dem Rechnungshof Veranlassung, das Bundesministerium für Inneres aufmerksam zu machen, rechtzeitig für entsprechenden Nachwuchs für erfahrene Beamte, welche wegen Erreichung der Altersgrenze in absehbarer Zeit aus dem aktiven Dienst ausscheiden werden, vorzusorgen. Die vielseitigen Aufgaben einer Polizeidirektion, die auch umfangreiche Gesetzeskenntnis ihrer Beamten erfordern, dürfen durch den Abgang alter, erfahrener und eingearbeiteter Beamter nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wurde angeregt, für die Beamten der administrativen Abteilungen die Herausgabe einheitlicher Dienstvorschriften zu veranlassen und für die Heranbildung von Wirtschaftsbeamten besondere Kurse einzurichten.

Das Bundesministerium für Inneres prüft derzeit die Frage, ob die Einrichtung eines Schulungskurses für heranzubildende Nachwuchsbeamte des Wirtschaftsdienstes mit Rücksicht auf technische und finanzielle Erwägungen möglich erscheint.

Der Rechnungshof hat sich gelegentlich dieser Einschau bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck auch mit der Frage der Unterbindung des Schleichhandels mit ausländischen Zigaretten befaßt und festgestellt, daß diesbezüglich nicht mit der erforderlichen Strenge vorgegangen wird. Der Rechnungshof mußte im Hinblick auf die große wirtschaftliche Bedeutung des Tabakmonopolgesetzes mit allem Nachdruck auf eine entsprechende Einflußnahme des Bundesministeriums für Inneres auf die Landesregierungen bzw. Erlassung direkter Weisungen der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit an alle Polizei- und Gendarmeriedienststellen dringen.

Die Überprüfung des Landesgendarmeriekommmandos für Tirol hinterließ im allgemeinen einen günstigen Eindruck. Einige anlässlich

**Landesgendarmeriekommmando für Tirol**

der Einschau vorgefundene Mängel von geringerer Bedeutung wurden von der überprüften Dienststelle aufgeklärt und durch entsprechende Verfügungen bereinigt.

Bundespolizeikommis-sariat  
St. Pölten

Die Gebarungsprüfung des Bundespolizeikommisariates St. Pölten gab Anlaß zu einigen Anregungen, wie die festzulegende Anzahl der in Betrieb zu haltenden Rundfunkempfänger, Herausgabe von ausführlichen Weisungen hinsichtlich der Preisüberwachung für die Beamten der Wirtschaftspolizei, schriftliche Anträge zur Ausstellung von Ersatzidentitätskarten, über gesicherte Verwahrung von Depositen. Das Bundesministerium für Inneres hat in seiner Antwort diesen Anregungen zugestimmt bzw. entsprechende Verfügungen erlassen.

Die Stellungnahme des Bundespolizeikommisariates St. Pölten zu den Bemängelungen konnte befriedigend zur Kenntnis genommen werden.

Bezirkspolizei-kommissariat  
Wien,  
Innere Stadt

Die Überprüfung des Bezirkspolizeikommisariates Innere Stadt veranlaßte den Rechnungshof, auf den uneinheitlichen Vorgang bei Einhebung der Organmandatstrafen bei den Wiener Polizeidienststellen und den Bundespolizeibehörden in den Bundesländern aufmerksam zu machen, wobei letztere nach höheren Strafsätzen vorgehen.

Das Bundesministerium für Inneres teilte hiezu mit, daß mehrere Landesregierungen die Zuständigkeit des Bundesministeriums zur Bestimmung der Strafsätze für die Organstrafverfügungen bestreiten und daher die Klärung dieser Frage beim Verfassungsgerichtshof in die Wege geleitet wurde.

Die für die Ausstellung von Reisepässen beobachtete Erledigungsduer von etwa vier Wochen mußte ebenfalls bemängelt werden. Es wurde empfohlen, durch organisatorische Maßnahmen diese Wartezeit mindestens auf die Hälfte herabzudrücken und durch aufklärende Verlautbarungen vor Beginn der nächsten Reisesaison die Bevölkerung einzuladen, rechtzeitig ihre Ansuchen um Ausstellung von Reisepässen einzureichen, damit während der Urlaubszeit ein übermäßiger Anfall an Paßanträgen vermieden werde. Die Bundespolizeidirektion Wien hat den Anregungen des Rechnungshofes mit entsprechenden Verfügungen Genüge getan.

Verwaltung des  
Hotels Tyrol in  
Kitzbühel

Das Bundesministerium für Inneres verwaltet das seinerzeit von der reichsdeutschen Polizeiverwaltung in Kitzbühel als Polizeierholungsheim eingerichtete Hotel Tyrol. Eine Überprüfung der Gebarung des Hotels Tyrol hat ergeben, daß dieser Betrieb trotz der teilweisen Einweisung von Polizei- und Gendarmeriebeamten und deren Angehörigen zu begünstigten Pensionspreisen und trotz

namhafter Investitionen ohne wesentliche Anspruchnahme von Darlehen in verhältnismäßig kurzer Zeit nach der Freigabe durch die Besatzungsmacht aktiv gestaltet werden konnte. Einige besoldungsrechtliche Fragen, den derzeitigen Verwalter des Hotels, einen aktiven Amtssekretär aus dem Stande der Tiroler Sicherheitsdirektion anlangend, ferner Anregungen bezüglich einer laufenden Überprüfung der Betriebsführung, die bisher unterblieben ist, wurden dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt übermittelt.

### Bundesministerium für Justiz

Im Zuge der Überprüfung des Oberlandesgerichtes in Wien mußte der Rechnungshof dessen Präsidium im Hinblick auf die angespannte Finanzlage des Staates darauf aufmerksam machen, daß die bei den unterstehenden Gerichten erliegenden Geldbestände, die dort nicht unbedingt gebraucht werden, auf das Konto der Staatshauptkasse abzuführen seien, um die zentrale Verfügung über diese Gelder zu ermöglichen. Durch Herausgabe eines entsprechenden Runderlasses an die Unterbehörden hat das Oberlandesgerichtspräsidium dieser Anregung entsprochen.

Oberlandes-gericht Wien

Zur Behebung vielfach sich wiederholender Mängel bei der Erstellung von Reiserechnungen, bei der Bestimmung von Zeugengebühren und bei der Bereinigung des Gelbbuches der Gerichte hat das Oberlandesgerichtspräsidium über Anregung des Rechnungshofes für die unterstehenden Gerichte einen Auszug aus der Reisegebührenvorschrift und deren Nebenvorschriften herstellen lassen, in dem erwähnten Runderlaß Erläuterungen zu den wiederholt nicht beachteten Vorschriften über Zeugen- und Sachverständigengebühren herausgegeben und die Abhaltung einer auf die Praxis abgestellten Schulung der Rechnungsführer und Kostenbeamten der Gerichte angeordnet, um ihnen über die in ihrem Arbeitsgebiet am häufigsten auftauchenden Schwierigkeiten hinwegzuholen.

Wiederholt beobachtete Verstöße gegen einzelne Bestimmungen des gerichtlichen Einbringungsgesetzes (BGBI. Nr. 109/1948) und der Gerichtserlagsverordnung (BGBI. Nr. 186/1948), wodurch der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht vermeidbare Mehrarbeit verursacht wurde, gab Veranlassung, das Oberlandesgerichtspräsidium zu ersuchen, die Gerichte auf die Einhaltung dieser Bestimmungen aufmerksam zu machen; auch in dieser Beziehung hat das Oberlandesgerichtspräsidium den Anregungen des Rechnungshofes voll Rechnung getragen.

**Oberlandesgericht Linz**

Die gegen Ende des Berichtsjahres vorgenommene Überprüfung der Gebarung des Oberlandesgerichtes Linz gab zu verschiedenen Bemerkungen hinsichtlich der Inventarisierung von Schreibmaschinen, Büchern und Geräten Anlaß. Hinsichtlich der Bestimmung von Reise-, Zeugen- und Sachverständigengebühren ergaben sich ähnliche Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften wie beim Oberlandesgericht Wien und wurden dem Oberlandesgerichtspräsidium Linz entsprechende Vorschläge gemacht, die eine einheitliche und zweckmäßige Gebarung hinsichtlich dieser Gebühren gewährleisten sollen.

Zur Verminderung des Aufwandes für Zuteilungsgebühren war es dem Oberlandesgerichtspräsidium Linz gelungen, in Salzburg in einigen aus Bundesmitteln aufgebaute Häusern für Justizbeamte Wohnungen sicherzustellen; weitere Bemühungen in dieser Richtung auch in Linz und im Lande Oberösterreich sowie eine intensivere Heranziehung von Gefangenen zu verschiedenen Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden wurde dem Oberlandesgerichtspräsidium Linz zur Herabsetzung des auf diesem Gebiete anfallenden Sachaufwandes empfohlen.

Abgesehen von einer Reihe von formalen Fehlern, die bei der Buchhaltung des Oberlandesgerichtes beobachtet und meist im kurzen Wege behoben werden konnten, wurde der Eindruck gewonnen, daß mit dem zugewiesenen Mitteln sparsam gewirtschaftet wurde und daß die angeordneten Einsparungen im Personal- und Sachaufwand durchgeführt wurden.

Hinsichtlich der Geschäftsführung in der Einbringungsstelle und bei der Verwahrungsabteilung wurden dem Oberlandesgerichtspräsidium verschiedene auf die Vereinfachung dieser Verwaltungszweige abzielende Vorschläge gemacht.

Da diese Anregungen erst vor kurzem dem Oberlandesgerichtspräsidium Linz zugeleitet wurden, ist hiezu noch keine Stellungnahme erfolgt.

Bei der beim Kreisgericht Korneuburg, dem dortigen Bezirksgericht und dem geschlossenen Gefangenhaus vorgenommenen Gebarungsprüfung wurden neben Verstößen gegen die Vorschriften über Bestimmung von Zeugen- und Sachverständigengebühren vereinzelt Irrtümer bei der Berechnung der Gerichtsgebühren, mangelhafte Prüfung der von den Vollstreckungsbeamten in Anspruch genommenen Zehr- und Ganggelder, irgende Auslegung einiger Bestimmungen der gerichtlichen Einbringungs- und Amtswirtschaftsverordnung (BGBl. Nr. 185/1948) und eine mangelhafte Inventarführung über Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände festgestellt,

bei der Überprüfung der Gebarung des Gefangenhauses überdies eine schleppende Einhebung der für geleistete Gefangenendarbeit von den dortigen Bediensteten zu leistenden Vergütungen.

Das Kreisgerichtspräsidium hat außer der sofortigen Einhebung der erwähnten Rückstände, der Richtigstellung der unrichtig bemessenen Gerichtsgebühren und deren Hereinbringung alle Maßnahmen getroffen, die die Vermeidung der vorangeführten Mängel in Zukunft gewährleisten sollen.

Beim Jugendgerichtshof in Wien wurden neben unbedeutenden, mehr oder minder formalen Mängeln, deren Abstellung im kurzen Wege veranlaßt wurde, festgestellt, daß weder die der Verwahrungsstelle zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten noch die vorhandenen Behältnisse den Anforderungen einer sicheren Verwahrung entsprechen. Im Sinne der Anregung des Rechnungshofes hat das Oberlandesgerichtspräsidium Wien einen zweckdienlichen Kassenschrank und die Mittel zur Anbringung der notwendigen Sicherungen bereitgestellt.

Eine Einschau in die Gebarung des Arbeitshauses Göllersdorf erbrachte den Eindruck einer in jeder Beziehung ordnungsmäßigen Verwaltung und Verrechnung.

Die Einschau in die Gebarung des Bezirksgerichtes Hernals veranlaßte den Rechnungshof, diesem Gericht die Vorschriften über die Führung der Gerichtskostenmarkenrechnung in Erinnerung zu bringen und zu empfehlen, für die Aktenausscheidung und Vernichtung schon im Hinblick auf einen sich fühlbar machenden Raummanngel im dortigen Archiv Sorge zu tragen, dem Anwachsen von Rückständen an Gerichtsgebühren zu steuern (aus den ersten acht Monaten des Jahres 1951 waren im Oktober 1951 rund 30% von insgesamt 800 in diesem Zeitraum ausgesandten Zahlungsaufforderungen noch offen) und vor allem der Abwicklung der Parteiengelder im Geldbuch des Gerichtes größeres Augenmerk zuzuwenden, weil es nicht angängig ist, daß solche Gelder, wie dies wiederholt festgestellt wurde, länger als ein Jahr im Geldbuch erliegen, obwohl ihrer Auszahlung keine Hindernisse im Wege stehen; um eine zeitgerechte Abwicklung der Parteiengelder sicherzustellen, sah sich der Rechnungshof veranlaßt, eine laufende Kontrolle des Geldbuches anzuregen.

Die Festsetzung der Gerichtsgebühren, deren stichprobenweise Überprüfung ein durchaus befriedigendes Resultat ergeben hat, gab in einzelnen Fällen Veranlassung, auf irgende Auslegung der Bestimmungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes (BGBl. Nr. 75/1950) hinzuweisen.

**Jugendgerichtshof in Wien****Arbeitshaus Göllersdorf****Bezirksgericht Hernals****Kreisgericht und Bezirksgericht Korneuburg**

Da die gegenständlichen Mitteilungen erst vor kurzem dem Bezirksgericht Hernals zu geleitet wurden, ist eine Stellungnahme bisher noch nicht erfolgt.

Das Kapitel „Justiz“ abschließend möchte der Rechnungshof nicht versäumen, auf Grund der bei seinen Prüfungen gemachten Beobachtungen darauf hinzuweisen, daß die Justizverwaltung sich ständig bemüht zeigt, mit den ihr oft nur karg zugemessenen Mitteln jeweils den besten Erfolg zu erzielen und durch verständnisvolles Eingehen auf die ihr gegebenen Anregungen und Empfehlungen den Verkehr zwischen ihr und dem Rechnungshof möglichst reibungslos und fruchtbringend zu gestalten.

#### Bundesministerium für Unterricht

Schulabteilung  
des Amtes der  
Burgen-  
ländischen  
Landesregierung

Bei der Schulabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die auch als Schulaufsichtsbehörde fungiert, stehen mehr Bundesbedienstete in Verwendung, als Dienstposten genehmigt sind. Die über den genehmigten Stand verwendeten Bediensteten werden entgegen den bezüglichen haushaltrechtlichen Bestimmungen zu Lasten anderer Personalkredite des Bundes besoldet. Beanstandet wurde auch die Zahlung der Bezüge zweier ebenfalls zur Dienstleistung in der genannten Abteilung dauernd herangezogener Landesbeamten aus den für nichtsystemisierte Vertragsbedienstete zugewiesenen Mitteln. Es mußte daher ersucht werden, die erforderliche Übereinstimmung zwischen Dienstpostenplan und Besetzung herzustellen, ferner die Personalausgaben an zuständiger Stelle zu verrechnen.

Einer Regelung bedürftig erwies sich weiters der Vorgang bei der Anweisung der den Lehrpersonen zustehenden Mehrdienstleistungsentschädigungen. Die Landesbuchhaltung wurde auf die Einhaltung einzelner außeracht gelassenen Unvereinbarkeitsbestimmungen aufmerksam gemacht sowie an ihre Obliegenheiten zur Vorsorge für eine ausreichende Überwachung der zeitgerechten Abfuhr der Schulgebühren, ihre wirksame Überprüfung und ordnungsgemäße Verrechnung erinnert.

Mit der Einschau bei der burgenländischen Schulaufsichtsbehörde wurde auch eine Einrichtung in die Gebarung der Bundesrealgymnasien in Eisenstadt und in Oberschützen sowie des im letzteren Orte gelegenen Bundeskonvikts verbunden. Bei der erstgenannten Schule ergab sich kein Anlaß zu einer Bemerkung, bei der zweiten Anstalt konnte sich der Rechnungshof auf einzelne Verrechnungshinweise beschränken. Dem Bundeskonvikt in Oberschützen war vor allem darzulegen, daß für die

Einhebung aller Beiträge, die über die normalen Konviktsgebühren hinausgehen, vorher die Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht einzuholen ist. Als vordringlichste Prüfungsfolgerung wurden an die Unterrichtsverwaltung noch Vorschläge herangetragen, die auf eine allgemeine Vereinfachung und zweckmäßige Gestaltung der Verrechnung bei den Bundeskonvikten abzielen.

Von der Schulabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und dem Bundesministerium für Unterricht liegt eine Stellungnahme zu den Mitteilungen des Rechnungshofes noch nicht vor, da die Mitteilungen des Rechnungshofes erst im Jänner 1952 hinausgegangen sind. Das Bundeskonvikt in Oberschützen hat bereits im positiven Sinne berichtet.

Bei der Einschau in die Gebarung der Universität Innsbruck

Innsbruck

Universität Innsbruck und der damit verbundenen Einsichtnahme in die bezüglichen Rechnungsaufzeichnungen der Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung zeigte sich, daß sowohl die Quästur als auch einige Hochschulabteilungen von der Nachweisung einzelner Sondereinnahmen und ihrer Verwendung Abstand genommen haben, weshalb die Gebarung nicht zur Gänze in die Staatsverrechnung einbezogen werden konnte. Der Rechnungshof hat auf restlose Erfassung und Abrechnung sämtlicher anfallender Institutsentnahmen, daher auch der Untersuchungs-, Gutachtens-, Analysengebühren usw. gedrungen. Dabei ergab sich auch Anlaß, die geprüfte Stelle zur Herstellung einer lückenlosen Rechnungslegung anzuleiten. Der Rechnungshof mußte sich auch gegen die Begleichung von Rechnungen ohne schriftliche Anordnung, gegen die Zahlung von Reise- und kurzfristigen Bezugsvorschüssen aus Kassenbeständen, die Einhebung von noch nicht genehmigten Gebühren und Beiträgen und gegen die Zuverkennung von Personalzuwendungen aus Zahlungen der Studierenden aussprechen. Als nicht vollkommen entsprechend befunden wurde die Führung der Arbeits- und Verrechnungsaufzeichnungen in den Werkstätten sowie der Materialbücher der Zahnklinik. Auf Grund weiterer bei der Einschau gemachter Wahrnehmungen wurde angeraten, eine Doppelsperre für den Kassenbehälter der Quästur einzurichten, Anweisung und Vollzug bei den Hochschulabteilungen möglichst personell zu trennen, die seit längerer Zeit aushaftenden Bezugsvorschüsse aus Kassenbeständen ehestens zu bereinigen, nicht zurückstellbare Verwahrungen zu inkamerieren sowie die Inventaraufzeichnungen zu überprüfen, ergänzen und allenfalls neu anlegen zu lassen. Angeregt wurde die Schaffung einer Werkstattzentrale sowie der Abschluß eines

schriftlichen Bestandvertrages mit dem Pächter der Kantine.

Das Bundesministerium für Unterricht mußte mit verschiedenen Personalfragen, der Besoldung einiger Professoren, mit der Entlohnung von Personal der Zahnklinik aus ihren eigenen Einnahmen sowie mit der Einstellung und Weiterverwendung von wissenschaftlichen Hilfskräften befaßt werden.

Das Amt der Tiroler Landesregierung sowie das Rektorat der Universität Innsbruck haben die Ausführungen des Rechnungshofes im wesentlichen anerkannt und sind in der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen begriffen, doch ist der Schriftwechsel darüber noch nicht abgeschlossen. Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht muß in einigen Punkten noch überprüft werden.

Dem Rektorat der Universität Wien wurde empfohlen, die Eröffnung eines Postscheckkontos für das Institut zu beantragen und über bestimmte, teure Chemikalien besondere Aufzeichnungen führen zu lassen. Auch schien es geraten, auf die Zweckmäßigkeit einer sicheren Verwahrung der zahlreichen Gartengeräte hinzuweisen. Zur Erwägung gestellt wurde ferner die Einhebung einer Gebühr für die Besichtigung des Botanischen Gartens, um dadurch, zumindest teilweise, die Kosten der über die normale Dienstzeit hinausgehenden Bewachung des Gartens hereinzubringen.

Aus Anlaß der vorstehend behandelten Einschau ist der Rechnungshof auch an das Bundesministerium für Unterricht mit dem Ersuchen herangetreten, für die Führung der in seinem Verwaltungsbereich bestehenden zahlreichen Verlagsgebarungen Richtlinien zu erlassen, damit wenigstens ein Teil der immer wieder vorkommenden formalen und auch sachlichen Gebarungsmängel gleicher Art vermieden werde und der Rechnungshof nicht genötigt ist, sich in diesen Belangen andauernd zu wiederholen.

Im vorliegenden Falle steht eine Stellungnahme der beteiligten Behörden noch aus.

Die Gebarung der Nationalbibliothek und ihre Verrechnung wiesen bei der Einschau im allgemeinen nur Mängel geringfügigerer Art auf, z. B. bei der Adjustierung der Rechnungen, bei der sachgeordneten Verbuchung der Ausgaben, bei der rechnungsmäßigen Behandlung der Sonderdotationen, bei der Leistung von Voraus- und Teilzahlungen, bei der Vornahme von Absetzungen, in bezug auf die Vollständigkeit der Inventaraufschreibungen usw. Verschiedentlich ergab sich Veranlassung zu Anregungen, die eine Erleichterung der schwierigen finanziellen Lage und eine Förderung der vielseitigen Tätigkeit der ersten wissenschaftlichen Bibliothek Österreichs im Auge hatten. So wurde z. B. im Hinblick auf den erheblichen

Aufwand, den der große Umfang der Buchbinderarbeiten nach sich zieht, angeraten, die Leistung der eigenen Buchbinderwerkstatt zu steigern. Empfehlungen richteten sich auch auf eine Verbesserung der Ausnützbarkeit der reichen Schrifttumsbestände, u. zw. a) durch Unterrichtung des Publikums über die jeweils eingestellten Neuerwerbungen, b) durch Erneuerung alter, unzulänglich gewordener Kataloge sowie c) durch Vervollständigung der Bestandsaufschreibungen; einige Teilsammlungen sind überhaupt noch nicht verzeichnet.

Die Einschau sah sich auch bei der Bedeutung, die der Nationalbibliothek als einem der wichtigsten geistigen Hilfsmittel nicht nur in rein kultureller, sondern infolge der Möglichkeit der praktischen Ausnutzung der Wissenschaftsergebnisse auch in materieller Hinsicht beizumessen ist, genötigt, der Mittelversorgung dieses Instituts ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die Bibliotheksbestände bedürfen ja, soll ihr Nutzungswert keine wesentliche Einbuße erfahren, einer dauernden Ergänzung und Vervollständigung, wobei noch ins Gewicht fällt, daß die spätere Schließung einmal entstandener Nachschaffungslücken, sofern es überhaupt noch möglich ist, meist ein Mehrfaches der Mittel erfordert, als sie seinerzeit aufzuwenden gewesen wären. Das Bundesministerium für Unterricht sah sich bis nun nicht in die Lage versetzt, den geldlichen Anforderungen der Nationalbibliothek in ausreichendem Maße zu entsprechen. Um hier den notwendigen Ausgleich zu schaffen, wurde zunächst angeraten, die fehlende Bedeckung nach Tunlichkeit in der Zurückstellung anderer, weniger dringlicher oder nicht als gleich notwendig anzusehender Bedürfnisse der Unterrichtsverwaltung zu finden. Ein weiterer Vorschlag ging dahin, der Nationalbibliothek die für die Benützung ihrer Einrichtungen eingehobenen Gebühren und ihre sonstigen Einnahmen als zweckgebundene Mittel für Anschaffungen zusätzlich zu belassen und die erwähnten Gebühren und Einnahmen gleichzeitig in Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse etwas zu erhöhen. Angesichts der Knappheit der verfügbaren Mittel, die ein besonders sorgfältiges Haushalten verlangt, wurde noch nahegelegt, die Zuweisungen in erster Linie zu den allgemein notwendigen Anschaffungen zu verwenden, d. h. gegenüber Wünschen nach besonders teuren Spezialerwerbungen möglichste Zurückhaltung zu üben. Weiters wurde auch eine Abänderung der materiellen Bestimmungen des Pressegesetzes, betreffend die unentgeltliche bzw. entgeltliche Ablieferung von Pflichtexemplaren österreichischer Druckschriften zur Erwägung gestellt, da diese Bestimmungen hinter der eingetretenen wirt-

10

schaftlichen Entwicklung erheblich zurückgeblieben sind, was sich in einer ziemlichen Beschränkung der Möglichkeit auswirkt, ausländische Literatur durch Tausch zu erwerben.

Der Generaldirektor der Nationalbibliothek sowie das Bundesministerium für Unterricht sind im wesentlichen den Anregungen und Empfehlungen des Rechnungshofes beigetreten und haben die danach erforderlichen Maßnahmen teils schon getroffen, teils in Aussicht gestellt. In Erörterung und Verhandlung stehen noch diejenigen Angelegenheiten, bei deren Erledigung auch das Bundesministerium für Finanzen zu beteiligen ist.

**Verwaltung der  
Bundesschullandheime**

In der Berichtsperiode wurden sowohl die Gebarung der Verwaltungsstelle der Schullandheime als auch die einzelner Heime einer Überprüfung unterzogen. Dabei ergab sich Veranlassung, die Verwaltungsstelle darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht genüge, bloß aus den Rechnungsaufzeichnungen den jeweiligen Kassenerfolg nachzuweisen, sondern daß es auch erforderlich sei, den Wirtschaftserfolg der Heime aufzuzeigen, zu welchem Zwecke auch die Veränderungen der Forderungen und Schulden sowie der Warenbestände berücksichtigt werden müßten. Bei den Heimen entbehrt die Führung der Verpflegungs- und Warenkontrollbücher mitunter der erforderlichen Sorgfalt, was sich in gleicher Weise auch bei der Aufnahme der Vorräte zeigte. Weiters war eine sachgemäße, gegen Verderb schützende Lagerung der Lebens- und Genußmittel nicht überall gegeben. Dies sowie mancherorts auch ein gewisser Mangel an Umsicht mußten der Wirtschaftlichkeit einzelner Heimbetriebe abträglich sein. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde angeraten, einerseits eine Dienstvorschrift für das Heimpersonal mit genauer Festlegung seiner Aufgaben und Pflichten zu erlassen, andererseits zur Herbeiführung einer rationalen Wirtschaftsführung die Richtlinien für die Gebarung und Verrechnung der Bundesschullandheime nach den inzwischen gewonnenen Erfahrungen entsprechend zu ergänzen und auszugestalten. Außerdem trat der Rechnungshof für eine möglichste Zentralisierung des Zahlungsdienstes bei der Verwaltungsstelle der Bundesschullandheime ein, damit dadurch die Verlagsgebarungen der Heime eine weitere Einschränkung erfahren. Schließlich war noch das Augenmerk auf eine möglichste Herabsetzung der Personalkosten, vor allem in der betriebslosen Zeit, zu lenken. Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre es auch für die Tätigkeit der genannten Verwaltungsstelle überaus dienlich, wenn ihr Wirkungskreis sowie die Obigkeiten und Befugnisse des Leiters in einer besonderen Dienstvorschrift umschrieben sein würden. Für erforderlich gehalten wurde

schließlich eine Überprüfung aller Dienstverträge der bei den Heimen beschäftigten Bediensteten und deren Anpassung an die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verwaltungsstelle der Bundesschullandheime ist im wesentlichen allen gegebenen Hinweisen gefolgt; das Bundesministerium für Unterricht hat zu den Mitteilungen des Rechnungshofes teils im positiven Sinne Stellung genommen, zum Teil steht die Stellungnahme noch aus.

**Bundes-  
erziehungs-  
anstalt für  
Mädchen  
Wien III**

Die Einschau in die Gebarung der Bundeserziehungsanstalt für Mädchen Wien III ergab, daß die Schulgelder verspätet eingehoben und ebenso wie die Platzgebühren nicht zeitgerecht abgeführt wurden. Auch die Aufzeichnungen über diese Gebühren waren nicht zweckmäßig geführt. Weiters ist die Prüfung auf einen kleineren, aus verschiedenen Nebeneinnahmen gebildeten Fonds gestoßen. Die Verwaltungs- und Kassageschäfte waren personell noch nicht von denen der Rechnungsführung getrennt, ebenso die Führung des Verpflegs- und Warenkontrollbuches nicht ganz befriedigend. Auch fehlten Rauminventare. Um die Beseitigung dieses nicht ganz entsprechenden Gebarungs- und Verrechnungszustandes wurde ersucht.

Dem Bundesministerium für Unterricht wurde eine Erhöhung des Zuschlages zu den zu niedrig gehaltenen Platzgebühren sowie eine Regelung der für den Schul- und Privatmusikunterricht eingehobenen Gebühren empfohlen. Schließlich wurde angeregt, die große, derzeit ungenutzte Reitschule, etwa als Depotraum, zu vermieten.

Sowohl die geprüfte Anstalt als auch das Bundesministerium für Unterricht haben die Berücksichtigung der Einschaumitteilungen zugesichert.

**Bundes-  
erziehungs-  
anstalt für  
Mädchen auf  
Schloß Traunsee**

Bei der Bundeserziehungsanstalt auf Schloß Traunsee entsprachen Gebarungs- und Verrechnungsführung in verschiedenen Einzelheiten nicht immer den Vorschriften sowie dem Gebot der Zweckmäßigkeit. So fanden z. B. die für Vorschreibung und Einhebung der Schulgebühren geltenden Bestimmungen teilweise keine genügend genaue Beachtung. Vor allem sind oft längere Verzögerungen in der Abstattung der Zahlungsverpflichtungen der Zöglingserhalter zugelassen worden. Abrechnung und Abfuhr dieser Gebühren erfolgten ebenfalls nicht durchaus weisungsgemäß. Dies gilt auch für den Vorgang bei der Gewährung von Schulgeldbegünstigungen. Es bestand weiters Anlaß, der Anstaltsleitung bei der Einrichtung einer straffen und rationalen Wirtschaftsführung behilflich zu sein und gleichzeitig auf eine sämtlichen Anforderungen entsprechende Rechnungslegung hinzuwirken. Dabei war insbesondere an die Einhaltung

aller Anordnungen zu mahnen, die das Bestellwesen betreffen und für die Überprüfung und Adjustierung der Rechnungen (Beisetzung von Liefer- und Leistungsbestätigungen, Inventarisierungs- und Bestandsvermerken), für die Ausfertigung der Zahlungsaufträge sowie für die Inventarführung usw. ergangen sind.

Bei der vorgesetzten Zentralstelle hat sich der Rechnungshof u. a. auch um die Herbeiführung einer besseren Zusammenarbeit zwischen Leitung und Verwaltung bemüht. Auch schien es geraten, wegen der hohen Kosten, mit denen zu rechnen wäre, eine nochmalige Überprüfung der umfangreichen Vorhaben zu empfehlen, die für einen Ausbau der Anstalt geplant sind. Zur Erwägung gestellt wurde ferner eine zentrale Versorgung der Bundeserziehungsanstalten mit bestimmten, in größerem Umfange und dauernd benötigten Waren (Lebensmittel, Bedarfsspielzeug, Wäsche u. dgl.), da sich dadurch voraussichtlich ins Gewicht fallende Ersparnisse erzielen ließen und nebenbei auch die Verlagsgebarungen noch weiter eingeschränkt werden könnten. Schließlich wurde noch ersucht, die Bundeserziehungsanstalt auf Schloß Traunsee anzuweisen, bei der Gewährung größerer An- oder Vorauszahlungen in Hinkunft mit mehr Zurückhaltung und größerer Vorsicht vorzugehen sowie einige nicht ganz durchsichtige Gebarungsfälle aufzuklären.

Die Bundeserziehungsanstalt auf Schloß Traunsee hat mitgeteilt, daß sie allen Hinweisen des Rechnungshofes entsprochen habe. Vom Bundesministerium für Unterricht liegen erst Teilantworten vor, u. zw. im Sinne einer Zustimmung zu den gegebenen Anregungen und Empfehlungen.

**Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm**  
Die Einschau in Gebarung und Verrechnung der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm gab dem Rechnungshof Anlaß zu dem Ersuchen, für die Unterrichtsfilmorganisation und damit auch für die Einhebung des Unterrichtsfilmbeitrages ehestens eine entsprechende gesetzliche Fundierung zu schaffen. Auch die Einbeziehung der umfangreichen Gebarung der zentralen Versorgung aller in Betracht kommenden Stellen mit Lichtbild- und Filmgeräten durch die genannte Hauptstelle in die Staatsverrechnung erscheint geboten. Dabei müßte auch das Eigentumsverhältnis der aus den Filmbeiträgen angeschafften und den Landes-Lichtbildstellen zur Verwendung an den Schulen zugewiesenen Geräte und Filme geklärt werden. Als überaus begrenzt und unzulänglich wurden die Unterbringungsverhältnisse der geprüften Stelle befunden. Sie verfügt u. a. nicht einmal über eine gesicherte Verwahrungsmöglichkeit für die oft sehr wertvollen Lager-

bestände an Vorführungsgeräten, Ersatzteilen und Rohmaterial. Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre auch den Ursachen nachzugehen, auf die der andauernde Rückgang des Abnehmerkreises des von der Hauptstelle herausgegebenen Mitteilungsblattes zurückzuführen ist, um danach die einer Hebung des Absatzes dienlichen Maßnahmen, unterstützt etwa durch eine Werbeaktion, ergreifen und so das Blatt auf eine wirtschaftlich tragende Grundlage stellen zu können.

Bisher ist dem Rechnungshof noch keine Mitteilung über die vom Bundesministerium für Unterricht beabsichtigte oder bereits ins Werk gesetzte Behandlung der aufgegriffenen Angelegenheiten zugekommen.

Bei der Ende 1950 vorgenommenen und im Tätigkeitsbericht 1950 zunächst nur kurz erwähnten Einschau in die Gebarung der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien wurden einige Unzulänglichkeiten bei der Vorschreibung der Schulgebühren, der Führung des Bestellvormerkens und der Inventarverzeichnisse aufgezeigt. Die Anstaltsleitung hat ihre Behebung bereits zugesagt, ebenso den Hinweisen zur möglichsten Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs entsprochen, wie auch Rechnungsführung und Kassengebarung in verschiedene Hände gelegt.

Da die Anstalt bei der Einhebung der Sachbeiträge nicht ganz bestimmungsgemäß vorging und überdies auch verschiedene Beiträge ohne die hiefür erforderliche Genehmigung einforderte, mußte das Bundesministerium für Unterricht um den Erlaß entsprechender Weisungen ersucht werden. Die Unterrichtsverwaltung wurde ferner auf die vorläufig noch nicht einwandfrei geordnete Gebarung des Lohnappreturbetriebes und die Frage einer Regelung der Entschädigung der dort mitwirkenden Personen aufmerksam gemacht. Zur Erwähnung gestellt wurde, die Gebühren für den Gobelinkurs und für den Abiturientenkurs einer Revision zu unterziehen. Bedenken erhoben sich gegen den Vorgang bei der Belieferung des Bundesministeriums für Unterricht und anderer Dienststellen mit Werkstattenerzeugnissen sowie gegen die Bevorschussung des Rohmaterialeinkaufes durch den Unterstützungsverein.

Die Wahrnehmungen bei der angegliederten Versuchsanstalt veranlaßten den Rechnungshof, neuerlich auf die Notwendigkeit einer im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu treffenden Regelung der Untersuchungsgebühren und ihrer Aufteilung hinzuweisen sowie eine Regelung hinsichtlich der den Bediensteten der Anstalt bewilligten Mehrdienstleistungsschädigungen und der einzuhebenden Gebühren für Zeugnis- und

Bundeslehr- und  
Versuchsanstalt  
für Textil-  
industrie in  
Wien

## 12

Gutachtenabschriften zu verlangen und weiters dem Bundesministerium für Unterricht nahezulegen, die bereits in Ausarbeitung stehenden Verfugungen betreffend die Einrichtung und die Führung von Versuchsanstalten ehestens zu einem Abschluß zu bringen. Schließlich mußte noch auf die Verpflichtung zur Umsatzversteuerung der Einnahmen aus Untersuchungen, Lohnverdienst- und Schülerarbeiten aufmerksam gemacht werden.

Das Bundesministerium für Unterricht verfolgt die Anregungen und Empfehlungen des Rechnungshofes, hat aber in verschiedenen Belangen seine endgültige Stellungnahme vom Ergebnis der noch durchzuführenden Besprechungen abhängig gemacht.

Die Einschau führte bei Gebarung und Verrechnung zu keinen erheblichen Beanstandungen. Einzelne Mängel zeigten sich z. B. in der Beschaffenheit der Rechnungsbelege, bei der Evidenzhaltung gegebener Vorschüsse und Vorauszahlungen, bei der Ersatzeinforderung für private Ferngespräche, bei der Verrechnung des für Amtserfordernisse bestimmten Anteiles an den Prüfungstaxen, bei der Führung des Kreditstandsvormerkes und bei den Inventaraufschreibungen. Nicht ganz zweckmäßig eingerichtet waren verschiedene Vorgänge bei der Inskription, der Errichtung der Studiengebühren, der Einhebung und Wiederauszahlung der Bibliothekskäutionen usw. In allen diesen Belangen wurde auf Beseitigung bestandener Unebenheiten hingewirkt. Bei einzelnen Sondervergütungen und Entschädigungen, die den Bediensteten der Musikakademie zugebilligt wurden, war auf die Notwendigkeit einer Regelung oder Richtigstellung (z. B. hinsichtlich Übereinstimmung zwischen Lehrverpflichtung und Dienstvertrag) hinzuweisen. Weiters wurden einige Fragen mehr grundsätzlicher Natur aufgeworfen, die einer Klärung bedürfen. Es handelt sich dabei vor allem um die Benutzung der Bibliothek durch akademie-fremde Personen und Vereinigungen sowie um die Gewährung von Zuwendungen an Schüler und Lehrer anlässlich ihrer Teilnahme an Veranstaltungen der Akademie im In- und Auslande (Akademiechor). Darüber sind die Erörterungen teilweise noch im Gange. Im übrigen haben sich sowohl die Leitung der Musikakademie als auch das Bundesministerium für Unterricht in verständnisvoller Zusammenarbeit die Anregungen und Empfehlungen des Rechnungshofes zu eigen gemacht.

Kunsthistorisches Museum

Beim Kunsthistorischen Museum hat es die Leitung unterlassen, Einnahmen, die aus der Veranstaltung von Ausstellungen in Vorjahren eingeflossen waren, haushaltsmäßig zu verrechnen, und so entgegen den Haushalts-

vorschriften einen Fonds gebildet, über den sie selbständig verfügte. Aus diesen Mitteln wurden teils verschiedene Ausstellungsauslagen, teils Anschaffungen für das Museum bestritten. Der Rechnungshof mußte auf das Unzulässige des geübten Vorganges aufmerksam machen und das Bundesministerium für Unterricht um Bereinigung der Angelegenheit ersuchen. Demgemäß wurde das Kunsthistorische Museum vom Ministerium entsprechend angewiesen und die Überführung der angetroffenen Sondergebarung in die Staatsverrechnung veranlaßt.

### Bundesministerium für soziale Verwaltung

Hinsichtlich der vom Rechnungshof in den Tätigkeitsberichten für die Jahre 1948 bis 1950 aufgezeigten Notwendigkeit, die Höhe der Anteile des fachtechnischen Personals an den einfließenden Gebühren für private Untersuchungen, die 80% dieser Gebühren beträgt, in einem für die Bundesfinanzen tragbaren Sinn zu regeln, sind die Verhandlungen zwischen Bundeskanzleramt und Bundesministerium noch nicht abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, die Frage einer zusätzlichen Entschädigung des fachtechnischen Personals im Sinne der Bestimmungen der Nebengebührenverordnung (BGBl. Nr. 173/1948) zu regeln. Der Rechnungshof wird der dringend erforderlichen Lösung dieser Frage auch weiterhin sein Augenmerk widmen.

Zu den Feststellungen und Anregungen, welche sich anlässlich der Ende 1950 erfolgten Überprüfung der Gebarung mit den Mitteln des Ausgleichstaxfonds und des Kriegsopferfonds (siehe Tätigkeitsbericht 1950, S. 12) ergaben, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung im allgemeinen in befriedigender Weise Stellung genommen.

Hinsichtlich der Feststellung, daß die Verwendung der Mittel des Ausgleichstaxfonds über den Rahmen der gesetzlichen Bestimmung (§ 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes, IEG., BGBl. Nr. 163/1946) teilweise hinausgreift, steht das Bundesministerium auf dem Standpunkt, daß diese traditionelle und den sozialpolitischen Notwendigkeiten entsprechende Übung offensichtlich auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht, da die Fürsorge für die begünstigten Personen im weiteren Sinne auch die Fürsorge für deren Familien mitumfaßt.

Bezüglich der erhobenen Mängel bei der Gewährung von Subventionen an die Verbände der Kriegsopfer verweist das Bundesministerium vor allem darauf, daß die tatsächlichen Leistungen dieser Verbände meist über den gewährten Betrag hinausgehen und daher nur eine Förderung des Verbands-

Bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten; Gewährung von fachtechnischen Anteilen an das Personal

Fondsgebarung

a) Ausgleichstaxfonds

zweckes vorliegt. Das Bundesministerium wird aber bezüglich der Unterlagen über die finanzielle Lage der Subventionswerber und hinsichtlich der Rechnungslegung im Sinne der Anregungen des Rechnungshofes vorgehen, um in Hinkunft den geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen.

Ferner gibt das Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Vorlage von statistischem Material nach dem Stande vom 30. Juni 1950 noch bekannt, daß der größte Teil der nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Personen bereits in den Arbeitsprozeß eingeschaltet und so das Ziel des Gesetzes auf dem Sektor der Invalidenvermittlung im wesentlichen bereits erreicht ist.

Im Hinblick auf die beschränkten Mittel, die dem Kriegsopferfonds derzeit noch zur Verfügung stehen, beabsichtigt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, künftig hin gegebenenfalls Darlehen unmittelbar aus dem Ausgleichstaxfonds zu bewilligen.

Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner Einschautätigkeit bei den Landesinvalidenämtern sein Augenmerk im Berichtsjahr insbesondere auf das Teilgebiet „Heilfürsorge“ nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz (KOVG., BGBI. Nr. 197/51, I. Hauptstück, Abschnitt V) gerichtet.

Während vor 1938 die Heilbehandlung in der Kriegsbeschädigtenfürsorge ausschließlich durch die Landesinvalidenämter selbst durchgeführt worden ist, hat das KOVG. die seit 1938 im Zuge der Angleichung an die reichsdeutsche Verwaltung und in Verbindung mit einer Vereinheitlichung des vorher in Österreich vielfach zersplitterten Krankenkassenwesens eingeführte und bewährte Praxis beibehalten, die Durchführung dieser Aufgabe vornehmlich den Krankenkassen zu übertragen. Wenn daneben dieses Gesetz auch die seit 1938 eingeführte Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen entsprechend dem sozialen Fortschritt im allgemeinen als Pflichtversicherung mitübernommen hat (KOVG., I. Hauptstück, Abschnitt XXI), so kann wohl gesagt werden, daß damit der Gesundheitsdienst auch für den Kreis der Kriegsopfer nach durchaus modernen Grundsätzen geregelt ist.

Einige Feststellungen, insbesondere betreffend Uneinheitlichkeit in Durchführung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen seitens der Landesinvalidenämter, haben den Rechnungshof veranlaßt, die Regelung einzelner Fragen allgemeiner Natur dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zu empfehlen, wie z. B. die Klärung gewisser Ersatzansprüche der Krankenkassen, welche über die gemäß § 26 Abs. I KOVG. festgelegte Dauer der Leistungspflicht hinausgehen. Ferner wurde

angeregt, eine genaue und erschöpfende Umgrenzung des in der zitierten gesetzlichen Bestimmung angeführten Begriffes „Geldleistungen und Krankenhauspflege“ zu geben, über welchen nicht nur Meinungsverschiedenheiten zwischen den Landesinvalidenämtern und den Trägern der Krankenversicherung, sondern auch bei den einzelnen Landesinvalidenämtern selbst bestehen. Weiters wurde empfohlen, die Frage der Möglichkeit der Ermäßigung von Verpflegskosten gemäß § 31 Abs. 1 KOVG. im Rahmen von Verträgen zwischen Landesinvalidenämtern und den Trägern der öffentlichen Krankenanstalten zu klären. Schließlich verwies der Rechnungshof bezüglich der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen auf die Notwendigkeit der einheitlichen Regelung der Frage der Anerkennung von Beitragsträgerforderungen bei Todesfällen. Es erscheint nach Ansicht des Rechnungshofes nicht vertretbar, eine Beitragsverpflichtung an den Träger der Krankenversicherung für nach dem Tode eines Versicherungsnehmers liegende Zeiträume allein aus dem Umstand einer verspäteten Abmeldung anzuerkennen.

Neben diesen Fragen allgemeiner Natur betreffend die Heilfürsorge und die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen ergab sich auch Veranlassung, einige weitere Anregungen und Empfehlungen in anderen Verwaltungszweigen der Landesinvalidenämter zu geben:

Wie zu erwarten war, konnte durch die zunehmende Vertrautheit des Personals der Landesinvalidenämter mit der Gesetzespraxis des KOVG. die Überleitung aller laufenden Ansprüche nach dem IV. Hauptstück dieses Gesetzes mit Ende des Berichtsjahres fast allgemein zum Abschluß gebracht werden. Schließlich sind aber — erstmalig beim Landesinvalidenamt in Klagenfurt — Zweifel darüber aufgetaucht, wie alle jene restlichen Fälle nach dem KOVG. zu behandeln sind, in welchen nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen keine Rentenansprüche, wohl aber Ansprüche auf Heilbehandlung, Versorgung mit Körpersatzteilen oder eine Umschulung bescheidmäßig zuzuerkennen sind. Wegen der allgemeinen Bedeutung dieser Frage für die Beendigung der Überleitungsarbeiten ist der Rechnungshof mit dem Ersuchen um eine baldige Entscheidung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung herangetreten.

Schließlich hat der Rechnungshof anlässlich einer Prüfung des in der Verwaltung des Landesinvalidenamtes in Salzburg stehenden Salzburger Landeskriegsopferfonds die Festlegung allgemeingültiger Grundsätze, betreffend Entschädigungen an Bundesdienststellen für Leistungen, die von diesen für

Zwecke übertragener Fondsverwaltungen erbracht werden müssen, angeregt. Eine einheitliche Regelung dieser Frage erscheint zwecks Wahrung der Interessen der Bundesfinanzen dringend geboten. Bemerkt wird hiezu noch, daß eine Sonderlösung in dieser Richtung bei der Bildung des Arbeitslosenversicherungsfonds (BGBI. Nr. 184 vom 22. Juni 1949) bereits vorliegt.

Im Zusammenhang mit den im allgemeinen abgeschlossenen Überleitungsarbeiten nach dem KOVG. möchte der Rechnungshof noch besonders darauf hinweisen, daß dieser anerkennenswerte Erfolg trotz beträchtlicher Mehrarbeiten durch die im Zuge des 5. Lohn- und Preisabkommens notwendig gewordenen Änderungen einiger Gesetzesbestimmungen und aller Rentenansätze (BGBI. Nr. 159/1951) erzielt worden ist. Der Rechnungshof hält bei den Landesinvalidenämtern nunmehr den Zeitpunkt für gekommen, alle aus den Verhältnissen nach 1945 entstandenen und im Drange der Überleitungsarbeiten von ärztlicher oder administrativer Seite noch nicht restlos einwandfrei fundierten Ansprüche durch eingehendere Erhebungen zu klären. Die Erfahrungen nach dem ersten Weltkrieg lassen diese Aufgabe als durchaus zweckmäßig erscheinen, zumal ja den Landesinvalidenämtern, wie das Bundesministerium für soziale Verwaltung in seinem 9. Durchführungserlaß zum KOVG. selbst treffend ausführt, eine große Verantwortung für die materielle Richtigkeit ihrer den Bund meist viele Jahre belastenden Bescheide zukommt.

Landesinvalidenämter  
für Wien,  
Niederösterreich und  
Burgenland, für  
Oberösterreich,  
Steiermark,  
Kärnten, Salzburg,  
Tirol und  
Vorarlberg

Durch die in raschem Tempo durchgeföhrten wesentlichen Mehrarbeiten aus der allgemeinen Überleitung in das neue Versorgungsrecht und aus der Durchführung der im Zuge des 5. Lohn- und Preisabkommens notwendig gewordenen Änderungen dieses Rechtes sind fast bei allen Landesinvalidenämtern, insbesondere bei den mit dem Rentenzahlungsdienst befaßten Buchhaltungen, gewisse Lockerungen in der strengen Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen festgestellt worden. Die sofortige Abstellung dieser meist nicht schwerwiegenden Mängel konnte fast durchwegs noch an Ort und Stelle festgelegt werden. Da bei den Landesinvalidenämtern in Klagenfurt und Innsbruck im Berichtsjahre auch Neubesetzungen von Vorstandsposten in den Buchhaltungen eingetreten waren, sind in diesem Zusammenhang auch einige organisatorische Verbesserungen angeregt worden.

Im speziellen Prüfungsgebiet „Heilfürsorge“ und „Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen“ sind beim Landesinvalidenamt in Wien bei An- oder Abmeldungen bei den Krankenkassen häufig Verzögerungen in den Erledigungen festzustellen gewesen. Da hie-

durch unter Umständen beträchtliche Mehrkosten erwachsen können, mußte die strengere Überwachung einer von der Amtsleitung diesbezüglich bereits getroffenen Anordnung empfohlen werden. Ähnliche Mängel sind auch beim Landesinvalidenamt in Graz beobachtet und beanstandet worden.

Da festgestellt wurde, daß im Bereiche des Landesinvalidenamtes in Wien durch zu hohe Abschlagszahlungen an die Gebietskrankenkassen auf ihre Kostenrechnungen eine vorzeitige Beanspruchung staatlicher Kreditmittel eingetreten ist, wurde empfohlen, die Ansprüche auf Abschlagszahlungen genau zu prüfen und die laufende Zensur der Kostenrechnungen ehestens anzustreben.

Im Zuge einer notwendigen Reorganisation des ärztlichen Dienstes beim Landesinvalidenamt in Wien sind auch eine eigene Röntgenstation und ein Laboratorium errichtet worden. Der Rechnungshof gab der Erwartung Ausdruck, daß den aufgewendeten Investitionskosten entsprechende Einsparungen des laufenden Aufwandes an Begutachtungskosten gegenüberstehen werden und die beobachteten Verzögerungen bzw. Zersplitterungen des Untersuchungsvorganges nunmehr möglichst ausgeschaltet sind.

Bei den Landesinvalidenämtern in Linz, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck mußte in bezug auf die Prüfung der Kostenrechnungen der Gebietskrankenkassen eine stärkere Beteiligung des ärztlichen Dienstes — vor allem hinsichtlich der Behandlungsmittel und der Behandlungsdauer — angeregt werden. Beim Landesinvalidenamt in Innsbruck lagen überdies noch erhebliche Verzögerungen in der Prüfung der Kostenrechnungen der Gebietskrankenkasse vor; hiezu mußte die ehesten Sicherstellung der laufenden Durchführung dieser wichtigen Kontrollaufgabe aufgetragen werden.

Beim Landesinvalidenamt in Salzburg ist auch die Gebarung mit den Mitteln des dort verwalteten Kriegsopferfonds überprüft worden. Hiebei wurde vor allem empfohlen, bei größeren Unterstützungsleistungen und Gewährung von Darlehen eine Überwachung der tatsächlichen Verwendung einzuführen, die einfache Scheckzeichnung bei Zahlungen durch die Postsparkasse durch eine Gegenzeichnung zu sichern und die unzweckmäßige Darlehens-evidenz in Buchform durch eine Karteianlage zu ersetzen. Ferner wurde ein abschließender Bericht über die Abwicklung einer Verlassenschaft erbeten, da hiebei eine Forderung des Bundes zu befriedigen wäre.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat in durchaus befriedigender Weise zu den Feststellungen bzw. Anregungen des Rechnungshofes Stellung genommen. Es be-

absichtigt, mehrere vom Rechnungshof aufgezeigte Fragen allgemeiner Natur nach Abschluß erforderlicher Vorerhebungen bzw. im Einvernehmen mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger einer generellen Regelung zuzuführen. Der besseren Unterbringung des Landesinvalidenamtes in Linz beabsichtigt das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch weiterhin sein volles Augenmerk zuzuwenden und alle Planungen tatkräftig zu unterstützen.

Zu den Einschauberichten haben die Landesinvalidenämter in Wien, Linz, Salzburg — dieses auch bezüglich des Salzburger Landeskriegsopferfonds —, Graz und Klagenfurt durchwegs zufriedenstellend bekanntgegeben, daß durch entsprechende Maßnahmen und Anordnungen bereits Vorsorge zur Behebung der festgestellten Mängel getroffen worden ist. Berichte von den Landesinvalidenämtern in Innsbruck und Bregenz sind wegen der erst gegen Ende des Jahres durchgeföhrten Einschauamtshandlungen im kommenden Jahr zu erwarten.

Im Berichtsjahr erfolgten Einschauamtshandlungen beim Landesarbeitsamt Steiermark und bei den Arbeitsämtern Graz und Leibnitz, ferner beim Landesarbeitsamt Kärnten sowie beim Landesarbeitsamt Salzburg und bei dessen Dienststellen in Zell am See und Badgastein. Gegenstand der Überprüfung bildete bei den zwei erstgenannten Landesarbeitsämtern und deren Dienststellen in der Hauptsache die Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1949, während beim Landesarbeitsamt Salzburg vor allem die allgemeine Verwaltung, das Kassen- und Rechnungswesen einer Prüfung unterzogen wurde.

Wie bei der Prüfung der Anweisungen von Arbeitslosenunterstützung festgestellt wurde, ergeben sich Übergewüsse an Unterstützungsbezügen besonders im Zusammenhange mit einem bereits geltend gemachten Anspruch auf einen Rentenbezug aus der Sozialversicherung. Da diese Übergewüsse in der Regel zur Abschreibung gelangen, werden hiernach die Mittel für Arbeitslosenversicherung ungebührlich belastet. Aus diesem Grunde empfahl der Rechnungshof die Durchführung vorbeugender Maßnahmen, wie Unterlassung der Bevorschussung von Sozialrenten aus Arbeitslosenversicherungsmitteln, sorgfältiges Vorgehen bei Zuerkennung von Notstandshilfe an arbeitsfähige Arbeitslose, die bereits ein altersversorgungsberechtigtes Alter erreicht haben, und Feststellung der Arbeitsfähigkeit bei noch nicht 60jährigen Frauen oder 65jährigen Männern, bei welchen die Vermutung der Invalidität gegeben ist. Das verhältnismäßig hohe Ausmaß von ungebührlich bezogenen und

zum Ersatz vorgeschriebenen Unterstützungsleistungen — diese betragen z. B. im Bereich des Landesarbeitsamtes Steiermark im Jahre 1950 rund 748.000 S — gab dem Rechnungshof Veranlassung zu ersuchen, die den Landesarbeitsämtern gemeldeten und von diesen zu betreibenden Rückforderungsfälle rascher in Bearbeitung zu nehmen und die Zeiträume zwischen den einzelnen Mahnungen abzukürzen.

Die bei den Landesarbeitsämtern festgestellten und vielfach uneinbringlichen Einnahmenrückstände an zum Ersatz vorgeschriebenen, widerrechtlich bezogenen Unterstützungsleistungen belasten die Verrechnung und beeinträchtigen die Übersichtlichkeit derselben. Der Rechnungshof ersuchte daher das Bundesministerium für soziale Verwaltung, die mit dem Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1949 in Aussicht gestellten Weisungen betreffs vorübergehender oder dauernder Einstellung bzw. Niederschlagung eines Rückforderungsverfahrens ehestens zu erlassen. Gleichzeitig regte er an, gegebenenfalls die Landesarbeitsämter zu ermächtigen, die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen oder zweifelhafter Rückstände in gewissen Ausmaße in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Hinsichtlich der im Geschäftsbereiche des Landesarbeitsamtes Steiermark und in früheren Jahren auch im Bereich des Landesarbeitsamtes Kärnten festgestellten Zuerkennung von Unterstützungsleistungen an Besucher (Polierschüler) von Baufachschulen während der Wintermonate (November bis April) hat der Rechnungshof seinen Standpunkt neuerlich (siehe Tätigkeitsbericht für 1950, S. 15) dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gegenüber vertreten. Die endgültige Klärung dieser Frage bleibt weiteren Erhebungen im Jahre 1952 vorbehalten.

Weitere Anregungen bezogen sich auf die Führung der sogenannten Übersichtsblätter, auf die Überprüfung der Arbeitsbescheinigungen durch die Krankenversicherungsträger, auf die Praxis bei Verhängung von Sperrfristen aus Anlaß einer einvernehmlichen Lösung eines Beschäftigungsverhältnisses und schließlich auf die Frage der Vergütung des Verwaltungsmehraufwandes an die Gemeinden auf Grund der Mitwirkung derselben bei Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Schließlich verwies der Rechnungshof neuerlich auf die Notwendigkeit einer intensiveren Schulung des Personals in Versicherungsangelegenheiten und auf den Ausbau des Kontrolldienstes im Rahmen des Möglichen.

Die Ergebnisse der Überprüfung der Verrechnung beim Landesarbeitsamt Salzburg veranlaßten den Rechnungshof anzuregen,

c) Verwaltung und Verrechnung

alsbald eine Dienstvorschrift im Sinne von § 73 der Allgemeinen Buchhaltungsvorschrift für die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter zu erlassen und damit im Zusammenhange auch den geltenden Vorschriften entsprechende Verwahrungs- und Vorschußbücher aufzulegen sowie für die Einführung einer für die Landesarbeitsämter gültigen, einheitlichen Evidenz der durchlaufenden Geburungen Sorge zu tragen. Weitere Vorschläge ähnlicher Art betrafen die Vordrucke für die Kassastrazza und die Aufzeichnungen für die Verlagsmittel überwachung.

Die Verrechnung der Geburung mit dem „Arbeitsmarktanzeiger“ außerhalb der Verlagsverrechnung gab Veranlassung zu empfehlen, das bestehende Sonderkonto aufzulösen und die Verrechnung der mit der Herausgabe des Arbeitsmarktanzeigers verbundenen Geburung in die eigentliche Verlagsabrechnung des Landesarbeitsamtes aufzunehmen.

In verwaltungsmäßiger Beziehung schlug der Rechnungshof Maßnahmen zur Vereinheitlichung der in Gebrauch stehenden Vordrucke, zur gesicherten Verwahrung der Fahrgutscheinhefte, zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Verwendung der Dienstsiegel und zur zweckmäßigen Führung der Bestandsverzeichnisse vor. Weitere Anregungen bezogen sich auf eine Herabsetzung der Kosten der Motorisierung beim Landesarbeitsamt und Arbeitsamte Salzburg.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zu den vorstehend angeführten Feststellungen und Anregungen in ausführlicher und im allgemeinen befriedigender Weise Stellung genommen.

Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen

Eine Einschau bei der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen diente vornehmlich dem Zweck, ein Bild über die gegenwärtige Organisation der Anstalt und über ihre Tätigkeit auf Grund der im Jahre 1947 erlassenen Spezialitätenordnung (BGBl. Nr. 99/1947) zu gewinnen.

Durch den stoßartigen Anfall der in den Jahren 1948 und 1949 eingereichten Proben ergaben sich für die im Wiederaufbau begriffene und unter Mangel an geeignetem Fachpersonal leidende Anstalt zunächst schwierige Probleme hinsichtlich der Bewältigung ihrer Aufgaben. Auch im Zeitpunkt der Einschau waren noch rund 2700 Fälle, d. s. mehr als die Hälfte aller seit dem Beginn der Anstaltstätigkeit im Jahre 1947 eingereichten Spezialitätenproben, offen, von welchen rund 1700 Fälle durch Vorbescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung behandelt wurden, während rund 1000 Fälle noch zur Gänze unbearbeitet waren. Der Rechnungshof empfahl daher,

Maßnahmen zur raschen Aufarbeitung der Rückstände zu treffen, so u. a. nach Möglichkeit die Heranziehung von temporär verfügbaren und geeigneten Fachkräften anderer Anstalten im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Weiters wurde eine entsprechende Erhöhung der letztmals im Jahre 1947 festgelegten Gebühren für die von der Anstalt vorzunehmenden Untersuchungen, die in keiner Weise mehr den eingetretenen wesentlichen Erhöhungen bei allen Aufwandsfaktoren im Anstaltsbetrieb entsprechen, empfohlen.

Ferner wurde im Hinblick auf die relativ noch ungünstigen Ergebnisse der Untersuchungen eine Intensivierung der Nachkontrollen im Sinne der Bestimmung des § 11 der zitierten Spezialitätenordnung angelegt. Der Rechnungshof stellte auch zur Erwägung, durch eine entsprechende Abänderung der genannten Bestimmung die periodische und automatische Vorlage der Proben zur Nachuntersuchung wieder festzulegen, wie dies vor dem Jahre 1938 der Fall war. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Intensivierung der Teilnahme der Anstalt an Apothekenvisitationen, insbesondere bei Hausapothen, empfohlen.

Weitere Anregungen bezogen sich u. a. noch auf die laufende und lückenlose Führung eines zweckmäßigen Inventarverzeichnisses — vor allem hinsichtlich der bei der Anstalt vorhandenen Platingeräte — sowie auf die Verfassung einer neuen Instruktion für den internen Dienstbetrieb der Anstalt unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zum Ergebnis der Einschau in befriedigender Weise Stellung genommen. Insbesondere wurde durch entsprechende Sicherstellung von Fachkräften für die Anstalt Vorsorge für eine raschere Aufarbeitung der noch in den früheren Jahren eingereichten und unerledigten Proben getroffen.

Ferner wird in Aussicht genommen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen eine entsprechende Erhöhung der Untersuchungsgebühren festzulegen. Auch die vom Rechnungshof angeregte Intensivierung der Vornahme von Nachkontrollen pharmazeutischer Spezialitäten wurde bereits in die Wege geleitet.

Eine kurze Einschau beim Arbeitsinspektorat in Leoben verfolgte vornehmlich den Zweck, durch einen Einblick in die Inspektionstätigkeit einen brauchbaren Vergleich über die arbeitsmäßige Auslastung der zugeteilten Fachkräfte mit anderen Arbeitsinspektoraten zu gewinnen. Es wurde hiebei festgestellt, daß von rund 13.700 vorgemerkten Betrieben (Arbeitsstätten) im Jahre 1950 rund

Arbeitsinspektorat Leoben

2000 Betriebe inspiziert wurden, d. s. im Durchschnitt zirka 15% aller vorgemerkteten Betriebe. Im Vergleich zur Inspektionstätigkeit beim zweiten im Bundesland Steiermark wirkenden Arbeitsinspektorat in Graz erscheint bemerkenswert, daß bei diesem Amte im Jahre 1950 rund 40 vom Hundert der 13.100 vorgemerkteten Betriebe zur Inspektion gelangten. Die Ursache für den wesentlichen Unterschied in der Zahl der durchgeführten Inspektionen bei beiden Ämtern ergibt sich unter anderem auch durch die verschiedenartige quantitative Besetzung der beiden Arbeitsinspektorate mit Fach(Inspektions)kräften. Während dem Arbeitsinspektorat in Leoben (bei rund 13.700 vorgemerkteten Betrieben) nur 6 (im Jahre 1950 zeitweise nur 5) Fachkräfte zur Verfügung standen, sind beim Arbeitsinspektorat in Graz bei einer sogar etwas geringeren Zahl von vorgemerkteten Betrieben (13.100) 9 Fachkräfte beschäftigt. Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte für die Stärke der Besetzung eines Arbeitsinspektorates mit Fach(Inspektions)kräften nach einheitlichen Grundsätzen vorgegangen werden, wobei die Zahl und Größe aller zur Inspektion vorgemerkteten Betriebe maßgebend zu sein hätte.

Ferner verwies der Rechnungshof im Hinblick auf die häufig zur Verrechnung gelangten Mehrdienstleistungsenschädigungen (Überstunden) des Chauffeurs des Dienstwagens unter Bezugnahme auf die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Jahre 1950 erlassene Dienstvorschrift für die Lenker der Kraftfahrzeuge bei den Arbeitsinspektoraten (Pkt. 19) auf die Möglichkeit eines Ausgleiches dieser Mehrdienstleistungen im Wege der Gewährung von Freizeit.

Schließlich konnte — wie bereits in früheren Jahren bei anderen Arbeitsinspektoraten — festgestellt werden, daß die Lückenlosigkeit der Evidenzen über die zur Inspektion vorgemerkteten Betriebe bzw. Arbeitsstätten nicht in vollem Umfange gewährleistet ist. Der Rechnungshof regte an, im Einvernehmen mit den Landesregierungen geeignete Maßnahmen zu treffen, um die einzelnen Bezirkshauptmannschaften zu verhalten, den Arbeitsinspektoraten laufend und lückenlos die jeweiligen Veränderungen im Gewerbeamtster bekanntzugeben.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Zentralarbeitsinspektorat) hat in ausführlicher und sehr befriedigender Weise zu den Feststellungen bzw. Anregungen des Rechnungshofes Stellung genommen. Es beabsichtigt, die Rationalisierung des Inspektionsbetriebes im Sinne der Anregungen des Rechnungshofes im Erlaßwege ehestens in die Wege zu leiten.

Als Grundlage für die Überprüfung der drei bundesstaatlichen Apotheken diente die Bilanz für das Jahr 1950, die insgesamt einen Reingewinn von 57.033,58 S ausweist. Während sich bei der Apotheke Wien I (Alte Hofapotheke) ein Verlust von 38.921,43 S ergab, konnten die beiden anderen Apotheken einen Reingewinn erzielen, u. zw. die Apotheke Wien VI („Zur Mariahilf“) 80.806,24 S (d. i. rund 10% des Umsatzes) und die Apotheke Wien XIII („Schloß Schönbrunn“) 15.148,77 S (d. i. rund 8% des Umsatzes).

Die Hauptursache für den ungünstigen Erfolg des Betriebes der Apotheke Wien I liegt in der Tatsache begründet, daß diese Apotheke betriebsmäßig die Ruhe- und Versorgungsbezüge früherer pragmatischer Bediensteter zu tragen hat, welche sich im Jahre 1950 allein auf 87.403,70 S beliefen. Vom gesamten Personalaufwand dieser Apotheke (277.572,22 S) entfielen daher nur rund zwei Drittel auf die im Betrieb beschäftigten Bediensteten, während ein Drittel für Pensionen und andere Versorgungsgenüsse automatisch erwuchs.

Aber auch das Betriebsergebnis der Apotheke Wien VI ist durch die Abzweigung einer Quote von 24% vom Reingewinn als Gewinnanteil an die Witwe des früheren Eigentümers auf Grund des seinerzeitigen Schenkungsvertrages (als Leibrente) ungünstig beeinflußt.

Ferner fällt bei allen Apotheken die Leistung der Körperschaftsteuer ins Gewicht, während der private Apotheker die analoge Steuer (Einkommensteuer) aus dem eigenen Einkommen zu bezahlen hat. Endlich belasten naturgemäß die persönlichen Bezüge der Leiter der drei Apotheken den Betrieb, während ein privater Eigentümer — falls er selbst im Betrieb tätig ist — den Unternehmerlohn aus dem Reingewinn zu decken hat.

Durch die im Jahre 1950 erfolgte Auflösung der Zentraldirektion der Bundesapotheken ist im Betrieb der Bundesapotheken eine Ersparung zu verzeichnen. Es erscheint damit auch einer bereits vor dem Jahre 1938 vom Rechnungshof mehrmals gegebenen Anregung im Sinne der Einsparung von Personalausgaben bei den Bundesapotheken Rechnung getragen. Da sich im Zusammenhang mit dieser Neuorganisation vorläufig noch gewisse Schwierigkeiten im laufenden Betrieb des Apothekengeschäfts ergaben — wie mangelnder Einblick der Leiter der einzelnen Apotheken in die wirtschaftliche Entwicklung ihres Betriebes, ferner erschwerter Vorgang bei Bezahlung der Rechnungen von Lieferfirmen u. a. —, empfahl der Rechnungshof dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese

Schwierigkeiten zu beseitigen und eine wirtschaftliche und elastische Betriebsführung der einzelnen Apotheken zu gewährleisten.

Auf dem Gebiete des Wareneinkaufes, der derzeit in jeder einzelnen der drei Bundesapotheken getrennt nach den Weisungen des betreffenden Leiters erfolgt, regte der Rechnungshof an, den Einkauf grundsätzlich zentral für alle Apotheken vorzunehmen, um nach Möglichkeit von optimalen Einkaufsbedingungen Gebrauch machen zu können.

Ferner wurde empfohlen, die gegenüber dem Bezug von Fertigpackungen wesentlich billigere Eigenerzeugung von gewissen Spezialitäten im eigenen Laboratorium möglichst zu intensivieren bzw. gewisse gängige Hausspezialitäten gemeinsam für alle drei Apotheken herzustellen, wobei das räumlich günstig ausgestaltete Laboratorium in der Alten Hofapotheke in erster Linie in Betracht kommen könnte.

Weitere Anregungen betrafen noch die Durchführung der Aufnahme der jährlichen Inventur, die Anlegung eines Eingangsfakturenbuches und die Überweisung des täglich bei den einzelnen Apotheken eingehenden Bargeldes auf ein Postsparkassenkonto.

Das Betriebsergebnis der staatlichen Apotheken wird durch die spezifischen Lasten, die die Führung durch die öffentliche Hand mit sich bringt — insbesondere durch den Pensionsaufwand —, ungünstig beeinflußt, ein Umstand, der sich noch weiter verschärfen wird, da in absehbarer Zeit die Pensionierung zweier weiterer Akademiker zu erwarten ist.

In diesem Zusammenhang stellte der Rechnungshof auch zur Erwagung, bei künftiger Ergänzung von Fachpersonal (Magister) grundsätzlich auf die Beschäftigung von der Gehaltskasse angehörigen Bediensteten Bedacht zu nehmen, da hiedurch die Tragung von Pensionslasten durch den Bund in Wegfall kommt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zu einzelnen Punkten der Feststellungen bzw. Anregungen des Rechnungshofes bereits in befriedigender Weise Stellung genommen. Hinsichtlich einiger noch offener Fragen ist der Schriftwechsel mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung noch nicht abgeschlossen.

#### Bundesministerium für Finanzen

Amt der Tiroler Landesregierung  
(Vermögenssicherungsreferat)

Zum Bericht des Rechnungshofes über seine im Jahre 1950 vorgenommene Einschau in die Gebarung des Vermögenssicherungsreferates beim Amte der Tiroler Landesregierung (siehe Tätigkeitsbericht 1950, S. 22) ist nachzutragen, daß das Bundesministerium für Finanzen in seiner Stellungnahme verständnis-

voll auf alle Anregungen des Rechnungshofes eingegangen ist, die entsprechenden Maßnahmen getroffen hat und auch bestrebt ist, die Abstellung der vom Rechnungshof beim Amt der Tiroler Landesregierung festgestellten Mängel zu überwachen.

Der vorjährige Bericht über die Einschau in die Gebarung des Vermögenssicherungsreferates beim Amte der Vorarlberger Landesregierung (siehe Tätigkeitsbericht 1950, S. 23) wird dahin ergänzt, daß inzwischen die Stellungnahme des Landeshauptmannes für Vorarlberg und die des Bundesministeriums für Finanzen eingelangt sind. Hiebei ist besonders zu erwähnen, daß das Bundesministerium für Finanzen nicht nur alle hierortigen Empfehlungen verständnisvoll aufgegriffen hat, sondern auch bemüht ist, die vom Rechnungshof erhobenen Mängel beim Amte der Vorarlberger Landesregierung zur Abstellung zu bringen. Eine wesentliche Stütze für die Abstellung einer Reihe auch vom Rechnungshof erhobener Mängel ist in der inzwischen erlassenen Delegierungsverordnung 1951, BGBI. Nr. 110 zu erblicken, die die Kompetenzverteilung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Landeshauptmännern auf dem Gebiete der Vermögenssicherung neu regelt und für die Zukunft eine ersprießliche Zusammenarbeit der Genannten erhoffen läßt.

Bei diesem Finanzamt konnten nicht unbedeutliche Bemessungs- und Einbringungsrückstände sowie Rückstände in der Behandlung der Rechtsmittel festgestellt werden. Allerdings sind diese Rückstände zum größten Teil auf den Mangel an Personal, besonders an Fachkräften, sowie auf das Fehlen einer eigenen Finanzkasse — die Kassengeschäfte werden von der Finanzkasse des Finanzamtes Innsbruck mitbesorgt — zurückzuführen. Der Mangel an Fachpersonal veranlaßte den Rechnungshof daher, eine Schulung des mit Bemessungs- und Einbringungsaufgaben befaßten Personals, das zum großen Teil der Verwendungsgruppe D bzw. der Entlohnungsgruppe d angehört, zu empfehlen.

Die stichprobeweise Durchsicht des Gebührenmitteilungsbuches sowie der Akten über bemessene Gebühren und Verkehrssteuern gab Anlaß zu verschiedenen Bemängelungen teils formeller, teils meritorischer Art, wie z. B. die Außerachtlassung der Betragsgrenze, bis zu welcher Rechtsgebühren in Stempelwertzeichen zu entrichten sind, die mangelnde Erhebung der Einkommen- und Vermögensverhältnisse anläßlich der Ermäßigung der Gebühren für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, die gebührenfreie Behandlung der Hypothekarvorschreibungen in Erbübereinkommen, die unrichtige

Amt der  
Vorarlberger  
Landesregierung

Finanzamt für  
Gebühren und  
Verkehrs-  
steuern in  
Innsbruck

Errechnung der für Urkunden, betreffend grunderwerbssteuerpflichtige Vorgänge, anfallenden festen Stempelgebühren u. a. m. Um die Ausstellung der grunderwerbssteuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen zu beschleunigen, hat der Rechnungshof ein vereinfachtes Verfahren angeregt, das sich bereits bei einigen Finanzämtern für Gebühren und Verkehrssteuern bewährt hat.

Die mangelnde Erfassung und Auswertung verkehrssteuerlich erheblicher Tatbestände gab ebenfalls Anlaß zu Beanstandungen. So wurden z. B. weder die vom Bundesministerium für Finanzen an das Finanzamt bekanntgegebenen noch die von der Finanzlandesdirektion als Ein- und Ausfuhrstelle genehmigten geschenkweisen Einfuhren der Schenkungssteuer unterzogen. Auch die vom Landes- als Handelsgericht zu Kontrollzwecken einlangenden Beschlüsse wurden beim Finanzamt nicht zu Kapitalverkehrssteuerzwecken ausgewertet.

Auf dem Gebiete der Kraftfahrzeug- und Beförderungssteuer (Werkverkehr) regte der Rechnungshof häufigere Kontrollen an und machte Vorschläge, um möglichen Malversationen an Beförderungssteuer im grenzüberschreitenden Verkehr vorzubeugen. Da auch im Vergleich zu anderen Finanzlandesdirektionsbereichen eine unterschiedliche und von den Vorschriften abweichende Behandlung der Kraftfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr wahrgenommen wurde, ersuchte der Rechnungshof das Bundesministerium für Finanzen, die einheitliche Handhabung der diesbezüglichen Beförderungssteuervorschriften sicherzustellen.

Was die Kassengeschäfte des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern betrifft, so mußte der Rechnungshof feststellen, daß diese vom Finanzamt Innsbruck nicht mit der nötigen Obsorge betrieben werden, wodurch die Einbringung erheblich leidet. Er hat daher beim Bundesministerium für Finanzen die Errichtung einer eigenen Finanzkasse für das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zur Erwägung gestellt.

In seiner Stellungnahme hat das Finanzamt die Behebung aller erhobenen Mängel berichtet und ist auch den Anregungen des Rechnungshofes bereitwilligst nachgekommen. Auch die Finanzlandesdirektion für Tirol in Innsbruck wie auch das Bundesministerium für Finanzen haben die beanstandeten Mängel behoben und den gegebenen Anregungen vollstes Verständnis entgegengebracht.

Die Prüfung der Gebarung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland wurde wegen des außerordentlich umfangreichen Prüfungsgebietes in zwei Teile aufgegliedert. Dieser Bericht umfaßt das Er-

gebnis des ersten Teiles der Einschau. Der zweite Teil der Prüfung, der im Dezember 1951 begonnen wurde und sich über den Jahreswechsel hinausdehnt, wird erst im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1952 behandelt werden.

Die Einschau, deren erster Teil sich auf das Präsidium, die 14 Administrativabteilungen mit den ihnen angegliederten Dienststellen und auf die Buchhaltung erstreckte, vermittelte durchwegs den Eindruck einer ordnungsgemäßen Gebarung.

Der Rechnungshof konnte sich daher zum großen Teil auf die Abstellung formeller Mängel sowie auf Anregungen zur Vereinfachung der Verwaltung beschränken. Aufgefallen ist die etwas reichliche Personaldotierung in der Buchhaltung und damit im Zusammenhang eine nicht volle Arbeitsauslastung. Durch die vorgeschlagene und bereits auch durchgeföhrte Zusammenlegung einzelner Arbeitsgebiete und die Abschaffung überflüssiger Arbeiten konnte eine nicht unwesentliche Personalsparung erzielt werden. Hinsichtlich der nur bei der Finanzlandesdirektion in Wien bestandenen Einrichtung des sogenannten Haushaltsreferates, dessen Aufgabengebiet bei den übrigen Finanzlandesdirektionen von den Buchhaltungen wahrgenommen wird, wurde angeregt, die Arbeiten dieser Stelle der Buchhaltung zu übertragen und das Haushaltsreferat aufzulassen. Die Auflassung wurde zugesagt. Eine weitere im Hinblick auf eine sparsame Gebarung angeregte und auch durchgeföhrte Maßnahme betraf die Zusammenlegung von Zollwachinspektoraten.

Hinsichtlich des Nachrichtendienstes bemängelte der Rechnungshof, daß dieser infolge Mangels an Fachpersonal seine Arbeit meist nur auf den Bereich der Stadt Wien beschränkte, den weiteren Finanzlandesbereich aber vernachlässigt, und regte neben dem weiteren Ausbau des Nachrichtendienstes auch eine stärkere Heranziehung aller Finanzdienststellen für die Zwecke des Nachrichtendienstes an. Die Finanzlandesdirektion bemerkte hiezu, daß für den weiteren Ausbau des Nachrichtendienstes entsprechende Pläne bereits vorliegen, deren Verwirklichung bisher jedoch an der Personalfrage und an der Zuteilung entsprechender Mittel scheitern. Der Rechnungshof hat hierauf das Bundesministerium für Finanzen auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und ersucht, auf die Erfordernisse des Nachrichtendienstes besonders Bedacht zu nehmen.

Hinsichtlich der Betriebsprüfungen wurde empfohlen, auch die verstaatlichten Betriebe in den Betriebsprüfungsplan einzubeziehen, was auch zugesagt wurde.

Der Rechnungshof nahm auch die bei der Einschau gewonnenen Eindrücke zum Anlaß,

beim Bundesministerium für Finanzen verschiedene Anregungen allgemeiner Bedeutung vorzubringen. So wurde dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, die Finanzlandesdirektionen endlich anzuweisen, die Rechtsmittelbelehrung in ihren Entscheidungen zweiter Instanz in Währungsschutzangelegenheiten der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes anzupassen, die ein weiteres Rechtsmittel an das Bundesministerium für Finanzen als dritte Instanz vorsieht. Weitere Anregungen ergingen hinsichtlich des Verbrauchssteuerwesens bei den Finanzämtern, dessen Kontrolle durch die Steuerlandesinspektorate empfohlen wurde, auf dem Gebiete des Zollwesens, wo zur Verwaltungsvereinfachung die Ausstattung der Finanzlandesdirektionen mit einer beschränkten Befugnis zum Zollerlaß aus Billigkeitsgründen vorgeschlagen wurde, hinsichtlich der Verwertung der dem Bund verfallenen Büromöbel und -maschinen für Zwecke der Finanzverwaltung, der Pauschalierung der Tagesgebühren für weitere Kategorien von Finanzbediensteten im Außendienst, der Gegenungsvorschriften sowie der Absetzung von Rückersätzen an Abgabenstrafen. Schließlich wies der Rechnungshof das Bundesministerium für Finanzen nochmals auf die praktische Undurchführbarkeit der §§ 7 und 15 des Tabakmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 186/1949, und der sich daraus ergebenden nachträglichen Folgen für die gesamte Finanzverwaltung hin.

Die häufigen Fälle von Lohn- und Umsatzsteuerrückständen, wie sie hauptsächlich bei den Bauunternehmungen festgestellt wurden, veranlaßten den Rechnungshof, die Aufmerksamkeit des Bundesministeriums für Finanzen auf diesen Umstand zu lenken.

Die Stellungnahme der Finanzlandesdirektion zu den Feststellungen des Rechnungshofes ließ erkennen, daß die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Änderungen der Arbeitsverteilung und Vereinfachungen in der Buchhaltung eine Personaleinsparung von 10 Bediensteten möglich machen. Durch Auflassung von Zollwachinspektoraten wurde deren Zahl von 14 auf 12 reduziert und es ist beabsichtigt, noch weitere zwei Zollwachabteilungsinspektorate aufzulassen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Anregungen des Rechnungshofes durchwegs aufgegriffen und hat in den meisten Fällen bereits die notwendigen Anordnungen an die Finanzlandesdirektionen erlassen bzw. verfolgt die hierortigen Anregungen weiter. Bezüglich der Bemerkungen über die Durchführung des Tabakmonopolgesetzes beabsichtigt es, die hieramtlichen Anregungen im Entwurf einer Novelle zum Tabakmonopolgesetz, der bereits in Ausarbeitung ist, zu verwerten. Was die vielen Lohn- und Umsatzsteuerrück-

stände im Baugewerbe betrifft, so sagte das Bundesministerium für Finanzen zu, sich mit diesem Problem zu befassen, wies aber auch auf die damit verbundenen Schwierigkeiten hin.

Die Einschau vermittelte durchwegs einen guten Eindruck, sodaß sich die Beanstan-dungen des Rechnungshofes zum größten Teil auf formelle Mängel erstreckten. Dagegen mußte das Fehlen einer den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßten Kassenvorschrift beim Punzierungsamt in Wien als wesentlicher Mangel bezeichnet werden. Die derzeit noch gültige Vorschrift aus dem Jahre 1934 kann wegen der seither eingetretenen Änderungen in der Organisation nicht mehr angewendet werden. Grundsätzliche Einrichtungen, wie z. B. die Trennung der Rechnungsführung von der Kassenführung, blieben unbeachtet, wodurch die innere Kontrolle vernachlässigt wird. Weiters vermißte der Rechnungshof die Verrechnung der bei der Einlösung von Bruchgold gegen Handelsmünzen erzielten Edelmetallgewinne, über deren Verwendung bisher noch keine Entscheidung getroffen wurde.

Mängel, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, stellte der Rechnungshof auch bei der Ausfertigung der Bescheide fest, denen durchwegs die Rechtsmittelbelehrung fehlte, sowie bei den Strafverfügungen. Weiters wurde das Fehlen eines laufend geführten Inventarverzeichnisses über die wertvolle Einrichtung des analytischen Laboratoriums bemängelt und auch festgestellt, daß die Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen, der die Verrechnung und Kontrolle der Gebarung des Hauptpunzierungs- und Probieramtes sowie des Punzierungsamtes obliegt, bisher noch keine Nachprüfungen des Inventars- bzw. der Edelmetallbestände an Ort und Stelle vorgenommen hat.

Beim Bundesministerium für Finanzen hat der Rechnungshof die Klärung der Frage hinsichtlich der Gebührenpflicht der „Probescheine“ und der „Gutachten“ im Bereich des Punzierungsdienstes empfohlen und bezüglich der Punzierungsgebühren Anregungen gegeben, die bei der beabsichtigten Neufassung des Punzierungsgesetzes zu berücksichtigen wären. Zuletzt mußte der Rechnungshof auf die Auflassung des analytischen Laboratoriums des Hauptpunzierungs- und Probieramtes, das erst in den letzten Jahren wieder vollkommen eingerichtet wurde, dringen, da dieses einerseits nicht unmittelbar dem Punzierungswesen dient — das Punzierungsamt Wien verfügt nämlich über ein eigenes ausreichendes Laboratorium — und anderseits von privaten Auftraggebern so wenig in Anspruch genommen wird, daß sein weiterer Bestand mit den Grundsätzen einer sparsamen

und wirtschaftlichen Gebarung nicht ver-einbart werden kann.

Das Hauptpunzierungs- und Probieramt hat die erhobenen Mängel im eigenen sowie im Bereich des Punzierungsamtes Wien umgehend abgestellt und auch die Anregungen des Rechnungshofes aufgegriffen.

Das Bundesministerium für Finanzen be-absichtigt, die Anregung des Rechnungshofes, betreffend die Punzierungsgebühren, bei den Beratungen des Entwurfes zum neuen Pun-zierungsgesetz zu berücksichtigen und hat weiters auch seine Buchhaltung angewiesen, Nachprüfungen der Inventare und Edelmetall-bestände an Ort und Stelle von Zeit zu Zeit durchzuführen. Die Stellungnahme zur Frage der Gebührenpflicht der „Probescheine“ und „Gutachten“ ist noch ausständig.

Was das analytische Laboratorium betrifft, so hat das Bundesministerium für Finanzen die empfohlene Auflassung abgelehnt und dagegen u. a. eingewendet, daß im Interesse der Aus- und Fortbildung der höheren technischen Bediensteten, dem dieses La-boratorium in erster Linie dient, gewisse finanzielle Einbußen hingenommen werden müßten. Der Rechnungshof konnte sich mit dieser Antwort nicht zufriedengeben und verwies das Bundesministerium für Finanzen darauf, daß für die Aus- und Fortbildung der höheren technischen Bediensteten andere ähnliche bundesstaatliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden könnten. Der Rechnungshof nannte hiebei u. a. die örtlich nahegelegene zolltechnische Untersuchungs-anstalt, die infolge Personalmangels, aber insbesondere des Mangels an technischen Einrichtungen nicht imstande ist, den an sie gestellten Aufgaben vollauf gerecht zu werden, und vermeinte, ob es nicht zweckmäßig wäre, das analytische Laboratorium dieser Anstalt anzugliedern, wobei auf die besonderen Auf-gaben der Aus- und Fortbildung der technischen Beamten des höheren Punzierungsdienstes ohneweiters Bedacht genommen werden könnte.

Die Antwort des Bundesministeriums für Finanzen auf diese Anregung ist noch aus-ständig.

Die in der Generaldirektion der Öster-reichischen Salinen im Februar 1951 aufge-deckten Verfehlungen eines Bediensteten ver-anlaßten den Rechnungshof, die Abwicklung des Salzverkaufes sowohl bei der General-direktion als auch bei einzelnen Salinen-verwaltungen zu überprüfen und einvernehm-lich mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Generaldirektion so zu regeln, daß im Rahmen des Möglichen solche Vorkommnisse in Hinkunft vermieden werden können. Dabei wurden auch gewisse Organisationsmängel

be hoben, durch die die vorgekommenen Unter-schleife erleichtert wurden. Die bei der Generaldirektion in Wien noch bestandene Salinenkasse wurde mit sofortiger Wirkung aufgelassen und die Gebarung mit Schecken der Salzkunden so geregelt, daß sie nicht mehr bar behoben, sondern nur mehr als Ver-rechnungsschecke dem Subkonto der General-direktion gutgeschrieben werden können.

Bei der weiteren Einschau des Rechnungs-hofes konnte festgestellt werden, daß sich die Generaldirektion der Österreichischen Salinen bemüht, den gesamten Betrieb nach kauf-männischen Grundsätzen möglichst rentabel zu führen. Die Produktionsmethoden sind bei einzelnen Salinen noch ganz veraltet und bedürfen daher einer Erneuerung, weil sonst das Betriebsergebnis durch den hohen Gehalts- und Lohnaufwand wesentlich beeinträchtigt wird.

Der Stand an Salinenarbeitern ist gegenüber dem Jahre 1937 um rund 100 höher, erscheint aber vorerst noch begründet, weil in den Bergwerken gewisse, seit Kriegsbeginn unter-bliebene Sicherungsarbeiten nachgeholt werden müssen. Da die Generaldirektion mit Erfolg bemüht ist, den gesamten Sudhüttenbetrieb und die Werkstätten durch Einstellung arbeitssparender Maschinen zu modernisieren und zu rationalisieren, darf in Zukunft eine Personalaersparnis erwartet werden. Der Stand an Bediensteten des höheren tech-nischen Dienstes war hingegen bei einzelnen Salinenverwaltungen, z. B. in Hall in Tirol noch nicht ausreichend, so daß insbesondere im Bergwerk die Arbeitskontrollen nicht laufend durchgeführt werden konnten; nun-mehr wird dieses Personal allmählich auf den Stand des unbedingt notwendigen Bedarfes gebracht.

Die ständigen Salinenarbeiter sind nicht bei einem der bestehenden Sozialversicherungs-träger versichert. Die Salzmonopolverwaltung er bringt diesen Salinenarbeitern gegenüber, ohne daß diese einen Beitrag zu leisten haben, in Krankheitsfällen Leistungen in einem bei den Pflichtkranken kassen üblichen Ausmaß. Die Frage, ob Beitragspflicht zur Unfall-versicherung besteht, ist noch nicht geklärt. Sollte diese Beitragspflicht jedoch bejaht werden, wird die Aufrechterhaltung der Aus-nahmestellung der ständigen Salinenarbeiter nach Ansicht des Rechnungshofes zu über-prüfen sein. Eine unverhältnismäßig hohe Belastung des Salzmonopols stellen die Pen-sions- und Provisionsaufwendungen dar.

Die Salzmonopolverwaltung hat für die nächstens Jähre ein umfassendes Modernisie-rungsprogramm aufgestellt und mit der Ver-wirklichung bereits begonnen. So wurde bei-

spielsweise die Sudhütte Hall in Tirol vollkommen erneuert und auf elektrischen Betrieb umgestellt. In gleicher Weise wird der Umbau der Sudhütte Hallein in Angriff genommen. Dadurch soll die Rentabilität der Salinenbetriebe in größtmöglichem Umfange gesteigert werden. Eine wesentliche Erhöhung der Produktion wird jedoch nicht erstrebt, weil der Inlandsbedarf durch die bisherige Produktion gedeckt ist und eine wesentliche Steigerung des Salzexportes nicht erwartet werden kann. Trotz dieser Rationalisierungsbestrebungen und obwohl der Bedarf an Salz auch durch eine geringere Anzahl von Salinen bei voller Ausnützung der Kapazität gedeckt werden könnte, will das Bundesministerium für Finanzen aus staats-, sozial- und bevölkerungspolitischen Gründen Sudhütten geringerer Rentabilität nicht stilllegen.

Anläßlich der Einschau hat der Rechnungshof auch die Frage aufgegriffen, ob das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt sei, abweichend von den jeweils mit Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen verlautbarten Salzverschleißpreisen, einzelnen Großabnehmern von Sole und Gewerbesalz begünstigte Preise zu gewähren, wie dies bisher geschehen ist, oder ob hiezu die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erforderlich sei. Das Bundesministerium für Finanzen will vor einer endgültigen Stellungnahme die Entscheidung über einen beim Verfassungsgerichtshof anhängigen, mit diesem Fragenkomplex in Zusammenhang stehenden Fall abwarten.

Der Rechnungshof hat empfohlen, diese Sonderpreise auf jeden Fall der jeweiligen Wirtschaftslage rasch anzupassen, um unverhältnismäßig geringe Preise zum Nachteil der Monopolverwaltung zu vermeiden.

Dem Salzmonopol gehen beträchtliche Beiträge dadurch verloren, daß von Lieferfirmen in Aussicht gestellte Kassaskonti wegen der in der Organisation bedingten verhältnismäßig langen Zeitdauer zwischen dem Einlangen der Rechnungen und deren Begleichung nicht ausgenutzt werden können. Diese Kassaskonti würden sich jährlich auf zirka 80.000 S belaufen. Der Rechnungshof hat empfohlen, den Geschäftsgang bei solchen Rechnungen auf alle Fälle zu beschleunigen, im übrigen aber bei Firmen, die bisher ohne Beanstandung geliefert haben und bei denen daher ein finanzieller Nachteil für den Bund nicht zu erwarten ist, Vorschußzahlungen in Höhe der Rechnungsbeträge flüssigzumachen, um die Kassaskonti nicht zu verlieren. Die Generaldirektion hat bereits beim Bundesministerium für Finanzen die erforderlichen Schritte zur Abstellung dieses Mangels unternommen. Das Bundesministerium prüft gegen-

wärtig die Möglichkeiten, um der Anregung des Rechnungshofes entsprechen zu können.

Der Rechnungshof hat der Generaldirektion auch eine Reihe von Vereinfachungen und Verbesserungen vorgeschlagen, beispielsweise hinsichtlich der Materialverrechnung, der zweckmäßigen Ausgestaltung von Drucksorten, der Verwendung einheitlicher Maß- und Gewichtsbezeichnungen, der Führung von Personalkarteien usw., die zum größten Teil von der Generaldirektion auch aufgegriffen und bereits durchgeführt wurden. Einzelne festgestellte Mängel hinsichtlich der Führung der Bücher oder Abwicklung der Gebarungsfälle, der Berechnung und Überwälzung der Umsatzsteuer, der Überprüfung der kleinen Spesenabrechnungen, der vorzeitigen Auszahlung von Bezügen usw. wurden bereits abgestellt.

Die Generaldirektion hat die in den Jahren 1949 und 1950 als Beiträge für Arbeiteriedlungen verfügbaren Haushaltsmittel einem „Exekutivkomitee des Bauausschusses der Siedler der Österreichischen Salinen“ zur weiteren Verwaltung und Verteilung überwiesen. Da jedoch diesem Komitee nicht die Eigenschaft eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit zukommt, wurde veranlaßt, daß die weitere Abwicklung dieser Gebarungen, insbesondere die Darlehensrückzahlungen, wieder im Rahmen der Staatsrechnung erfolgen, was auch bereits durchgeführt wurde.

Die Einschau in die Gebarung der Saline Hallein ergab geringe Mängel bei der Materialverrechnung, bei der Führung der Schichtenausweise, bei der Berechnung der Schürertantiemen, bei der Führung der Personalkartei usw., deren Abstellung zugesagt wurde.

Die Saline Hallein errichtete drei Arbeiterwohnhäuser, ohne daß die hiefür aufgewendeten Ausgaben getrennt von den Betriebsaufwendungen verrechnet wurden. Die Generaldirektion wurde auf diese unrichtige Verrechnung aufmerksam gemacht.

Da bei der Saline Hallein das Salz beim Übergang von der Erzeugung in den Lagerraum nicht gewogen wird, hat der Rechnungshof angeregt, im Zuge der Modernisierung der Sudhütte diesem Mangel abzuhelfen, was auch zugesagt wurde.

Um die Arbeitsleistungen in den Werkstätten der Salinen, die in letzter Zeit mit modernen Maschinen ausgestattet wurden, besser überblicken zu können, erwägt die Generaldirektion über Empfehlung des Rechnungshofes die Einführung von internen Arbeitsaufträgen bei allen Salinen.

Bei der Saline Hall in Tirol wird auch ein Salzkleinverschleiß (Mindestverkaufsmenge im einzelnen Fall 50 kg) durchgeführt, der in den örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten

Salinen-verwaltung  
Hallein

Salinen-  
verwaltung  
Hall in Tirol

begrundet ist und daher beibehalten werden kann, zumal damit eine finanzielle Belastung des Bundes nicht verbunden ist. Bei der Einschau wurden jedoch Mängel in der Organisation und in der Abwicklung des Verkaufes festgestellt, die den Rechnungshof veranlaßten, einschneidende Änderungen zu empfehlen, die die Generaldirektion auch durchgeführt hat. So wurde beispielsweise der Salzkleinverschleiß organisatorisch zur Gänze in die Salinenverwaltung eingegliedert und in das Salinengelände verlegt, wodurch der Verkauf und die Verrechnung wesentlich vereinfacht und dennoch die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen in die Geld- und Mengenverrechnung eingebaut werden konnten. Die Kleinverschleißkasse wurde zwar nicht gänzlich aufgelassen, jedoch der Salinenkasse geschlossen. Auch das Verkaufspersonal wird nicht mehr selbstständig geführt, sondern in den Personalstand der Salinenverwaltung übernommen.

Die Aufschreibungen im Salzmagazin der Saline Hall in Tirol waren unübersichtlich und vielfach doppelgeleisig. Über Empfehlung des Rechnungshofes hat die Generaldirektion die einheitliche Reorganisation der Magazinaufschreibungen bei allen Salinen zugesagt.

Der Sitz der Finanzlandesdirektion befindet sich in einem angemieteten Gebäude, das jedoch nicht ausreicht, sämtliche Abteilungen aufzunehmen, sodaß einzelne Abteilungen in weit voneinander entfernten Gebäuden untergebracht sind, was sich natürlich auf den Dienstbetrieb nicht gerade vorteilhaft auswirkt. Dazu kommt, daß einzelne Dienststellen sehr knapp mit Personal bemessen sind. In der Buchhaltung z. B. macht sich dieser Umstand insofern nachteilig bemerkbar, als wichtige Aufgaben, wie die Überprüfung der von den Kassen und Ämtern vorgelegten Tagebücher und anderer Aufschreibungen, nur sehr flüchtig oder überhaupt nicht vorgenommen werden können. Ansonsten ergab die Überprüfung der Buchhaltung keine wesentlichen Mängel.

In der Liegenschaftsverwaltung fiel auf, daß vielfach noch Bestandszinse in einem Ausmaß vereinbart sind, das nicht einmal die Kosten der Einbringung deckt. Auch die Betriebskostenpauschalierung, wie sie von der Finanzlandesdirektion für die von ihr verwalteten Wohnhäuser vorgenommen wurde, ist vielfach sehr zum Schaden des Bundes hinter den tatsächlichen Aufwendungen zurückgeblieben. Bei der Einsichtnahme in die Verlagsabrechnungen der Liegenschaftsverwaltung mußte insbesondere die mangelhafte Ausfertigung der Zahlungsbelege beanstandet werden.

Beim Ökonomat wie auch bei der Kraftfahrzeugstelle der Finanzlandesdirektion be-

mängelte der Rechnungshof, daß diese Stellen vorschriftswidrig Barzahlungen entgegennehmen.

Im Bereich der Zollverwaltung wurde der vorschriftswidrige Vorgang festgestellt, daß bei einigen größeren Zollämtern die Registerführung und die Kassenführung, in einem Falle sogar auch die Verzollung größerer Güter in der Hand eines einzigen Beamten vereinigt waren. Neben verschiedenen formellen Bemängelungen in der Verrechnung bei den Zollämtern, beim Verrechnungszollamt und beim Hauptzollamt in Hinsicht auf die Hausbeschägebühren, Reisekosten, Drucksortenerlöse und Strafgelder hat der Rechnungshof auch Anregungen zu einer verbesserten Geburtskontrolle und zweckmäßigeren Arbeitseinteilung gemacht. Von den Bemängelungen und Anregungen wurde die Finanzlandesdirektion in Kenntnis gesetzt. Eine Antwort ist im Hinblick auf den seither verstrichenen kurzen Zeitraum noch nicht erfolgt.

Dem Bundesministerium für Finanzen wurde auf Grund der bei der Überprüfung der Geburten der Finanzlandesdirektion Innsbruck gemachten Wahrnehmungen empfohlen, hinsichtlich der Anweisung, Auszahlung und der Ersatzforderung von Kinderbeihilfen generelle Weisungen zu erlassen, auf dem Zollsektor die Angleichung des Waaggeldes an den Tarif der Österreichischen Bundesbahnen vorzunehmen, eine Begrenzung des täglichen Höchstausmaßes an Gebühren für Beamte anlässlich der Abfertigung am Amtsplatz außerhalb der Dienststunden festzusetzen und schließlich die Frage zu prüfen, wie weit die Angehörigen der Zollwache, sofern sie keinen Exekutivdienst leisten, auf die nur für den Exekutivdienst bestimmten Vorteile Anrecht haben.

Wegen der Kürze der Zeit, die seit der Einschau verstrichen ist, steht auch die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen noch aus.

#### Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Über das Ergebnis der zu Ende des Vorjahres durchgeföhrten, im Tätigkeitsbericht für 1950 (S. 28) erwähnten Einschauen (Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz sowie bei den Ämtern der Steiermärkischen und Kärntner Landesregierung hinsichtlich der Geburung mit den Erlösen aus der Fleischverwertung anlässlich der Bekämpfung der ansteckenden Schweinelähmung und bei der Bundeslehr- und Ver-

Bundesanstalt  
für veterinär-  
medizinische  
Untersuchungen  
in Graz

suchsanstalt in Wolfpassing), zu denen die Äußerungen der Dienststellen nunmehr vorliegen, wird berichtet:

Die bei dieser Einschau gemachten Feststellungen veranlaßten den Rechnungshof, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gegenüber neuerdings die bereits im Jahre 1949 (siehe Tätigkeitsbericht für dieses Jahr, S. 27) erhobene Forderung zu stellen, die Zahl der veterinärmedizinischen Bundesanstalten herabzusetzen. Diesen Anstalten obliegt die Bearbeitung und Lösung der mit dem Tierseuchengesetz in Zusammenhang stehenden veterinärwissenschaftlichen und fachtechnischen Aufgaben und Fragen. Bis 1938 wurde seitens des Bundes für die Besorgung dieser Aufgaben mit der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling das Auslangen gefunden. Während der deutschen Besetzung wurden staatliche Veterinäruntersuchungsämter in Linz, Graz und Innsbruck geschaffen. Diese drei, wie das im Jahre 1945 errichtete Untersuchungsamt in Salzburg wurden in der Folge als Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt. Aus der Fortführung dieser Anstalten ergeben sich finanzielle Belastungen, die angesichts der allgemeinen finanziellen Lage des Bundes und dem Gebot nach Einschränkung vermeidbarer Ausgaben in diesem Umfange nicht vertretbar erscheinen. Dies umso mehr, als durch das Fehlen der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu erlassenden Verordnung über die Tätigkeit dieser Anstalten es diesen überlassen blieb, den Umfang der durchzuführenden Arbeiten selbst zu bestimmen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilte hiezu dem Rechnungshof mit, daß diese Vorschriften im Entwurf bereits vorlagen und daß nach dem Inkrafttreten derselben die Anstalten hinsichtlich des Umfanges der von ihnen auszutübenden Arbeiten über eine rechtliche Basis verfügen werden.

Was die Einschränkung der Zahl der in Rede stehenden Bundesanstalten betrifft, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt, daß es sich keineswegs den finanziellen Bedenken des Rechnungshofes verschließt und beabsichtigt, die Zusammenlegung der Anstalt in Salzburg mit jener in Linz nach Fertigstellung des Neubaues für letztere in Erwägung zu ziehen. Dem Verlangen des Rechnungshofes Rechnung tragend, hat das Bundesministerium für Finanzen bei Erteilung der Genehmigung für das Linzer Bauvorhaben diese ausdrücklich an die Bedingung der Auflassung der veterinärmedizinischen Anstalt in Salzburg geknüpft.

Die Überprüfung der Gebarung aus der Verwertung des Fleisches von Schweinen, die im Zuge der Bekämpfung der ansteckenden Schweinelähmung auf behördliche Anordnung in der Steiermark getötet wurden, hatte insofern ein befriedigendes Ergebnis gezeitigt, als festgestellt wurde, daß seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung alle Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen wurden, die eine zweckentsprechende Überwachung sowie die restlose Erfassung der zur Verwertung gelangenden Schweine bei Einhaltung der seuchen- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zum Ziele haben. Hingegen mußte in diesem Belange beim Amt der Kärntner Landesregierung festgestellt werden, daß die Art der Verwertung den bezüglichen veterinärpolizeilichen Vorschriften nicht entspricht und darüber hinaus dem Grundsatz nach bestmöglich der Verwertung der von Amts wegen getöteten bzw. der verstorbenen Tiere nicht Rechnung getragen wird.

Hiezu hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt, daß nunmehr auf Grund der Beanstandung durch den Rechnungshof die Tötung und Verwertung aller an der Lähme erkrankten Schweine Kärntens im Seuchenschlachthofe in Klagenfurt bzw. in Hermagor erfolgt, wodurch eine seuchensichere und auch wirtschaftlichere Verwertung des anfallenden Fleisches gewährleistet wird.

Des weiteren mußte der Rechnungshof in diesem Zusammenhang auf wesentliche Mängel hinweisen, die den abgefaßten Seuchenverhandlungsschriften im allgemeinen anhafteten. Auf diesen Umstand sowie auf die vielfache Überachtlassung bzw. mangelfulde Beobachtung der Bestimmungen der bezüglichen Weisungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist es zurückzuführen, daß seitens der Finanzprokuratur bei 2624 Bescheiden der Landeshauptmänner in nicht weniger als 410 Fällen Berufung eingelegt wurde. Die Beanstandung des Rechnungshofes wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Anlaß genommen, in einem neuerlichen Runderlaß die Landeshauptleute aufzufordern, das Erforderliche zur Behebung der festgestellten Mängel zu veranlassen und insbesondere den Landesveterinärdirektor anzuweisen, die Gebarung bei der Bekämpfung der ansteckenden Schweinelähmung auch durch häufige, unmittelbare Überprüfung an Ort und Stelle in den Seuchengebieten zu überwachen und auf die Amtstierärzte entsprechend Einfluß zu nehmen.

Die Wahrnehmungen bei der Prüfung der Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wolfpassing veranlaßten den Rechnungshof, in

Ämter der  
Steier-  
märkischen und  
Kärntner  
Landes-  
regierung;  
Gebarung mit  
den Erlösen aus  
der Fleisch-  
verwertung  
anlässlich der  
Bekämpfung der  
ansteckenden  
Schweine-  
lähmung

Bundeslehr- und  
Versuchsanstalt  
für Milch-  
wirtschaft in  
Wolfpassing

der Frage der Erstattung der Aufwendungen der Anstalt für das Internat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu empfehlen, daß künftig an Stelle eines Regiebeitrages die tatsächlichen Aufwendungen der Anstalt für das Internat vom Unterstützungsverein ersetzt werden.

Das Bundesministerium hat die Durchführung dieser Anregung zugesichert.

**Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und Amt der Steiermärkischen Landesregierung; Gebahrung mit Teilen von forstwirtschaftlichen Förderungs- und Investitionsmitteln des Bundes**

Die Überprüfung der anlässlich der vorgenommenen Waldklimazonenkartierung in Oberösterreich und Steiermark sich ergebenden Gebarung bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich in Linz und beim Amte der Steiermärkischen Landesregierung, Landesforstinspektion in Graz ergab, daß zur Durchführung solcher Arbeiten seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft keine Mittel zur Verfügung gestellt wurden; vielmehr wurden hiefür widmungswidrig Förderungsmittel herangezogen, die für andere Zwecke der Forstwirtschaft bestimmt waren. Über die Entwicklung und Durchführung dieser Aktion liegen aktenmäßige Aufzeichnungen nur in unzulänglichem Ausmaß vor. Zur Durchführung der Arbeiten wurden seitens der Landesforstinspektion in Graz außer den Forstreferenten der Kammern in Linz und Graz und dem Leiter der pflanzbiologischen Untersuchungsanstalt in Arriach eine Anzahl von Studenten der Hochschule für Bodenkultur herangezogen. Der Abschluß der mit diesen Personen hinsichtlich der Entlohnung eingegangenen Verträge erfolgte nach eigenem Ermessen und lediglich mündlich. Die Kosten der bereits abgeschlossenen Arbeiten haben in der Steiermark zur Zeit der Prüfung durch den Rechnungshof bereits rund 156.000 S erreicht. Für den Fall der Beendigung werden noch weitere 150.000 S erforderlich sein. Dies bedeutet rund den 13fachen Aufwand gegenüber Oberösterreich. Ein derartig überhöhter Aufwand kann nach Ansicht des Rechnungshofes keineswegs mehr gerechtfertigt werden. So wurde in der Steiermark den Studenten anlässlich ihres Einsatzes ein monatliches Honorar von 1800 S zugebilligt. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft konnte es der Sachlage nach nicht unbekannt sein, daß die Durchführung dieser Arbeiten zu Lasten der Bundesmittel erfolgte. Der Rechnungshof mußte daher bemängeln, daß es dieses Ministerium unterlassen hat, Einfluß auf den Umfang dieser Arbeiten und auf die Höhe der wesentlichsten Kosten zu nehmen. Auch vertritt der Rechnungshof die Ansicht, daß die gegenständlichen Arbeiten bei Heranziehung der örtlich in Betracht kommenden öffentlichen Forstorgane zweckmäßiger und wirtschaftlicher hätten durchgeführt werden

können. Schließlich mußte bemängelt werden, daß die Personal- und Sachaufwandskosten von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und von der Landesforstinspektion für Steiermark nicht im Sinne der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes den Ländern, sondern dem Bund angelastet wurden.

In seiner Erwiderung hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgeführt, daß es sich der von der „Forstpraxis“ immer wieder erhobenen Forderung nach systematischer Erfassung der Waldklimazonen nicht verschließen konnte und daher die bisherige Durchführung nachträglich genehmigte und sich mit der Fortführung einverstanden erklärte. Das Bundesministerium hat jedoch seine Zustimmung zur Fortsetzung der Arbeiten davon abhängig gemacht, daß die Entlohnung der eingesetzten Kräfte auf eine entsprechend tragbare und sparsamere Grundlage gestellt wird. Hinsichtlich des überhöhten Aufwandes in der Steiermark führte das Ministerium als Begründung größere Waldfläche, schwierigere Geländeverhältnisse und Ankauf von Instrumenten ins Treffen. Das Nichtheranziehen von örtlich zuständigen Forstorganen zu diesen Arbeiten wurde mit deren Arbeitsüberbürdung begründet. Diese Argumente konnten jedoch die Bemängelung des Rechnungshofes nicht voll entkräften.

Weiters bedauert es das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, daß die zweckwidrige Verwendung der Förderungsmittel, insbesondere zur Bezahlung von Dienstbezügen, bei der Überprüfung des Verwendungsnachweises übersehen und daher nicht beanstandet wurde. Dieses Versäumnis wird auf den Personalmangel in der Buchhaltung zurückgeführt. Wie das Ministerium dem Rechnungshof mitteilte, werde es dafür Vorsorge treffen, daß in Zukunft derartige Vorkommnisse vermieden werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat das Bundesministerium für Finanzen erucht, von einem Ersatz der bereits getätigten Ausgaben, die nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes vom Land zu tragen gewesen wären, im Hinblick auf den Zeitablauf ausnahmsweise abzusehen.

Die beim Amte der Salzburger Landesregierung, Landesforstinspektion in Salzburg und bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg durchgeföhrte Überprüfung der Verwendung der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft überwiesenen Förderungs- und Investitionsmittel für die Forstwirtschaft ergab bei der genannten Kammer keinen Anlaß zu Beleidigungen. Hingegen mußte festgestellt werden, daß seitens der Landesforstinspektion

**Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und Amt der Salzburger Landesregierung; Gebahrung mit forstwirtschaftlichen Förderungs- und Investitionsmitteln des Bundes**

vielfach Ausgaben zu Lasten der Bundesmittel getätigten wurden, die zufolge der bezüglichen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes vom Lande zu tragen gewesen wären, da sie durchwegs den Amtssachaufwand zur Durchführung des forsttechnischen Dienstes der politischen Verwaltung betrafen. Auch mußte die den Bundeshaushaltsvorschriften widersprechende Gewährung einer Subvention aus Förderungsmitteln des Bundes durch die Landesforstinspektion an die Dienststelle des Beauftragten der Österreichischen Bundesforste in Salzburg ausstellig bemerkt werden. Ein wenig erfreuliches Ergebnis zeigte schließlich die Überprüfung der Gebarung mit jenen Mitteln, die seitens der ehemaligen Österreichischen Holzwirtschaftsstelle der Landesforstinspektion für Zwecke der Forstaufschließung und für Katastrophenhilfe zur Verfügung gestellt wurden, u. zw. insofern, als daraus wiederholt Ausgaben bestritten wurden, die dem festgelegten Bestimmungszweck widersprachen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bedauert in seiner Erwiderung, daß es infolge Personalmangels nicht in der Lage war, eine lückenlose Überprüfung der Abrechnungen durchzuführen; es sprach jedoch die Hoffnung aus, daß es gelingen werde, in Hinkunft derartige Mängel zu vermeiden. Hinsichtlich der im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes vom Lande zu tragenden Aufwendungen hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Bundesministerium für Finanzen ersucht, im Hinblick auf den Zeitablauf von der Rückforderung dieser Beträge ausnahmsweise abzusehen.

Hinsichtlich der gewährten Subventionen an die Dienststelle des Beauftragten der Österreichischen Bundesforste in Salzburg teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit, daß es Förderungen dieser Art nicht mehr durchführen werde.

Die im Vorjahrsbericht (S. 27) aufgezeigten Rückstände in der Abrechnung von Wiederaufbauvorschüssen aus den Jahren 1947 und 1948 haben sich bis zum Zeitpunkt der diesjährigen Einschau von 1103 Fällen mit zusammen 7.242.395 S auf 109 Fälle mit zusammen 1.144.000 S verringert. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat hiezu in der Folge mitgeteilt, daß die Zahl der offenen Vorschußfälle sich inzwischen weiterhin, u. zw. auf 58 Fälle vermindert hat; die Bereinigung dieser restlichen Fälle wurde bis zum Ende des Jahres 1951 in Aussicht gestellt.

Nach Durchführung der Einschau bei der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste sah sich der Rechnungshof zu folgenden Feststellungen veranlaßt:

Als fühlbarer Mangel wurde das Fehlen unerlässlicher Dienstvorschriften empfunden.

Die Generaldirektion hat auf die diesbezügliche Mitteilung des Rechnungshofes erwidert, daß die Dienstvorschriften für die Forstmeister und Förster nunmehr ausgearbeitet sind, jedoch darüber noch Verhandlungen mit der Gewerkschaft schwelen und daß die Erlassung der neuen Kanzleiordnung bevorstehe. Auch wurde zugesichert, daß eine den heutigen Betriebserfordernissen angepaßte Geschäftsordnung in Ausarbeitung stehe.

Weiters mußte der Rechnungshof auf die völlige Unzulänglichkeit der laufenden mengenmäßigen Kontrolle hinweisen, der bei einer jährlichen Holznutzung von fast 1.5 Millionen Festmeter eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Der Rechnungshof verwies darauf, daß eine Nachprüfung der Sachengebarung durch die Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes und der Buchhaltungsdienstverordnung zwingend vorgeschrieben ist. Da aber die Durchführung dieser Kontrolle in dem notwendigen Ausmaße bei einem Stande von rund 100 Forstverwaltungen derzeit auf erhebliche personelle Schwierigkeiten stoßen würde, hat der Rechnungshof eindringlich empfohlen, zumindest die fallweisen lokalen Überprüfungen zu intensivieren und hiebei der mengenmäßigen Gebarung das größte Augenmerk zuzuwenden.

Die Generaldirektion hat zugesichert, daß sie trotz aller Schwierigkeiten bestrebt sein werde, die Möglichkeiten von lokalen Revisionen voll auszunützen.

Der Rechnungshof mußte ferner bemängeln, daß die Inspektionsbeamten über die Ergebnisse der von ihnen durchgeföhrten Dienstreisen keine schriftlichen Berichte erstatten. Eine schriftliche Festlegung der Ergebnisse von Prüfungen hält der Rechnungshof aber für unerlässlich, um eine klaglose Führung des Geschäftsverkehrs sicherzustellen und zwangsläufig die Wahrnehmungen der Inspektionsbeamten den in Betracht kommenden Abteilungen zur Kenntnis zu bringen. Schließlich würden diese Berichte auch die Möglichkeit bieten, die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit der Durchführung und Dauer der umfangreichen Dienstreisen zu beurteilen.

Nach Mitteilung der Generaldirektion werden in Hinkunft diese Organe zur Berichterstattung verhalten werden.

Einer aus gegebenem Anlaß zum Ausdruck gebrachten Empfehlung des Rechnungshofes nachkommend, hat die Generaldirektion durch einen Runderlaß den Forstmeistern und Förstern die strengste laufende Überwachung des Besitzstandes und die Wahrung der bundesforstlichen Besitzrechte zur Hintanhaltung von

Land- und forstwirtschaftlicher  
Wiederaufbau-  
fonds

General-  
direktion der  
Österreichischen  
Bundesforste

Ersitzungen seitens Dritter neuerdings dringend aufgetragen.

Durch das bereits erwähnte Fehlen einer Geschäftsordnung ist auch das Arbeitsgebiet der Verkaufs- und Industrieabteilung nicht entsprechend umschrieben. Um die Generaldirektion in die Lage zu versetzen, den ihr nach Ansicht des Rechnungshofes zukommenden Aufgabenkreis voll erfüllen zu können, wurde ihr empfohlen, das Tätigkeitsfeld dieser Abteilung insbesondere noch auf die Führung einer Holzevidenz sowie auf den Ausbau des Informationsdienstes auszuweiten. Durch die Führung der Holzevidenz soll erreicht werden, daß diese Abteilung jederzeit über den Stand und den zu erwartenden Anfall an Holzmengen in Kenntnis ist. Durch den Informationsdienst sollen die Forstverwaltungen alle jene Mitteilungen über die jeweilige Markt- und Preislage raschest erhalten, auf die im Interesse einer wirtschaftlich günstigsten Abwicklung ihrer Direktverkäufe nicht verzichtet werden kann.

Die Generaldirektion hat die Anregungen aufgegriffen und teils die erforderlichen Maßnahmen bereits getroffen teils deren Durchführung in Aussicht gestellt.

Die ehemalige Holzwirtschaftsstelle hat den Landesforstinspektionen in den einzelnen Bundesländern in den Jahren 1947 bis 1949 für Zwecke der Forstaufschließung insgesamt 2.364.000 S bzw. für Katastrophenhilfe 130.000 S zur Verfügung gestellt. Obwohl diese Mittel zur Besorgung öffentlicher Aufgaben durch die Ämter der Landesregierungen verwendet worden sind, wurde die gegenständliche Gebarung außerhalb der Bundes- bzw. Landesrechnung abgewickelt, wodurch sowohl die Verrechnung als auch die Kontrolle durch die hiezu berufenen Stellen des Bundes und der Länder hinsichtlich dieser Gelder ausgeschaltet wurde.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zugesichert, daß es dem vom Rechnungshof gestellten Verlangen, die gegenständliche Gebarung nach Überprüfung nachträglich in die Bundesrechnung einzubeziehen, entsprechen wird.

Der Rechnungshof hat wiederholt festgestellt, daß seitens der Ämter der Landesregierungen der Bund zu Unrecht mit Personal- und Sachaufwandkosten belastet wurde, die das Land zu tragen gehabt hätte. Da dieses Vorgehen seine Ursache in einer unrichtigen Auslegung des Begriffes Projektierungs- und Bauleitungs-kosten gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes hatte, legte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nahe, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen eine richtige Auslegung dieses Begriffes zu veranlassen.

Was die erwähnten Personalaufwandskosten betrifft, so hat der Rechnungshof das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft darauf aufmerksam gemacht, daß die Flüssigmachung derselben in einigen Ländern nicht, wie vorgeschrieben, durch die Buchhaltung, sondern durch landwirtschaftliche Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung vorgenommen wird. Da diese Abteilungen weder über die erforderlichen Fachkenntnisse im Besoldungswesen verfügen noch ihrer Organisation nach die Gewähr bieten, daß die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen für die Gebarung mit persönlichen Bezügen beobachtet werden, hat der Rechnungshof die Übertragung dieser Aufgaben an die zuständige Buchhaltung gefordert.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat sich bereit erklärt, den Anregungen des Rechnungshofes zu entsprechen.

Die über Ersuchen des Herrn Bundesministers für Finanzen begonnene Prüfung der Gebarung des Milchwirtschaftsfonds war mit Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen. Die Berichterstattung über das Prüfungsergebnis wird erst im Tätigkeitsbericht 1952 erfolgen.

Über das Ergebnis der Prüfungen bzw. Erhebungen des Rechnungshofes bei der Bundesförsterschule Ort bei Gmunden, der Fischereibiologischen Bundesanstalt in Weißbach am Attersee sowie beim Amt der Vorarlberger Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg hinsichtlich der Verwendung der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellten Förderungs- und Investitionsmittel für die Land- und Forstwirtschaft wird im nächsten Jahre berichtet werden, da die den geprüften Stellen zustehende Frist für die Entgegnung zu den Mitteilungen des Rechnungshofes noch läuft.

Milchwirtschaftsfonds

Amt der Vorarlberger Landesregierung und Landwirtschaftskammer Vorarlberg; Bundesförsterschule Ort bei Gmunden und Fischereibiologische Bundesanstalt in Weißbach am Attersee

#### Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau

Als das Außenhandelsverkehrsgesetz 1948 dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Führung der Geschäfte der neu geschaffenen Außenhandelskommission übertrug, wurde in dem genannten Ministerium ein eigenes „Büro der Außenhandelskommission“ errichtet, das nach Auflösung der Außenhandelskommission (Außenhandelsverkehrsgesetz 1951) in „Zentralstelle für Aus- und Einfuhr“ umbenannt wurde. In dieses Büro wurden zu Beginn des Jahres 1949 der Leiter und ein großer Teil des Personals des mit Ende 1948 in Liquidation getretenen Österreichischen Warenverkehrsbüros als Vertragsbedienstete des Bundes übernommen. Bei der

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau; Zentralstelle für Aus- und Einfuhr

Gebarung mit  
den von der ehemaligen Holzwirtschaftsstelle  
für Zwecke der Forstaufschließung zur Verfügung ge-  
stellten Mittel

Personal- und  
Sachaufwand zu  
Lasten der Projektierungs- und  
Bauleitungs-  
kosten.

Einschau mußte vor allem bemängelt werden, daß, obwohl seit der Übernahme mehr als 2½ Jahre vergangen waren, das Personal der Zentralstelle immer noch nach dem für die Bediensteten des Warenverkehrsbüros in Geltung gewesenen Bezugsschema entloht wurde und noch nicht im Besitz schriftlicher Dienstverträge war, wie sie das Vertragsbediensteten-gesetz verlangt. Diese Bemängelung trug zur beschleunigten Bereinigung des unerwünschten Schwebzustandes bei. Mit den Bediensteten der Zentralstelle wurden endlich Sonderverträge abgeschlossen und ordnungsgemäß ausgefertigt.

Zu den Aufgaben der Zentralstelle gehört die Vereinnahmung der Kostenbeiträge gemäß § 12 des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951 („AHV-Beiträge“). Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bedient sich bei der Einhebung dieser Beiträge des Apparates der Zollverwaltung und ist auf dessen gewissenhafte Mitarbeit maßgeblich angewiesen. Da der größte Teil der AHV-Beiträge (derzeit drei Viertel aller Eingänge) der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zufließt, warf der Rechnungshof die Frage auf, ob die Bundeskammer der Zollverwaltung nicht billigerweise eine Vergütung zu leisten hätte. Bemängeln mußte der Rechnungshof, daß die Bezüge des Personals der Zentralstelle und der Amtssachaufwand derselben unmittelbar aus dem dem Bund verbleibenden Anteil an den Kostenbeiträgen bestritten und daß diese Mittel auch zur Auszahlung von Remunerationen an Ministerialbeamte verwendet wurden. Der Rechnungshof verlangte, daß die Personalbezüge der Bediensteten der Zentralstelle ebenso wie die Bezüge aller anderen Bundesbediensteten durch das Zentralbesoldungsamt und die Ausgaben für den Bürobedarf durch die Ministerialbuchhaltung flüssigmacht werden. Was die Remunerationen für Ministerialbeamte anlangt, ersuchte der Rechnungshof, in Zukunft ausschließlich die budgetmäßig vorgesehenen Kredite hiefür zu verwenden.

Für das Personal wurde eine Werksküche eingerichtet, deren Inventar ebenfalls aus den Eingängen an Kostenbeiträgen angekauft wurde. Auch die Kosten für Nachschaffungen, Beleuchtung, Beheizung und Küchenbrand sowie die Löhne des Küchenpersonals werden fast ausschließlich aus diesen Mitteln bestritten. Der Rechnungshof machte darauf aufmerksam, daß die Verwendung von Bundesmitteln für Zwecke einer Werksküche unzulässig ist, und ersuchte, den Küchenbetrieb auf Selbsterhaltung umzustellen.

Ferner wurde unter anderem beanstandet, daß die Zentralstelle für die Veröffentlichung der genehmigten Auslandsgeschäfte in der

Zeitschrift „Internationale Wirtschaft“ eine Inseratengebühr bezahlt. Der Rechnungshof wies darauf hin, daß dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau für seine Verlautbarungen die amtliche „Wiener Zeitung“ sowie ein eigenes Amtsblatt zur Verfügung stehen, und verlangte, daß die entgeltlichen Einarückungen im Inseratenteil der „Internationalen Wirtschaft“ eingestellt werden.

Was die Handhabung der Stempel- und Gebührenvorschriften anlangt, über deren Mangelhaftigkeit schon im Vorjahr berichtet wurde (Tätigkeitsbericht 1950, S. 28), so befriedigten die bei der Einschau gemachten Wahrnehmungen noch immer nicht. Zur Gutmachung des Schadens, der dem Bund durch die Nichteinhebung von Gebühren in der Zeit vom 1. Jänner 1950 bis 1. September 1951 entstanden ist, vereinbarten die Bundesminister für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau, daß die Zentralstelle aus den Eingängen an Kostenbeiträgen einen Abfindungsbetrag von 1.000.000 S an die Finanzverwaltung zu zahlen hat. Diese Zahlung wurde am 21. September 1951 geleistet. Der Rechnungshof mußte darauf aufmerksam machen, daß der Zahlung bloß die Bedeutung einer Umbuchung zukommt, da die Kostenbeiträge ja ebenso Bundesinnahmen sind wie die Stempelgebühren, und daß von einer Schadlos haltung des Bundes nur insoweit die Rede sein könne, als die Zahlung zu Lasten der Bundeskammer ging (750.000 S). Es wurde empfohlen, auch den Restbetrag (250.000 S) auf den Kammeranteil an den Kostenbeiträgen zu überwälzen. Die zahlreichen Parteieneingaben in Außenhandelsangelegenheiten werden, abgesehen von den Anmeldungen der Auslandsgeschäfte, nach wie vor ungestempelt entgegengenommen und nicht der vorschriftsmäßigen Vergebührung zugeführt. Um einerseits diesem unhaltbaren Zustand ein Ende zu machen, anderseits das ohnedies schon schwerfällige Verfahren nicht noch weiter zu komplizieren, schlug der Rechnungshof vor, die in Frage kommenden Stempelgebühren zu pauschalieren und die Pauschalgebühr bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft als Interessenvertretung des durch die Nichteinhebung der Gebühr begünstigten Personenkreises einzuhören.

Da die Klagen über die Schwerfälligkeit und den Bürokratismus der Außenhandelslenkung kein Ende nehmen wollen, befaßte sich der Rechnungshof bei der Einschau in besonders eingehender Weise mit der inneren Organisation und der Arbeitsweise der Zentralstelle. Er stellte verschiedene Mängel fest und machte konkrete Vorschläge zur Vereinfachung und Rationalisierung der Arbeitsweise. Der Papierverbrauch der Zentralstelle erwies sich als

enorm, er war in den vergangenen Jahren größer als der des ganzen übrigen Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Der Rechnungshof zeigte verschiedene Möglichkeiten auf, Papier zu sparen, ohne das Verfahren zu beeinträchtigen. Als gänzlich unrationell erwiesen sich die — an und für sich ungenügenden — Einrichtungen zur Überwachung der Abwicklung der bewilligten Auslandsgeschäfte. Der Rechnungshof regte eine Reform der sogenannten Evidenzabteilung an, die die Überwachung vereinfacht und wirksamer gestaltet. Die meisten der genannten Vorschläge wurden von der Zentralstelle noch während der Einschau aufgegriffen, die durchgeführten Reformen sollen sich, dem Vernehmen nach, bewährt haben.

Im übrigen gelangte der Rechnungshof auf Grund seiner Wahrnehmungen bei der Einschau zu der bestimmten Überzeugung, daß wesentliche Vereinfachungen oder Verbesserungen der Außenhandelslenkung durch bürotechnische Reformen der Zentralstelle nicht zu erreichen sind. Die Zentralstelle bearbeitet die Anmeldungen von Auslandsgeschäften vom devisenpolitischen und vom handelspolitischen Gesichtspunkt. Die industriepolitische Beurteilung, d. h. die Beurteilung, ob für das angemeldete Geschäft ein volkswirtschaftlich gerechtfertigter Bedarf besteht, liegt bei den sogenannten Fachreferenten der ressortmäßig zuständigen Bundesministerien, vor allem des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Diese Fachreferenten entscheiden bei gewissen Gruppen von Geschäften überhaupt selbstständig und bedienen sich der Zentralstelle bloß zur Ausfertigung der Entscheidung. Andererseits holt die Zentralstelle, um Schwierigkeiten in den Arbeitsausschüssen des Außenhandelsbeirates zu vermeiden, an deren Gutachten das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bei der Genehmigung der angemeldeten Geschäfte im eigenen Wirkungskreis ja gebunden ist, in vielen Fällen außer dem Gutachten der Fachreferenten noch eine Stellungnahme des zuständigen Fachverbandes ein. Der Verkehr mit den Fachreferenten der Ministerien und den Fachverbänden wickelt sich in ungeregelten Formen ab und verzögert die Entscheidung oft wochenlang. Gewisse Gruppen von Geschäften werden dann zu allem Überfluß nicht einem Arbeitsausschuß, sondern zwei Ausschüssen vorgelegt. Die Hauptschuld an der Schwerfälligkeit der Außenhandelslenkung ist also nicht der Arbeitsweise der Zentralstelle, sondern der eben skizzierten Zersplitterung der Zuständigkeiten zuzuschreiben. Um diesem Übelstand abzuhelpfen, schlug der Rechnungshof vor, die Agenden der Außenhandelslenkung nach Möglichkeit bei der Zentralstelle zu konzentrieren,

ihr zu diesem Zweck das zur Beurteilung der Bedarfsfrage erforderliche fachkundige Personal zuzuteilen und ihren Aufgabenkreis sowie ihre Stellung innerhalb der Organisation des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau in eindeutiger Weise festzulegen. Einen Schritt zur Vereinfachung der Außenhandelslenkung bedeutet es, daß das Wirtschaftsdirektorium für gewisse Gruppen von Auslandsgeschäften der Zentralstelle das Genehmigungsrecht übertragen hat. Der Rechnungshof mußte darauf aufmerksam machen, daß diese Regelung, so begrüßenswert sie ist, durch das Gesetz nicht gedeckt ist, und regte eine entsprechende Novellierung des Außenhandelsverkehrsgesetzes an.

Da die Ergebnisse der Einschau dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erst gleichzeitig mit der Fertigstellung des vorliegenden Tätigkeitsberichtes mitgeteilt wurden, konnte sich das Ministerium noch nicht dazu äußern.

Gleichzeitig mit der Einschau bei der Zentralstelle für Aus- und Einfuhr wurde auch die Gebarung des liquidierenden Österreichischen Warenverkehrsbüros einer Prüfung unterzogen. Die Einschau war zum Jahresende noch nicht beendet. Der Rechnungshof wird das Prüfungsergebnis im nächstjährigen Tätigkeitsbericht behandeln.

Nach Abwicklung der Geschäfte der ehemaligen Reichsautobahnverwaltung übertrug der Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches in Österreich die Wiener Dienststelle dieser Verwaltung mit Wirkung vom 1. Jänner 1948 an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau. Obgleich die Agenden dieser Dienststelle im wesentlichen nur mehr in der treuhändigen Verwaltung dreier in Wien gelegener Realitäten deutschen Eigentums bestehen, wurde sie als eigene, dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nachgeordnete Stelle bestehen gelassen. Ihr Personalstand umfaßt neun Vertragsbedienstete, von denen allerdings zwei ständig im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau beschäftigt werden. Sie wirtschaftet mit den vom Ministerium zugewiesenen Verlagsgeldern und führt eine umfangreiche doppelte Buchhaltung, die, wie der Rechnungshof bei der Einschau feststellte, völlig entbehrlich ist und deren Aufschreibungen sich noch dazu als mangelhaft und unvollständig belegt erwiesen. Da nach den Einschauergebnissen keine Notwendigkeit für den Weiterbestand einer eigenen Dienststelle besteht, trat der Rechnungshof dafür ein, daß ihre Agenden vom Ministerium selbst übernommen werden. Dadurch würde übrigens auch jährlich eine Ersparung an Sachausgaben von rund 12.000 S erzielt.

Österreichisches  
Warenverkehrsbüro  
in Lipstadt

Autobahnen —  
Verwaltung,  
Dienststelle  
Wien

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat sich mit der Übernahme der Geschäfte nach den Vorschlägen des Rechnungshofes im kurzen Wege grundsätzlich bereits einverstanden erklärt.

**Österreichische Verkehrswerbung**

Die Prüfung des Rechnungsabschlusses 1950 der Österreichischen Verkehrswerbung wurde wiederum mit einer Einschau an Ort und Stelle verbunden. Die Einschau zeigte, daß die Einrichtungen technisch auf der Höhe sind. Auch die Bücher wurden in Ordnung befunden. Der Rechnungsabschluß 1950 wies allerdings formale Mängel auf, die die Erstellung eines neuen Abschlußoperates notwendig machten. Vor allem aber ließ die Gebarung der Österreichischen Verkehrswerbung an Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sehr zu wünschen übrig. Der vorhandene Dienstkraftwagen wird derart beansprucht, daß, abgesehen von den enormen Betriebskosten, zwei Jahre nach seiner Anschaffung bereits eine Generalüberholung in den Werkstätten der Erzeugerfirma in Paris notwendig wurde, die beinahe ebensoviel kostete wie der fabriksneue Wagen. Auch für Reisen in die Bundesländer und ins Ausland, die ebensogut mit der Eisenbahn gemacht werden könnten, wird häufig der Dienstwagen benutzt. Trotz dieser Beanspruchung findet die Verkehrswerbung mit dem vorhandenen Wagen nicht das Auslangen. Für Dienstgänge in Wien, die bei jeder anderen Dienststelle mit der Straßenbahn oder zu Fuß absolviert werden, werden Taxi gemietet. Die Mitglieder des Beirates sowie dienstliche Besucher werden auf Staatskosten bewirtet. Zugunsten ihrer Bediensteten ist die Verkehrswerbung eigenmächtig eine zusätzliche Pensionsversicherung eingegangen, die im Jahre 1950 rund 22.500 S an Prämien kostete. Für elf Bedienstete bezahlt sie die halben Kosten der privaten Telephonanschlüsse. Neben den Reisedäten werden den Bediensteten die Auslagen für Mahlzeiten und sonstige Unkosten vergütet. Zu den vorhandenen 20 Schreibmaschinen wurden — für insgesamt 15 Stenotypistinnen — noch Schreibmaschinen dazugemietet.

Die Stellungnahme der Verkehrswerbung zu den Bemängelungen des Rechnungshofes befriedigte nicht in allen Punkten. Zwar versprach die Verkehrswerbung, die Fahrten mit dem Dienstwagen sowie die Taxifahrten auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken, unterwarf die Reiserechnungen einer strengeren Kontrolle, gab die Schreibmaschinenmieten auf und trug den Beanstandungen und Anregungen des Rechnungshofes auch in einigen anderen Punkten Rechnung. Dagegen erklärte sie die „Beibehaltung der Telephone in den Privatwohnungen der Referenten“ für notwendig und versuchte, die Bewirtung der Beiratsmit-

glieder und dienstlicher Besucher mit dem Hinweis darauf zu rechtfertigen, daß dies „bei allen großen Firmen Usus“ sei. Der Rechnungshof trat diesen Auffassungen energisch entgegen und machte darauf aufmerksam, daß die Verkehrswerbung eben keine „große Firma“, sondern eine Dienststelle des Bundes ist und sich wie alle anderen Dienststellen der bestehenden Ordnung anzubekommen habe.

Dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wurden die bei der Verkehrswerbung gemachten Wahrnehmungen mitgeteilt. Gleichzeitig wurde das Ministerium darauf aufmerksam gemacht, daß die Verkehrswerbung seit Beginn des Jahres 1951 bei einem Wiener Verlag eine Zeitschrift „Austria invitans“ herausgibt und sich verpflichtet hat, von jeder Folge 6000 Exemplare für ihre Werbezwecke abzunehmen. Da das Ministerium selbst eine ähnliche Werbezeitschrift, „Österreich in Wort und Bild“, herausgibt, von der dem Verlag 2500 Exemplare jeder Nummer zu fixem Preis abgenommen werden, wurde um Aufklärung gebeten, ob der Verkehrswerbung die erforderliche Zustimmung zur Herausgabe der zweiten Zeitschrift erteilt wurde. Schließlich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Verkehrswerbung schaltet und waltet, ohne den Direktionsrat einzuberufen. Das Ministerium wurde dringend eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Verkehrswerbung endlich eine eindeutige Organisation erhält (vgl. Tätigkeitsbericht 1950, S. 29) oder daß ihre Aufgaben dem Österreichischen Verkehrsbüro übertragen werden (vgl. Tätigkeitsbericht 1949, S. 39).

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat sich bisher trotz Betreibung nicht geäußert.

Da im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau neuerlich der Plan auftauchte, die Österreichische Verkehrswerbung in eine vom Bund zu subventionierende Gesellschaft m. b. H. mit ausschließlicher oder überwiegender Bundesbeteiligung umzuwandeln (vgl. Tätigkeitsbericht 1949, S. 32), wiederholte der Rechnungshof seine Warnung vor dieser Art der Lösung, die die Verwaltung nur komplizieren und vor allem wesentlich verteuern würde. Der Rechnungshof verwies darauf, daß er in der wachsenden Tendenz, staatliche Agenden auf Einrichtungen privatrechtlicher Struktur zu übertragen und diese dann aus Bundesmitteln zu finanzieren, eine schwere Gefahr für die gesamte Verwaltung und Staatswirtschaft erblickte.

Auf dem Gelände des Wiener Arsenals wurden aus Bundesmitteln Gebäude für die Elektrotechnische Versuchsanstalt der Technischen Hochschule in Wien und die vom Bundesministerium für Handel und Wieder-

Bundesversuchsanstalt  
Arsenal

aufbau neugegründete Bundesversuchsanstalt für Wärme-, Kälte- und Strömungstechnik errichtet; letzterer ist ein Fernheizwerk angegeschlossen. Die Elektrotechnische Versuchsanstalt soll aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Unterricht ausgeschieden und mit der Bundesversuchsanstalt für Wärme-, Kälte- und Strömungstechnik organisatorisch vereinigt werden. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau plant, diese neue „Bundesversuchsanstalt Arsenal“ in eine Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit umzuwandeln, an deren Leitung die Privatwirtschaft beteiligt werden soll, die auch zu den Kosten beizutragen hätte.

Der Rechnungshof, um seine Stellungnahme befragt, warnte vor der geplanten Umwandlung in eine Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er erinnerte an die wenig befriedigenden Erfahrungen, die in den letzten Jahren mit der Errichtung eigener, außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation stehender Rechtssubjekte gemacht wurden, verwies darauf, daß dies bloß die Verwaltung verteuere und die Kontrolle erschwere, und sprach die Befürchtung aus, daß der Bund früher oder später doch gezwungen sein werde, die Anstalt zu übernehmen und für alle Kosten derselben aufzukommen. Jedenfalls müsse darauf bestanden werden, daß zunächst die Beiträge der Privatwirtschaft festgelegt und genaue Finanzierungspläne aufgestellt werden.

Die Verhandlungen über die Angelegenheit sind derzeit noch im Gange.

Zum vorjährigen Tätigkeitsbericht (S. 30) ist das Ergebnis der beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vorgenommenen Einschau in die Gebarung mit den Baukrediten des Bundes (Kapitel 21) nachzutragen:

Beanstandet mußte werden, daß die mit Ende 1947 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Finanzausgleichsgesetzes 1948) den Landesbauabteilungen verbliebenen, aus Bundesmitteln herrührenden Verlagsreste nicht zugunsten des Bundes rückverrechnet, sondern vom Land eingezogen wurden. Ferner wurde bemängelt, daß die Kosten der Beleuchtung der Amtsräume im Bauhof Wiener Neudorf aus Bundesmitteln bezahlt wurden, obwohl sie nach den Bestimmungen der Finanzausgleichsgesetze als Amtssachaufwand vom Lande zu bestreiten sind. Die Verlagsrechnungen der Straßenmeister sowie der Vormerk der Buchhaltung über die Verwendung der Bundesbaukredite erwiesen sich als mangelhaft. Der Buchhaltung konnte nachgewiesen werden, daß sie es bei Prüfung der Firmenrechnungen an der nötigen Sorgfalt fehlen läßt und ungerechtfertigte Ansprüche der Firmen anstandslos befriedigt. Zwecks Einschränkung

der ausgedehnten Verlagswirtschaft empfahl der Rechnungshof, von der Frachtenstundung der Bundesbahnen Gebrauch zu machen und — nach dem Muster anderer Bundesländer — die Löhne des ständigen Arbeiterpersonals zentral durch die Buchhaltung auszahlen zu lassen.

Der Landeshauptmann hat den meisten Beanstandungen und Anregungen Rechnung getragen. Insbesondere sagte er zu, daß vom Beginn des Jahres 1951 an das Land für die Beleuchtungskosten in den Amtsräumen des Wiener Neudorfer Bauhofes sowie für alle anderen Betriebskosten in den Gebäuden der Bundesstraßenverwaltung aufkommen wird. Hinsichtlich der Verlagsreste der Landesbauabteilungen aus 1947 erklärte er, daß diese Reste zur teilweisen Deckung von Auslagen der Bezirkshauptmannschaften herangezogen wurden, weil das Bundesministerium für Finanzen deren Bezahlung ablehnte. Der Rechnungshof wandte sich diesbezüglich an das genannte Ministerium, erhielt jedoch bisher keine Aufklärung. Die Einführung des Frachtenstundungsverfahrens versprach der Landeshauptmann prüfen zu lassen, zur Einführung der zentralen Lohnauszahlung konnte er sich bisher nicht entschließen.

Die Wahrnehmung, daß die Betriebs- und Erhaltungskosten des für Bundes- und für Landeszwecke verwendeten Großgerätes der Bundesstraßenverwaltung auch im Niederösterreich nach willkürlichen Gesichtspunkten, ja oft nach dem Gutdünken untergeordneter Organe, auf Bund und Land aufgeteilt werden, veranlaßte den Rechnungshof, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau neuerlich auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung aufmerksam zu machen (vgl. Tätigkeitsbericht 1949, S. 31, und Tätigkeitsbericht 1950, S. 30). Diese Erinnerung hat Erfolg gehabt. Das Ministerium arbeitete einheitliche Grundsätze für eine schlüsselmäßige Kostenaufteilung aus und setzte sich mit den einzelnen Bundesländern in Verbindung, um die Einführung des Schlüssels im Verhandlungswege zu erreichen. Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen ist zu hoffen, daß die neue einheitliche Methode schon in nächster Zeit in fünf Bundesländern zur Anwendung kommen kann.

Ähnliche Wahrnehmungen wie beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wurden beim Amte der Kärntner Landesregierung gemacht. Auch hier mußte beanstandet werden, daß die Beleuchtungs-, Beheizungs-, Reinigungs- und sonstigen Betriebskosten für die Amtsräume in den Bauhöfen, sowie die Telephonkosten der Straßen- und Flußwärterstationen aus Bundesmitteln bezahlt werden, obwohl es sich bei all diesen Aus-

Amt der  
Kärntner  
Landes-  
regierung:  
Gebarung mit  
den Bau-  
krediten des  
Bundes

lagen um Posten des Amtssachaufwandes handelt, für den nach den Bestimmungen der Finanzausgleichsgesetze das Land aufzukommen hat. Der Kreditstandsvormerk der Buchhaltung erwies sich als mangelhaft. Die Prüfung der Firmenrechnungen beschränkt sich bei der Buchhaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung gar nur auf bloßes Nachaddieren. Als unhaltbar wurden die Zustände in den Bauhöfen Villach und Wolfsberg befunden: Die mit Bleistift geschriebenen, zum Teil auf losen Zetteln verstreuten Inventar- und Materialaufschreibungen erwiesen sich schon auf Grund weniger Stichproben als gänzlich ungenügend und unzuverlässig. Inventarisierte Gegenstände fehlen, vorhandene Gegenstände sind nicht inventarisiert. Die auf Vorrat angeschafften Baumaterialien werden für Bundes- und für Landesbauten verwendet, ohne daß eine entsprechende Verrechnung stattfindet; man begnügt sich damit, die Anschaffungen abwechselnd einmal aus Bundes-, einmal aus Landesmitteln zu bestreiten.

Der Landeshauptmann wurde eingeladen, die wahrgenommenen Mängel abzustellen und insbesondere die Sach- und Materialverwaltung der Bauhöfe einer eingehenden Revision unterziehen zu lassen. Nach den Mitteilungen des Landeshauptmannes wurde in der Mehrzahl der Fälle bereits für Abhilfe gesorgt, hinsichtlich der restlichen Beanstandungen sind noch Verhandlungen im Gange.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wurde von den gemachten Wahrnehmungen in Kenntnis gesetzt und überdies darauf aufmerksam gemacht, daß das veraltete Großgerät unverhältnismäßig hohe Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten verschlingt und daß die mangelhafte Unterbringung desselben in den Bauhöfen vom Sicherheitsstandpunkt aus als geradezu bedenklich bezeichnet werden muß. Das Ministerium erwiderte, daß die Verhältnisse in den meisten Bundesländern ähnlich lägen, daß aber mangels ausreichender Budgetmittel an eine Erneuerung des Gerätelparkes und an die Errichtung zulänglicher Unterbringungsräume nicht gedacht werden könne.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung:  
Gebärun mit den Baukrediten des Bundes  
Schloßverwaltung Innsbruck und Ambras

Die Einschau beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde gegen Ende des Berichtsjahres vorgenommen. Das Ergebnis wird im nächstjährigen Tätigkeitsbericht besprochen werden.

Die Verwaltung der ehemals hofärrischen Gebäude in Innsbruck und Ambras wurde bis Ende August 1949 vom Land Tirol in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt. Erst mit 1. September 1949 ist die Schloßverwaltung wieder unmittelbare Bundesdienststelle geworden. Ihrer Gebarung und ihren Ein-

richtungen haften noch manche Mängel an. Die Firmenrechnungen, die sie aus ihren Verlagsmitteln bezahlt, werden vor der Auszahlung weder fachtechnisch noch rechnerisch überprüft. Die Aufschreibungen über die Materialvorräte erwiesen sich als mangelhaft. Einrichtung und Gerät der Professionistenwerkstätte sind nicht inventarisiert. Die meisten Mietvertragsurkunden befinden sich noch in Verwahrung des Amtes der Landesregierung, mit einer Reihe von Mietern wurden bisher überhaupt noch keine schriftlichen Mietverträge abgeschlossen, sodaß sichere Unterlagen für die Mietzinseinhebung vielfach fehlen.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wurde ersucht, für die Abstellung der wahrgenommenen Mängel zu sorgen und zu diesem Zweck vor allem eine Dienstvorschrift für die neuerrichtete Dienststelle zu erlassen.

Eine unverhältnismäßige Belastung für die Dienststelle bedeutet es, daß sie für die bei ihr beschäftigte geringe Anzahl von Arbeitern (Vertragsbedienstete nach Entlohnungsschema II) alle Aufgaben eines Lohnbüros besorgen muß. Da ihr dabei, wie der Rechnungshof feststellte, auch immer wieder Irrtümer unterlaufen, empfahl er dem Ministerium, die Lohnauszahlung durch die Ministerialbuchhaltung vornehmen zu lassen.

Schwierig ist die Stellung der neuen Schloßverwaltung gegenüber gewissen Mietern, die vom Amt der Tiroler Landesregierung eingemietet wurden und im Vertrauen auf den Rückhalt, den sie beim Land genießen, die gemieteten Räume eigenmächtig weitervergeben oder mißbräuchlich verwenden. Da die Schloßverwaltung gegenüber derartigen, den Erhaltungszustand und die Sicherheit der Gebäude gefährdenden Eigenmächtigkeiten praktisch machtlos ist, wurde das Ministerium gebeten, energisch einzutreten.

Dem Amt der Landesregierung wird vereinbarungsgemäß ein Saal in der Innsbrucker Hofburg für Sitzungen und Konferenzen zur Verfügung gehalten. Da auch dieser Saal ohne Wissen der Schloßverwaltung vergeben wird, wandte sich der Rechnungshof unter Hinweis auf die Verantwortung der genannten Dienststelle an den Landeshauptmann und bat um Abhilfe.

Der Landeshauptmann antwortete umgehend und erklärte sich bereit, alles vorzukehren, damit die eben mit beträchtlichen Mitteln instandgesetzten Gebäude in ihrer Sicherheit und ihrem Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt werden.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat sich schriftlich noch nicht geäußert, aber im kurzen Weg mitgeteilt, daß den Beanstandungen und Anregungen des

Rechnungshofes bereits in weitgehendem Maß entsprochen wurde.

Auch bei der Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck wurden verschiedene Mängel der Buchführung und der Inventar- und Materialverwaltung festgestellt. Die Art der Rechnungslegung gibt keine Gewähr dafür, daß die dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vorgelegten Abrechnungen mit den Originalaufschreibungen übereinstimmen. Aufschreibungen über die Kohlevorräte und den Kohlenverbrauch fehlen gänzlich.

Das Ministerium wurde eingeladen, die wahrgenommenen Mängel abzustellen und für alle Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung II eine einheitliche, die einschlägigen Materien regelnde Dienstvorschrift zu erlassen.

Im Bereich der Bundesgebäudeverwaltung II werden den Mietern die Betriebskosten der Einfachheit halber mit einem Pauschalbetrag zum Ersatz vorgeschrieben. Da dieser Pauschalbetrag, wie bei der Innsbrucker Dienststelle wahrgenommen wurde, in einzelnen Fällen den tatsächlichen Betriebsaufwand nicht mehr deckt, wurde dem Ministerium nahegelegt, die Angelegenheit zu überprüfen und erforderlichenfalls von dem System der Pauschalierung wieder abzugeben.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat den Beanstandungen und Anregungen des Rechnungshofes in den meisten Punkten bereits entsprochen und wird auch bei allen Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung II eine einheitliche Verlagsrechnung nach den Vorschlägen des Rechnungshofes einführen. Auch die Verrechnung der Miet- und Pachtzinse soll durch eine besondere Dienstvorschrift einheitlich geregelt werden. Was die Pauschalierung der Betriebskosten anlangt, so findet eine solche nach den Mitteilungen des Ministeriums nur in jenen Gebäuden statt, die teils zu Wohn-, teils zu Amtszwecken verwendet werden. In diesen Fällen könne auf Pauschalierung aus verwaltungstechnischen Gründen nicht verzichtet werden, doch hat das Ministerium zugesagt, die Höhe der Pauschalsätze zu überprüfen.

Die Aufdeckung von Unterschlagungen bei der Strombauleitung Grein, die der Buchhaltung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau zu danken ist, veranlaßte den Rechnungshof, sich eingehend über den Hergang bei den Unterschlagungen zu informieren. Es zeigte sich, daß es sich um plumpe Manipulationen handelte, die nicht vorkommen hätten können, wenn die Mängel des Kassen- und Rechnungswesens, die der Rechnungshof schon im Jahre 1947 anlässlich einer Einschau beim Bundesstrombauamt (vgl. Tätigkeitsbericht 1947, S. 22) und ein zweites Mal

anlässlich einer Einschau bei der Bundesstrombauleitung Wien (vgl. Tätigkeitsbericht 1950, S. 30) aufgezeigt hat, behoben worden wären.

Der Rechnungshof benützte die Gelegenheit, dem Ministerium die Unhaltbarkeit der bestehenden Verhältnisse noch einmal nachdrücklich vor Augen zu führen, diesmal mit dem Ergebnis, daß die notwendigen Reformen endlich in Angriff genommen wurden. Die der Verlagsgebarung und Verrechnung der Strombauleitungen anhaftenden Mängel wurden zum großen Teil abgestellt. Das Bundesstrombauamt selbst wurde, der Anregung des Rechnungshofes entsprechend, mit 1. Jänner 1952 als anweisende Stelle eingerichtet, die Buchhaltungsgeschäfte wurden einer neugeschaffenen Zweigstelle der Ministerialbuchhaltung anvertraut.

Die Einschau zeigte, daß die Tiergartenleitung bemüht ist, den Betrieb sparsam und wirtschaftlich zu gestalten und daß das Personal seinen nicht immer leichten Dienst mit Hingabe versieht. Der Initiative der Leitung ist es zu danken, daß die durch die Kriegsereignisse arg gelichteten Tierbestände wieder aufgefüllt werden konnten und die Besucherzahl von 667.005 im Jahre 1948 auf 837.690 im Jahre 1950 anstieg. Als mangelhaft erwiesen sich die Inventaraufschreibungen und die Aufschreibungen über den Benzinverbrauch. Auch empfahl der Rechnungshof eine Vereinfachung der Buchführung und beanstandete, daß die Kassengeschäfte und die Geldverrechnung von ein und derselben Beamten besorgt werden. Die hohen Kosten, die die Haltung der Menschenaffen verursacht, veranlaßten den Rechnungshof zu der Anregung, für den Besuch des Affenhauses eine bescheidene Sondereintrittsgebühr einzuhören. Bemängelt mußte werden, daß der Pächter des Kaffeehausbetriebes im Tiergarten Schönbrunn, dem laut Pachtvertrag die Benutzung von drei Räumen des Verwaltungsgebäudes für Bürozwecke zusteht, tatsächlich fünf Räume benutzt und sich in den beiden widerrechtlich benutzten Räumen eine Wohnung eingerichtet hat, für die er keine Miete zahlt. Auch für die auf die fünf Räume entfallenden Betriebskosten leistet er keinen Ersatz.

Die Einschau fand erst gegen Ende des Berichtsjahres statt, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat sich zu den Ergebnissen noch nicht geäußert.

Mit der Einschau in die Gebarung des Tiergartens Schönbrunn verbunden wurde eine Prüfung der Gebarung des „Hilfswerkes zur Unterstützung des Tiergartens Schönbrunn“, eines im Jahre 1945 nach dem Muster des ehemaligen „Hilfsfonds für den Aufbau des Schönbrunner Tiergartens“ errichteten Verwaltungsfonds, der die Aufgabe hat, zusätz-

Tiergarten  
Schönbrunn

liche Mittel für den Ankauf von Tieren aufzubringen. Die Feststellung, daß die Mittel dieses Fonds satzungswidrigerweise auch zu anderen Zwecken als zum Ankauf von Tieren verwendet wurden, veranlaßte den Rechnungshof, der Absicht des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau beizupflichten, das „Hilfswerk“ gänzlich aufzulassen und die bisher dem „Hilfswerk“ zugeflossenen Einnahmen in Hinkunft unmittelbar dem Tiergarten zukommen zu lassen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat diese seine Absicht inzwischen auch schon verwirklicht.

### Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe

#### A. Post- und Telegraphenverwaltung

Telegraphen-  
zeugverwaltung  
Wien

Bei der Überprüfung der Telegraphenzeugverwaltung Wien mit den vier Nebenlagern in Wien und den Außenlagern in Enns, Linz und Salzburg fiel vor allem auf, daß rund ein Siebtel der Bediensteten auf Dienstposten einer höheren oder niedrigeren Verwendungsgruppe beschäftigt waren, als ihrer Einstufung entsprach. Eine erhebliche Anzahl von Bediensteten war bereits seit mehreren Jahren von oder zu anderen Dienststellen abgeordnet, wodurch bei den Stammätern, deren Personalständen sie weiterhin angehörten, nicht unbedeutliche Mehrarbeiten entstanden. Bei einigen Arbeitsplätzen wurde eine nicht ausreichende Arbeitsauslastung der betreffenden Bediensteten festgestellt.

Der Obmann des Vertrauensmännerausschusses der Telegraphenzeugverwaltung war seit Oktober 1948 vollkommen dienstfrei gestellt, obwohl die bezügliche Dienstvorschrift lediglich vorsieht, daß diesen Funktionären bei größeren Dienststellen im Bedarfsfalle die zur Ausübung ihrer Funktion erforderliche freie Zeit zu gewähren sei.

Für die Besorgung des Portierdienstes sind infolge einer unzweckmäßigen Diensteinteilung monatlich rund 600 S Überstundenvergütungen gezahlt worden. Zur Einsparung dieses vermeidbaren Aufwandes wurde eine zweckmäßige Diensteinteilung angeregt.

Die während der Einschau von der Buchhaltungskontrolle der Generaldirektion durchgeführte eingehende Überprüfung des Altmaterials der Telegraphenzeugverwaltung ergab einen Abgang an Buntmetallen (Messing, Kupfer, Blei, Bronze, Zinn und Zink) von rund 13 t. Der Rechnungshof hat als vorläufige Sicherungsmaßnahme sofort an Ort und Stelle die Instandsetzung der Ummauerung, eine bessere Beleuchtung der Lagerplätze sowie die Anschaffung von Wachthunden empfohlen. Nach den nachträglichen Er-

hebungen der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung soll der erwähnte Abgang überwiegend auf Buchungs- und Wiegefehler, teilweise aber auch auf Diebstähle zurückzuführen sein. Im Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen wurden drei Bedienstete ausgeschieden. Über einen festgestellten Abgang von 1000 kg Altkupfer beim Transport vom Amt zum Bahnhof Stadlau sind die Erhebungen noch nicht abgeschlossen.

Im Kleinmateriallager wurden bei der über Veranlassung des Rechnungshofes vorgenommenen Überprüfung bei 214 Warenposten namhafte Bestände vorgefunden, die in der Kartei nicht erfaßt waren.

Die Sicherheitsverhältnisse bei der Telegraphenzeugverwaltung und ihren Neben- und Außenlagern ließen insbesondere hinsichtlich der gegen Feuer und Einbruch getroffenen Vorkehrungen zum Teil sehr zu wünschen übrig. Beim Außenlager Salzburg mußte z. B. beanstandet werden, daß seit mehreren Jahren zahlreiche Trommeln mit wertvollen Kabeln unzureichend geschützt im Freien lagerten.

Bei allen Außenlagern wurde das Fehlen von einwandfreien Aufzeichnungen über die Art und die Zeit des Einsatzes der zugeteilten Arbeitskräfte festgestellt.

Im übrigen wurde noch auf die unnötige Ausweitung des Aktenverkehrs im Bereich der Telegraphenzeugverwaltung hingewiesen sowie die Einführung des Frachtenstundungsverfahrens im Verkehr mit der Österreichischen Bundesbahn empfohlen.

Den Anregungen des Rechnungshofes wurde im wesentlichen Rechnung getragen.

Die örtliche Prüfung des Post- und Telegrapheninspektorates Urfahr ließ fast bei allen Abteilungen einen zu hohen Personalstand erkennen. Erfreulicherweise wurden über Anregung des Rechnungshofes bereits während der Einschau die zu einer Verringerung erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

Abgesehen von geringfügigeren Mängeln hinsichtlich der Inventaraufschreibungen, der Erstellung der Unterlagen für die Treibstoffverrechnung, der Ausarbeitung der technischen Aufzeichnungen im Fernsprech- und Telegraphensektor sowie der Aufschreibungen der Allgemeinen Kanzlei, wurden in den Verwaltungsabteilungen des Post- und Telegrapheninspektorates selbst keine weiteren erwähnenswerten Anstände wahrgenommen.

Dagegen fand der Rechnungshof im Bereich der Baubezirksleitung für das Mühlviertel mehrfach Anlaß zu Beanstandungen und Anregungen. Im Warenlager der Baubezirksleitung wurde beispielsweise beobachtet,

Post- und Tele-  
graphen-  
inspektorat  
Urfahr

daß ungeachtet der bezüglichen Vorschriften wiederholt Warenabgaben ohne schriftliche Unterlagen, bloß auf telephonische Anrufe hin, durchgeführt wurden. Wertvolles Telegraphenbaumaterial wurde gänzlich ungesichert im Freien lagernd vorgefunden. Bei der Verbuchung der Warentscheine mußten erhebliche Rückstände beanstandet werden.

Die Geschäftsführung beim Bautrupp Pregarten erwies sich als sehr unbefriedigend. Trotzdem viele Bau- und Arbeitsaufträge angeblich aus Mangel an Arbeitskräften unerledigt blieben, sind über Wunsch von Teilnehmern oder sonstigen Personen in einer Reihe von Fällen Arbeiten ohne Auftrag bzw. vorherige Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle vorgenommen worden. Besonders befremden mußte die Wahrnehmung, daß vom Bautruppführer eigenmächtig die Weiterleitung eines Antrages auf Errichtung einer Teilnehmerstelle an die Baubezirksleitung mit der Begründung unterlassen wurde, daß ihm der Antragsteller als nicht genügend zahlungskräftig bekannt sei. Schließlich mußte noch bei diesem Bautrupp auf die wenig sorgfältige Erledigung der schriftlichen Arbeiten, die Unvollständigkeit der technischen Aufzeichnungen sowie die Unzulänglichkeit der Lageraufschreibungen hingewiesen werden. Auch die Sicherheitsvorkehrungen gegen Feuer erwiesen sich als unzureichend.

Beim Bautrupp Freistadt wurde lediglich die nicht genügende Sicherung der Lagerräume gegen Einbruch beanstandet. Die Überprüfung der Tätigkeit des Entstörers veranlaßte den Rechnungshof, die Einrichtung von eisernen Beständen an Trockenbatterien bei den in Betracht kommenden Post- und Telegraphenämtern anzuregen, weil durch die mit dem Transport auf dem Motorrade des Entstörers verbundenen ständigen Erschütterungen die Batterien nicht selten noch vor der Inverwendungnahme unbrauchbar wurden. Auch hinsichtlich der Blitzschutzsicherungen gab der Rechnungshof eine ähnliche Anregung, wobei gleichzeitig vorgeschlagen wurde, zur schnelleren Behebung der Fernsprechbetriebsstörungen durch die im Mühlviertel häufigen Gewitter die Auswechselung der Blitzschutzsicherungen von Beamten der Post- und Telegraphenämter vornehmen zu lassen.

Die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung wurde im Zusammenhang mit der gegenständlichen Einschau in Kenntnis gesetzt, daß ein Großteil der in den Lagern vorgefundenen Trockenelemente nicht die vorgeschriebene Spannung aufwies, und um eingehende Prüfung ersucht, ob dieser Mangel, der die Verwendungsduer beträchtlich vermindert, auf eine unsach-

gemäße Lagerung zurückzuführen sei oder etwa schon im Zeitpunkte der Lieferung durch die Firmen vorhanden war.

Die zur Verhinderung von Unzukömmlichkeiten bereits gelegentlich einer früheren Einschau empfohlene Zeichnung der Trocken- und Taschenlampenbatterien als Eigentum der Post- und Telegraphenanstalt mußte in Erinnerung gebracht werden, weil die vom Zentrallager in Wien anzubringende Kennzeichnung teilweise vermißt wurde.

Bei der Überprüfung der für das Post- und Telegrapheninspektorat Urfahr zuständigen Buchhaltung wurden Streichungen in den Aufzeichnungen über die Forderungen bemängelt, die entgegen den bezüglichen Vorschriften lediglich auf Grund fernmündlicher Aufträge vorgenommen worden waren. Überdies wurde das Fehlen von Eingangs fakturenbüchern beanstandet und verschiedene Arbeitsvereinfachungen bei der Behandlung von Reiserechnungen vorgeschlagen.

Das Post- und Telegrapheninspektorat Urfahr und auch die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung haben sich den Auffassungen des Rechnungshofes im allgemeinen angeschlossen und die aufgezeigten Mängel bereits zum überwiegenden Teil abgestellt.

Bei der Überprüfung der Personalgebarung der Postzeugverwaltung wurde festgestellt, daß ein großer Teil der Bediensteten unmittelbar bei der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung Dienst versieht. Abgesehen davon, daß diese Teilung des Personalstandes für unbefriedigend befunden wurde, weil dadurch bei der zur Hoheitsverwaltung gehörenden Generaldirektion ein erheblicher Unterschied zwischen dem Systemstand und dem tatsächlich beschäftigten Personal entstand, war überdies zu bemängeln, daß diese Bediensteten entgegen den Haushaltsschriften zu Lasten Kapitel 28 „Post- und Telegraphenanstalt“ statt richtigerweise zu Kapitel 24 „Verkehr“ besoldet wurden.

Postzeug-  
verwaltung  
Wien

Die Überprüfung des Dienstkleiderlagers der Postzeugverwaltung führte u. a. zu der Anregung, die Mindesttraggärt der Sommerdienstkleider und Überröcke der Kraftwagenlenker aus Ersparungsgründen zu verlängern. Maßgebend hiefür war die Erwägung, daß diese Kleidungsstücke bei den Kraftwagenlenkern weniger der Abnutzung unterliegen als bei den übrigen uniformierten Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung, da die Lenker zusätzlich mit Staubmänteln und gefütterten Tuchmänteln ausgestattet sind.

Im Wertzeichenlager fiel vor allem ein empfindlicher Raumangst auf, der sich auf die Arbeitsleistung überaus ungünstig aus-

wirkte. Als Hauptursache der beengten Raumverhältnisse stellt sich die Tatsache heraus, daß zum Teil Bestände gehalten werden, die art- oder umfangmäßig nicht erforderlich wären. In einem Falle z. B. reicht der eingelagerte Vorrat für den Bedarf von mehr als 20 Jahren. Der Rechnungshof hat daher angeregt, künftig hin überhöhte Bestände möglichst zu vermeiden und Drucksorten bzw. Wertzeichen, die in angemessener Zeit für den ursprünglichen Bestimmungszweck nicht verbraucht werden können, allenfalls einer anderen Verwendung zuzuführen.

Die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung hat den Anregungen des Rechnungshofes großes Verständnis entgegengebracht und die erforderlichen Maßnahmen zum Teil bereits getroffen.

**Telegraphenbauamt Linz**

Zu Ende des Jahres 1951 wurde eine Einschau in die Gebarung des Telegraphenbauamtes Linz vorgenommen, deren Ergebnis noch nicht ausgewertet ist und demnach erst in den nächstjährigen Bericht aufgenommen werden wird.

## B. Österreichische Bundesbahnen

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen hat zu den im vorjährigen Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes als noch nicht erledigt bezeichneten Mängelpunkten und Anregungen, betreffend die Zentralstelle für Materialbeschaffung und Materialverwaltung, den Elektrodienst der Generaldirektion, den Kommerziellen Dienst, den Kraftwagendienst und den Werkstätten- und Elektrodienst im Bereich der Bundesbahndirektion Innsbruck, im Berichtsjahr Stellung genommen und den Beanstandungen des Rechnungshofes im wesentlichen Rechnung getragen. Der Rechnungshof glaubt daher, sich im folgenden mit der Erörterung jener Punkte begnügen zu können, die nach seiner Ansicht noch weiterzuverfolgen sein werden.

a) Zentralstelle für Materialbeschaffung und Materialverwaltung

Der Rechnungshof ist nach wie vor der Ansicht, daß der Beschaffungsdienst des Kraftwagendienstes (KWD) weitestgehend von der Zentralstelle für Materialbeschaffung und Materialverwaltung übernommen werden sollte (Tätigkeitsbericht 1950, S. 37). An der vom Rechnungshof angeregten Neufassung der Bedingungen für Lieferungen und Leistungen, an ergänzenden Ausführungsbestimmungen, die auf die besonderen Verhältnisse des Beschaffungsdienstes abgestimmt sind, wie auch an der Vereinheitlichung des Stoffnummernsystems wird von der Zentralstelle gearbeitet.

b) Elektrodienst der Österreichischen Bundesbahnen

Obwohl die Generaldirektion an der bestehenden Organisation festzuhalten gedenkt, werden nach Ansicht des Rechnungshofes doch

noch die im Vorjahrsbericht (S. 39) hinsichtlich des Dienstweges bei der Zuweisung von bereits bei den Österreichischen Bundesbahnen lagernden Materialien aufgezeigten Mängel zu beheben sein.

Bezüglich des vom Rechnungshof kritisierten Ausmaßes der in Form von Ausnahmetarifen gewährten Ermäßigungen im Güterverkehr erklärte die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, daß nicht beabsichtigt sei, die Ausnahmetarife als Dauerrzustand zu belassen, daß jedoch einige der nur als Subventionstarife gedachten Ausnahmetarife bis zur Regelung des Problems Schiene-Straße aufrechterhalten werden müßten.

Der Rechnungshof kann die Auffassung der Generaldirektion nicht teilen, daß die Art und Weise der Vereinigung des früheren Kraftwagenbetriebes der Österreichischen Bundesbahnen mit der KÖB die unter den gegebenen Verhältnissen günstigste Lösung darstellt, denn ohne Zweifel bedeutet die Einengung der Bewegungsfreiheit und des Anwendungsbereiches privatwirtschaftlicher Grundsätze eine Einbuße, die durch die unwirtschaftlichen Auswirkungen der Dienstdauervorschrift A 10 noch verschärft wird.

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht über die bei der Kommerziellen Direktion der Österreichischen Bundesbahnen im Jahre 1951 durchgeföhrten Einschau neuerdings darauf verwiesen, daß die aus dem Wettbewerb mit der „Straße“ resultierende Tarifpolitik der Österreichischen Bundesbahnen befürchten läßt, daß bei Fortdauer der gegenwärtigen Preisentwicklung die prekäre finanzielle Lage der Österreichischen Bundesbahnen einen Umfang annimmt, der eine ernste Gefahr nicht nur für die Österreichischen Bundesbahnen selbst, sondern auch für den gesamten Staatshaushalt bedeutet. In diesem Zusammenhang wurde die von den Österreichischen Bundesbahnen angestrebte Lösung des Problems Schiene-Straße als vordringlich bezeichnet.

Ferner hat der Rechnungshof im Hinblick auf die Tatsache, daß durch eine gestiegerte Ausnutzung der Bahnanlagen und der Fahrbetriebsmittel die Beförderungskosten der Bahn — im Gegensatz zum Straßenverkehr — je Einheit gesenkt werden, die Kommerzielle Direktion der Österreichischen Bundesbahnen zum Studium neuer Möglichkeiten angeregt, die zu einer Belebung des Reiseverkehrs insbesondere in der Vor- und Nachsaison führen könnten.

Wie vom Rechnungshof festgestellt wurde, reicht die vom Verkehrseinnahmdienst der Österreichischen Bundesbahnen erstellte Statistik über die Einnahmen des Personen-

c) Kommerzielle Direktion

d) Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen

Kommerzielle Direktion der Österreichischen Bundesbahnen

verkehres nicht aus, um dem Tarifdienst die für eine Tarifpolitik notwendige Kenntnis der Auswirkungen der bestehenden Tarife zu vermitteln. Darunter leidet nicht nur die Tätigkeit des Tarifdienstes, der nicht so planen kann, wie es im Interesse der Österreichischen Bundesbahnen selbst und der Allgemeinheit notwendig wäre, sondern es sind auch andere Dienstzweige in Mitleidenschaft gezogen, die oft ohne die klärenden Angaben einer genauen Einnahmenstatistik wichtige Entschlüsse fassen müssen, die dann leicht Fehlergebnisse im Gefolge haben können.

Weiters hat der Rechnungshof die in einigen Fällen festgestellte Außerachtlassung der für die Beförderung leicht entzündbarer Stoffe notwendigen Vorsichtsmaßnahmen bemängelt. Durch Funkenflug entstanden so Brände, die bedeutende Entschädigungszahlungen der Bahn zur Folge hatten.

Beim Studium des die Entwendung oder Veruntreuung von Bahndienstgütern betreffenden Aktenmaterials — einschließlich der bezüglichen Gerichtsakten — wurde vom Rechnungshof der Eindruck gewonnen, daß diese Vorkommnisse zweifellos durch Mängel in der Kontrolle begünstigt wurden und daß sie nicht selten nur der Zufall oder eine anonyme Anzeige zutage brachte. So konnte z. B. ein Bahnmeister fast ein Jahr hindurch ihm unterstellt Bahnbedienstete für den Bau seines eigenen Hauses verwenden, wobei er den Lohnaufwand für die von diesen Bediensteten für seine Privatzwecke aufgewendete Arbeitszeit (415 Arbeitstage = 11.834,64 S) den Österreichischen Bundesbahnen anrechnete. Von demselben Bahnmeister wurden für den Bau seines Hauses zwei Waggon-Bruchsteine bezogen, die als Gleisschotter deklariert und den Österreichischen Bundesbahnen angelastet wurden.

Wie der Rechnungshof feststellte, werden die zahlreichen Diebstähle von Bahndienstgütern nicht nur durch die mangelnde Aufsicht bzw. Kontrolle, sondern auch durch die vielfach unzureichenden Sicherheitsmaßnahmen bei der Aufbewahrung dieser Güter ermöglicht bzw. begünstigt.

Der Rechnungshof hat weiters die hohen Kosten für die Ausbesserung der durch die Verschubzusammenstöße verursachten Beschädigungen am Wagenpark (Material- und Lohnkosten) bemängelt, die sich für die in den Monaten April bis Juli 1950 beschädigten Güterwagen allein auf etwa 1,5 Mill. S beliefen. Dabei ist hervorzuheben, daß die Verschubzusammenstöße aus Personalverschulden weiter zugenommen haben.

Im Verkehrseinnahmdienst der Österreichischen Bundesbahnen wurden arbeits-technische Schwierigkeiten festgestellt, die

ihre Ursache in dem Mangel an geschultem Personal und in dem komplizierten Tarifsystem haben.

Der Rechnungshof regte bei der im September 1951 durchgeföhrten, den Neubau des Franz-Josefs-Bahnhofes und die Gebarung verschiedener Dienststellen im Streckenbereich dieses Bahnhofes betreffenden Einschau zunächst eine Überprüfung des Bauprogramms der Österreichischen Bundesbahnen hinsichtlich einer zweckmäßigeren Verwendung der Mittel an. Es wurden beispielsweise im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. dem Wiederaufbau von Bahnhofgebäuden Geldmittel für Arbeiten bereitgestellt, die weniger aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Vordringlichkeit durchgeführt werden, sondern mehr Schönheitsfordernissen oder ähnlichen Erwägungen Rechnung tragen, während andere, notwendige Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten aus Kreditschwierigkeiten zurückgestellt werden mußten. Wenn auch Fragen des Fremdenverkehrs, der Zweckgebundenheit der Geldmittel u. a. m. eine vollkommen befriedigende und einwandfreie zweckmäßige Verteilung der vorhandenen Mittel erschweren, so hält es der Rechnungshof z. B. nicht für vertretbar, wenn Mittel für die Herstellung von Fassaden aufgewendet werden, während weit dringlichere Arbeiten (z. B. in Krems Heizhaus, Drehscheibe usw.), deren wirtschaftliche Auswirkungen für den Betrieb der Österreichischen Bundesbahnen augenscheinlich sind, nicht in Angriff genommen bzw. fertiggestellt werden können.

Beim Neubau des Franz-Josefs-Bahnhofes und des Bahnhofes in Krems ergaben sich Mehrauslagen und sonstige Nachteile durch wiederholte Änderungen in der Planung und verspätete Übergabe von Plänen an die bauführenden Unternehmungen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. Als Folgen sind u. a. Bauzeitverlängerungen ohne die Möglichkeit der Inanspruchnahme vertraglich festgelegter Pöñalia, ferner die Durchführung von Arbeiten in der kalten Jahreszeit, verbunden mit zusätzlichen Heizungskosten, zu nennen.

Für das beim Abbruch einzelner Gebäude- teile des Franz-Josefs-Bahnhofes und des Bahnhofes Krems gewonnene Altmaterial (Holz, Ziegel, Steine) konnte nicht in allen Fällen die tatsächliche Verwendung nachgewiesen werden.

Beim Bahnhofneubau in Krems wurden auch verschiedentlich qualitativ nicht einwandfreie Baumaterialien verwendet. Verzögerungen bei den Bauarbeiten bzw. Verlängerung der Bauzeit entstand u. a. durch Fehlen von statischen Berechnungen und Detailzeichnungen, durch mangelhafte Waggonbestellung für den Schottertransport, durch

Franz-Josefs-  
Bahnhof und  
sonstige im  
Streckenbereich  
der Franz-  
Josefs-Bahn  
befindliche  
Dienststellen der  
Österreichischen  
Bundesbahnen

bahnseitig verschuldete Unterbrechung der Isolierarbeiten infolge Beistellung ungeeigneter Schalungsbleche, durch Ausdehnung der Sicherungs- und Räumungsarbeiten anläßlich einer vorübergehenden Einstellung des Bahnhofbaues, usw. Als Folge unzureichender Bauaufsicht war in manchen Fällen eine nicht gerechtfertigte Entnahme von bahnseitig für andere Bauvorhaben bereitgestellten Materialien durch die Baufirmen festzustellen. Oftmalige Änderungen bzw. Erweiterungen des ursprünglichen Bauvorhabens hatten zur Folge, daß einerseits finanzielle Mehrbelastungen entstanden, andererseits die vereinbarten Fertigstellungsfristen nicht eingehalten bzw. die festgelegten Pönalia nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Wie schon bei anderen Gelegenheiten konnte der Rechnungshof auch bei dieser Einschau feststellen, daß oft Monate verstreichen, bis angeforderte Materialien geliefert werden, so daß sich die Fertigstellung von Arbeiten durch die Bahnmeistereien über Gebühr verzögert, zumal dann, wenn überdies unzweckmäßige Materialzuweisungen erfolgen. Solches Material liegt dann häufig jahrelang — auch im Freien —, bis es nach erlittener Qualitäteinbuße einer anderen Verwendung zugeführt werden muß.

Auf Grund von Wahrnehmungen, betreffend die Unkrautbekämpfung, mußte darauf verwiesen werden, daß deren unzweckmäßige Durchführung die Lebensdauer der Schwellen verkürzt und damit ein Investitionsmehraufwand bedingt wird, der vermieden werden könnte. Die im Haushalt der Österreichischen Bundesbahnen sehr ins Gewicht fallenden Kosten der Kohle und die mitunter auftretenden Engpässe in der Versorgung zwingen zu besonderer Sparsamkeit in der Kohlenwirtschaft. Hier selbst in kleinstem Umfange zu sparen, ist daher für die Österreichischen Bundesbahnen kostenmäßig von Bedeutung. In diesem Zusammenhang mußte u. a. die unzureichende Abwaage des Heizmaterials anläßlich der Verladung auf die Tender und bei der Bestimmung der Restmengen nach beendetem Fahrt bemängelt werden. Die in den vorliegenden Kohlenbilanzen ausgewiesenen Mengendifferenzen sind nicht unerheblich.

Die bei einzelnen Streckenleitungen durchgeführte Überprüfung von Leistungsnachweisen, die für den Bau- und Bahnerhaltungsdienst eingeführt sind und auf Grund derselben die Verrechnung der für die Arbeiten auflaufenden Kosten erfolgt, zeigte eine Reihe von Mängeln, die sich insbesondere auf die Leistungsbeschreibung und Überprüfung der Kostenangemessenheit der verwendeten Materialien sowie des Stundenaufwandes beziehen. Da

hievon die Höhe eines jährlich in die Millionen Schilling gehenden Aufwandes abhängt, hat der Rechnungshof auf eine genauere Kontrolle der Leistungsnachweise gedrungen.

Der Rechnungshof hat ferner festgestellt, daß die von der Generaldirektion herausgegebenen Richtlinien für die Vergebung von Bauarbeiten (Neu-, Zu- und Umbauten, Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten) vielfach nicht beachtet werden. Diesbezügliche Wahrnehmungen (z. B. hinsichtlich Offerteinholung bzw. Ausschreibung, Überprüfung der Ausmaßaufstellungen) wurden u. a. bei Arbeiten, für welche die Streckenleitung Sigmundsherberg zuständig ist, gemacht.

Eine besondere Sorge der Österreichischen Bundesbahnen bilden die zahlreichen „Langsamfahrten“, die auf schadhaften Oberbau, schadhafte Weichen, Behelfsbrücken, gestörte Warnsignalanlagen usw. zurückzuführen sind. Der Beseitigung dieser Mängel stand vielfach eine nicht rechtzeitige Materialanlieferung entgegen, die wieder zum Teil durch unzureichende Planung bzw. verspätete Bestellung verursacht wurde. Im überprüften Streckenbereich wurden die Oberbauarbeiten nur von der Streckenleitung Wien-Franz-Josefs-Bahnhof im Gedinge durchgeführt; bei den anderen Streckenleitungen scheiterte die Vergebung im Gedinge an dem Widerstand der Arbeiter. Aber auch die im Bereich der Streckenleitung Wien-Franz-Josefs-Bahnhof für Arbeiten im Gedinge ermittelten Löhne sind nicht durchwegs vertretbar, denn bei verschiedenen Bahnmeistereien im Bereich anderer Streckenleitungen wurden im Stundenlohn durchschnittlich bessere Leistungen festgestellt. Die Generaldirektion wurde auf diesen Umstand wie auch auf die Notwendigkeit der Einbeziehung weiterer Arbeiten bzw. Bahnmeistereien in die Gedingentlohnung verwiesen.

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen hat bereits bei einer früheren Gelegenheit (anläßlich der Einschau des Rechnungshofes bei der Zugförderungsleitung Wien-West) eine Änderung der bestehenden Verhältnisse in der Leistungsentlohnung in der Form in Aussicht gestellt, daß u. a. eine Vergrößerung der Spanne zwischen Akkordverdienst und Leistungszulage bei Stundenlöhnen eintreten soll. Solche für eine gerechte und wirtschaftlich vertretbare Leistungsentlohnung notwendigen Maßnahmen wurden bei der Einschau in die Gebarung der Zugförderungsleitung Wien-Franz-Josefs-Bahnhof abermals vermißt.

Die schon in anderen Fällen wiederholt festgestellte Tatsache, daß der notwendige Personalausgleich zwischen personell überbesetzten Dienststellen und solchen, bei denen Mangel an Arbeitskräften herrscht, auf

Schwierigkeiten verschiedener Art stößt, wurde auch bei dieser Einschau wieder wahrgenommen. Gleiches gilt von Personalvermehrungen gegenüber 1938 als Auswirkung verschiedener Dienstvorschriften, wie beispielsweise der vom Rechnungshof schon wiederholt (siehe Tätigkeitsbericht für 1950) kritisierten Dienstdauervorschrift A 10 (z. B. zusätzliche Fahrdienstleiterstellen bei kleinen Bahnstationen, wo früher der Verkehrsdiensst vom Bahnhof vorstand versehen wurde).

Die Generaldirektion hat zu dem ihr gegen Ende des Berichtsjahres bekanntgegebenen Einschauergebnis noch nicht Stellung genommen.

### Angelegenheiten, mehrere Ressorts betreffend oder allgemeiner Natur

**Haushaltungsrecht, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes**

Die im gesetzlichen Wirkungskreis des Rechnungshofes besonders verankerte Pflicht, auf eine möglichste Verwaltungserspartnis und Vereinfachung hinzuarbeiten sowie die in fortschreitendem Maße bei verschiedenen Bundesstellen anfallende Wirtschaftsverwaltung und schließlich gewisse aus dem verstärkten finanziellen Verkehr mit dem Auslande sich ergebende Erfordernisse, wie etwa die Erstellung einer Vermögensrechnung für den Bund, ließen es dem Rechnungshof angezeigt erscheinen, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen die Frage zu prüfen, inwieweit die derzeitigen, im wesentlichen vor rund 25 Jahren geschaffenen Vorschriften auf den Gebieten des Haushaltungsrechtes sowie des Rechnungs- und Kassenwesens noch den heutigen Bedürfnissen entsprechen.

Zur Behandlung dieser Frage mit dem Ziel der Erneuerung in einem entsprechenden Reformwerk hielt der Rechnungshof die Bildung einer vom Bundesministerium für Finanzen und vom Rechnungshof beschickten Kommission am geeignetsten. Der Rechnungshof ist daher in diesem Sinne an das Bundesministerium für Finanzen herangetreten, das bereits seine grundsätzliche Zustimmung zu dem erwähnten Vorschlag mitgeteilt hat. Die Bestellung der Kommissionsmitglieder und die Aufnahme der Arbeiten durch die Kommission ist bereits erfolgt.

**Bewilligung neuer Ausgaben durch Sondergesetze, Bedeckungs- vorsorge**

Aus gegebenem Anlaß hat der Rechnungshof das Bundesministerium für Finanzen ersucht, in allen Fällen der Bewilligung von neuen Ausgaben durch Sondergesetze dafür Sorge zu tragen, daß in die Gesetzesentwürfe nicht nur die finanzgesetzlichen Ansätze aufgenommen werden, bei denen die neuen Ausgaben zu verrechnen sind, sondern daß vor allem auch gleichzeitig klar zum Ausdruck gebracht wird, in welcher Weise die neue Ausgabe zu bedecken ist.

Zu seinem Verlangen sah sich der Rechnungshof insbesondere deshalb veranlaßt, weil ein Gesetzesbeschuß über neue Ausgaben materiell einem Nachtrag zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz gleichkommt und es daher nur folgerichtig ist, in diesem Nachtrag ebenfalls klare Bestimmungen über die Bedeckungsfrage zu treffen, so wie im Bundesfinanzgesetz selbst: Der Rechnungshof konnte sich hiebei neben anderen Argumenten auch auf eine diesbezügliche Übung in der Ersten Republik auf Grund einer Stellungnahme des Finanz- und Budgetausschusses sowie darauf berufen, daß wegen der Wichtigkeit der Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes im öffentlichen Haushalt in einzelnen Staaten Bestimmungen vorgesehen sind, die den Vertretungskörpern die Pflicht auferlegen, bei Beschlüssen, die zu einer Kreditüberschreitung führen, auch gleich die Bedeckungsfrage zu lösen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat in Übereinstimmung mit der Auffassung des Rechnungshofes zugesagt, der gegenständlichen Anregung Rechnung zu tragen.

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen hatte sich der Rechnungshof gegen Jahresende mit dem aus Anlaß der parlamentarischen Beratung des Bundesvoranschlages für das Jahr 1952 eingebrochenen Entschließungsantrag auf Ergänzung des § 28 der Bundeshaushaltsgesetzordnung zu befassen, wonach es ermöglicht werden soll, daß Kreditreste für Posten, die für Bauarbeiten aller Art bestimmt waren und im laufenden Finanzjahr nicht verbraucht werden konnten, für die Weiterführung und Fertigstellung des geplanten Bauvorhabens bis einschließlich 30. April des nachfolgenden Finanzjahres verwendet werden können.

Der Rechnungshof hat hiezu dem Bundesministerium für Finanzen folgenden Standpunkt bekanntgegeben:

Der Rechnungshof hatte bereits mehrfach Gelegenheit, sich mit der gegenständlichen Frage auseinanderzusetzen, und hiebei festgestellt, daß beim Bauwesen in bestimmten Fällen, insbesondere bei größeren, sich über mehr als ein Jahr erstreckenden Bauvorhaben, die Verlängerung der Verwendungsdauer der Kredite über das Ende des Finanzjahres hinaus eine geeignete Maßnahme wäre, die Bauführung wirtschaftlich richtig zu gestalten. Auch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat aus seinen Bedürfnissen heraus schon im Jahre 1950 einen ähnlichen Antrag an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen. Die Lösung der Frage im ange deuteten Sinne begegnet deshalb Schwierigkeiten, weil neben der kreditmäßigen Ermächtigung auch für die kassenmäßige Be-

**Verlängerung der Verwendungsdauer für Baukredite**

deckung der Ausgaben im Nachjahr vorgesorgt werden muß, wenn die Kreditverlängerung nicht wirkungslos bleiben soll. Bei der derzeitigen finanziellen Lage des Staates ist es aber nicht ohneweiters möglich, Mittel für den gedachten Zweck verfügbar zu machen. Dazu kommt, daß es im Laufe des Finanzjahres wiederholt notwendig wird, um den Rahmen des Voranschlagens einzuhalten zu können, bestimmte vollkommen ordnungsgemäß veranschlagte Vorhaben zurückzustellen, um andere, noch dringendere Bedürfnisse befriedigen zu können. Der im Rechnungsabschluß dann als erspart nachgewiesene Betrag kann aber nicht mehr als verfügbar angesehen werden, und er könnte im nächsten Jahr auch nicht als zusätzlicher Kredit beansprucht werden. Eine allgemeine Ermächtigung zur verlängerten Inanspruchnahme von Baukrediten aller Art erscheint daher dem Rechnungshof untnlich.

Um aber für Vorhaben besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit eine Abhilfe zu schaffen und dennoch die begrenzte Kassenlage des Bundes zu berücksichtigen, bestünde die Möglichkeit, in das Finanzgesetz eine Bedeckungspost einzustellen, aus der unter Beibehaltung der einjährigen Verwendungsdauer der Kredite Überschreitungen bestimmter finanzgesetzlicher Ansätze oder im einzelnen bestimmter Bauvorhaben wegen Nachholung von im Vorjahr veranschlagten, aber nicht mehr durchgeführten Arbeiten bedeckt werden können. Diese Lösung hätte den Vorteil, daß die Entscheidung über die Notwendigkeit der Schaffung einer solchen Bedeckungspost in einem Zeitpunkt zu fallen ist, in dem einerseits das ablaufende Jahr schon einigermaßen überblickt und anderseits beurteilt werden kann, ob eine solche Bedeckungspost im Voranschlag des nächsten Jahres bei Wahrung des Budgetgleichgewichtes untergebracht werden kann.

Neben den vorgeschlagenen Maßnahmen stehen für die Förderung von Bauführungen in den Wintermonaten noch die Mittel aus der produktiven Arbeitslosenfürsorge zur Verfügung. Der Rechnungshof hat daher ange regt, dafür zu sorgen, daß von dieser Möglichkeit weitgehend Gebrauch gemacht und diese Mittel allenfalls erweitert werden.

Mit Rücksicht auf den späten Anfall der in Rede stehenden Angelegenheit steht die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen noch aus.

### Bundesschuld

**Besatzungskosten** Von den zur Deckung der Besatzungskosten ausgegebenen kurzfristigen Bundesschatzscheinen war am 1. Jänner 1951 ein Nennbetrag von 1.804,168.000 S im Umlauf.

Im Jahre 1951 wurden zur Deckung neu aufgelaufener Besatzungskosten weitere Bundesschatzscheine im Nennwert von 227,857.476.73 S ausgegeben, wovon jedoch auf Grund der Entschließung des Alliierten Rates vom 21. Februar 1951 — wonach die Österreichische Bundesregierung ermächtigt wurde, von den Anteilen eines jeden Elementes für die Jahre 1949 und 1950 den Betrag jener Zahlungen abzuziehen, die bereits an dieses Element zur Deckung des Unterhaltes der Truppen dieser Besatzungsmacht von österreichischen Zahlstellen während dieser Jahre bezahlt wurden — ein Nennwert von 40,850.000 S rückgelöst und der Tilgung zugeführt werden konnte. Der Gesamtnennwert der zur Deckung von Besatzungskosten begebenen und am Ende des Jahres 1951 noch im Umlauf befindlichen Bundesschatzscheine beträgt daher 1.991,175.476.73 S.

Aus der Kategorie der zur Deckung des außerordentlichen Aufwandes und zur Stärkung der Kassenmittel ausgegebenen Bundesschatzscheine war am Anfang des Jahres 1951 ein Nennbetrag von 310,600.000 S im Umlauf. Im Jahre 1951 wurden zur Stärkung der Kassenmittel Schatzscheine im Nennbetrag von 289,500.000 S ausgegeben. Von diesen Schatzscheinen wurde ein Betrag von 139,000.000 S rückgelöst und der Tilgung zugeführt. Mit Ende des Jahres 1951 war daher von den gesamten Bundesschatzscheinen dieser Kategorie noch ein Nennbetrag von 461,100.000 S im Umlauf.

Zu den in den Jahren 1948 und 1950 auf Grund des 3. Schatzscheingesetzes, BGBl. Nr. 159/1948 begebenen unverzinslichen und bei der Österreichischen Nationalbank zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung an Zahlungen statt für die Anteilsquote Österreichs zum Internationalen Währungsfonds hinterlegten Bundesschatzscheinen im Gesamtnennwert von 128,304.000 S, der einem Betrag von 8,910.000 US-Dollar zum Kurs von 14·40 S je Dollar entsprach, mußte Österreich gemäß Artikel II Abs. 9 a des Abkommens von Bretton Woods über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (BGBl. Nr. 105/1949) im Jahre 1951 nach Auflösung des Grundkurses von 14·40 S auf der neuen Kursbasis von 21·36 S zur Ergänzung seiner Quote einen Nachtragserlaß in Schatzscheinen im Nennwert von 62,013.600 S an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung vornehmen. Mit Ende 1951 haftete daher von den Bundesschatzscheinen dieser Kategorie ein Nennwert von 190,317.600 S noch uneingelöst aus.

Die in den Jahren 1947 und 1948 auf Grund des § 27 des Währungsschutzgesetzes, BGBl.

Außerordentlicher Aufwand

Übrige Bundesschatzscheine

Nr. 250/1947 zur Förderung der Liquidität des Kreditwesens ausgegebenen Bundesschatzscheine, von denen insgesamt ein Nennbetrag von 850,000.000 S auf ein Depot des Bundesministeriums für Finanzen bei der Österreichischen Nationalbank hinterlegt wurde, werden auch weiterhin an in ihrer Liquidität gefährdete Kreditunternehmungen zwecks Eskontierung durch die Österreichische Nationalbank begeben. Der Gegenwert für die an die Kreditinstitute weitergegebenen und eskontierten Bundesschatzscheine wird jeweils in den Verwaltungsforderungen des Bundes ausgewiesen. Mit Ende des Jahres 1950 ergab der Stand der von der Österreichischen Nationalbank aus diesem Depot an Kreditunternehmungen verausgabten und von der Österreichischen Nationalbank im Wege des Eskontes in ihr Portefeuille übernommenen Bundesschatzscheine einen Nennbetrag von 749,310.000 S, der sich im Laufe des Jahres 1951 erhöhte und bis zum Ende dieses Jahres den Nennbetrag von 807,005.000 S erreichte.

Bundesschuldverschreibungen 1947

Im Jahre 1951 hat sich der Stand der begebenen Interimsscheine im Nennwert von 793,636.850 S infolge der gemäß § 3 der Altkontenverordnung, BGBl. Nr. 163/1948 festgesetzten planmäßigen Tilgung der Anleihe und infolge der in § 4 Abs. 2 der zitierten Verordnung vorgesehenen zusätzlichen Tilgung von zur Abstattung der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe eingelieferten Stücken auf 704,306.300 S verringert. Aus den gleichen Ursachen sind auch die Forderungen, die aus dem Titel der 2%igen Bundesschuldverschreibungen 1947 in das Bundesschuldbuch eingetragen wurden, im Jahre 1951 von 903,925.600 S auf 881,359.200 S gesunken. Die gesamte dem Bundesschatz aus § 14 des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947 erwachsene Schuld ergibt somit mit Stand vom 31. Dezember 1951 einen Nennwert von 1.585,665.500 S.

Aufbauanleihe 1949

Auf Grund der vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 1 des Aufbauanleihegesetzes, BGBl. Nr. 135/1949 festgesetzten Anleihebedingungen ist am 1. Dezember 1951 eine weitere Tilgungsrate im Nennwert von 7,141.000 S fällig geworden. Für diese Tilgung wurden im Bundesbesitz befindliche sowie von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft angekauft und von ihr verwahrte Stücke herangezogen, die jedoch weder in der Serie noch in der Stückelung dem Verlosungsplan voll entsprachen, weshalb sich auch im Jahre 1951 wieder die Notwendigkeit ergab, eine dem Verlosungsplan entsprechende öffentliche Verlosung über einen fehlenden Teilbetrag von 2,364.600 S vorzunehmen, die unter Aufsicht des Rechnungshofes durchgeführt wurde. Die aus dem Zeichnungsergebnis der

5%igen Aufbauanleihe 1949 dem Bund erwachsene Schuld hat sich dadurch bis Ende 1951 von 317,791.000 S auf 310,650.000 S vermindert. Sie setzt sich zusammen aus Schuldverschreibungen im Nennbetrag von 200,681.600 S und aus Bundesschuldbuchforderungen im Nennbetrag von 109,968.400 S.

Im Jahre 1951 wurde in gleicher Weise wie in den Jahren 1949 und 1950 von den von der amerikanischen Regierung aus den Erlöskonten der ERP-Hilfe freigegebenen Beträgen wieder ein Teil zur Verminderung der Darlehensschuld des Bundes an die Österreichische Nationalbank verwendet. Die zur Verminderung dieser Schuld freigegebenen Beträge beliefen sich auf 2.093.000.000 S, sodaß mit Ende 1951 eine Herabsetzung von rund 4-1 Milliarden Schilling auf rund 2 Milliarden Schilling hätte eintreten müssen. Im Wochenausweis der Österreichischen Nationalbank vom 31. Dezember 1951 ist dieser Stand mit 2.029,899.311,26 S beziffert. Die genaue Abrechnung der Österreichischen Nationalbank hierüber steht noch aus.

Darlehensschuld des Bundes

Die endgültige Regelung der der Bundesregierung aus der Inanspruchnahme ausländischer Kredite erwachsenen Verbindlichkeiten hat im Jahre 1951 insofern weitere Fortschritte gemacht, als zunächst hinsichtlich der Rückzahlung des norwegischen Regierungskredites im Zuge von Verhandlungen vereinbart wurde, die Rückzahlung innerhalb von drei Jahren in Waren zu bewerkstelligen. Ab November 1951 sollen für 1 Million norwegische Kronen, ab November 1952 und ab November 1953 für je 1½ Millionen norwegische Kronen Waren nach Norwegen exportiert werden, wodurch aber der durch Handelsvertrag vereinbarte Warenverkehr zwischen Österreich und Norwegen nicht gestört werden soll. Hinsichtlich der Verzinsung steht bisher bloß fest, daß eine solche grundsätzlich anerkannt werden müsse, während bezüglich Ausmaß und Beginn noch bindende Vereinbarungen fehlen. Auch der Tilgungsplan bedarf noch der Ratifizierung durch die norwegischen Stellen.

Die Verhandlungen über eine allfällige Teilrückzahlung der Österreich in den Jahren 1946—1948 zugekommenen Britischen Hilfs- und Kreditaktionen in der Höhe von 10 Millionen Pfund Sterling sind derzeit zu nachstehenden Ergebnissen gelangt:

- Der im Rahmen der Hilfs- und Kreditaktion gewährte erste Britische Wollekkredit mit einem Volumen von 1,5 Millionen Pfund Sterling ist als Kredit mit Rückzahlungsverpflichtung anzusehen.

- Hinsichtlich der übrigen 8,5 Millionen Pfund Sterling sollte die Scheidung in Kredit und Grant-Aktionen nach Maßgabe der Ver-

Auslandskredite

wendung der importierten Güter erfolgen. Und zwar sollten die Anschaffungskosten der dem Konsum zugeführten Güter als Grant (verlorener Zuschuß) aufgefaßt und die Anschaffungskosten der insbesondere der österreichischen Exportindustrie zugute gekommenen Investitionsgüter auf Kredit angerechnet werden. Für diejenigen Importe, bei denen eine Einreihung in die reine Grant- oder Kreditkategorie nicht möglich war, wurde im Verhandlungswege ein Aufteilungsschlüssel gefunden, demzufolge nach endgültiger Redigierung durch die zuständigen österreichischen und britischen Stellen von der ursprünglichen Kreditsumme von 10 Millionen Pfund Sterling 7.440.000 Pfund auf die Kategorie der Grants entfallen und 2.557.000 Pfund auf die Kreditaktionen zählen sollen, während ein Betrag von 3000 Pfund weiterhin unausgenützt zu verbleiben hat. Eine Vereinbarung über die Rückzahlung des so festgesetzten Kreditbetrages steht noch aus.

Die Ankäufe der Bundesregierung auf Grund des Kredits der War-Assets Administration sind zwar abgeschlossen, aber noch nicht endgültig abgerechnet. Sie haben eine Höhe von rund 2.9 Millionen US-Dollar erreicht und bleiben damit hinter dem eingeräumten Kreditbetrag von 10 Millionen US-Dollar weit zurück. Der daraus Österreich erwachsene Schuldenstand hat sich jedoch durch inzwischen geleistete Rückzahlungen auf rund 2.3 Millionen US-Dollar verringert.

Die Ankäufe auf Grund des Surplus Property Agreement sind ebenfalls in der bereits im Jahre 1949 erreichten Höhe von rund 8.8 Millionen US-Dollar zum Abschluß gekommen. Auch sie bleiben hinter der gewährten Kredit-höchstsumme von 12.5 Millionen US-Dollar zurück und erfuhren inzwischen durch außerplanmäßige Tilgungen eine weitere Verminderung auf rund 8.4 Millionen US-Dollar. Auf Verlangen der US-Regierung kann die Bundesregierung verpflichtet werden, die ihr jeweils aus dem Titel dieser Schuld obliegende Jahresleistung unter Anrechnung auf diese Schuld zum Schillinggegenwerte für die Abdeckung von durch die US-Vertretung in Österreich verursachten Auslagen zu verwenden, wovon im Jahre 1951 neuerdings Gebrauch gemacht worden ist.

Auf die zur Deckung des Nebenspesenkredites der Export-Import-Bank begebenen Promissory Notes im Nennwert von 432.000 US-Dollar wurde im Jahre 1951 planmäßig eine Tilgungszahlung in Höhe von 100.000 US-Dollar entrichtet, wodurch sich die aus diesem Titel erwachsene Schuld Österreichs auf 332.000 US-Dollar vermindert hat.

Die von der Bundesregierung auf Grund des Garantiegesetzes vom 7. August 1945,

StGBI. Nr. 120 in der Fassung der Garantiegesetznovelle vom 25. Juli 1946, BGBI. Nr. 155, übernommenen Ausfallhaftungen für Kredite haben im Jahre 1951 sowohl durch neue Haftungsübernahmen wie auch durch eine Rückzahlung Änderungen erfahren und betragen mit Ende des Jahres 28.004.500 S.

Auch an der Summe, für die die Bundesregierung gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, BGBI. Nr. 154, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 29/1947, BGBI. Nr. 180/1947, BGBI. Nr. 120/1948, BGBI. Nr. 102/1949 und BGBI. Nr. 66/1950 die Haftung als Bürge und Zahler übernommen hat, hat sich im Jahre 1951 nur wenig geändert. Von den mit der Garantieklausel der Bundesregierung versehenen und gemäß § 10 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBI. Nr. 144, vom Präsidenten des Rechnungshofes gegengezeichneten Promissory Notes der Creditanstalt-Wiener Bankverein ist noch ein Nennbetrag von 6.766.420-35 US-Dollar und von jenen der Länderbank Aktiengesellschaft Wien ein Nennbetrag von 4.201.117-26 US-Dollar im Umlauf.

Mit Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBI. Nr. 101 wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für die bei der Finanzierung von produktionsfördernden Investitionen des European Recovery Program aus der Kredithilfe der Oesterreichischen Nationalbank entstandenen Schulden von Unternehmungen die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen. Die auf Grund dieser Gesetzesbestimmung unter Bundeshaftung stehenden Kredite der Oesterreichischen Nationalbank haben bis zum Ende des Jahres 1951 die Höhe von 4.327.097.000 S erreicht.

Österreich hat nach längeren Wirtschaftsverhandlungen im Jahre 1951 mit Jugoslawien ein Abkommen über österreichische Lieferungen von Investitionsgütern auf Kredit im Betrage von 10 Millionen Dollar vereinbart. Diese Lieferungen betreffen vornehmlich Einrichtungen für den Ausbau der Montanindustrie, Maschinen sowie Hoch- und Niederspannungselektromaterial. Die Abdeckung des Kredits soll durch Warenlieferungen von Jugoslawien in der Zeit vom 1. Jänner 1952 bis 31. Dezember 1956 erfolgen. Damit jedoch Österreich finanziell in die Lage versetzt wird, an Jugoslawien diesen Warenkredit in Höhe von 10 Millionen US-Dollar auf längere Zeit zu gewähren, hat die ECA Mission Österreich die Zusicherung gegeben, aus Counterpartmitteln den Gegenwert von 5 Millionen Dollar freizugeben. Die Freigabe ist noch nicht erfolgt. Die Finanzierung der restlichen 5 Millionen Dollar soll auf Grund der Bestimmungen des Exportförderungsgesetzes erfolgen. Und

zwar wird der Bund für die Finanzierung dieser Exportgeschäfte durch Geldinstitute im Sinne der in den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes vom 14. Juli 1950, BGBl. Nr. 149 festgelegten Ermächtigung die Haftung übernehmen, wobei jedoch gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes der jeweilige Gesamtbetrag der übernommenen Haftungen 500 Mill. S nicht übersteigen darf und gemäß § 2 Abs. 1 die Ausfuhrgeschäfte ausschließlich auf Wechselbasis in Schilling zu finanzieren sind. Solange die Freigabe durch die ECA noch nicht erfolgt ist, übernimmt der Bund allerdings abweichend von den anderen Ausfuhrgeschäften, für die im Maximum eine Bundeshaftung nur für 80% des Fakturawertes übernommen wird, eine 100%ige Ausfallhaftung. Es ist jedoch vorgesehen, daß dem Exporteur 50% seiner zum Tageskurs in Schilling umgewandelten Fakturenforderung nach Freigabe des Gegenwertes von 5 Millionen US-Dollar bezahlt werden, sodaß die verbleibende Haftung zu diesem Zeitpunkt nur mehr 50% der Fakturensumme betragen wird. Die auf Grund des Ausfuhrförderungsgesetzes erteilten Haftungszusagen erreichten mit Ende 1951 für gewöhnliche Exportgeschäfte (80%ige Bundeshaftung) ... 175,844.243.95 S und für Exportgeschäfte mit Jugoslawien (100%) ..... 199,051.857.23 S. Die vom Bund gelegentlich der Beisetzung von Haftungserklärungen auf die Wechsel übernommenen Wechselbürgschaften beziffern sich zum gleichen Zeitpunkt für Geschäfte normaler Art auf 125,259.288.32 S und für solche im Rahmen des Abkommens mit Jugoslawien auf 59,846.418 S.

Gegenzeichnung von Schuldurkunden  
Die gesamten im Jahre 1951 mit der Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes versehenen Schuldurkunden übersteigen in ihrem Nennwert in gleicher Weise wie in den Vorjahren das Ausmaß der mit 31. Dezember 1951 bestehenden Schuldverpflichtungen des Bundes, weil die zumeist kurzfristigen Bundesschatzscheine nach Ablauf ihrer Laufzeit, die in der Mehrzahl der Fälle nur drei Monate beträgt, wieder eingezogen und durch neu ausgegebene Bundesschatzscheine ersetzt wurden und dieser Umtausch sich einige Male im Laufe des Jahres 1951 wiederholt hat. Insgesamt wurden mit der Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes versehen:

1. 2½%ige Bundesschatzscheine, begeben auf Grund des § 27 Abs. 1 des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947, zur Förderung der Liquidität des Kreditwesens im Nennbetrag von 3.400.000.000 S. Der Stand der Oesterreichischen Nationalbank ins Depot übergebenen Bundesschatzscheine beträgt mit

Ende 1951 unverändert 850.000.000 S. Aus diesem Depot hat die Oesterreichische Nationalbank Bundesschatzscheine an Kreditunternehmen weitergegeben und im Eskontwege wieder hereingenommen. Der unter den Aktiven der Oesterreichischen Nationalbank nachgewiesene Nennbetrag solcher eskontierter Bundesschatzscheine erreichte am 31. Dezember 1951 die Höhe von 807.005.000 S.

2. Bundesschatzscheine, begeben auf Grund des Artikels V des Bundesfinanzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 37, zur Stärkung der Kassenmittel im Jahre 1951 und für Zwecke der Prolongation kurzfristiger Schuldverpflichtungen im Nennbetrag von 6.208.800.000 S. Von diesem Nennbetrag waren mit 31. Dezember 1951 noch 1.519.700.000 S im Umlauf, während ein Nennbetrag von 67.500.000 S mangels Placierungsmöglichkeit bei Kreditinstituten im Depot der Oesterreichischen Staatshauptkasse als Reserve verblieb. Von dem Erlös der im Umlauf befindlichen Schatzscheine gegenständlicher Kategorien wurden 461.100.000 S zur Deckung des außerordentlichen Aufwandes bzw. zur Stärkung der Kassenmittel und 1.058.600.000 S zur Deckung von Besatzungskosten verwendet.

3. Bundesschatzscheine, begeben auf Grund des § 2 Abs. 1 lit b der Notenbanküberleitungsgebet-Novelle, BGBl. Nr. 122/1946, zur Deckung des Zahlungsmittelbedarfes der Besatzungsmächte bei der Oesterreichischen Nationalbank im Nennwert von 3.535.929.476.73 S. Hieron waren mit 31. Dezember 1951 noch 932.575.476.73 S im Umlauf.

4. Bundesschatzscheine, begeben auf Grund des 3. Schatzscheingesetzes, BGBl. Nr. 159/48, als Ergänzungserlag auf die Anteilsquote Österreichs zum Internationalen Währungsfonds bei der Oesterreichischen Nationalbank im Nennbetrag von 62.013.600 S. Mit 31. Dezember 1951 war somit an Bundesschatzscheinen dieser Kategorie ein Nennwert von 190.317.600 S in Umlauf.

Insgesamt waren mit 31. Dezember 1951 an österreichischen Staatsschuldpapieren im Umlauf:

aus Post 1 .....	807.005.000.— S
aus Post 2 .....	1.519.700.000.— S
aus Post 3 .....	932.575.476.73 S
aus Post 4 .....	190.317.600.— S
ferner 5%ige Schuldverschreibungen der Aufbauanleihe 1949 auf Grund des Aufbauanleihegesetzes 1949, BGBl. Nr. 135 ...	200.681.600.— S
und Interimsscheine zu 2%igen Bundesschuldverschreibungen 1947, BGBl. Nr. 250/1947 .....	704.306.300.— S
zusammen...	4.354.585.976.73 S

44

Hiezu kommen Bundes-schuldbuchforderungen aus der 5%igen Aufbau-anleihe 1949 .....	109,968.400— S
und aus den 2%igen Bun-deschuldverschreibungen 1947 im Betrage von ... zusammen...	881,359.200— S
	991,327.600— S.
Die Verbindlichkeiten des Bundes erreichen somit einen Gesamtnennbetrag von .....	5.345,913.576-73 S
Darüber hinaus sind noch Promissory Notes aus dem Nebenspesen-kredit unter Berück-sichtigung von wei-teren Tilgungszahlun-gen in Höhe von 100.000 Dollar über und Promissory Notes aus dem War-Assets Credit über .....	332.000— US-Dollar 674.655.50 US-Dollar
in Umlauf, die zu-sammen einen Nenn-wert von ..... ergaben.	1.006,655.50 US-Dollar

#### Sonstige Kontrollaufgaben des Rechnungs-hofes

#### Verstaatlichte und sonstige Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist

Allgemeines Im Laufe des Jahres 1951 hat der Rechnungshof 12 Gesellschaften, darunter 4 Kohlenbergbaugesellschaften und das größte der verstaatlichten Industrieunternehmen, die Österreichisch-Alpine Montangesellschaft — die mit ihren Konzerngesellschaften rund 25.000 Be-schäftigte zählt — einer Überprüfung an Ort und Stelle unterzogen. Bei den übrigen Ge-sellschaften beschränkte sich die Kontrolle des Rechnungshofes auf die Durchsicht und Auswertung der Berichte der aktienrechtlichen Pflichtprüfer, die, bis auf eine einzige Ausnahme, keine Unzulänglichkeiten bei den verstaatlichten Gesellschaften aufzeigten.

Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe hatte ursprünglich zeitgerecht verfügt, daß alle Rechnungs-abschlüsse für das Jahr 1950 bis Ende Sep-tember 1951 fertigzustellen seien. Eine Ver-zögerung wurde jedoch durch die verspätete Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 1951 und des Investitionsbegünstigungsgesetzes 1951 verursacht. Bis Ende des Jahres 1951 lagen jedoch nicht nur alle Rechnungs-abschlüsse, sondern auch sämtliche Berichte über die aktienrechtlichen Pflichtprüfungen vor.

Der Rechnungshof tritt nach wie vor dafür ein, daß die verstaatlichten Aktiengesell-schaften den Bestimmungen über die Veröffent-lichung der Bilanzen voll und ganz nach-kommen. Ein Teil der Bilanzen ist auch be-reits publiziert worden. Bei einem großen Teil der Gesellschaften sind jedoch noch grund-sätzliche Fragen zu klären, weshalb von der vorgeschriebenen Veröffentlichung abgesehen werden mußte. Verschiedene Probleme, wie z. B. das des deutschen Eigentums, werden erst durch den Staatsvertrag geregelt werden. Das Nichterscheinen des Gesetzes über die Schillingeröffnungsbilanz machte weiters die Korrektur der im Wertgefüge bestehenden Ver-zerrung unmöglich. Um eine unrichtige Beur-teilung zu verhindern, glaubte der Rechnungs-hof daher, von dem ursprünglich gefaßten Plan, die Bilanzen des Jahres 1950 der ver-staatlichten Unternehmungen zusammen-fassend im Rechnungsabschluß wenigstens aus-zugsweise zu veröffentlichen, absehen zu müssen. Eine unrichtige Darstellung könnte nicht nur den Unternehmungen und dem Staate, sondern auch den Vorbesitzern Schaden bringen und zu nicht gerechtfertigten vor-eiligen Schlußfolgerungen führen.

Als Ersatz dafür, daß aus den o. a. Gründen eine Veröffentlichung aller Bilanzen nicht möglich war, soll versucht werden, im Rahmen dieses Berichtes ein Bild über die geprüften Gesellschaften zu geben. Soweit es der Über-blick und die Zusammenhänge erfordern, werden auch die Ergebnisse der übrigen ver-staatlichten Industrie bzw. der gesamten öster-reichischen Wirtschaft in großen Zügen dar-gestellt.

Aus den Rechnungsabschlüssen und Be-richten der Abschlußprüfer über die Betriebe der verstaatlichten Industrie, die 93% der wichtigsten industriellen Grundstoffe — Erze, Braunkohle, elektrische Energie, Roheisen, Rohstahl und Aluminium — erzeugt bzw. fördert, ist zu ersehen, daß diese Unter-nehmungen durch die Substanzvernichtung der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit so hart getroffen wurden, daß ihr Zusam-menbruch nur auf Grund einer wirksamen Hilfe von größtem Ausmaß verhindert werden konnte. Bis zum Wirtschaftsjahr 1950 ver-mochten die Gesellschaften die produktions-hemmenden Schwierigkeiten im allgemeinen zu überwinden. Während sich die umfangreiche Investitionstätigkeit der Vorjahre vor allem auf Instandsetzungsarbeiten und Ergänzung der durch den Krieg zerstörten Anlagen erstreckte, hatten die Investitionen der Jahre 1950 und 1951 bereits neben der Moderni-sierung und Rationalisierung der Betriebe zum Teil auch die Erweiterung ihrer Kapazität zum Ziele. Allerdings brachte die zweite Hälfte

des Berichtsjahres durch die starke Aufwärtsbewegung der Rohstoffpreise auf dem Weltmarkt, durch die Engpässe auf dem Energie- und Kohlensektor und durch die wiederholten Lohn- und Preiserhöhungen im Inlande neue erhebliche Schwierigkeiten. Nichtsdestoweniger konnte im Bereich der verstaatlichten Industrie der erreichte Fortschritt der Vorjahre nicht nur gehalten, sondern weiter ausgebaut werden, wie dies durch die besonders erfreuliche Steigerung der Produktion, die später zahlenmäßig ausgewiesen wird, zum Ausdruck kommt. Diese günstige Entwicklung findet ihren Niederschlag auch in der befriedigenden Ertragslage, die fast bei allen Unternehmungen eine Kräftigung der finanziellen Positionen zeigt und nicht nur in einem positiven Betriebserfolg, sondern auch in einem immer größeren Ausmaß der Eigenfinanzierung von Investitionen zum Ausdruck kommt. Diese Aufwärtsentwicklung hielt auch im Jahre 1951 an.

Der von den einzelnen verstaatlichten Gesellschaften im Jahre 1950 erzielte Jahresgewinn bewegte sich im folgenden Rahmen:

	bis 200.000	bis 500.000	bis 1 Mill. Schilling
Anzahl der Gesell- schaften.	3	6	9
	bis 10 Mill.	bis 20 Mill.	über 20 Mill. Schilling
Anzahl der Gesell- schaften.	8	1	1

Von den 18 Gesellschaften, die in der obigen Aufstellung nicht enthalten sind, sind einige in die Bilanzen der Konzerne einbezogen worden, denen sie angehören, bei anderen handelt es sich um Auffanggesellschaften ohne Geschäftstätigkeit. Die restlichen 6 Gesellschaften haben das Geschäftsjahr 1950 mit Verlust abgeschlossen. Darunter befinden sich die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft mit einem Betriebsverlust von rund 19 Mill. S, ferner die Österreichische Elektroindustrie Ges. m. b. H. und die Österreichische Metallwerke A. G., die beide im Jahre 1950 noch im Aufbau begriffen waren, sowie die „Pram“ Erdöl Explorationsges. m. b. H., die Donaukraftwerke A. G. und die Bergbauförderungsgesellschaft m. b. H. In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, daß die Kohlenbergbaugesellschaften (mit Ausnahme der Bergbauförderungsges. m. b. H.) im Gegensatz zum Jahre 1949 im Jahre 1950 ein positives Ergebnis erzielen konnten.

Die Rentabilität des in der verstaatlichten Industrie investierten Kapitals stieg, wenn von der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft sowie

von den in Anlauf befindlichen Betrieben abgesehen wird, auf rund 8% und entspricht damit ungefähr jener der Privatindustrie, die, wie durch die vorgenommene durchschnittliche Erhöhung der Dividende von 6 auf 8% zum Ausdruck kommt, 1950 ebenfalls eine günstigere Verzinsung des investierten Kapitals erzielen konnte.

Der Jahresreingewinn der verstaatlichten Unternehmungen stieg von 1949 auf 1950 um 43%. Wie das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe mit Schreiben vom 14. Dezember 1951 dem Rechnungshof mitgeteilt hat, wird es dafür Sorge tragen, daß die erzielten Gewinne vorzüglich einer freien Rücklage, welche die Bezeichnung „Fondsrücklage“ erhalten soll, zugewiesen werden. Diese Rücklage wurde bereits erstmalig in die Jahresabschlüsse 1950 aufgenommen. Damit soll dem Ziel, das in dem gemäß § 4 des 1. Verstaatlichungsgesetzes noch zu errichtenden Investitionsfonds gesetzt wurde, nähergekommen werden. Durch diese Rücklage wird auch eine zweckmäßige Verwendung der Erträge der Anteilsrechte des Bundes, wenn diese auch nicht in Form von Dividenden ausgeschüttet werden, gewährleistet.

Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe hat dem Rechnungshof ferner bekanntgegeben, daß der Entwurf eines Entschädigungsgesetzes bereits bearbeitet werde. Dieses soll die Art und das Ausmaß der in § 1 Abs. 2 des 1. Verstaatlichungsgesetzes vorgesehenen angemessenen Entschädigung an die Vorbesitzer der verstaatlichten Unternehmungen festlegen.

Die 89 Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften, Kommanditgesellschaften — für 37 davon wurde von der Besatzungsmacht die Verstaatlichung nicht anerkannt — sowie die Werke und Betriebe, die unter den Begriff „Deutsches Eigentum“ fallen, hatten durch Zerstörungen und Plünderungen der Kriegs- und Nachkriegszeit, durch Verlust wichtiger Erzeugungsstätten, durch Vernachlässigung der normalen Instandsetzungserfordernisse während eines Zeitraumes von mehr als fünf Jahren, durch von höherer Stelle angeordneten Erwerb von Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und anderer öffentlicher Körperschaften und durch uneinbringlich gewordene Forderungen an ehemalige Dienststellen des Deutschen Reiches (wie z. B. Organisation Todt und Deutsche Wehrmacht) so außerordentlich schwere Verluste erlitten, daß fast alle Unternehmungen vor dem vollständigen Ruin standen. Sie wären daher verpflichtet gewesen, den Antrag auf Eröffnung des Konkurses zu stellen. Von dieser Verpflichtung wurden sie jedoch durch das In-

krafttreten des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946 über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen befreit. Mit wenigen Ausnahmen mußten alle verstaatlichten Gesellschaften in die Liste schutzwürdiger Unternehmungen aufgenommen werden.

Hätte die öffentliche Hand aber nicht auch durch andere Maßnahmen eingegriffen, so wäre trotzdem der Zusammenbruch der Grundindustrie und somit der gesamten Wirtschaft kaum aufzuhalten gewesen, hatte doch die Österreichisch-Alpine Montangesellschaft z. B. nicht einmal genügend Mittel, um die Lohnauszahlung durchführen zu können. Es ist daher erklärlich, daß eine Beurteilung auf Grund des Ertragswertes im Jahre 1946 kein günstiges Bild von diesen Unternehmungen vermittelt hätte.

Die vorstehenden Ausführungen machen es verständlich, daß die Grundindustrie finanzieller Mittel in großem Ausmaße bedurfte, um ihre Lebens- bzw. Produktionsfähigkeit wieder sicherzustellen. Das Grundkapital der einzelnen Gesellschaften war größtenteils durch Kriegsschäden und uneinbringliche Forderungen gebunden, an eine Eigenfinanzierung war wegen der damaligen Ertragslage nicht zu denken. Es kam daher ausschließlich Fremdfinanzierung in Frage, die in dem erforderlichen außerordentlich großen Umfang nur durch die direkte oder indirekte Haftung des Staates als Eigentümer erreicht werden konnte. Die Bankkredite, die in den ersten Nachkriegsjahren einzelnen Gesellschaften gewährt wurden, betrugen wohl mitunter mehrere Millionen Schilling, konnten aber dennoch bloß als Überbrückungshilfe gewertet werden. Der Kredit der Export-Import-Bank ermöglichte die ersten Anschaffungen von wichtigen Maschinen und Rohstoffen gegen Devisen im Auslande. Eine wirksame Stütze bedeutete jedoch erst die ERP-Hilfe. Bei allen verantwortlichen Stellen herrschte die Überzeugung, daß eine Gesundung der österreichischen Wirtschaft erst durch den Wiederaufbau der Grundindustrie erreicht werden könnte. Es wurde daher zunächst der Ersatz der wichtigsten Anlagen, ihre organische Anpassung an die österreichischen Bedürfnisse sowie der Ausbau der Energieanlagen in Angriff genommen. Insgesamt wurden hiefür nach den Aufzeichnungen des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe in der verstaatlichten Industrie bis zum Ende des ersten Halbjahres 1951 rund 4510 Millionen Schilling investiert. Von diesem Betrag stammen rund 1490 Millionen Schilling aus Eigenmitteln, während 2066 Millionen Schilling aus der ERP-Hilfe zur Verfügung gestellt wurden. Insgesamt erhielt

bisher die österreichische Wirtschaft bis Ende des Jahres 1951 aus Counterpart-Mitteln 6,8 Milliarden Schilling zugewiesen.

Die Investitionen, die zum Wiederaufbau der Produktionsanlagen der verstaatlichten Betriebe führen sollen, sind zwar noch nicht alle vollendet, sie haben aber bereits zu günstigen Ergebnissen geführt. Die Produktion konnte in fast allen Sparten in einem erheblichen Umfange über das Erzeugungsniveau des Jahres 1937 gesteigert werden. Bei seiner Einschätzung konnte sich der Rechnungshof davon überzeugen, daß die bereits durchgeführten Investitionen im allgemeinen zweckmäßig, wirtschaftlich und produktivitätssteigernd sind und daß die technische Modernisierung nicht nur eine wesentliche Qualitätsverbesserung, sondern auch eine fühlbare Senkung der Produktionskosten herbeiführen wird.

Wie allgemein bekannt, sind einerseits in den letzten Jahren große Preissteigerungen eingetreten, andererseits wurde die ERP-Hilfe für das Jahr 1951/52 nicht in dem zu erwartenden Ausmaß bewilligt. Um zu verhindern, daß bei Beendigung dieser Hilfe die wichtigsten Projekte nicht zu Ende geführt werden können, hat der Rechnungshof das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe besonders ersucht, den Gesellschaften aufzutragen, das Investitionsprogramm von diesem Gesichtspunkte aus neuerlich zu revidieren und von der verstaatlichten Industrie eine noch größere Disziplin bei der Ausführung der Investitionsprogramme zu verlangen. Es dürfe auf keinen Fall mehr vorkommen, daß z. B. ein Betrieb bei der Durchführung der Investitionsprogramme Mittel in nicht vorgesehenem erheblichem Ausmaß im Vertrauen darauf bindet, daß vollzogene Maßnahmen finanziell unterstützt und sanktioniert werden müssen.

Der Wert der in der Finalindustrie vorgenommenen Investitionen ist zum Teil davon abhängig, ob diesen Einrichtungen die erforderlichen Betriebsmittel und Rohstoffe (z. B. Strom, Halbzeug, Bleche) in ausreichender Menge, befriedigender Qualität und zu angemessenen Preisen zur Verfügung gestellt werden können. Die Fertigstellung von Investitionen der Grundindustrie muß daher gerade im Interesse der gesamten österreichischen Halbzeug- und Fertigwarenindustrie unter allen Umständen gesichert werden.

Außer der Kürzung der ERP-Zuteilungen haben die Folgen der verschiedenen Lohn- und Preisabkommen, vor allem die des 5. Lohn- und Preisabkommens, auch der verstaatlichten Industrie große Schwierigkeiten bereitet. Zusammen mit den Preis-

steigerungen auf dem Weltmarkt ist binnen Jahresfrist eine Verminderung der Kaufkraft des Schillings um volle 33% eingetreten. Es soll keineswegs übersehen werden, daß eine Notwendigkeit zur Regelung von zahlreichen störenden Momenten bestand; die Auswirkungen der erwähnten Abkommen auf dem Lohnsektor können jedoch nicht als günstig bezeichnet werden. Die Höhe des Lohnes ist kaum in einem anderen Lande von so ausschlaggebender Bedeutung wie in Österreich, weil unsere Fabrikate die relativ höchste Lohnquote aufweisen. In der verstaatlichten Industrie übersteigt der Anteil der Personalkosten mitunter 60% der Selbstkosten. Vom 30. September 1950 bis 30. September 1951 sind die Arbeitsnettolöhne nach dem letzten Bericht der Nationalbank im Jahre 1951 durchschnittlich um 59% gestiegen.

Im Interesse einer gesunden volkswirtschaftlichen Entwicklung tritt der Rechnungshof für ausreichende Bezahlung aller Beschäftigten ein, spricht sich jedoch gegen überdurchschnittliche Löhne, denen keine entsprechenden Leistungen gegenüberstehen, sowie gegen ungerechtfertigt hohe Bezüge und Löhne im einzelnen Unternehmungen bzw. Wirtschaftszweigen aus.

Genau so wie auf dem Lohnsektor haben die Preis- und Lohnabkommen auch auf dem Preissektor den Versuch einzelner Wirtschaftsgruppen in Österreich ausgelöst, besondere Preisvorteile zu erreichen und die Lasten auf die anderen Schichten abzuwälzen, wodurch ebenfalls eine gegenseitige Lizitation der Preise in verschiedenen Wirtschaftszweigen entstand. Dies ging bereits so weit, daß in Kalkulationen Preiserhöhungen, die nicht eintraten (wie z. B. bei Eisen), vorweggenommen wurden. Die Groß- und Kleinhandelspreise stiegen in der Zeit vom 30. September 1950 bis 30. September 1951 um rund 40% (siehe Bericht der Nationalbank vom Dezember 1951). Die Erhöhung der Mietzinse und die sekundären Preisreaktionen haben im letzten Quartal 1951 eine weitere Steigerung der Lebenshaltungskosten auf das etwas vorausgeilte Lohnniveau nach sich gezogen. Der Index der Arbeitsnettolöhne lag mit 723 auch im Dezember 1951 wieder zwischen dem Kleinhandelsindex von 668 und dem Großhandelsindex von 843. Die mehrfach eingetretenen Preis- und Lohnsteigerungen, die mit einer immer größeren Beschleunigung die Preis- und Lohnspirale drehten, hätten auch unvermeidlich zu einer Erschütterung des Kostengefüges der verstaatlichten Industrie führen müssen. Aus den Veröffentlichungen des Europäischen Wirtschaftsrates geht hervor, daß die Preisinflation in Österreich die stärkste Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen hatte.

Erfreulicherweise konnte diese zweifellos für die ganze Wirtschaft Österreichs gefährliche Entwicklung durch die Preissenkungsaktion bzw. durch den Lohn- und Preisstopp zum Schlusse des Berichtsjahres gehemmt werden.

Es soll auch hier betont werden, daß die Vorteile einer Preissenkung die der — scheinbaren — Lohnerhöhungen bei weitem übertreffen.

Die Preisentwicklung im Sektor der verstaatlichten Industrie wird am besten durch die Gegenüberstellung der Großhandelsindizes der wichtigsten inländischen Rohstoffe dargestellt:

	Dez. 1949	Dez. 1950	Dez. 1951	Steigerung 1949/51 in %	
Meßziffern (März 1938 = 100)					
Steinkohle .....	492	544	979	99	
Braunkohle .....	375	433	607	62	
Koks .....	410	590	1165	184	
Brennholz .....	426	483	932	119	
Bau- und Nutzholz (pro cbm) .....	375	493	873	133	
Mauerziegel (100 St.) ..	371	443	643	73	
Dachziegel (100 St.) ..	458	545	807	76	
Zement .....	342	397	567	66	
Stabeisen .....	426	511	605	42	
Grobbleche .....	390	468	584	50	
Kupfer .....	547	1023	2188	300	
Blei .....	866	1613	2185	152	
Zellulose .....	601	700	968	61	
Aluminium .....	193	299	406	110	
Index für industrielle					
Urprodukte .....	458	658	995	117	
Gesamtindex .....	482	588	843	75	

Die obige Aufstellung — in welche Baumwolle und Wolle nicht aufgenommen sind, weil sie zur Gänze importiert werden — zeigt, daß von 1949 bis 1951 die Preise der von der verstaatlichten Industrie erzeugten bzw. geförderten Rohstoffe, wie Stabeisen, Grobbleche — mit Ausnahme des Aluminiums —, weniger als Brennholz, Bau- und Nutzholz, Mauer- und Dachziegel sowie Zellulose gestiegen sind. Besonders darf erwähnt werden, daß die verstaatlichte Industrie die Ausnutzung der Marktposition im Inland — fast in allen Sparten der Grundindustrie kann die Nachfrage bei weitem nicht gedeckt werden — vermeidet. Anderseits wird jedoch auf dem Weltmarkt versucht, die bestmöglichen Preise zu erzielen, um so zur Gesundung der österreichischen Außenhandelslage beizutragen. Die ungünstige Devisenlage stellt eines der ernsten Probleme Österreichs dar, die einer umgehenden Lösung harren. Der Ausgleich der Zahlungsbilanz wird kaum durch Reduktion des Importvolumens erreicht werden können — war dieses doch im Jahre 1950 um 7.3% kleiner als im Jahre 1949 und hat in diesem Zeit-

raum trotz der Weltkonjunktur bloß 102% des Volumens des Jahres 1937 betragen! Das Ausfuhrvolumen lag im letzten Vierteljahr 1950 um 33% über dem gleichen Zeitraum des Jahres 1937, im ersten Halbjahr 1951 ist es jedoch bereits nur mehr um 12% höher, um im August 1951 sogar schon um 2% unter den Stand des Jahres<sup>8</sup> 1937 zu sinken (errechnet auf Grund des Quantenindex des Österreichischen Statistischen Zentralamtes). Besonders schwerwiegend ist der Rückgang des Anteiles der Fertigfabrikate am Export Österreichs, der im Jahre 1951 nämlich nur 58,9% betrug (im Jahre 1929 74% und im Jahre 1937 65,8%).

Daß die verstaatlichte Industrie einer der hauptsächlichsten Devisenbringer des Landes ist, beweist der Umstand, daß in der Rangliste der exportorientierten österreichischen Industriezweige die Eisen- und Stahlindustrie an erster Stelle vor der Papierindustrie steht. Die Exporterlöse der verstaatlichten Industrie betrugen im Jahre 1950 nahezu das Vierfache der Devisenerlöse aus dem gesamten Fremdenverkehr, einer Stütze der österreichischen Devisenbilanz.

Der Export könnte noch weitaus größer sein, er wird jedoch auf Grund gesamtwirtschaftlicher Überlegungen stark eingeschränkt. Die Eisenindustrie drosselt z. B. einschneidend die Ausfuhr von Rohstahl und Halbzeug zugunsten der österreichischen Fertigungsindustrie, um dieses Material der höchstmöglichen inländischen Veredelung zuzuführen und auf diese Art den gesamtstaatlichen Interessen Rechnung zu tragen.

Um die Gefahr, daß Rohstoffe nicht mehr in ausreichender Menge importiert werden können, zu bannen, müßte für 1952 der Export um 20% gesteigert werden, wenn ernste Rückschläge in der Investitionstätigkeit, in der Produktion und Beschäftigung sowie im Verbrauch vermieden werden sollen.

Voraussetzung für die Erhöhung des Exportes in diesem Ausmaß ist neben einer Ruhe in der Preis- und Lohnentwicklung — genau so wie in der übrigen Wirtschaft Österreichs — auch in der verstaatlichten Industrie eine weitere Hebung der Produktivität.

Nach den Angaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes ist die Industrie-

produktion Österreichs Ende November 1951 um rund 81% höher gewesen als im Jahre 1937. Im Jahresdurchschnitt für 1951 erreichte der Gesamtindex der österreichischen Industrieproduktion rund 166% vom Jahre 1937, somit den bisher höchsten Stand seit Kriegsende, wobei allerdings zu erkennen ist, daß die Kurve der industriellen Produktionssteigerung immer flacher wird (Zunahme 1949: 31%, 1950: 22%, 1951: rund 21%). Die Gesamtzahl der Beschäftigten ist von 1937 bis Ende 1951 um 46% gestiegen. Im Oktober 1951 lag der Produktivitätsindex bei 105,7% vom Jahre 1937. Diese Indexziffer besagt, daß im Bereich der physischen Leistung gegenüber 1937 (die Leistungen des Jahres 1937 werden als Norm angenommen, weil auch der Lebensstandard dieses Jahres bei den Berechnungen des Rechnungshofes als Vergleichsgrundlage verwendet wurde) kaum eine Besserung eingetreten ist, obwohl in den letzten Jahren für die Modernisierung der technischen Einrichtungen fast aller Industriezweige namhafte Beträge investiert worden sind. Bei Berücksichtigung dieser Investitionen hätten eigentlich die Leistungen bei gleichbleibender physischer Anstrengung eine weit höhere Steigerung zeigen müssen. Das Leistungsniveau der anderen europäischen Länder zeigt durchwegs eine günstigere Entwicklung, wie die Statistik im „Economic Survey of Europe in 1950“ (herausgegeben von den Vereinten Nationen) zeigt, wonach die Leistung pro Mann in der Industrie im Jahre 1950 in Österreich ..... 87%  
in Belgien ..... 96%  
in der Tschechoslowakei .. 126%  
in Dänemark ..... 100%  
in Finnland ..... 114%  
in Frankreich ..... 100%  
in Irland ..... 133%  
in Italien ..... 106%  
in Norwegen ..... 99%  
in Schweden ..... 126%  
und in England..... 126%

jener vom Jahre 1937 bzw. vom Durchschnitt der Jahre 1935 bis 1938 beträgt.

In der verstaatlichten Industrie erfuhr die Produktion laut einer im zuständigen Bundesministerium erstellten Statistik vom Jahre 1937 bis 1951 folgende Entwicklung:

	1937	1946	1947	1948	1949	1950	1951
Roheisen (1000 t) .....	381	56	272	606	830	875	1041
Rohstahl (1000 t) .....	590	177	340	616	792	891	980
Blei (t) .....	5978	4476	3567	8086	8616	9772	9712
Kupfer (t) .....	1860	—	—	2136	3760	5133	6414
Aluminium (t) .....	—	—	3742	10067	9980	12611	21324
Strom (GWh).....	1817	3049	3234	4212	4197	4911	5653
Braunkohle (1000 t) .....	2813	2280	2656	3085	3535	3979	4589

Innerhalb des genannten Zeitraumes stieg die Anzahl der Beschäftigten von 48.460 im Jahre 1938 auf rund 105.000 (September 1951). Die Erhebungen über die Produktivität im Sektor der verstaatlichten Industrie sind noch nicht zur Gänze abgeschlossen. Es darf aber angenommen werden, daß der von den Vereinten Nationen für die gesamte Industrie Österreichs erhobene Prozentsatz auch als Maßstab für die verstaatlichten Betriebe angesehen werden kann.

Eine Sicherung des derzeitigen Lebensstandards kann nach Aufhören der Auslands hilfe wohl in erster Linie nur durch eine Steigerung der Produktivität erreicht werden. Um Arbeitskräfte, Kapital, Material und Anlagen in der wirtschaftlichsten und wirksamsten Weise einzusetzen, bedarf es nicht nur rationeller Gewinnungs- und Fertigungsmethoden, sondern auch einer fruchtbaren Zusammenarbeit aller in einem Betrieb Beschäftigten, die hohe Arbeitsmoral und Initiative fördert.

Mit Rücksicht auf die entscheidende Bedeutung dieser Frage sah es der Rechnungshof als wesentlichen Teil seiner Kontrollaufgabe an, den wirtschaftlichen Einsatz aller Produktionsfaktoren zu überprüfen, um nach Untersuchung der Betriebsorganisation der Arbeitsvorbereitung, des Arbeitsflusses und der Fertigungsmethoden Anregungen zu geben, welche die Wirtschaftlichkeit bzw. Produktivität der geprüften Unternehmungen dem Optimum näherbringen könnten.

In der verstaatlichten Industrie lassen die sinkende Tendenz auf dem Preissektor und die ruhige Entwicklung auf dem Lohngebiet, falls sie durch erfolgreiche Bemühungen zur Hebung der Produktivität ergänzt werden können, weiter günstige Produktionsergebnisse erwarten. Auch beginnen sich die großen Investitionen immer mehr auszuwirken. Es ist ferner anzunehmen, daß mit Hilfe der in den letzten Monaten getroffenen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, wie beispielsweise Krediteinschränkungen, Erhöhung der Bankrate, Aufhebung der Belassungsquote, Förderung der Bildung von Sparkapital und der Einschränkung der Einfuhr von Luxuswaren, stabile Währungsverhältnisse erwartet werden können. Vor allem wird auch durch die zu erwartende Konsolidierung auf längere Sicht der Export eine entsprechende Förderung erfahren, und es darf angenommen werden, daß zusammen mit der geplanten Steigerung der Agrarproduktion der ungünstigen Entwicklung des Außenhandels Einhalt geboten wird.

Als Kontrollorgan des Staates muß der Rechnungshof nicht nur fordern, daß die Steuern richtig und rechtzeitig abgeführt

werden, sondern auch darauf achten, daß die dem Staate gehörenden Unternehmungen genau so rationell arbeiten wie Privatbetriebe. Der Rechnungshof beschränkt sich bei seiner Tätigkeit jedoch keinesfalls auf die bloße Beanstandung, sondern ist vielmehr stets bemüht, seine Kritik aufbauend zu gestalten, indem er im Zuge der Prüfung die Ursachen der Mängel festzustellen versucht und als Ergebnis die Wege aufzeigt, die nach seiner Ansicht im Interesse des Betriebes und der gesamten Wirtschaft beschritten werden müssen, um in Zukunft Unzulänglichkeiten zu vermeiden. Er achtet auch ständig darauf, daß eine einwandfrei funktionierende innerbetriebliche Kontrolle vorhanden ist. Der Rechnungshof ist sich bei Ausübung seiner Tätigkeit sehr wohl bewußt, daß kaufmännische Geschäfte mit Risiken verbunden sind; er glaubt jedoch hinsichtlich der bei den verstaatlichten Unternehmungen zu übenden kaufmännischen Sorgfalt einen besonders strengen Maßstab anlegen zu müssen, weil deren Organe eine Art treuhänderiger Verwaltung öffentlichen Eigentums ausüben.

Der Bericht des Rechnungshofes, der an die Leitungen der geprüften Gesellschaften gerichtet wird und alle wesentlichen Bemängelungen enthält, wird vertraulich behandelt. Die wichtigsten Feststellungen aus diesen Berichten werden jedoch im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes an den Nationalrat festgehalten und damit publik. Betriebsvorgänge und Betriebszustände, die als Geschäftsgeheimnisse anzusehen sind und durch deren Bekanntgabe den verstaatlichten Unternehmungen Schaden erwachsen könnte, werden aber selbstverständlich im Sinne des § 12 Abs. 6 Rechnungshofgesetz nicht öffentlich erörtert. Der Rechnungshof fühlt sich jedoch verpflichtet, über alle anderen Unzulänglichkeiten dem Nationalrat und den verantwortlichen Stellen Bericht zu geben, um Schäden zu verhindern. Der enge Rahmen der Berichterstattung verbietet es bedauerlicherweise, die positiven Ergebnisse einzeln in gebührender Weise hervorzuheben. Um zu vermeiden, daß ein unrichtiger Eindruck von den Unternehmungen in der Öffentlichkeit erweckt wird, bittet der Rechnungshof, auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen und die einzelnen Bemängelungen niemals ohne Bedachtnahme auf die allgemeinen Erfolge im Aufbau der österreichischen Wirtschaft zu betrachten.

Der Rechnungshof hat im Berichtsjahr erstmalig die ihm gemäß § 12 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 144 (Rechnungshofgesetz), obliegende Ge-

Verstaatlichte  
Banken

barungsprüfung bei den verstaatlichten österreichischen Großbanken, der Creditanstalt-Bankverein, der Österreichischen Länderbank A. G. und der Hypotheken- und Credit-Instituts A. G., in Angriff genommen.

Grundlage für die Kontrolle waren die von den Banken erstellten, von Wirtschaftsprüfern nach dem Aktiengesetz geprüften, jedoch noch nicht veröffentlichten Jahresrechnungen und, soweit Einzelgeschäfte, wie insbesondere Devisentransaktionen, überprüft wurden, die von der Oesterreichischen Nationalbank bzw. — sofern es sich um die Zurverfügungstellung von ERP-Mitteln handelt — die vom ERP-Büro des Bundeskanzleramtes erteilten Bewilligungen bzw. Autorisationen.

Die Bankenprüfungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

#### Kohlenbergbau

Der Rechnungshof führte im Berichtsjahr örtliche Prüfungen bei den Betrieben Fohnsdorf und Seegraben der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft, der Salzach-Kohlenbergbau Ges. m. b. H., der Lankowitz Kohlen-Compagnie, der Steirischen Kohlenbergwerke A. G. und der Lavanttal Kohlenbergbau Ges. m. b. H. durch, sodaß nunmehr alle Unternehmungen des verstaatlichten Kohlenbergbaues mindestens einmal durch den Rechnungshof geprüft sind.

#### a) Fohnsdorf

Der Glanzkohlenbergbau Fohnsdorf der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft verfügt über ein Kohlenvorkommen von rund 10 Mill. t und dürfte noch eine Lebensdauer von 20 Jahren besitzen. Die Fohnsdorfer Kohle hat einen Heizwert von 5000 bis 5600 Kalorien, einen Aschengehalt von 13 bis 18% und einen Schwefelgehalt von 2.1 bis 2.9%. Als einzige Grube in Österreich ist Fohnsdorf nicht nur schlagwetter-, sondern auch kohlenstaub- und brandgefährdet.

Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges traten durch die schlechte Ernährungslage, durch Neueinstellung von ungeschultem Personal usw. Schwierigkeiten auf, die einen bedeutenden Förderrückgang zur Folge hatten. Seit dem Jahre 1946 ist jedoch eine konstante Aufwärtsentwicklung zu beobachten und es wurde die Förderung des Jahres 1937 im Jahre 1951 erstmalig überschritten. Diese Erhöhung konnte jedoch nur durch Vermehrung der Belegschaft erreicht werden, die gegenüber 1937 um 441 Lohnempfänger oder 30.8% anstieg. Zum größten Teil ist die Verstärkung des Personalstandes durch das Vorstoßen des Abbaues in Tiefen über 1000 m bedingt, da in diesen Bereichen Temperaturen von über 30° auftreten und diese Erschwernisse durch verkürzte Arbeitszeit kompensiert werden müssen. Außerdem sind umfangreiche Erhaltungsarbeiten und die erhöhten Urlaubsansprüche als Ursache für die Zunahme

der Belegschaft anzusehen. Zum anderen Teil aber ist die Vermehrung der Arbeiter durch das Absinken der Leistung zustandegekommen. Die Abbauleistung erreicht in den ersten elf Monaten des Jahres 1951 erst 76.6% des Jahres 1937, während die Grubenleistung auf 82% und die Werksleistung unter Außerachtlassung der Nebenbetriebsschichten sowie der von Fremdfirmen durchgeföhrten Vorrichtungs- und Taubarbeiten 81.3% betrug. Diese ungünstigen Leistungsziffern haben auch nachteilige Auswirkungen auf das Betriebsergebnis gezeigt, weshalb der Rechnungshof empfahl, durch entsprechende Maßnahmen, wie Aufklärung, Schulung usw. nichts unversucht zu lassen, um die Schichtleistungen des Jahres 1937 endlich wieder zu erreichen. Die Geschäftsleitung entgegnete, daß bei Beurteilung der Produktivität auch der Umstand nicht außer acht gelassen werden darf, daß in den Jahren 1938 bis 1945 in Fohnsdorf fast keine Investitionen vorgenommen wurden.

Die Gestehungskosten sind seit 1937 um das 7.7fache gestiegen. Die Personalkostenquote beträgt rund 56% der Gesamtkosten der Kohle. Bei Einbeziehung der Generalregie ist eine Kostendeckung erst im Jahre 1950 erzielt worden. Im Verlaufe seiner Untersuchungen berücksichtigte der Rechnungshof wohl die besonderen Erschwernisse in Fohnsdorf, wie die längeren Förderwege, die größeren Taubarbeiten, die umfangreichere Wasserhaltung usw., die die Kosten gestaltung gegenüber anderen Bergbau betrieben ungünstig beeinflußten. Er mußte jedoch seine Meinung dahingehend zum Ausdruck bringen, daß dennoch eine Anzahl von Kostenfaktoren durch eine Erhöhung der Förderung und durch eine Leistungssteigerung anteilmäßig gesenkt werden könnten. Außerdem ergab auch der Vergleich der Löhne der Kohlenbergbaue der Alpine, daß das Lohnniveau in Fohnsdorf in fast allen Kategorien sowohl bei den Durchschnitts- als auch bei den Spitzenlöhnen bedeutend höher lag als in anderen Bergwerken. Der Rechnungshof legte daher der Direktion Fohnsdorf nahe, eine allmäßliche Anpassung des Lohnniveaus an das der übrigen Betriebe im Auge zu behalten.

Die Überprüfung ergab ferner, daß das Materiallager des Karl-August-Schachtes der Grube Fohnsdorf ordnungsgemäß geführt war. Vom Lager des Wodecki-Schachtes konnte dieser günstige Eindruck nicht gewonnen werden. Außerdem wurden in einem Handlager größere Vorräte an Baumaterialien, Tür- und Fensterbeschlägen, Armaturen für Installationen, Herdplatten usw. festgestellt, über die keinerlei Aufschreibungen geführt worden sind. Die für die Erhaltung der Wohngebäude

aufgewendete Arbeitszeit erschien verhältnismäßig hoch. Es wurde daher angeregt, diesen Sparten mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Ebenso wurde eine Reorganisation des Sägebetriebes und die Auflösung eines Gatters empfohlen.

Während die laufenden Arbeiten für Neu-anlagen grundsätzlich von den Bergbau-betrieben selbst ausgeführt werden, wurde in Fohnsdorf festgestellt, daß für die Taub-arbeiten, aber auch für die Richtstrecken und Querschläge eine Fremdfirma herangezogen worden ist.

Der Rechnungshof vertrat die Meinung, daß die Vergabe an Fremdfirmen nur dort gerechtfertigt sei, wo es sich um einmalige Arbeiten handelt, für welche weder die Arbeitskräfte noch die besonderen Erfahrungen im Betrieb vorhanden sind, wozu neue Schächte, Straßen-umlegungen, einmalige Tunnels usw. gehören. Nicht läßt sich nach Ansicht des Rechnungs-hofes die Vergabe dort vertreten, wo laufend Arbeiten im Bergbau durchgeführt werden, wie Richtstrecken und Querschläge sowie Taubarbeiten, für welche sowohl die eigenen Ingenieure wie die eigenen Arbeiter qualifiziert sind und die neben der laufenden Kohlengewinnung ausgeführt werden können. Die Berechnungen des Rechnungshofes zeigten nämlich, daß die Vergabe dieser Arbeiten an Fremdfirmen teurer kommen müsse als die Durchführung mit eigenen Kräften. Er regte daher an, dieses Problem nochmals eingehend zu prüfen und sodann die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

Die seit Beendigung des zweiten Weltkrieges durchgeföhrten Investitionen haben bis zum 31. Dezember 1950 rund 16 Mill. S betragen. Die größeren Vorhaben des Bergbaues Fohnsdorf wurden an Ort und Stelle besichtigt und überprüft. Hierbei wurde an Hand der betreffenden Anträge an die Generaldirektion und der ihnen beigegebenen Begründungen die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festgestellt. Fehlinvestitionen konnten hierbei nicht wahrgenommen werden. Einige unwesentliche Bemängelungen ergaben sich bloß hinsichtlich der Planung, Berechnung und Be-gründung dieser Vorhaben. Der Rechnungs-hof empfahl, die Investitionen zur Finan-zierung erst dann vorzulegen, wenn sie voll-kommen ausführungsreif durchdacht, durch-konstruiert und durchgerechnet worden sind.

Außer Fohnsdorf besitzt die Österreichisch-Alpine Montangesellschaft noch in Seegraben einen Glanzkohlenbergbau. Die zerstreuten Flözpartien und der Restpfeiler um den Zahl-bruckner-Schacht bilden die Grundlage für einen Abbau in den nächsten zehn Jahren. Die Kohle aus Seegraben ist eine besonders hoch-wertige Glanzkohle mit einem Heizwert von

5700 bis 6000 Kalorien, einem Aschengehalt von 5 bis 8% und einem geringen Schwefel-gehalt von 0,55 bis 0,6%. Sie stellt neben Fohnsdorf den wichtigsten Glanzkohlenberg-bau Österreichs dar.

Die Einschau bei der Bergdirektion in See-graben ergab, daß im allgemeinen die Grund-sätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in anerkennenswerter Weise Beachtung fanden. Die stichprobenweise Kontrolle der bis zum 31. Dezember 1950 im Gesamtbetrag von rund 5,2 Mill. S durchgeföhrten Investitionen zeigte, daß diese Anschaffungen notwendig und zweckmäßig waren. Es mußte jedoch auch hier festgestellt werden, daß die Prä-liminierung nicht immer vollständig und viel-fach nicht mit der notwendigen Sorgfalt vor-genommen wurde.

Die Produktivität im Jahre 1950 liegt wesentlich unter der des Jahres 1937. Im Jahre 1950 betrug die Hauerleistung erst 68% und die Gruben- und Werksleistung 70% von 1937.

Im Jahre 1950 wurden nur 58% der För-derung von 1937 erreicht. Dieser Rückgang ist vor allem darauf zurückzuführen, daß bereits alle günstigen Vorkommen abgebaut wurden und derzeit die Kohle nur mehr aus Restpfeilern gewonnen wird, die weitab vom Hauptförder-schacht und der Sortierung liegen. Außerdem verursacht die ungünstige Flöz-gestaltung erhebliche Abbauschwierigkeiten. Es ist zu erwarten, daß der zusammenhängende Abbau des um den Zahlbruckner-Schacht ge-legenen größeren Restpfeilers wieder ein günstigeres Ergebnis ermöglichen wird. Die Zahl der Untertagsarbeiter ist entsprechend der zurückgehenden Förderung gegenüber 1937 bedeutend vermindert worden. Dagegen wurde der Stand der Obertagsarbeiter erhöht. Der Rechnungshof vertrat die Ansicht, daß dieser Stand jenem der Untertagsarbeiter angepaßt werden müsse.

Im Jahre 1947 wurde — veranlaßt durch die herrschende Kohlenknappheit — die Salzach-Kohlenbergbau Ges. m. b. H. (im folgenden auch SAKOG genannt) unter Be-teiligung des Bundes, der Länder Ober-österreich und Salzburg und der Firma Stern und Hafferl gegründet.

Durch Bohrungen im Raume Ostermiething-Trimmelkam war nämlich eine gute Braunkohle von 3700 bis 4000 WE bei einem ge-ringen Schwefelgehalt von 1,5% und einem Aschengehalt von 8% festgestellt worden. Bei einem für den Abbau in Betracht kom-menden Gebiet von 8,8 Mill. m<sup>2</sup> und einer mittleren Flözmächtigkeit von 3,06 m sind voraussichtlich 27 Mill. t Kohle vorhanden. Wenn für Störungen, Schutzpfeiler, anzu-bauende Firstbänke usw. 35% des Kohlen-

c) Salzach-Kohlenbergbau Ges. m. b. H., Gmu-den-Trin-melkam

vermögens in Abzug gebracht werden, so bleibt eine gewinnbare Fördermenge von 17 Mill. t. Auf Grund der Ergebnisse der letzten Bohrungen darf sogar mit einem etwas höheren Kohlevorkommen von 20 Mill. t gerechnet werden. Bei dieser Berechnung des Kohlenvermögens sind Flözstärken unter 1,5 m Mächtigkeit unberücksichtigt gelassen worden.

Das Durchfahren der wasserführenden Schichten verursachte Schwierigkeiten, die sich besonders bei der Niederbringung der Schächte ungünstig auswirkten, sodaß die Bewältigung dieser Schichten nur mit großer Verspätung möglich war. Als Folge davon erfuhr auch der Ausbau des Grubengebäudes eine Verzögerung.

Als Abbau ist angesichts der Flözverhältnisse der allein in Frage kommende Strebbaustoff geplant. Die sehr ungünstigen Flözverhältnisse (geringe Mächtigkeiten, starke Zwischenmittel, Wasserführung des Nebengesteins, unregelmäßige Ablagerung) lassen eine einigermaßen wirtschaftliche Gewinnung nur dann erwarten, wenn der ganze Betrieb voll mechanisiert wird, also auch die Hereinbringung der Kohle vom Ort des Abbaus. Ungelöst ist auch noch die Frage, wie der Rechnungshof feststellen mußte, in welcher Weise die Zwischenmittel dort, wo Mittel- und Unterflöz in einem Anhieb hereingenommen werden sollen, beseitigt werden können. Daß sie möglichst vollständig in den ausgekohlten Raum zurückversetzt werden müssen, ist sicher. Denn abgesehen davon, daß ihre Förderung zu Tage unnötige Kosten verursachen würde, besteht in der Aufbereitung keine Möglichkeit, die Berge von der Kohle zu trennen, da diese eine einfache Trockenklassierung ist. Der Rechnungshof gab daher seiner Meinung dahin Ausdruck, daß versucht werden muß, die Kohle und Zwischenmittel selektiv zu gewinnen und beides durch Schüttelrutschen aus dem Abbau zu bringen, u. zw. die Kohle zum Kohlenbandförderer und das Taube durch entgegengesetzte Förderbänder in den ausgekohlten Raum des nächsttieferen Abbaues. Bei allen diesen mechanischen Gewinnungs- und Fördereinrichtungen im Abbau ist ein möglichst weites stempelfreies Feld Voraussetzung. Derzeit ist aber die Frage des stempelfreien Feldes bei den österreichischen Braunkohlenlagerstätten noch nicht gelöst. Für die Art der Pumpen, die für das Sumpfstreckensystem in Aussicht genommen wurden, erstattete der Rechnungshof bestimmte Vorschläge, ebenso für die Bewetterung.

Die Kohle wird derzeit noch in einer Notaufbereitung gesiebt. Eine endgültige Klassierung kann nach Fertigstellung der im Bau befindlichen neuen Aufbereitung erfolgen. So lange die Kohle bei der Aus- und Vorrichtung

von den mitfallenden Bergen sauber reingehalten werden kann, wird diese einfache Art der Aufbereitung genügen. Sobald aber — wie es notwendig sein wird — die Kohle im Abbau rein mechanisch gewonnen wird, dürfte nach Ansicht des Rechnungshofes die bloße Siebung nicht mehr ausreichen und wird das Waschen der Kohle notwendig werden. In der neu aufzustellenden Aufbereitung sind allerdings Wascheinrichtungen noch nicht vorgesehen. Dieser Mangel mußte in bezug auf die Absatzfähigkeit der Kohle vom Rechnungshof als Nachteil festgestellt werden.

Der Nordteil der Trimmelkamer Kohlenablagerung dürfte nach den bisherigen Bohrergebnissen noch etwa 13 Mill. t abbauwürdiger Kohle enthalten. Diesen Nordteil der Ablagerung von der heutigen Schachtanlage aus zu gewinnen, würde die Auffahrung von Verbindungsstrecken in der Grube von 2,2 km einfacher Länge erfordern, wozu noch alle Anschlußstrecken für die beiden Einzelflügel im Nordteil kämen. Ein Parallelstreckensystem von 2,2 km Länge wäre bei den herrschenden Gebirgsverhältnissen der Grube nur durch Mauerung zu erhalten. Da 1 m Beton gemauerter Strecke heute auf 8000 S kommt, würde der bloße Aufschluß des Nordteiles in der Grube über 35 Mill. S kosten. Nun ist aber die Einbeziehung des ganzen Nordteiles in die heutige Anlage nach Ansicht des Rechnungshofes überhaupt nicht zweckmäßig. Die Leistungsfähigkeit der jetzigen Schachtanlage ist ja, wie erwähnt, schon für den Südteil der Ablagerung zu gering.

Für die Erschließung des Nordteiles ist eine Tonnlage geplant, die nahe von Ostermiething auf der Salzachterrasse in Richtung gegen Osten angeschlagen werden soll.

Die Errichtung einer Tonnlage würde aber nach Ansicht des Rechnungshofes einen Fehler bedeuten, da folgende Erwägungen dagegen sprechen:

Die Durchfahrt der Schwimmsandschichten wird viermal so lange als bei einem Schacht und ist mindestens achtmal so schwierig. Die Auffahrung des östlichen Flügels des Nordteiles benötigt von der Tonnlage aus die zwei bis dreifache Zeit als von einer zentralen Schachtanlage aus. Da die Tonnlage den Westflügel des Nordteiles durchquert, kann dieser Flügel nie ganz abgebaut werden, wenn nicht zuvor der gesamte Ostflügel herausgenommen wurde. Die Wasserhaltung muß auf eine bedeutend größere Entfernung erfolgen, als bei einer zentralen Anlage, und vor allem muß die Belegschaft zur und von der Arbeit im Ostteile einen Weg von je 2 km, zusammen 4 km zurücklegen, während sie von einem zentralen Schacht einen Fahrweg

zur Arbeitsstätte hat. Abgesehen von der unnötigen Ermüdung durch diesen Fußmarsch, der bei einer Bandförderung nicht zu umgehen ist, geht auf diese Weise für die ganze östliche Grubenmannschaft von insgesamt etwa 700 Mann jährlich eine Zeit von  $700 \times 300 = 210.000$  Stunden verloren, was bei einem Stundenpreis von 10— S (einschließlich sozialer Lasten) über 2 Mill. S. kostet. Diese Nachteile dürfen nach Ansicht des Rechnungshofes nicht übersehen werden.

Demgegenüber drängt sich die Möglichkeit geradezu auf, in dem flözleeren Rücken, der sich im Nordteil der Ablagerung zwischen den westlichen und östlichen Flügel einschiebt und beide ungefähr zu gleichen Hälften trennt, eine Zentralschachtanlage zu errichten, für die auch obertags ein sehr geeigneter Platz vorhanden ist. Die Entfernung von der Bahn ist von hier aus fast gleich groß wie vom Mundloch der geplanten Tonnlage, von welcher die Kohle mittels Seilbahn zum Bahnhof Trimmelkam gebracht werden soll. Der Schacht würde zwar gegenüber den heutigen Schächten tiefer liegen (125 m), aber diese Anlage hätte gegenüber der mit eventuell sogar geringeren Anschaffungskosten verbundenen Tonnlage, wie die Erhebungen des Rechnungshofes ergaben, folgende Vorteile:

Beide Flügel im Nordteil können zugleich abgebaut werden. Dadurch würde sich die Kohlenförderung im Gebiete Ostermieting auf  $3 \times 1200$  (einschließlich der jetzigen Anlage)=3600 t je Tag erhöhen. Das Abtaufen der Schächte ist schneller und leichter und daher billiger als das der Tonnlage samt Hilfsschacht. Die Mannsfahrt kann bis zur Kohle durch Seilfahrt im Schacht geschehen. Die Anmarschwege zur Arbeitsstätte lassen sich für beide Flügel auf ein erträgliches Maß herabsetzen. Zeitverluste durch überflüssige Wege fallen weg. Der Aufschluß beider Flügel kann gleichzeitig geschehen, da die Erbauung des 2 km langen Zuganges zum Ostflügel wegfällt und der Westflügel zugleich mit dem Ostflügel vollständig abgebaut werden kann. Die Wasserhaltung ist einfach und von den in den Flügeln angelegten, zentralen Sümpfen aus um mindestens 1 km kürzer als bei der Tonnlage.

In der Antwort teilte die Gesellschaft dem Rechnungshof mit, daß die Errichtung einer zweiten Förderanlage zur Ausbeutung der nördlichen Hälfte des Pachtfeldes beabsichtigt ist. Deren Ausführung steht noch in Beratung. Die Gesellschaft versicherte gleichzeitig, bei der endgültigen Entscheidung die Darlegungen des Rechnungshofes gebührend zu beachten.

Die Durchsicht der Schichtenbücher ergab, daß die Fehlschichten — unter ihnen besonders die Krankenschichten — mit 10% ein über-

durchschnittliches Ausmaß erreichten. Die Abgeltung von Urlauben, die bei der Gesellschaft in einem großen Ausmaß geübt wurde, sollte nach Ansicht des Rechnungshofes zur Erhaltung der Gesundheit der Bediensteten unterbleiben.

Der Rechnungshof konnte über die Organisation der Verwaltung noch kein abschließendes Urteil gewinnen, da der Betrieb erst im Aufbau begriffen ist. Es war bis zum Zeitpunkt der Einschau noch keine ordnungsmäßige Material-, Anlagen- und Betriebsbuchhaltung angelegt worden. Die Ordnung im Magazin und die Verrechnung der ausgegebenen Materialien entsprechen nicht den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Materialgebarung gestellt werden müssen. Im Zuge der Inventur ergaben sich bei einigen Posten ungeklärte Differenzen. Auch die vom Rechnungshof durchgeföhrte stichprobenweise Überprüfung des Lagers zeigte zwischen Bestand und Spitzkarte bei einigen Materialien Mehr- bzw. Minderbestände, worüber keine Aufklärung gegeben werden konnte. Der Holzübernehmer ist dem Holzeinkäufer unterstellt. Diese Art von Verbindung der Einkaufs- und Verwaltungstätigkeit erschien dem Rechnungshof unvereinbar, weil sie zu Mißbräuchen führen kann.

Die Aufsicht für die Obertagsarbeiter war nicht in der Lage, genaue Angaben über die Zahl der in ihrem Bereich beschäftigten Arbeiter zu geben. Der Rechnungshof mußte aus dieser Tatsache den Schluß ziehen, daß hiefür mangelndes Pflichtbewußtsein oder Nichteignung für diesen Posten die Ursache ist. Dem Grundsatz, zur Feststellung der günstigsten Beschaffungsmöglichkeit vor Erteilung von Aufträgen bei mehreren Firmen Offerte einzuholen, wurde nicht immer Rechnung getragen.

Bei der Beschaffung von Wohnraum war die Gesellschaft zu großzügig. Die Ausstattung der Angestelltenwohnungen übersteigt das übliche Ausmaß. Bei der Vergabeung der Wohnungen ist eine unterschiedliche Behandlung in der Weise erfolgt, daß 40% der Bediensteten Freiwohnungen erhielten, während der Rest Mietzins bezahlen muß. Der Rechnungshof sah sich veranlaßt anzuregen, von allen Mietern ortsübliche Mietzinse einzuheben. Ob bei einer Lebensdauer des Bergbaues von 20 bis 30 Jahren die Errichtung von festgebaute Siedlungen (Lebensdauer rund 100 Jahre), die von größeren Ortschaften abgeschieden liegen, zweckmäßig ist, mußte der Rechnungshof bezweifeln. Es wäre zu erwägen gewesen, ob hier nicht transportable Wohngelegenheiten (Siedlungshäuser aus Holz) besser am Platz gewesen wären. Diese hätten bei entsprechender Wartung dann nach Ein-

## 54

stellung des Bergbaues andernorts wieder Verwendung finden können. Die nicht kosten-deckenden Mietzinse der Angestellten- und Arbeiterwohnungen erfordern für den bis jetzt hergestellten Wohnraum bereits einer erheblichen Zuschuß des Betriebes. Die Leitung müßte nach Ansicht des Rechnungshofes auch versuchen, die notwendigen Arbeitskräfte aus der näheren und weiteren Umgebung heranzuziehen, um die zusätzliche Beistellung von kostspieligem Wohnraum zu vermeiden. Für diesen Zweck sollte auf der bereits fertiggestellten neuen Bahnstrecke so rasch als möglich mit der Personenbeförderung begonnen werden. Ferner wäre in verstärktem Maße der Güterverkehr für die Umgebung in die Wege zu leiten, damit eine bessere Auslastung und ein günstiges Ergebnis der Bahn gewährleistet wird.

In der Siedlung Riedersbach waren zum Zeitpunkt der Einschau für das Werk 19 Arbeiter-Wohnhäuser teils fertiggestellt worden, teils befinden sich noch solche im Bau. Als Bauherr fungiert die Gemeinnützige Wohnungs-gesellschaft Salzach Kohle Ges. m. b. H. (Wogesa). Zum Unterschied von den Bauvorhaben des Werkes wurden hier bereits neuzeitliche Baustoffe verwendet. Ebenso kamen holzsparende Dachstühle zur Aufstellung. Qualitativ reichen diese Bauten jedoch nicht an jene des Werkes heran. Die Ausführung der Dachhaut wies, wie der Rechnungshof bei seiner Kontrolle feststellen mußte, Mängel auf (Dachdecker- und Spenglerarbeit, Dachaussteigfenster).

Die Geschäftsführung teilte dem Rechnungshof in ihrer Stellungnahme zum Einschau-bericht mit, daß bei den Siedlungsbauten die Überprüfung der ausgeführten Arbeiten und die Behebung von Mängeln vor Ablauf der Garantiefrist durchgeführt werden wird.

Die ständig fortschreitende Loslösung der Sakog von der Verwaltung der Fa. Stern und Hafferl bringt es mit sich, daß die Frage des Sitzes der Gesellschaft entschieden werden muß. Zweifellos ist Trimmelkam hiefür am besten geeignet. Wie unzweckmäßig der Sitz in Gmunden ist, beweist die große Zahl von Reisen, welche einerseits die Funktionäre der Geschäftsführung ständig in großer Zahl nach Trimmelkam und anderseits die Bediensteten der Betriebsleitung nach Gmunden unternehmen müssen. Erhebliche Kosten sind durch diese örtliche Trennung verursacht worden. Eine allfällige Verlegung der Direktion nach Linz oder Salzburg wäre genau so wenig gerechtfertigt. Bei der Entscheidung über den Sitz empfahl der Rechnungshof ausschließlich sachliche Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen, weil eine unzweckmäßige Regelung den Betrieb laufend mit einem erheblichen Aufwand be-

lasten würde. Der Rechnungshof hat es als besonderen Nachteil angesehen, daß die Sakog die Kohlengewinnung nur auf Grund von Pachtverträgen durchführen kann, da die Schurfrechte sich in den Händen privater Firmen befinden.

Hiezu gab die Gesellschaft bekannt, daß die Verlegung des Sitzes der Geschäftsführung von Gmunden auf das Werk Trimmelkam inzwischen bereits vom Aufsichtsrat beschlossen wurde.

Abschließend bemerkte der Rechnungshof in seinem Bericht, daß die hauptsächlichste Ursache der von ihm festgestellten Unzulänglichkeiten vor allem in dem Umstand zu suchen sei, daß verschiedene Entschließungen bei der Anlage dieses Bergwerkes überhastet getroffen worden sind. Es wurde nämlich eine rasche Kohlengewinnung verlangt und die Fertigstellung von Arbeiten gefordert, die ohne besondere Erfahrungen bei diesem Vorkommen und ohne gründliche Vorbereitung nicht in zufriedenstellender Weise möglich war. Darauf beruhen auch zum Teil die vielfachen Überschreitungen der Präliminäre und Termine. Ungenügende Überlegungen vor Erstellung der Einrichtungen rächen sich auf dem Bergbausktor schwerer als bei anderen. Besonders ungünstig wirkt sich für die österreichische Volkswirtschaft die Verzögerung der Vollförderung aus. Auf Grund der ersten Angaben der Gesellschaft sollte bereits anfangs 1950 die Tagesförderung von 1200 bis 1400 t erreicht werden. Wie die Erhebungen des Rechnungshofes ergaben, wird selbst zu Beginn des Jahres 1952 noch keine richtiggehende Förderung möglich sein. Der technischen Betriebsleitung des Bergbaues in Trimmelkam, die bis vor wenigen Monaten aus einem einzigen Diplomingenieur bestand, kann hiefür kein Vorwurf gemacht werden. Sie hat ein überdurchschnittliches Arbeitspensum bewältigt.

Über die Rentabilität des Bergbaues kann heute noch kein abschließendes Urteil abgegeben werden. Diese hängt in erster Linie davon ab, ob sich der Abbau einfach gestalten wird oder ob durch unvorhergesehene Schwierigkeiten die Gestehungskosten eine Erhöhung erfahren werden. Anderseits wird die Ertragslage des Betriebes von der Einstufung der Kohle in eine entsprechende Preis-kategorie abhängen. Die wirtschaftliche Lage, in der sich der Betrieb befindet, erfordert dringend, daß auf allen Gebieten größte Spar-samkeit einsetzen muß, u. zw. nicht nur bei der Ausführung der notwendigen Investitionen, sondern auch auf dem Materialsektor, und daß ferner die größtmögliche Produktivität anzustreben ist, um das wirtschaftliche Gleichgewicht halbwegs herzustellen.

In der schriftlichen Stellungnahme der Gesellschaft wurde außer den bereits erwähnten Erklärungen noch ausgeführt, daß die vom Rechnungshof erhobenen Mängel in der Verwaltung hauptsächlich auf den noch nicht vollendeten Ausbau der Organisation zurückzuführen sind. Weiters wurde dargestellt, wie die Anregungen und Vorschläge des Rechnungshofes für die Führung des Betriebes und die Verbesserung von Betriebseinrichtungen verwirklicht werden sollen.

In seiner Zuschrift an das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe sah sich der Rechnungshof veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Ertragslage und vor allem der Umfang der Gesellschaft die große Zahl der Aufsichtsratsmitglieder keinesfalls rechtfertige.

Die Bergbaue der Lankowitzer Kohlen-Compagnie (kurz LKC) in Piberstein (Grubenbetrieb Franzschacht und Tagbau Friedrichschacht) bestehen seit dem Jahre 1869. Um die Jahrhundertwende wurden für die damalige Zeit moderne technische Anlagen errichtet, die aber seit diesem Zeitpunkt keine nennenswerten Erneuerungen erfahren haben. Die Folge davon ist eine Überalterung der Einrichtungen des Bergwerkes, die eine Kapazitätsausweitung verhindert. Außerdem wurden mit dem Ziel, die Ertragslage besonders günstig zu gestalten, bis 1945 nur die mächtigsten Flöze abgebaut. Nach Kriegsende konnte die Gesellschaft den Betrieb unbehindert fortsetzen.

Der Betriebsplan der LKC fußt für die restliche Lebensdauer der Bergbaue auf der Errichtung einer neuen zentralen Wasch-, Sortier- und Verladeanlage an Stelle der derzeit bestehenden. Der vermehrte Taubanfall hat zur Folge, daß die in Betrieb befindliche Wäsche mit einer Stundenleistung von nur 28 t den Arbeitsanfall nicht mehr innerhalb einer Schicht zu bewältigen vermag, sodaß Überstunden verfahren werden müssen. Außerdem enthalten die Waschberge noch zu viel Kohle bzw. die gewaschenen Sorten zu viel Asche. Die Kosten der Neuanlage sind mit rund 15 Mill. S präliminiert. Die vom Rechnungshof unter Beiziehung von Sachverständigen vorgenommenen Berechnungen ergaben die Wirtschaftlichkeit dieser Investition.

Der Betriebsplan für die Gesamtförderung der LKC sieht ferner bis zur voraussichtlichen Auskohlung der Vorkommen im Jahre 1972 eine ganz bestimmte Jahresförderung für den Franzschacht und für den Friedrichschacht vor. Bei dieser Planung wurde nach Ansicht des Rechnungshofes nicht genügend Rücksicht auf die schlechte Kohlenlage Österreichs und auf den Umstand genommen, daß ein fast

zur Gänze unerschlossenes, von den anderen vollständig getrenntes und in seiner Lage günstiges Flöz vorhanden ist. Der Rechnungshof regte daher an, nach Fertigstellung der neuen Wäsche und Verladeanlage dieses Flöz (Sebastiani) in einem möglichst großen Ausmaß zur Förderung heranzuziehen und es in der nächsten Zeit durch eine Tonnage für eine Tageserzeugung von 300 bis 350 t zu erschließen. Mit diesem Flöz und einer Anpassung der Tagbauerzeugung an das bestehende Verhältnis von Tagbau- und Grubenförderung könnte, wie der Rechnungshof der Gesellschaft mitteilte, nach seiner Berechnung für die nächsten Jahre nicht nur eine mengenmäßige Steigerung der Förderung, sondern auch eine Senkung der Kosten durch Forcierung des Tagbaues erreicht werden.

Bei der Kontrolle des Franzschachtes fiel dem Rechnungshof die weitgehende horizontale Zersplitterung des Grubengebäudes auf. Die große Zahl von Abbauorten erfordert viele Abbaustrecken, die geschlagen, erhalten und mit Transportmitteln, Wetterführung und Stromzufuhr eingerichtet werden müssen. Es wurde auch festgestellt, daß nur die günstigen Vorkommen abgebaut wurden. Der Umstand, daß die schlechteren aber stehengelassen und daß das Hauptflöz vorgezogen wurde, ist als Ursache der zahlreichen Brühungs- und Feuerherde, die bereits zu Großbränden führten, anzusehen. Mit viel Mühe werden wohl diese Feuerherde ständig bekämpft; es ist in den letzten Jahren dank des persönlichen Einsatzes des Betriebsleiters und der Bediensteten gelungen, die Zahl der Grubenbrände zu verringern.

Beim Vergleich der Arbeitsleistungen im Franzschacht mit anderen gleichartigen Gruben mußte der Rechnungshof feststellen, daß es der LKC bisher noch nicht gelungen ist, den Durchschnitt zu erreichen. Die Abbauleistung ist wohl seit 1937 bei Reinkohle um 13.5% und bei Roherzeugung um 15.5% gestiegen. Gruben- und Gesamtleistung sind jedoch auch dann noch um 14 bzw. um 9% niedriger als 1937, wenn die Verschlechterung durch den höheren Taubanteil der Gesamtförderung einbezogen wird.

Der Abfall von der Abbauleistung zur Gruben- und Gesamtleistung ist 1937 56.5% und 73%; im September 1951 hat sich der Leistungsabfall auf 67.5% und 79% vergrößert. Nur die unproduktiven Schichten haben also besonders in der Grube gegenüber 1937 eine bedeutende Vergrößerung erfahren. Der Rechnungshof vertrat auf Grund der Überprüfung der Leistungen die Ansicht, daß bei einer genauen Durchsicht aller Betriebsvorgänge mit einer Umstellung bzw. Umorganisation auf Grund der er

worbenen Erkenntnisse ein Erfolg auf diesem Gebiete möglich sein müßte. Diese betriebliche Kleinarbeit hielt der Rechnungshof auch im Hinblick auf die Größe der Mechanisierungsprojekte für wichtig. Ferner behandelte der Rechnungshof eingehend das Problem, durch Übergang von der bestehenden Förderung in einer Schicht auf eine Zweidrittelförderung eine Leistungssteigerung zu erreichen. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß von den größeren Bergbauen Österreichs — mit Ausnahme eines einzigen auf Zweidrittel fördernden — sämtliche Betriebe in drei Schichten arbeiten. Es sei deshalb kein Zufall, daß gerade der als einziger Bergbau nur auf einem Drittel fördernde Franzschacht die schlechtesten Leistungen aufzuweisen habe.

Das Abbau- und Streckengedinge bzw. die geübte Entlohnungsweise wurde auf Grund der Kürenbücher vom Rechnungshof untersucht und hiebei festgestellt, daß verschiedene Abbaue mit geringer Förderung, die auf schlechte Verhältnisse zurückzuführen war — die allerdings gegen Minderleistungen nur schwer abgegrenzt werden können —, mit verschiedenen Zulagen abgegolten wurden. So verständlich auch diese Zulagen bei den wechselnden Abbauverhältnissen im Franzschacht sind, mußte der Rechnungshof dennoch anregen, sie wegen ihres schlechten Einflusses auf den Wert des Leistungsgedinges vor allem durch Schaffung möglichst normaler Abbaufiguren und Abbauverhältnisse, durch genaue Beaufsichtigung der Vorrichtung und durch guten Sohlverlag bzw. durch Änderung der Entlohnung (Gedinge) möglichst einzuschränken oder zu beseitigen. Aus den Kürenbüchern war auch zu ersehen, daß das Streckengedinge nicht zweckmäßigst erstellt war. Der Gedingelohn für die Auffahrung war zu klein, der Lohn für Kohlenhunde und Zimmerung in seinem Anteil dagegen viel zu groß. Die unvertretbar hohen Zulagen ergänzten das Bild eines ungeeigneten Gedinges. Auch das Streckengedinge und die Bezahlung der Streckenküren entsprechen nicht dem Grundsatz der Leistungsentlohnung.

Weiters regte der Rechnungshof an, in der Grube Franzschacht bei den vorhandenen anhaltend schöneren Flözteilen probeweise Hochleistungsabbau einzurichten; damit sind die Abbaue (4 m hoch, 5 bis 6 m breit und 40 bis 45 t in einem Feld) gemeint, die in anderen Gruben mit Ortsleistungen von 9 bis 11 t/Schicht jahrelang erfolgreich betrieben worden sind und 80, 100 und mehr Hunde je Tag förderten.

Ferner äußerte der Rechnungshof seine Ansicht dahin, daß es im Sebastianiflöz

möglich sein müsse, eine zeitgemäße und besonders für Piberstein angezeigte Abkehr vom Querbau auf den großräumigen Strebbaudurchzuführen. Er empfahl daher, Vorversuche an geeigneter Stelle im Franzschacht einzuleiten.

Die Betriebsüberwachung und die Beurteilung der Versuchs- und Entwicklungsarbeiten verlangen genaue Aufschreibungen. Der Rechnungshof mußte im Gegensatz zu diesen Voraussetzungen feststellen, daß die bei der LKC vorhandene Schichten- und Materialkontierung nicht diesen Anforderungen entsprach, sodaß auch die Ergebnisse der Betriebsabrechnung unrichtige Ziffern zeigen mußten. In diesem Zusammenhang wies der Rechnungshof auf die wichtigsten Kontierungsfehler (z. B. bei Streckenküren, Schachtförderung, Wetterführung und Wasserhaltung) hin.

Bei der Überprüfung des Tagbaues Friedrichschacht wurde vom Rechnungshof festgestellt, daß das Ausklauben, das Säubern und das Laufen mit Hunden von höher bezahlten Kräften besorgt wird. Zur Rationalisierung dieses Betriebes regte der Rechnungshof an, die Klaub- und Füllarbeit zu trennen, ein Klaubband zu verwenden und für die Sortierung billigere Arbeitskräfte einzusetzen. Weiters gab er Anregungen für Maßnahmen zur weiteren Mechanisierung des Tagbaues (wie Trichterbau usw.), die in anderen Betrieben bereits mit Erfolg angewendet werden.

Abschließend hob der Rechnungshof noch hervor, daß die im Bericht erörterten Mängel keineswegs der jetzigen Bergdirektion zum Vorwurf gemacht werden können, sondern daß diese darauf zurückzuführen seien, daß Jahrzehnte hindurch selbst die dringendsten Investitionen unterblieben und nur die günstigsten Flözpartien abgebaut wurden. Der Nachholbedarf ist aus diesen Ursachen so umfangreich geworden, daß hierdurch die laufende und auch die künftige Erzeugung nicht unwesentlich belastet wird. Der Rechnungshof empfahl daher der Gesellschaft, jede Möglichkeit einer Kostensenkung wahrzunehmen, um auch in normalen Zeiten unter Beibehaltung der Konkurrenzfähigkeit die Selbstkosten durch den Verkaufspreis decken zu können.

Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Einschau der Kohlenholding Ges. m. b. H. und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zur Kenntnisnahme übermittelt. Gleichzeitig erstattete er in die Kompetenz des Ministeriums fallende Reorganisationsvorschläge, die bedeutende Ersparnisse ermöglichen.

Schließlich regte er an, eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Tagbau Barbara der

Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft und der LKC in die Wege zu zu leiten, da nach Fertigstellung der Neuanlage auch die Förderung des Tagbaues Barbara von dieser zentralen Sortierung übernommen werden könnte. Als Beispiel für einen vermeidbaren Mehraufwand, der durch mangelnde Zusammenarbeit der beiden Gesellschaften verursacht worden ist, wurde der Bau der neuen Stromversorgung für den Tagbau Barbara angeführt. Der Friedrichschacht der LKC hat nämlich vor wenigen Monaten in Erfüllung eines bergbehördlichen Bescheides eine neue Trafostation errichten müssen. Von dieser Umspannstelle, die ohneweiters den geringen Strombedarf Barbaras mitübernehmen könnte, steht, nur ungefähr 120 m entfernt, die Sortierung Barbara, für welche die Stromzufuhr wegen Fortschreitens der Abbaumarkt erst kürzlich geändert werden mußte. Statt mit einer kurzen Verbindung bei der neuen Trafostation Friedrichschacht anzuschließen, wurde eine über 500 m lange Leitung mit zwei Postkreuzungen abgezweigt und eine neue Umspannstelle am Tagbaurand Barbaras aufgestellt.

In ihrem Antwortschreiben teilte die Gesellschaft mit, daß sie bestrebt sein werde, die vom Rechnungshof festgehaltenen Belastungen abzustellen und die gegebenen Anregungen um Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und zur Steigerung der individuellen Leistung praktisch zu verwerten.

Die Steirische Kohlenbergwerke A. G. (kurz Steirerkohle) wurde im Jahre 1921 unter Mitwirkung der Depositenbank von der Montana Bergbau Ges. m. b. H. gegründet. Nach der Verstaatlichung der fast immer mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfenden Gesellschaft wurde die Österreichisch-Alpine Montangesellschaft vom zuständigen Ministerium beauftragt, die Geschäftsführung der Steirerkohle zu übernehmen, die die beiden Bergbaue Marienschacht und Ratten (Sankt Kathrein am Hauenstein) betrieb.

Die Übernahme durch die Alpine erfolgte erst im Juli 1947. Hierbei mußte festgestellt werden, daß bis zu diesem Zeitpunkte keinerlei Maßnahmen zu der notwendigen Rationalisierung des Bergbaues getroffen worden sind. Die Behebung dieser Unterlassung stieß infolge der damaligen Mangellage (Geräte, Maschinen usw.) auf schwer überwindbare Schwierigkeiten, deren Nachwirkungen zwangsläufig einer rascheren Besserung der Betriebsverhältnisse entgegenstanden. So konnte erst nach dem Jahre 1948 ein neuer Hundepark beschafft und durch Einstellung einer neuen Lokomotive die Möglichkeit geschaffen werden, die Förderung überhaupt aufrechtzuerhalten. Ebenso erforderte die Bewältigung der stän-

digen Grubenbrände und die hiezu eine Voraussetzung bildende Änderung der Wetterführung längere Zeit. Auch der Zustand des Grubenbaues ließ sehr viel zu wünschen übrig. Die in Angriff genommene Mechanisierung der Mannsfahrt konnte erst im Mai 1950 vollendet werden. Der technische Nachholbedarf, der sich auch finanziell sehr ungünstig auswirkte, hatte zur Folge, daß bis einschließlich 1949 keine Gewinne erzielt werden konnten. Erst die Konsolidierung der Verhältnisse im Bergbau sowie die allmähliche Angleichung der Kohlenpreise an die Gestaltungskosten brachte eine Steigerung der Förderung und eine Besserung der Ertragslage.

Seit der Betriebsaufnahme in Ratten im Jahre 1921 wurden 1·8 Mill. t gefördert. Nach den letzten Schätzungen sind noch 1·7 Mill. t (außerdem noch weitere 0·6 Mill. t wahrscheinlich) vorhanden. Die Kohle wird grubenmäßig gewonnen und ist sehr rein. Die Förderkohle enthält nicht einmal  $\frac{1}{2}\%$  taubes Material. Der Bergbau Ratten ist in seiner Entwicklung hauptsächlich durch die verkehrstechnisch ungünstige Lage, durch die technische Vernachlässigung und den Raubbau der vergangenen Jahre sowie durch den besonders niederen Heizwert der Kohle gehemmt. Bis zum Jahre 1950 erhöhte sich die geförderte Menge gegenüber 1937 um 21%. Diese Steigerung konnte hauptsächlich durch die Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte (53%) erreicht werden. Die Werksleistung je Schicht und Kopf, die 1937 0·947 t betrug, lag 1950 bei 0·876 t. Mit Rücksicht darauf, daß die Abbaufelder sehr zahlreich und sehr zerstreut sind, ist eine große Zahl von Einrichtungen und eine vermehrte Aufsicht erforderlich, die jedoch nicht voll ausgenutzt sind. Der Rechnungshof regte daher an, einen für zehn Jahre bestimmten Betriebsplan aufzustellen, wobei der Grundsatz der höheren Konzentration des Betriebes auf ein bis zwei Abbaufelder einzuhalten wäre, weil nur auf diese Weise alle notwendigen Maschinen hundertprozentig ausgenutzt und Ersparnisse bei der Grubenerhaltung und dem Aufsichtspersonal erzielt werden könnten. In ihrer Antwort teilte die Gesellschaft mit, daß die vom Rechnungshof empfohlene Konzentrierung des Untertagbetriebes angestrebt werde und die Ausarbeitung eines Betriebsplanes auf weite Sicht bereits in Angriff genommen worden sei.

Im Hinblick darauf, daß die Personalkosten (für 1 Angestellten und 39 Arbeiter) der Seilbahn sehr hoch sind und ein kostendeckender Zuschlag nicht aufgerechnet werden konnte, war das Unternehmen gezwungen, im Jahre 1950 von den Seilbahnbetriebskosten 52%

oder 603.000 S selbst zu tragen. Zur Senkung der Betriebskosten schlug der Rechnungshof vor, das Abfangen der einlaufenden Hunde und die Einführung in das weiterleitende Tragseil in den einzelnen Stationen durch Verwendung einer einfachen Greiferkette zu mechanisieren, wodurch mehr als die Hälfte der Mannschaft eingespart werden könnte. In der Erwiderung erklärte das Unternehmen, Maßnahmen zur Mechanisierung nunmehr eingeleitet zu haben.

Die Überprüfung der Investitionen an Ort und Stelle zeigte, daß Kabel, Motoren, elektrische Pumpen, Haspeln, Öltransformatoren usw. in einer Menge angeschafft wurden, die nach Ansicht des Rechnungshofes über das Ausmaß der notwendigen Reserven hinausreicht und noch bei keiner anderen Gesellschaft in dieser Anzahl festgestellt werden konnte. Der Rechnungshof empfahl daher, die technischen Reserven auf ein vertretbares Ausmaß zu reduzieren. Außerdem regte er an, die Vorschrift der Generaldirektion der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft, Offerte stets von mehreren Firmen einzuholen, in Zukunft zu beachten. Der Rechnungshof empfahl auch verschiedene Rationalisierungsmaßnahmen, die zur Erhöhung des Erfolges im Absatzsektor und zu Einsparungen beim Verwaltungsaufwand (wie z. B. Erhöhung der unter dem Durchschnitt liegenden Leistungen der Gehaltsempfänger, Reduzierung der Überstunden durch Übergang von der derzeit 46 stündigen auf die im Kollektivvertrag vorgesehene 48 stündige Arbeitszeit) führen müßten.

Das Kohlevorkommen vom Marienschacht gehört zum Lignitvorkommen des Voitsberg-Köflacher Kohlenbeckens. Die ersten Anfänge dieses Bergbaues gehen auf das Jahr 1836 zurück. Das Kohlenvermögen beträgt noch zirka  $1\frac{1}{2}$  Mill. t, 0,5 Mill. t befinden sich in dem teilweise vertaubten Mittelflöz. Besonders erfolgreich gestaltete sich der Übergang vom Gruben- zum Tagbau. Es wird mit einer Jahresförderung von 100.000 t gerechnet. Nach dem Jahre 1955 wird die Abbau menge konstant abnehmen, da das Vorkommen voraussichtlich bis zum Jahre 1960 erschöpft sein wird.

Im Zusammenhang mit der Anschaffung eines 30-PS-Haspels beim Bergbau Marienschacht mußte der Rechnungshof feststellen, daß durch die Neuplanung die Förderung mittels eines Sammelbandes zur Zentralortierung geleitet werden soll und dadurch das kurz vorher angeschaffte Haspel überflüssig geworden war. Die Betriebsleitung plante ferner den Ankauf von 25 Grubenhunden. Der Rechnungshof empfahl, unter Berücksichtigung der zukünftigen Bandförderung den Ankauf der Hunde fallenzu-

lassen, und begründete diese Anregung damit, daß die relativ kurze Lebensdauer des Betriebes die Beschaffung neuer Grubenhunde schon deshalb nicht rechtfertigen würde, weil sie durch ihre auf den Betrieb abgestimmte Konstruktion bei keinem anderen Bergbau Verwendung finden können. Ferner mußte der Rechnungshof feststellen, daß die Betriebsleitung im Begriffe war, einen Trafo mit 100 KVA einzustellen. Er regte an, den 150-KVA-Trafo, der in Pichling frei wurde, hiefür zu verwenden und von der Anschaffung eines 100-KVA-Trafo abzusehen. In der Stellungnahme zum Einschaubericht erklärt die Gesellschaft, daß das Investitionsprogramm üblicherweise ein bis zwei Jahre vor dem tatsächlichen Bedarf aufgestellt, daß aber vor der unmittelbaren Anschaffung die Notwendigkeit jeder einzelnen Investition nochmals überprüft werde.

Mit Rücksicht auf die hohen Personalkosten, die in Ratten fast zwei Drittel der Gesamtkosten betragen, empfahl der Rechnungshof schließlich, auf jede nur mögliche Weise, insbesondere durch Steigerung der persönlichen Leistungen, zu versuchen, diese Kosten einer Senkung zuzuführen.

Der Rechnungshof mußte ferner feststellen, daß außer dem verhältnismäßig hohen Gehalts- und Lohnniveau (besonders große Anzahl von Überstunden) auch die Kohlendeputate ein überdurchschnittliches Ausmaß erreichten.

Die Gesellschaft betont in ihrer Antwort, daß sie der Entwicklung der Löhne, Gehälter und Überstunden die größte Aufmerksamkeit zuwenden werde. Hinsichtlich der hohen Deputate erklärt sie, daß es sich dabei um eine seit Jahrzehnten bestehende Gepflogenheit handle.

Der Rechnungshof konnte anerkennend hervorheben, daß es der Leitung gelungen ist, die Verlustperiode bei der Steirischen Kohlenbergwerke A. G. abzuschließen. Er empfahl, bei der Beurteilung dieser Wendung nicht unberücksichtigt zu lassen, daß ein wesentlicher Grund für diese günstige Entwicklung in der Preiserhöhung für Kohle zu sehen ist.

Der Rechnungshof gab seiner Überzeugung dahingehend Ausdruck, daß nach Ablauen des Rüstungswettlaufes ein Absinken der Weltmarktpreise für Kohlen eintreten und die inländische wenig wertvolle Braunkohle beim Absatz den gleichen Schwierigkeiten begegnen werde wie vor 1937. Aus diesem Grunde müsse nach seiner Ansicht die Gesellschaft die finanziellen Erfolge der Konjunktur so auszunützen trachten, daß die Betriebe weitgehend modernisiert und in die Lage versetzt werden, auch bei ungünstigen, auf

dem Weltmarkt abgesunkenen Verkaufspreisen mit Gewinn zu arbeiten.

Vor der Verstaatlichung war die Lavanttal Kohlenbergbau Ges. m. b. H. (im folgenden kurz L. K. genannt) Eigentum des Alleininhabers „The Henckel von Donnersmark, Beuthen, Estates Limited“, London. Die Verbindung mit der früheren Zentrale in Beuthen, wo sich sämtliche schriftliche Unterlagen befanden, war nach Beendigung des zweiten Weltkrieges vollkommen unterbrochen worden. So mußte u. a. die gesamte Buchhaltung neu aufgebaut werden. Zu diesen organisatorischen Schwierigkeiten kamen noch finanzielle, die hauptsächlich darauf zurückzuführen waren, daß die Preise in den Jahren 1945—1949 nicht kostendeckend waren. Mit finanzieller Hilfe der Landesregierung und mit Darlehen konnte diese Krise überwunden und die Förderung unbehindert fortgesetzt werden.

Der Geschäftsführung mit dem Sitz in St. Stefan sind die Betriebsleitungen der Grube St. Stefan, St. Marein, der Neuanlage in Wolkersdorf und des 30 km entfernten Bergbaues Wiesenau unterstellt. Die Kohle aus St. Stefan ist eine mittelgute Braunkohle, mit 3100 bis 3800 WE, einem Schwefelgehalt von 0,2% und einem Aschengehalt von 12 bis 17%. Die Wiesnauer Kohle weist bei gleichem Aschengehalt einen etwas besseren Heizwert von 3200 bis 4000 WE und einen höheren Schwefelgehalt von 0,8% auf. Sie kann im Gegensatz zur Kohle aus St. Stefan nicht so hoch gestapelt werden wie diese, da sie brandgefährlich ist. Bei einer Tagesleistung von 200 t würde das Vorkommen von Wiesenau eine voraussichtliche Lebensdauer von 80 Jahren besitzen. Unter Berücksichtigung der Kohlenknappheit empfahl der Rechnungshof, Untersuchungen mit dem Ziele anzustellen, die Förderung auf ein Mehrfaches zu erhöhen. Außerdem regte er an, den Aufbau der einzelnen Gruben so aufeinander abzustellen, daß eine annähernd gleiche Lebensdauer erreicht wird.

Im Bereich der St. Stefaner Mulde ist durch neue Bohrungen ein Kohlenvermögen von 26 Mill. t mit 3700 WE ermittelt worden. Zur Gewinnung dieser Kohle ist eine Neuanlage geplant, die einige Kilometer südwestlich der alten Betriebsstätte errichtet werden soll. Die Leistung dieses Bergbaues ist mit zirka 600.000 Jahrestonnen berechnet. Gleichzeitig mit dem Baubeginn der Neuanlage wurde die Errichtung eines kalorischen Kraftwerkes mit einer Leistung von 67.500 KW in Angriff genommen. Mit Rücksicht darauf, daß die neue Bergbauanlage erst in 2 Jahren fertiggestellt sein wird, sah sich die Geschäftsführung von St. Stefan daher gezwungen,

zur vorläufigen Versorgung des Kraftwerkes als Zwischenlösung eine Behelfsanlage zu erbauen. Diese Anlage, die wohl bei gleichzeitiger Fertigstellung der Neuanlage mit dem Kraftwerk erspart hätte werden können, bietet aber anderseits den Vorteil, daß dadurch die Muldenräder abgebaut und die langen Förderwege zum neuen Schacht in Zukunft erspart werden. Auch die Leistungsziffern der Behelfsanlage rechtfertigen ihre Errichtung. Die guten Erfahrungen mit dieser Anlage veranlaßten den Rechnungshof, der Leitung zu empfehlen, auch die übrigen Randzonen der St. Stefaner Mulde auf die gleiche Weise aufzuschließen und abzubauen.

Die Kosten für die Neuanlage sind mit 120 Mill. S präliminiert. Der Rechnungshof hat die Unterlagen für die Planung dieser Investition überprüft. Es darf erwartet werden, daß die errechnete Tagesmenge ohne Schwierigkeiten ausgebracht, sortiert und gewaschen werden kann. Bei Überprüfung der diesbezüglich eingeholten Offerte mußte der Rechnungshof jedoch feststellen, daß auch im voraus als nicht leistungsfähig bekannte Unternehmungen zur Offertlegung aufgefordert wurden und daß die Zahl der eingeholten Angebote nicht immer ausreichend war. Die Investitionen waren jedoch im allgemeinen zweckmäßig und wirtschaftlich.

Die Entwicklung der Leistung pro Kopf und Schicht zeigt die folgende Aufstellung:

Jahr	Hauerleistung	Grubenleistung in Kilogramm	Kopfleistung
1937	5454	1582	1119
1945	5220	1231	824
1946	3040	1352	864
1947	3120	1263	862
1948	4945	1350	935
1949	5375	1356	933
1950	5465	1247	883

Obzwar die Leistungen in allen anderen Bergbaubetrieben nach 1945 stark gesunken sind und teilweise noch immer nicht den Stand des Jahres 1937 erreicht haben, hat die Hauerleistung in St. Stefan im Jahre 1950 bereits jene des Jahres 1937 übertroffen. Demgegenüber blieben die Gruben- und Kopfleistungen noch wesentlich hinter den Leistungen des Jahres 1937 zurück. Die Ursachen für diesen Rückgang liegen darin, daß Aus- und Vorrichtungsarbeiten während der Kriegszeit unterblieben sind, die nunmehr nachgeholt werden müssen. Die Lohnintensität der Bergbau im allgemeinen und somit auch die des Bergbaubetriebes der L. K. führt zu dem Ergebnis, daß die Personalquote 55% der Gestaltungskosten beträgt. Dieser Umstand zeigt in welch wirksamer Weise sich eine Leistungssteigerung auf die Kostengestaltung auswirken würde.

Die stichprobenweise Überprüfung der Bestände im Hauptmagazin St. Stefan hat ergeben, daß bei einer Reihe von Materialien Jahre hindurch keine Abfassung erfolgte. Bei einzelnen Artikeln mußten Differenzen zwischen den Aufzeichnungen in den Spitzkarten und den tatsächlichen Beständen festgestellt werden, die nicht aufgeklärt werden konnten. Auch in den Handmagazinen sind Mehr- und Minderbestände ermittelt worden. Besonders große Abgänge waren in den Jahren 1949 und 1950 bei Grubenholz und Schwarten zu verzeichnen gewesen. Der Umstand, daß die Werkstraße unmittelbar neben dem Holzlagerplatz vorbeiführt, läßt die Vermutung aufkommen, daß der Schaden durch Diebstähle entstanden ist.

Über die Selbstkosten der einzelnen Lastkraftwagen waren keine Aufzeichnungen vorhanden. Der Rechnungshof empfahl daher, in Zukunft Fahrtenbücher anzulegen und genaue Berechnungen zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit des eigenen Fuhrparkes anzustellen. Für Fernfahrten werden vielfach die Personenkraftwagen benutzt. Die Nachrechnungen des Rechnungshofes haben gezeigt, daß die Kosten hiefür wesentlich höher sind, als jene für öffentliche Verkehrsmittel. Ferner mußte der Rechnungshof bemängeln, daß Reisen ins Ausland unternommen wurden, deren Zweck ebensogut im Inland erreicht hätte werden können.

Der Rechnungshof mußte auch feststellen, daß der Leitungsapparat mit zwei öffentlichen Verwaltern, zwei Prokuristen und einem Handlungsbevollmächtigten im Vergleich zu anderen Gesellschaften und zum Geschäftsumfang des Betriebes überdimensioniert ist. Auch bei der Einstufung der Angestellten zeigte das Unternehmen eine gewisse Großzügigkeit, die mit den Leistungen — diese lagen vielfach unter dem üblichen Durchschnitt — nicht in Einklang gebracht werden kann. Besonders kritisierte der Rechnungshof die Abgeltung von Urlauben und die Bezahlung von Überstunden an leitende Funktionäre.

Zusammenfassend wurde schließlich vom Rechnungshof hervorgehoben, daß trotz der Bemängelungen ein günstiges Bild von dem Unternehmen gewonnen werden konnte. Neben den erhöhten Preisen ist es vor allem der zielbewußten Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und der gesamten Belegschaft zu verdanken, daß sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens seit 1949 wesentlich verbessert hat und eine ganz bedeutende Fördersteigerung erzielt werden konnte. In den Jahren 1948 bis 1950 sind rund 180.000 bis 200.000 t jährlich, im ersten Halbjahr 1951 bereits 125.000 t, das sind 174% von 1937, gefördert worden. Die Hilfe, welche die österreichische

Wirtschaft auf diese Weise erfahren hat, darf nicht unterschätzt werden. Der Rechnungshof wies in diesem Zusammenhang jedoch auch darauf hin, daß der heimischen Industrie die Kohle nicht nur ausreichend, sondern auch zu den gleichen Preisen, zu denen sie der ausländische Unternehmer erhält, geliefert werden muß, wenn sie dem Ausland gegenüber konkurrenzfähig werden bzw. bleiben soll.

In jedem Land bildet Eisen und Stahl das Fundament des Gewerbes, der Industrie und überhaupt der gesamten Wirtschaft. Als Schlüsselindustrie muß die eisenerzeugende Industrie nicht nur dem inländischen Markt, sondern auch der verarbeitenden Exportindustrie das Rohmaterial in ausreichendem Maße zur Verfügung stellen. Voraussetzung hiefür ist allerdings, daß die Preise niedrig gehalten werden, weil sonst die Fertigfabrikate der eisenverarbeitenden Industrie auf dem Weltmarkt gegen den Wettbewerb der anderen Länder nicht erfolgreich bestehen können.

Schon vor 1938 begegneten der eisen-schaffenden Industrie Österreichs auf Grund der hohen Selbstkosten ihrer Produkte auf dem Weltmarkt große Absatzschwierigkeiten. Der Ausbau und die Modernisierung der Hüttenwerke, die in Österreich nach 1938 erfolgten, wurden durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse zum größeren Teil wieder zu-nichte gemacht, zum kleineren Teil blieben die Investitionen unvollendet oder waren nicht den österreichischen Bedürfnissen angepaßt.

Der planmäßige Wiederaufbau der Eisen- und Stahlindustrie wurde wegen der besonderen Dringlichkeit bald nach Kriegsende in Angriff genommen. Der „Eisen- und Stahlplan“ wurde als erster der gesamtöster-reichischen Wirtschaftspläne ausgearbeitet und sah eine Abstimmung der verschiedenen Werke dieses Wirtschaftszweiges hinsichtlich ihrer Investitions- und Erzeugungsprogramme vor. Der Ausbau der Betriebe erfolgte im allgemeinen nach seinen Richtlinien. Die meisten Werke dieses Sektors sind verstaatlicht.

Die Eisenerzförderung konnte dank der in den letzten Jahren durchgeföhrten Investitionen und Rationalisierungsarbeiten erhöht werden.

Die Roheisenerzeugung in Österreich ist im wesentlichen auf die Hochofenanlagen der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft in Donawitz und der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke A. G. Linz konzentriert. Während der größte Teil der Erze in Österreich gefördert wird, muß die Kohle für die Hochöfen zur Gänze aus dem Auslande eingeführt werden. Selbst für den Fall, daß die Kohle der österreichischen Industrie ab ausländischer Grube zu den gleichen Preisen wie der aus-ländischen Eisenhütte verkauft würde, wäre

die österreichische eisenerzeugende Industrie durch die zusätzliche Fracht benachteiligt. (Der Preis der Ruhrkohle beträgt z. B. ab Grube 120 S pro Tonne; durch die Fracht bis nach Linz bzw. nach Donawitz in der Höhe von 107 S wird der Kohlenpreis nahezu verdoppelt.) Hiezu kommt aber, daß der Preis der ausländischen Kohle vom März 1945 bis Ende 1951 auf das 14-6- (Ruhrkohle) bzw. 21-8fache (Polnische Steinkohle) gestiegen ist. Wird in Betracht gezogen, daß für eine Tonne Roheisen nahezu eine Tonne Koks und rund zwei Tonnen Erz benötigt werden, so erklärt dieser Umstand die eingetretene Steigerung des Roheisenpreises.

Die Roheisenerzeugung ist in der ganzen Welt erheblich angestiegen und konnte, wie folgende Aufstellung zeigt, auch in Österreich im Jahre 1951 ihren Höchststand erreichen und das Plansoll bedeutend überschreiten.

Jahr	Erzeugte Menge in 1000 t
1937	381
1948	606
1949	830
1950	875
1951	1049

Desgleichen hat die Stahlerzeugung im Jahre 1951 mit rund einer Million Tonnen die Erzeugung des Jahres 1937 um 57% übertraffen. Dennoch konnte der Bedarf nicht zur Gänze gedeckt werden. Es ist nun geplant, den Engpaß in der Rohstahlerzeugung durch Errichtung von Blassstahlwerken zu beseitigen. Das Blassstahlverfahren nimmt im Gegensatz zum Siemens-Martin-Verfahren auf die besonderen Rohstoffverhältnisse Österreichs dadurch Rücksicht, daß es die Umwandlung des Roheisens in Rohstahl ohne Einsatz von Kohle und nur mit einem geringen Zusatz an Schrott ermöglicht. Durch die Einsparung von ausländischer Kohle und Schrott werden nicht nur die Produktionskosten gesenkt, sondern es wird auch die Devisenbilanz entlastet.

Im Jahre 1950 wurde weiters um 37% mehr Fertigwalzware als im Jahre 1937 erzeugt. Dennoch herrscht auch ein empfindlicher Walzwarenmangel, der von den bestehenden Engpässen in der Rohstahl- und Walzkapazität verursacht wurde. Um letzteren zu beseitigen, wurde in Donawitz der Bau der neuen Blockstrecke (Kosten 113 Mill. S), deren Kapazität bisher lediglich zu 50% ausgenutzt wurde, der Knüppelstrecke (Kosten 129 Mill. S), die am 15. Februar 1952 den Betrieb aufgenommen hat, und der Profilstrecke (200 Mill. S), deren Inbetriebnahme für Mitte 1953 in Aussicht genommen ist, notwendig.

Die Montage der Breitbandstraße im Rahmen des Walzwerkausbau des Ver-

einigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke A. G. schreitet planmäßig fort, sodaß für Mitte 1952 mit der Aufnahme der Produktion gerechnet werden kann. Für die Beseitigung der Schwierigkeiten auf dem Feinblechsektor ist die spätere Fertigstellung des anschließenden Kaltwalzwerkes von Bedeutung, die auch zu einer Entlastung der handelspolitischen Situation Österreichs führen dürfte.

Besonders hervorzuheben ist schließlich die Preisentwicklung auf dem Walzwarensektor. Die letzte Preisregelung erfolgte im Frühjahr vergangenen Jahres, und seit diesem Zeitpunkt sind trotz des 5. Lohn- und Preisabkommens die Stabeisen-, Walzdraht- und Feinblechpreise nicht weiter gestiegen, obwohl die übrige Industrie in der Zwischenzeit ihre Preise durchschnittlich um 40% erhöhte. Von der eisenschaffenden Industrie wurden sogar die Preise für Feinbleche und Automatenstähle um 6% gesenkt. Werden die Preissteigerungen der übrigen Industrierohstoffe in Vergleich gezogen, so ist zu erkennen, daß die verstaatlichte Eisen- und Stahlindustrie den Interessen der österreichischen Wirtschaft unter Hintansetzung der eigenen Vorteile weitgehend Rechnung getragen hat.

Die Österreichisch-Alpine Montangesellschaft (im folgenden kurz ÖAMG oder Alpine genannt) hat sich seit der Gründung im Jahre 1881 zu dem bedeutendsten Konzern der österreichischen Grundindustrie mit derzeit rund 25.000 Beschäftigten (einschließlich Konzernunternehmungen) entwickelt. Im Zuge des Aufstieges gelang es ihr auch, eine geachtete Position im internationalen Wirtschaftsleben zu erreichen.

An Betrieben der Urstufe verfügt sie über die — bereits im Abschnitt Kohlenbergbau erwähnten — Kohlenbergwerke in Fohnsdorf und Seegraben sowie die Eisenerzvorkommen in der Steiermark (Eisenerz, Radmer) und in Kärnten (Hüttenberg). Ein beträchtlicher Teil der hier gewonnenen Erze wird im Hochofenbetrieb Donawitz zu Roheisen verarbeitet, welches Ausgangsmaterial für verschiedene nachgeordnete Fertigungszweige (Stahl- und Walzwarenproduktion) der Alpinen und anderer Unternehmungen ist. Die wirtschaftliche Tätigkeit der ÖAMG erstreckt sich somit über die wichtigsten Rohstoffgrundlagen — Kohle und Eisen — eines wesentlichen Teiles von Gewerbe und Industrie.

Die Ereignisse der Jahre 1944 und 1945 brachten infolge der Größe der Werke der ÖAMG eine Vielzahl großer Schwierigkeiten, welche die Lebensfähigkeit des für die Existenz Österreichs so wichtigen Unternehmens in Frage stellten. Durch Kriegseinwirkung, Plünderungen und Beschlagnahmen sind große

Österreichisch-Alpine Montangesellschaft

a) Allgemeines

Verluste an Anlagewerten, vor allem an Maschinen, maschinellen Einrichtungen sowie an Vorräten eingetreten, sodaß der Wiederaufnahme der Produktion nach Abschluß der Kampfhandlungen noch lange Zeit schwerwiegende Hemmnisse entgegenwirkten. Es war nur unter den größten Anstrengungen möglich, die Betriebe langsam wieder in Gang zu setzen. Hiezu kam noch, daß die Generaldirektion in Wien durch die Zoneneinteilung Österreichs lange Zeit von den Werken in Steiermark und Kärnten abgeschnitten war. Es mußte daher in Graz eine zweite Generaldirektion provisorisch eingerichtet werden.

Den intensiven Versuchen, den Wiederaufbau bzw. die Wiedereinrichtung der Betriebsstätten in die Wege zu leiten, um Österreich mit den am dringendsten benötigten Rohstoffen und Halbfabrikaten versorgen zu können, stellten sich die allgemeinen Hindernisse in der Material-, Maschinen- und Ersatzteilbeschaffung, die katastrophale Lage in der Strom- und Brennstoffversorgung, die Ernährungs- und Bekleidungsschwierigkeiten u. a. m. entgegen, die bei der Größe des Unternehmens besonders schwer zu meistern waren. Da der Bankkredit bei Kriegsende bereits überzogen war, standen der Alpine — im Gegensatz zu anderen Unternehmungen — keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Vorräte an verkaufsfähigen Erzeugnissen waren ebenfalls nicht vorhanden. Die finanzielle Lage war außerdem noch dadurch erschwert, daß trotz der fortschreitenden Lohn- und Preissteigerungen erst ab 1947 bzw. 1949 kostendeckende Preise für Kohle und Eisen bewilligt wurden.

Der Initiative der Geschäftsleitung und ihren unermüdlichen Anstrengungen sowie der Mitarbeit der Belegschaft ist es zu danken, daß die Hindernisse beseitigt werden konnten, die der Ingangsetzung und Ausweitung der Produktion und der wirtschaftlichen Gesundung des Unternehmens entgegenstanden. So wurden zunächst, da ein Geschäftsverkehr mit

dem Ausland noch nicht bestand und die österreichischen Maschinenfabriken noch nicht produktionsfähig waren, in eigenen Werkstätten die für die Wiederaufnahme der Produktion unmittelbar notwendigen maschinellen Anlagen angefertigt bzw. montiert, obwohl es bisher nie Aufgabe dieser Werkstättenbetriebe gewesen war, derartige Arbeiten durchzuführen (z. B. Montage der alten Blockstraße als Ersatz für das durch Demontage verlorengegangene Walzwerk, Anfertigung und Aufstellung einer neuen Tiefofenanlage, einer Sinteranlage usw.). Erst im Jahre 1949 konnte der Kontakt mit dem Auslande soweit hergestellt und die Einfuhr von Maschinen ermöglicht werden, daß eine sehr beachtenswerte Produktionsausweitung erreicht werden konnte. Durch die fortschreitende Mechanisierung und Rationalisierung und nicht zuletzt infolge der Anstrengung aller Kräfte des Betriebes gelang es, in der Erz- und Kohlenförderung sowie in der Roheisen-, Rohstahl- und in der Walzwarenerzeugung in verhältnismäßig kurzer Zeit wesentliche Steigerungen zu erzielen und schließlich die Produktionsergebnisse der Vorkriegszeit fast in allen Sparten zu übertreffen.

Diese Fortschritte führten in der Folge auch dazu, daß an Stelle der in den ersten Nachkriegsjahren eingetretenen Verluste wieder Gewinne erzielt werden konnten, die neben der wirk samen Auslandshilfe auch die Bereitstellung von eigenen Mitteln für Investitionen ermöglichten.

Der Rechnungshof muß es sich — als den vorgesehenen Rahmen überschreitend — versagen, die seit Kriegsende durchgeföhrten erfolgreichen Maßnahmen im einzelnen zu behandeln. Deren maßgebliche Bedeutung muß jedoch bei der Beurteilung der nachstehend erwähnten Beanstandungen in Betracht gezogen werden.

Die Roherzförderung der ÖAMG am Eisenerz, Radmer und in Hüttenberg zeigt folgende Entwicklung:

	1937	1945	1946	1947 in 1000 t	1948	1949	1950	1951
<b>Eisenerz</b>								
Roherz .....	1713	243	393	724	979	1255	1613	2062
<b>Radmer</b>								
Roherz .....	—	22	5	39	70	70	75	122
<b>Hüttenberg</b>								
Roherz .....	165	54	62	115	140	154	164	176
Summe...	1878	319	460	878	1189	1479	1852	2360
Planziel <sup>1)</sup> ...	—	—	—	—	1230	1500	1650 <sup>2)</sup>	2070 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Laut Eisen- und Stahlplan

<sup>2)</sup> Abgeändert

Diese Aufstellung beweist die ganz besondere Bedeutung des Erzberges im Rahmen der österreichischen Erzförderung. Durch den Verlust der wichtigsten Einrichtungen war jedoch die Förderkapazität dieses Betriebes im Jahre 1945 auf einen Bruchteil der bisherigen Möglichkeiten gesunken; erst 1950 konnte, dank der besonderen Leistungsfähigkeit der neuen Maschinen, die Gesamtförderung des Jahres 1937 — unter Berücksichtigung der größeren Verhaumengen — wieder erreicht und der große Erzbedarf Österreichs gedeckt werden.

Die am Erzberg stattgefundene Mechanisierung steht einer genauen Ermittlung des Erhöhungsfaktors der physischen Leistung entgegen. Erst zu Ende des Jahres 1950 zeigte die Fördermenge dieselbe Kopfquote wie im Jahre 1937. In Anbetracht der Modernisierung des Betriebes, die eine Einsparung physischer Arbeit brachte, muß daher festgestellt werden, daß die Leistungsintensität den Stand des Jahres 1937 noch nicht voll erreicht hat.

Werden beim Vergleich der Gestehungskosten für das Erz der Jahre 1937 bis 1951 die sehr unterschiedlichen Ausbringungsverhältnisse (Eisengehalt der Erze) in den einzelnen Jahren zwischen 1937 und 1951 berücksichtigt, so ergibt sich gegenüber 1937 für das Jahr 1949 eine 5-fache und für den März 1951 eine 6-fache Steigerung der Roherzselbstkosten für Eisenerz. Ein Teil der Kostensteigerungen ist darauf zurückzuführen, daß während des Krieges die systematische Abraumförderung vernachlässigt worden war, daher jetzt nachgeholt werden muß und somit die auf die Tonne Roherz entfallende Kostenquote stärker belastet, als dies bei normaler Abraumförderung der Fall wäre.

Die Prüfung der einzelnen Anschaffungen ergab auch, daß diese durchwegs begründet, wirtschaftlich und zweckmäßig waren. Es mußte jedoch festgestellt werden, daß die einzelnen Einrichtungen trotz aller Bemühungen der Leitung nicht immer glatt ineinandergriffen. Es waren z. B. für die hochleistungsfähigen Bagger vielfach nicht rasch genug die entsprechenden Lokzüge vorhanden, sodaß die Bedienungsmannschaft des Baggers warten mußte. Ähnlich war es bei anderen Gewinnungs- und Förderungsarbeiten, obwohl die bei diesen Arbeiten beschäftigten Personen doch an einer zügigen Abwicklung der Förderung und Aufbereitung durch Entlohnung in Gruppenakkorden interessiert sein müßten. Es erwies sich hier wie andernorts als richtig, daß bei einer Zusammenfassung vieler Kräfte in einem gemeinsamen Akkord die aneifernde Wirkung

des Gediges stark nachläßt. Die Höchstleistungen bei dieser Leistungsentlohnung werden nur dort erreicht, wo der einzelne allein oder nur mit wenigen gleich fleißigen Kameraden zusammenarbeitet. Da aber bei den Großeinrichtungen des Erzberges so kleine Gruppen nur äußerst selten zusammengestellt werden können, empfahl der Rechnungshof, die seinerzeit allgemein üblichen Zeitstudien in der von Hlouschek eingeführten Form wieder aufzunehmen. In ihrer Antwort verwies die Alpine auf den Umstand, daß die zugesagten Liefertermine für die Großeinrichtungen nicht eingehalten worden seien und die Umstellung der Mannschaften auf die Bedienung der neuen Maschinen Zeit erfordere. Im übrigen wurde zugesagt, die Aufsicht zu intensivieren, damit den auftretenden Hindernissen nach Möglichkeit schon im vorhinein begegnet werden kann.

Die Bergdirektion Eisenerz hat die höheren Hauerlöhne durch die Erklärung zu rechtfertigen versucht, daß es in der Praxis überhaupt schwierig sei, die Gedingegrundlage zu reduzieren, wenn die Produktivität durch langsame, sich in kleinen Schritten vollziehende Betriebsverbesserungen, wie z. B. Verbesserung der Preßluftwirtschaft zufolge Reparaturen an Leitungen und Dichtungen, gehoben wird.

Von der Hauptwerkstätte in Eisenerz konnte im allgemeinen ein günstiger Eindruck gewonnen werden. Es ist der dortigen Betriebsleitung einerseits in Anlehnung an moderne arbeitswissenschaftliche Ergebnisse und sorgfältige Auswertung der kostenmäßigen Unterlagen bzw. anderseits durch fortlaufende systematische Arbeitsstudien gelungen, die Leistungen der Werkstätten zu steigern und die Gemeinkosten zu senken. Hingegen mußte festgestellt werden, daß im Gegensatz zu allen übrigen Alpine-Betrieben in Eisenerz das Gedinge zweimal monatlich abgerechnet wird. Der Übergang auf die monatliche Abrechnung würde nicht nur Arbeitskräfte freistellen, Überstunden überflüssig machen und erhebliche Papiereinsparungen ermöglichen, sondern vor allem auch die Hollerithabteilung ganz wesentlich entlasten (um zirka 30% ihres derzeitigen Arbeitsanfalles). Der Rechnungshof regte deshalb an, auf die einmalige Abrechnung überzugehen und an Stelle der zweiten Zahlung einen runden Akontobetrag flüssigzumachen.

In Hüttenberg wurden im Jahre 1937 rund 165.000 t und im Jahre 1950 164.000 t gefördert. Letztgenannte Förderleistung ist deshalb besonders hervorzuheben, weil die Zahl der Lohnempfänger im Jahre 1950 mit bloß 376 geringer war als im Jahre 1937 mit 383. Die Leistungen haben somit den Vorkriegsstand etwas überschritten. Die Selbstkosten

je Tonne Erz stiegen bis zum Jahre 1951 gegenüber 1937 um ungefähr 600% und gegenüber 1948 um rund 75%.

Infolge der günstigen Ergebnisse der letzten Aufschlußarbeiten besteht die Hoffnung, daß die ursprünglich geschätzte, verhältnismäßig kurze Lebensdauer des Bergbaues in Hüttenberg noch wesentlich verlängert werden kann. Mit Rücksicht darauf, daß eine Mechanisierung aus bergtechnischen Gründen nicht in Frage kommt, empfahl der Rechnungshof der Bergdirektion durch gewisse Leistungssteigerungen eine Kostensenkung anzustreben, um die Wettbewerbsfähigkeit mit den Eisenacher Erzen nicht vollständig zu verlieren und um den Fortbestand des Bergbaues in Hüttenberg von dieser Seite her sicherzustellen.

Der Rechnungshof glaubte sich zu dieser Mahnung trotz der erbrachten Leistungen berechtigt und verpflichtet, weil der Bedarf an Hüttenberger Erzen derzeit von der herrschenden Konjunktur beeinflußt wird; deren Abflauen könnte jedoch — wie dies vor 1937 geschehen ist — die Ausschaltung kostenmäßig ungünstig gelegener Gewinnungsstätten erzwingen.

In diesem Zusammenhang wies der Rechnungshof darauf hin, daß von dem gegenwärtigen Verwaltungsapparat durch Arbeitsvereinfachung auch ein sich etwa künftig ergebender größerer Arbeitsanfall bewältigt werden müßte, daß gegenüber 1937 eine wesentliche Verschlechterung des Verhältnisses der untertag zu den obertag beschäftigten Arbeitern eingetreten sei und daß auch im Vergleich zu anderen Bergwerksunternehmungen in Hüttenberg im Verhältnis mehr unproduktive als produktive Kräfte beschäftigt seien. Die Bergdirektion teilte hiezu dem Rechnungshof mit, daß sie die Gefahr für den Bestand des Betriebes auf der Kostenseite nicht mehr für so drohend halte, weil spätestens ab 1952 eine wesentliche Senkung der Erzkosten infolge der vermindernden Notwendigkeit von Instandsetzungen an Wohngebäuden eintreten würde und sie weiters durch eine generelle Aufnahmesperre bestrebt sei, das aufgezeigte Mißverhältnis zwischen produktiven und unproduktiven Kräften zu bessern.

c) Werk Donawitz

Im Hauptwerk der Alpine, dem Hüttenwerk Donawitz, sind mehrere Erzeugungssparten vereint. In drei Hochöfen erfolgt die Verhüttung des in den drei Alpine-Bergbauen gewonnenen Eisenerzes zu Roheisen, das in Siemens-Martin-Öfen oder Elektrostahlöfen zu Stählen verschiedener Qualität verschmolzen wird. Die hieraus gegossenen Blöcke werden zu Knüppeln, Zaggeln und Platinen verwalzt, die das Ausgangsmaterial für die weiteren

Fertigungsstufen bilden. Als solche sind die Schienen- und Trägererzeugung, die Stabeisen- bzw. Stahlerzeugung und das Grobblechwalzwerk zu nennen.

Die zum Teil starke Überalterung der vorhandenen Anlagen und der Abtransport wichtiger Maschinen erforderte für das Werk Donawitz eine umfangreiche Neuplanung. Zunächst wurde das Projekt für eine neue Blockstraße ausgearbeitet und verwirklicht, weil die im Jahre 1943 in Betrieb genommene neue Blockstrecke nach Kriegsende demontiert worden war. Zwischenzeitig wurde zwar mit dem alten, aus dem Jahre 1897 stammenden und mit einer Dampfmaschine angetriebenen Blockwalzwerk gearbeitet, doch konnte der Betrieb nicht mehr zur vollen Zufriedenheit aufrechterhalten werden, weil diese bereits seinerzeit zur Verschrottung bestimmte Walzwerksanlage nicht mehr genügend leistungsfähig war und nur mehr unwirtschaftlich zu arbeiten vermochte. Darüber hinaus erforderlichen ständige Störungen umfangreiche Reparaturen. Wie dringend die Neuanschaffung dieser Blockstrecke war, erhellt auch aus dem Umstand, daß sie als einzige Walzstraße Österreichs das Vormaterial für große Profile und Schienen liefert; auch bildet sie die technische Voraussetzung für eine zufriedenstellende Vormaterialversorgung der eisenverarbeitenden Industrie. Aber auch die in Donawitz befindlichen schweren Halbzeug- und Profilstreßen konnten infolge ihrer geringen Leistungsfähigkeit das vorgesehene Walzprogramm nicht mehr bewältigen, sodaß die Belieferung der alpineigenen Werke und der übrigen eisenverarbeitenden Industrie mit dem nötigen Halbzeug bedroht erschien. Aus diesem Grunde wurde daher im Anschluß an die Errichtung der Blockstrecke der Bau einer schweren kontinuierlichen Knüppelstrecke und einer schweren Profilstrecke in Aussicht genommen. Hervorzuheben ist der Umstand, daß im Zuge des Werksausbaues der Betrieb der alten Blockstrecke in vollem Ausmaß aufrechterhalten werden konnte, was als besondere technische Leistung zu werten ist.

Während die neue Blockstrecke bereits am 19. November 1950 und die Knüppelstrecke am 15. Februar 1952 in Betrieb genommen werden konnten, ist die Fertigstellung der Profilstrecke — wie bereits erwähnt — für 1953 vorgesehen.

Zur Durchführung dieser großen Investitionen muß allerdings betont werden, daß durch den Ersatz der alten, nur notdürftig instandgesetzten Blockstraße durch eine solche moderner Bauart vorerst kein anhaltender größerer Walzwerksausstoß erzielt werden kann. Der Erzeugungsgang verlagert sich

dadurch vielmehr vom Walzwerksbetrieb auf das Stahlwerk bzw. auf den Hochofen. Mit den vorhandenen Rohstahlanlagen kann die fertiggestellte Walzstrecke nicht voll ausgelastet werden. Wenn angenommen wird, daß die neue Blockstraße — wie der Rentabilitätsberechnung zugrunde gelegt worden ist — nach Inbetriebnahme der kontinuierlichen Knüppelstrecke jährlich 540.000 t Rohstahlblöcke in zweischichtigem Betrieb durchsetzen wird können, so müßte die Rohstahlerzeugung Ende 1951 bereits diese Menge erreichen. Tatsächlich ist die Jahreskapazität des Siemens-Martin-Stahlwerkes und der Elektrostahlwerke zusammen 480.000 t, also um rund 60.000 t zu gering. Effektiv wurden 1948 373.000 t, 1949 451.000 t und 1950 468.000 t erzeugt. Die angegebene Höchstmenge ist somit unter den derzeitigen Verhältnissen noch nicht erreicht worden.

Um die bessere Auslastung der neuen Walzwerkseinrichtungen sicherzustellen, ist zur Erhöhung der Rohstahlkapazität die Errichtung eines Blassstahlwerkes geplant, welches zusätzlich 150.000 t Rohstahl jährlich erzeugen soll. Seine Fertigstellung ist für Ende 1952 vorgesehen. Unter der Annahme, daß alle Termine eingehalten werden, könnte somit die Abstimmung von Rohstahlkapazität und möglichem Walzwerksdurchsatz ein Jahr nach Fertigstellung der Walzwerkseinrichtungen erreicht werden, wobei diese Verzögerung in der stufenmäßigen Erneuerung begründet ist.

Weitere Schwierigkeiten zur Erhöhung der Rohstahlerzeugung liegen in der beschränkten Leistungsfähigkeit des Dreihochofen-Betriebes. Die Roheisenerzeugung betrug 1950 362.200 t. Nach der Neuzustellung eines Hochofens ab Oktober 1951 könnte die theoretisch derzeit mögliche Erzeugung von 432.000 t auf 468.000 t erhöht werden.

Die Geschäftsleitung ist diesem Engpaß in der Roheisenproduktion dadurch entgegentreten, indem sie die Neuzustellung aller drei betriebsfähigen Hochofen (bei Normalbetrieb) so lenkte, daß für die ersten drei bis vier Jahre des Blassstahlbetriebes genügend Roheisen verfügbar sein wird. Nach Ablauf dieses Zeitraumes, bei Beendigung der Ofenreise eines der drei Hochöfen, werden bei einem uneingeschränkten Stahlwerksbetrieb neuerlich Schwierigkeiten in der Roheisenversorgung entstehen, sollte es nicht gelingen, die Kapazität des Hochofenbetriebes in Donawitz bis dahin zu erhöhen. Die dargelegten Tatsachen sind umso bedauerlicher, als nicht nur die Alpine, sondern auch die gesamte österreichische Fertigungsindustrie das größte Interesse daran hat, daß der Engpaß auf dem Walzwarensektor sobald als möglich beseitigt werde.

Die Durchsicht der Investitionsanträge an die Generaldirektion zeigt, daß fast ausnahmslos die ursprünglich vorgesehenen Beträge um ein Vielfaches (das Vier- bis Fünffache) überschritten wurden. Die Erklärung für diese namhaften Überschreitungen ist nur zum Teil in den zwischenzeitig eingetretenen Lohn- und Materialpreiserhöhungen zu suchen; zum anderen Teil liegt die Ursache darin, daß die Investitionsvorhaben nur in großen Umrissen vorberaten werden konnten und ihre Genehmigung vielfach auf Grund grob geschätzter Kostensummen erfolgte. Die Geschäftsleitung erwähnte, daß für die Bewältigung der durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse verursachten umfangreichen Bauarbeiten lange Zeit nur eine kleine Zahl gut eingearbeiteter Techniker zur Verfügung stand, da der alte, eingearbeitete Technikerstand stark zusammengeschmolzen war und die Wiederauffüllung mit den gestellten Anforderungen nicht Schritt halten konnte. Zu diesen personellen Schwierigkeiten gesellte sich der sinkende Geldwert und die dadurch bedingten Teuerungswellen, die sich auf alle Kostenfaktoren auswirkten. So verteuerten sich Materialien und Leistungen von 1945 bis Mitte 1951 um 500 bis 1000%.

Auch die Durchführung der Investitionen in Donawitz wies einige Mängel auf. Im besonderen mußte festgestellt werden, daß bei der Erteilung von Bauaufträgen nicht einheitlich entsprechend den „Allgemeinen Angebots- und Auftragsbedingungen“ der Alpine, die der für die Staatsbetriebe maßgeblichen ÖNORM entsprechen, vorgegangen wurde. Der Rechnungshof bemängelte, daß vielfach eine nicht genügende Anzahl von leistungsfähigen Firmen zur Abgabe von Offerten herangezogen worden war, und legte der Gesellschaft nahe, den Kreis der zur Anbotsstellung herangezogenen Firmen zu erweitern.

Einige Konstruktionsausführungen bzw. einzelne von Fremdfirmen gelieferte maschinelle Einrichtungen brachten, wie der Rechnungshof feststellen mußte, nicht den angestrebten Erfolg.

Aber nicht nur bei Konstruktion und Ausführung der Investitionen, sondern auch bei der Inbetriebnahme fehlte, wie der Rechnungshof feststellen mußte, mitunter die erforderliche Sorgfalt. So kam es z. B. nach Inbetriebnahme der durch das Werk Zeltweg hergestellten Schopfendenabfuhr für die neue Blockstrecke bald zu schweren Beschädigungen dieser Einrichtung. Die Abfuhr funktionierte, wie gelegentlich einer Besichtigung festgestellt werden mußte, auch zur Zeit der Einschau noch immer nicht einwandfrei. In der Stellungnahme zur Mitteilung des Rech-

nungshofes berichtete die Alpine, daß die Schopfendenabfuhr nunmehr klaglos arbeite.

An dem seit 3. Jänner 1949 in Bau befindlichen Blockvorwärmofen in Donawitz wurde vor Inbetriebnahme im Jänner 1950 durch das Anfahren des Tiefenkrans an den Ofen ein Schaden verursacht. Zu den Reparaturkosten, die hiedurch aufliefen, tritt der durch den Stillstand des Ofens bedingte Verlust. Außerdem war der Ofen nach Inbetriebnahme zunächst undicht; zur Einhaltung der vorgeschriebenen Temperatur mußte die Hintertür offenbleiben. In der Erwiderung zur Beanstandung des Rechnungshofes erklärt die ÖAMG, daß der Ofen, um den Durchsatz der Blockstraße zu erhöhen und damit den Ausstoß an Walzware zu vermehren, derzeit mit höheren Temperaturen als vorbestimmt gefahren werden müsse. Hiedurch wären Schwierigkeiten entstanden, die aber mittlerweile überwunden werden konnten.

Bei dem von einer Fremdfirma zu Beginn des Jahres 1951 errichteten Stoßofen für die Trio-Grobstrecke, dessen Gesamtkosten mehrere Millionen Schilling betrugen, kam es, wie der Rechnungshof weiter feststellen mußte, wiederholt zu Stillständen, die durch falsches Auflegen des Einsatzes, schlechtes Ausstoßen, Anfahren durch den Kran usw. entstanden sind. Ungünstige Folgen zeigte auch die falsche Auskunft bzw. Divergenz, betreffend den vorhandenen Gasdruck. Während die Energieabteilung am 2. Oktober 1950 der Auftragsfirma gegenüber erklärt hatte, daß der Gasdruck beim Hauptventil ständig 20 bis 30 mm Wassersäule betrage, konnte diese Firma bei Inbetriebnahme des Ofens lediglich einen solchen von 10 mm und sogar noch weniger feststellen. Da bei einem so niedrigen Druck ein entsprechender Betrieb unmöglich ist, wurde der Ofen nach dem Ausheizen wieder abgestellt. Von der Werksdirektion wurde hiezu erklärt, daß es sich bei diesem Ofen um die Lösung eines technisch schwierigen Problems gehandelt habe. Was die Angabe des Gasdruckes betreffe, so stehe die Gesellschaft auf dem Standpunkt, daß der Ofenberechnung der kleinste Gasdruck von 10 mm Wassersäule hätte zugrunde gelegt werden müssen, nachdem in der Angebotsunterlage ein Gasdruck von 10 bis 40 mm Wassersäule genannt worden sei.

Die stichprobenweise Überprüfung von Walzenbrüchen im Jahre 1950 und in den ersten drei Monaten des Jahres 1951 zeigte, daß auf der Trio-Grobstrecke in diesem Zeitraum 21 und auf der Trägerstrecke 26 Walzen zu Bruch gingen. Neben einer Anzahl untermäßiger Walzen, mit deren Ausscheiden aus diesem Grunde gerechnet werden mußte,

ergaben sich folgende Ursachen: Spannungsbrüche (meist nach nicht ganz einwandfreien Schweißungen), Brüche durch hohe Druckbeanspruchung vor Heranziehung eines weiteren Kalibers zur Druckverminderung, Zapfenbrüche beim Umsteuern und infolge Umwickler bei der Platinenwalzung, abgeschlagener Zapfen (vermutlich schlechte Schweißung), Bruch einer bereits ange sprungenen Walze, Mitwalzen eines harten Gegenstandes, unsachgemäße Glühung usw. Der Rechnungshof empfahl der Werksleitung, noch intensiver als bisher zu versuchen, die Kosten für Walzen, die sich im Jahre 1950 allein in Donawitz auf rund 5-6 Mill. S beliefen, zu senken. Wie die ÖAMG hiezu bemerkte, sind diese Brüche vielfach auf die im Walzprogramm gegenüber früher eingetretenen qualitätsmäßigen Veränderungen zurückzuführen. Sowohl auf der Trio- wie auf der Trägerstrecke würden immer härtere Qualitäten gewalzt, wodurch die Walzen gegen früher wesentlich stärker beansprucht werden. Da jedoch in einigen Monaten die neue Knüppelstraße und im weiteren Verlauf die neue schwere Profilstraße in Betrieb gehen werden, könne an eine Änderung bei dem heute vorhandenen Gerüst — es wäre eine Zapfenverstärkung notwendig — nicht gedacht werden. Schließlich wurde dem Rechnungshof die genaue Verfolgung sämtlicher Walzenbrüche zugesichert.

Bei der Auswertung der Ergebnisse der Betriebsabrechnung fielen auch die hohen Kokillenkosten auf, die im Jahre 1950 für Martinstahlwerk und Elektrostahlwerk zusammen den Betrag von fast 10 Mill. S erreichten. Der spezifische Kokillenverbrauch der Jahre 1947, 1948, 1949 und 1950 ist zwar von 22 kg/t Stahl auf 14.31 kg/t Stahl abgesunken, zeigt aber im Detail 1950 bei einzelnen Kokillentypen teils gegenüber 1949, teils gegenüber 1948 wieder eine ungünstige Entwicklungstendenz. Wenn die Kennziffernverschlechterung auch zweifellos zum Teil auf das Ansteigen des Edelstahlanteiles an der Gesamtstahlerzeugung in Donawitz zurückzuführen ist, so legte der Rechnungshof der Geschäftsleitung dennoch nahe, die Bemühungen, diese beachtliche Kostenpost zu senken, in verstärktem Ausmaß fortzusetzen.

Hiezu erwiderte die Geschäftsleitung, daß durch ständige Änderung der Anforderungen an die Kokille auf Grund der wechselnden Zusammensetzung des Stahles, der Gießtemperatur und der notwendigen Kokillenform der Kokillenverbrauch in gewissen Grenzen schwankte. 75% des Donawitzer Rohstahles werde in sogenannten XVIIIer-Kokillen vergossen, deren Verbrauch mit 9.45 kg/t Rohstahl im Jahre 1949 und 9.86 kg/t

im Jahre 1950 unter jenem ähnlich arbeitender Stahlwerke (10 kg/t) liege.

In der mechanischen Werkstätte des Werkes Donawitz stellte der Rechnungshof fest, daß eine große Anzahl von Reparaturaufträgen des Werkes aus den Jahren 1946, 1947 und 1948 mit größeren Kostenbeträgen unerledigt war. Mit Rücksicht darauf, daß es sich um Aufträge handelt, die bereits vor Jahren (mitunter vor fünf Jahren) erteilt worden waren, empfahl der Rechnungshof zu überprüfen, ob ihre Ausführung bzw. Fertigstellung auch jetzt noch notwendig sei; er begründete dies u. a. auch damit, daß allzulang offene, unbennzte Auftragsnummern die Gefahr des Mißbrauches in sich bergen. In der Antwort teilte die ÖAMG mit, daß diese Aufträge Reserveteile betreffen, die oft halb angearbeitet bzw. bis auf geringe Zugaben fertigbearbeitet auf Lager gehalten werden müßten, daß aber in Durchführung der Anregung des Rechnungshofes von der Direktion die Weisung erteilt worden sei, alle offenen internen Aufträge, die bis Ende des Jahres 1951 nicht in Arbeit genommen werden konnten, in die Bestellbetriebe zwecks Überprüfung zurückzuleiten. Sollte es sich bei dieser Gelegenheit herausstellen, daß die Ausführung eines solchen Auftrages unbedingt notwendig sei, dann hätten diese Betriebe einen neuen Auftrag mit einer Nummer aus dem Jahre 1952 auszuschreiben.

In derselben Werkstätte konnte der Rechnungshof feststellen, daß dort im Gegensatz zu den gleichen Betrieben anderer Werke die modernen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse noch nicht die gebührende Beachtung gefunden haben. Es wurde bemängelt, daß die Arbeitsvorbereitung und die Abrechnung mangelhaft durchgeführt und die Maschinenauslastung nicht festgehalten wird; dabei hat der Rechnungshof ausdrücklich anerkannt, daß plötzlich anfallende Reparaturen an lebenswichtigen Anlagen zweifellos die Handhabung einer Ausnahme rechtfertigen würden. Die vom Rechnungshof festgestellte Unterlassung verhindert die planmäßige Besetzung der wertvolleren Maschinen. Da ferner der Ausschuß nicht genau erfaßt wurde, war eine systematische Bekämpfung dieser verlorenen Kosten nur schwer möglich. Ebenso fand eine stichprobenweise Auswertung einzelner Reparaturaufträge zwecks Untersuchung von Verlustfaktoren nicht statt.

Die Produktivitätsberechnungen des Hochofenbetriebes Donawitz, basierend auf den Ergebnissen des Jahres 1937 (= 100%), zeigen nach Einbeziehung gewisser, seit 1937 eingetretener Veränderungen in den einzelnen Monaten 1950 und 1951 relativ starke Schwan-

kungen. So wurde einerseits im März 1950 ein außerordentlich gutes Ergebnis von 99,7% der Produktivität 1937 erzielt, anderseits in den Monaten August, September, teils bedingt durch die Explosion im Hochofen 3 und das Anblasen des Hochofens 4, nur 66,1% und 74,5% errechnet. Der Jahresschnitt 1950 lag bei 83,4%. Die Monatsziffern Jänner und Februar 1951, die gelegentlich der Einschau als letzte Ergebnisse zur Verfügung standen, lagen mit 87,0% und 83,0% teils über, teils unter dem Jahresschnitt 1950, aber ebenfalls noch beachtlich unter der Produktivität von 1937.

In der Antwort auf die diesbezügliche Mitteilung des Rechnungshofes führt die Geschäftsleitung aus, daß außer den bereits in den angeführten Ergebnissen berücksichtigten Veränderungen gegen 1937 auch der derzeit geringere Metallgehalt der Erze, die vermehrte Sinterung durch erhöhten Feinerz- anfall und der gegenüber der Vorkriegszeit heute ungleich höhere Koksvorrat berücksichtigt werden müßte. Auch wirke sich, wie dies bereits vorher bekannt gewesen sei, die Inbetriebnahme des dritten Hochofens auf die Produktivität ungünstig aus, sodaß zusammenfassend der Hochofenbetrieb gegenüber den anderen Donawitzer Betrieben produktivitätsmäßig gegenüber 1937 sehr benachteiligt erscheine. Die Durchschnittsproduktivität der acht Großbetriebe des Werkes Donawitz (inklusive Hochofenbetrieb) lag 1950 nach Angabe der Generaldirektion bei 99%.

Die Betriebswirtschaftsstelle des Werkes Donawitz hat sich bisher vor allem eingehend mit jenen Fragen befaßt, die mit der Entlohnung zusammenhängen. Eine weitere wichtige Aufgabe dieser Stelle wird es, nach Ansicht des Rechnungshofes, sein müssen, alle Möglichkeiten der Leistungssteigerung — in erster Linie solche, die ohne zusätzliche Investitionen erreichbar sind — zu suchen und jene Maßnahmen durchzuführen, die in vielen Betrieben nunmehr bereits zur Selbstverständlichkeit geworden sind, wie z. B. arbeitswissenschaftliche Arbeitsplatzuntersuchungen mit dem Ziele, kürzeste Haupt- und Rüstzeiten zu erreichen sowie Unterbrechungs- und Nebenzeiten zu reduzieren bzw., soweit dies möglich ist, zu vermeiden, Vornahme psychotechnischer Eignungsprüfungen zur praktischen Ausführung des Grundsatzes, den richtigen Mann auf den richtigen Platz zu stellen, Untersuchungen zur weitestgehenden Anwendung von Vorrichtungen, weitestmögliche Einführung von deutlich individuell beeinflußbaren Akkordverdiensten u. a. m. Der Rechnungshof konnte feststellen, daß gerade in Donawitz ein anerkannter Fachmann auf diesem Ge-

biete beschäftigt ist. Er ersuchte, dem Ge-nannten durch Beseitigung der letzten noch bestehenden Widerstände die Möglichkeit zur Entfaltung seiner Tätigkeit zu bieten.

Die Geschäftsleitung, die in ihrer Antwort u. a. auch darauf verwies, daß arbeitswissenschaftliche Untersuchungen zur richtigen Arbeitsplatzbewertung und Entlohnung schon vor vielen Jahren bei der ÖAMG in vorbildlicher Weise gemacht worden waren, versicherte dem Rechnungshof, daß Vorarbeiten für die allfällige Wiedereinführung eines bestimmten Systems zur Arbeitsplatzbewertung bereits in erheblichem Ausmaß geleistet worden seien.

Im Zuge der Prüfung mußte der Rechnungshof auch bemängeln, daß verschiedene Bäckerei- und Fleischereimaschinen im Jahre 1949 unter Umgehung der diesbezüglichen Vorschriften der Generaldirektion der Alpine zum Teil mit einem erheblichen und nicht gerechtfertigten Verlust, ohne Einholung von Gegenangeboten, vom Werk Donawitz an Bäcker und Fleischer veräußert worden seien.

In der Antwort auf diese Bemängelung des Rechnungshofes gibt die Alpine bekannt, daß durch einen Übergriff zweier Funktionäre, die inzwischen aus den Diensten der Gesellschaft geschieden sind, die Mieten und die Verkaufspreise für derartige Maschinen zu nieder festgesetzt worden wären.

Der Donawitzer Betrieb unterhält das Erholungsheim Stockschloß. Wie die Überprüfung ergab, werden für den Aufenthalt in diesem Heim Sonderurlaube — über das gesetzliche Ausmaß hinausgehend — gewährt, wobei das Werk für die Begünstigten die vollen Verpflegskosten übernimmt. Gleichzeitig wird dem Urlauber eine freiwillige Zuwendung in Höhe des ihm für diese Zeit sonst gebührenden Verdienstes bezahlt. Außerdem ist das Heim für aktive Dienstnehmer des Alpine-Konzerns und für deren nächste Familienangehörige zugänglich, wofür bei Inanspruchnahme ein gewisser Tagessatz eingehoben wird, der die Kosten nicht deckt. Der Aufwand für das Erholungsheim hat im Jahre 1950 366.000 S betragen, die freiwilligen Zuwendungen für Lohnausfall erreichten rund 312.000 S. Bei der in Form von Stichproben durchgeföhrten Geburtsüberprüfung dieses Erholungsheimes mußte vom Rechnungshof festgestellt werden, daß die Verwaltung sehr mangelhaft geföhrt wurde. Die Aufschreibungen über den täglichen Verbrauch an Lebensmitteln waren in Unordnung, der buchmäßige Bestand stimmte mit dem tatsächlichen nicht überein. Es fehlten vor allem wertvolle Lebens- bzw. Genüßmittel. Rechnungen über lang zurückliegende Aufenthalte von Gästen waren unbeglichen.

Vom Rechnungshof wurde angeregt, das Heim, das wegen der Nähe von Donawitz ohnedies nicht den Vorteil einer Luftveränderung bietet, aufzulassen. Die vom Rechnungshof kritisierten Bestandsdifferenzen wurden von der Direktion in ihrer Antwort auf Rückstände in den Lageraufschreibungen zurückgeführt.

Auf dem Werksgelände in Donawitz befinden sich zehn Kantinen. Wiederholte mußte festgestellt werden, daß sich eine größere Anzahl von Werksangehörigen längere Zeit hindurch dort und nicht an der Arbeitsstätte aufhält. Als besonderer Nachteil ist der Umstand zu bezeichnen, daß die Nähe der Kantinen zu übermäßigem Alkoholgenuss und den damit zusammenhängenden großen Geldausgaben föhrt. Mit Rücksicht darauf, daß ohnehin vom Betrieb Tee als Getränk kostenlos zur Verfügung gestellt wird, regte der Rechnungshof an, einvernehmlich mit dem Betriebsrat diese Kantinen innerhalb des Werksbereiches aufzulassen. Dies wurde von der Geschäftsleitung als undurchführbar bezeichnet; der Versuch einer Reduktion der Anzahl der Kantinen, um den Alkoholkonsum einzuschränken, wurde jedoch angekündigt.

Die Beschäftigtenzahl in Donawitz zeigt seit 1937 folgende Veränderung:

	1937	1948	1949	1950
Angestellte .....	308	545	549	578
Lohnempfänger ..	3.383	5.476	5.436	4.834
	3.691	6.021	5.985	5.412

Auffallend ist hiebei, daß der Angestelltenstand seit 1937 wesentlich mehr gestiegen ist als die Zahl der Lohnempfänger, deren Abnahme im Jahre 1950 gegenüber den beiden Vorjahren allerdings als ein Zeichen der Hebung der Produktivität dieser Gruppe gewertet werden kann. Was die Arbeitsleistung der Angestellten betrifft, so müßte diese, obwohl Gehälter bezahlt werden, die weit über den kollektivvertraglichen liegen (in einem viel höheren Ausmaß als bei anderen Betrieben), vielfach als unproduktiv bezeichnet werden. Vom Unternehmen wurde in diesem Zusammenhang auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche sich einer Kündigung wegen Minderleistung entgegenstellen.

Von den Lohnempfängern war in den ersten Nachkriegsjahren fast die Hälfte unproduktiv beschäftigt. Dieses Verhältnis hat sich aber bereits wesentlich verbessert, am 1. Juni 1951 waren bereits 3088 Lohnempfänger produktiv und nur mehr 1766 unproduktiv eingesetzt. Die Gemeinkosten sind aber immer noch sehr hoch. Die Ursache liegt zum Teil auch darin, daß sämtliche Arbeiter in den unproduktiven Betriebszweigen in irgendeiner Form an dem sogenannten Prämiensystem in den produktiven Betrieben beteiligt sind. Die

wenigsten produktiven Arbeiten werden nämlich im Akkord vergeben. In den meisten Fällen wird von einer im Jahre 1946/47 festgelegten „Normalleistung“ ausgegangen und jede Mehrleistung prämiert, u. zw. in der Art, daß der errechnete Prozentsatz zu den jeweiligen Löhnen zugeschlagen wird. In Anbetracht des Umstandes, daß diese Zuschläge bis zu 70% der Grundlöhne erreichen, sah sich der Rechnungshof veranlaßt festzustellen, daß die „Normalleistungen“ seinerzeit nicht richtig angesetzt worden waren. Der Rechnungshof führte in seiner Zuschrift an die Gesellschaft weiters aus, daß es derzeit vielleicht noch möglich sei, trotz der hohen Löhne konkurrenzfähig zu sein, daß es aber eines ganz besonderen Augenmerkes bedürfen werde, diese Konkurrenzfähigkeit zu erhalten, soll das Werk auch in Zukunft — bei etwaigem Nachlassen der Konjunktur — entsprechend beschäftigt bleiben. Der früheren Werksdirektion konnte jedenfalls der Vorwurf nicht erspart werden, die nötige Umsicht und Energie auf diesem Sektor außer acht gelassen zu haben und hiemit nicht nur die Lebensfähigkeit des Betriebes, sondern letzten Endes auch die Verdienstmöglichkeiten und wirtschaftliche Existenz der Arbeiter selbst für die Zukunft gefährdet zu haben.

#### d) Werk Kindberg

In der Hütte Kindberg wird das von Donawitz gelieferte Halbzeug zu Band- und Stab-eisen verwaltet. Ein Teil der erzeugten Bänder wird in dem anschließenden Kaltwalzwerk weiterverarbeitet. Zur Werkstoffverfeinerung dienen Zieherei und Schälerei. Zu erwähnen ist noch ein kleines Hammerwerk, die Hohlohrstahlfertigung und die nur jeweils nach Bedarf arbeitende Hufeisenfabrik.

Wenn auch in Kindberg keineswegs so hohe Beträge wie in Donawitz investiert wurden, so mußten vom Rechnungshof auch hier namhafte Überschreitungen der Voranschläge festgestellt werden, die meist nicht allein auf Lohn- und Preissteigerungen zurückzuführen waren. Von den im Zusammenhang mit den Investitionen erhobenen Beanstandungen ist besonders die Tatsache hervorzuheben, daß auch in Kindberg bisher keine nachträgliche Überprüfung der bei der Planung aufgestellten Rentabilitätsberechnungen gelegentlich der Inbetriebnahme erfolgte.

Ungenaue Planungsarbeiten haben vielfach zu Nachtragsbestellungen und Zusatzarbeiten unter wesentlichen Präliminarüberschreitungen geführt; auch mußten Mängel bezüglich der Vergebung von Aufträgen festgestellt werden. Bei der stichprobenweisen Überprüfung ergaben sich u. a. diesbezüglich folgende Beanstandungen:

Das größte Investitionsprojekt des Werkes Kindberg stellt der Ausbau der Strecke III dar, der bereits im Jänner 1949 beantragt und

auch bewilligt worden war. Für die Fertigstellung des Vorhabens wurde ein Termin von zwei Jahren festgesetzt. Demgegenüber mußte jedoch vom Rechnungshof festgestellt werden, daß der Ausbau bisher nicht beendet worden ist, da das Ineinandergreifen der Termine bei der Planung nicht genügend vorbereitet war. Vor allem wären — wenn nicht eine Verzögerung der Anlieferung von mechanischen Einrichtungen stattgefunden hätte — die Elektrofirmen schon deshalb in Verzug gekommen, weil die Bestellung der elektrischen Einrichtungen wie auch die Klärung diverser Details nicht rechtzeitig erfolgt war. Außerdem wurde der Ausbau der Stromversorgung erst zu einem viel zu späten Zeitpunkt in Angriff genommen, obwohl bekannt gewesen sein mußte, daß die bestehende Anlage zur Belieferung der ausgebauten Strecke III nicht ausreichen würde. Auch die Baukosten für die Fundamente stiegen vom ursprünglichen Präliminare in der Höhe von 70.000 S auf 350.000 S, wobei dieser fünffache Aufwand durch das unerwartete Auffinden von alten Fundamentresten nicht überzeugend begründet werden konnte. Die Notwendigkeit für den Bau einer neuen Trafostation zeigte sich erst nachträglich, da die Verhandlungen mit der STEWEAG offenbar nicht rechtzeitig aufgenommen worden waren. Die zu spät eingelangte Mitteilung der ÖAMG an die Lieferfirma, daß eine Gleichstromanspeisung in absehbarer Zeit ausfallen werde, verursachte eine Lieferterminverschiebung um acht Wochen und eine Anrechnung von 18.000 S für unnötig durchgeführte Arbeiten. Ferner ist die Berücksichtigung der notwendigen Frachtkosten im ersten Bauantrag vollständig übersehen worden. Schließlich stellte erst die Elektrolieferfirma fest, daß die vorhandene Sammelschienenanlage und die Schalttafel unbrauchbar waren, wodurch selbstverständlich ebenfalls beträchtliche Mehrkosten entstanden.

Hiezu teilte die Geschäftsleitung mit, daß die Verzögerung im nunmehr einsetzenden Ausbau der Strecke III auf die Stellungnahme des ehemaligen Kindberger Hüttendirektors zurückzuführen war, in der dieser erklärte, ohne Hilfe auswärtiger Firmen sowie der Hilfsmittel des Konzerns aus eigenem die Arbeiten termingerecht durchführen zu können. Auf diesen Umstand waren das Divergieren der Liefertermine der mechanischen und elektrischen Einrichtungen und der verspätet einsetzende Ausbau der Stromversorgung zurückzuführen. Seit der endgültigen Bereinigung der Planungsarbeiten sowie Übernahme der Durchführung und Bauaufsicht durch eine Fremdfirmawickelt sich der Bau nunmehr gemäß der Zusicherung der Geschäftsleitung planmäßig ab.

70

Als Fehlinvestition mußte die Beschaffung des am 10. Juli 1948 in Betrieb gegangenen Rohrschweißofens kritisiert werden. Dieser hätte zunächst nach den Plänen eines werksfremden Technikers als Generatorofen gebaut werden sollen, wurde dann aber nach einem zum Patent angemeldeten — wie sich jedoch später herausstellte, noch nicht erprobten — Verfahren von einer Lieferfirma mit einer Zusatzölfuhrung versehen. Acht Monate nach der Inbetriebnahme des Ofens hatte sich diese Zusatzölfuhrung noch immer nicht bewährt. Der Behelfsgenerator arbeitete mit sehr schlechtem Wirkungsgrad, und man sah sich daher mit Rücksicht auf die erhöhten Kohlenpreise gezwungen, auf reinen Ölbetrieb überzugehen, was wieder mit der Notwendigkeit verbunden war, sämtliche Gasbrenner zu entfernen und weitere Ölbrener einzubauen. Endlich wurde der Einkaufsabteilung berichtet, daß über dem Rohrschweißofen eine Belüftungsanlage eingebaut werden müsse, um die während des Betriebes im Giebel des Sheddaches auftretenden Temperaturen von 100 bis 150° zu senken. Wie aus der kurzen Schilderung zu ersehen ist, wurde auch dieser Ofen ohne sorgfältige Planung und ohne Fühlungnahme mit einer bewährten und erfahrenen Firma aufgestellt. Dessenungeachtet erhob der erstgenannte werksfremde Techniker Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 140.000 S, auf Grund deren die Alpine zunächst die Anrufung eines Schiedsgerichtes in Erwägung ziehen und schließlich im Ausgleichswege immerhin noch 70.000 S bezahlen mußte. Diese Beanstandungen konnten durch die Antwort der ÖAMG nicht entkräftet werden, die sich vielmehr darauf beschränkte, dem Rechnungshof darzulegen, daß der Antrag des seinerzeitigen Hüttendirektors von Kindberg deshalb bewilligt worden sei, weil der Genannte für die einwandfreie Realisierung dieses Projektes die Garantie übernommen hatte. Da sich der Ofen im Betrieb nicht bewährte, sei er unter Heranziehung einer Spezialfirma umgebaut und unter Beiziehung der unternehmungseigenen Ofenfachleute in Ordnung gebracht worden. Hinsichtlich der Forderung sei es gelungen, dieselbe nach langwierigen Verhandlungen auf die erwähnten 70.000 S herabzusetzen.

Das Präliminare für die Herstellung des Streckenlaufkranes 5 t/14,5 m, Strecke III, wurde Mitte 1950 um 170.000 S auf 420.000 S, also um 68% erhöht. Außer mit eingetretenen Preissteigerungen wurde diese Erhöhung mit der notwendigen umfangreichen Verstärkung der Säulenfundamente begründet (Kosten rund 50.000 S). Nach einer dem Rechnungshof erteilten Auskunft erfolgte die statische Berechnung der Krananlage auf Grund einer

Bestellung vom Juni 1950 in Zeltweg, wobei sich die Unzulänglichkeit der vorhandenen Säulen ergeben hatte. Demgegenüber mußte vom Rechnungshof festgehalten werden, daß Zeltweg schon im Juli 1949 auf den aus der exzentrischen Belastung der Säulenfüße resultierenden Schub aufmerksam gemacht hat, also bereits längere Zeit vor Genehmigung des Bauantrages (Oktober 1949). Bei rechtzeitiger Beachtung dieser Warnung, die sich, wie erwähnt, später als berechtigt herausgestellt hat, wäre die Einbeziehung der Kosten für die Säulenfußverstärkung sicherlich schon beim ersten Kostenantrag möglich gewesen.

Hiezu teilte die Geschäftsleitung mit, daß es übersehen worden sei, die Kosten für die Säulenfundament-Verstärkung zu berücksichtigen, und daß die Werksdirektion hiefür zur Verantwortung gezogen worden sei.

Als besondere Schädigung der Interessen der Alpinen und bedenkliches Entgegenkommen der Lieferantenfirma gegenüber, mußte der Rechnungshof einen vom ehemaligen Direktor des Werkes Kindberg abgeschlossenen Vertrag, betreffend die Errichtung einer elektrolytischen Blankbeizanlage, beanstanden, der diese Lieferfirma besonders begünstigte. Obwohl schon der erste Bauantrag auf einen ansehnlichen Betrag gelaufen hatte, wurde zuerst nur mit dieser Firma allein verhandelt und die Aufforderungen der Einkaufsabteilung Wien zur Einholung von Konkurrenzofferten mit dem Hinweis abgetan, daß in der in Frage stehenden Firma der „größte Fachmann auf diesem Gebiet“ beschäftigt sei. Als dann doch ein zweites Offert einlangte, wurde dieses an die erstgenannte Firma zur „Begutachtung“ weitergegeben. Obwohl die Baukosten schon auf mehr als das Vierfache angestiegen sind und die ÖAMG mit dieser Firma schon einen Lizenzvertrag abgeschlossen hat, ist diese elektrolytische Blankbeizanlage noch immer nicht zur Aufstellung gelangt, sodaß bis zum Zeitpunkt der Einschau noch nicht beurteilt werden konnte, ob das — zum Teil noch nicht erprobte — Verfahren zufriedenstellend arbeiten werde. Der Rechnungshof behielt sich vor, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Die Geschäftsleitung erklärte das Vorgehen des ehemaligen Werksdirektors damit, daß es in Österreich tatsächlich keine anderen Fachunternehmungen gäbe, die sich mit Beizanlagen beschäftigten, und daß die Heranziehung ausländischer Firmen damals nicht möglich gewesen sei. Die zwischenzeitig fertiggestellten Anlagenteile würden im Kaltbandwalzwerk Krieglach zur Aufstellung gelangen.

Noch bedenklicher erschien dem Rechnungshof das Vorgehen bei der Auftragserteilung

für einen Streifenzieher. Nachdem die Lieferfirma gemeldet hatte, daß der Probelauf des Streifenziehers in Linz zufriedenstellend durchgeführt worden sei, schrieb der Direktor des Werkes Kindberg knapp vor der Lieferung einen vertraulichen Brief an den Leiter des Lieferwerkes, daß seine Fachleute in Kindberg diesen Streifenzieher auf Grund der Angebotszeichnungen als Fehlkonstruktion ansahen, die Antriebsmotoren für zu schwach hielten und die Führungsrinne als „laienhafte Ausführung“ betrachteten. Die Lieferung erfolgte aber anscheinend in unveränderter Ausführung, da die Probevorführung in Kindberg dann die Richtigkeit der erwähnten Vermutungen bewies. Die 2,6-kW-Motoren mußten gegen 5,5-kW-Motoren umgetauscht werden, wobei die Lieferfirma die durch ihre unrichtige Projektierung verursachte Fehlbestellung nicht bezahlen wollte und die ÖAMG nach einigen Weigerungsversuchen die zwei kleinen Motoren auf ihre Rechnung übernahm. Nach fast einjähriger Verspätung kam dann der Streifenzieher in Betrieb, doch entstand bereits nach 40tägiger Benützung ein so schwerer Schaden an der Anlage, daß das Werk Zeltweg die Reparatur übernehmen mußte. Neben vielen anderen unklaren Punkten dieses Geschäftsfalles stellte der Rechnungshof die naheliegenden Fragen, warum dem ablehnenden Standpunkt der Fachleute in Kindberg gegenüber den konstruktiven Mängeln der Angebotszeichnung nicht Rechnung getragen und warum nicht von vornherein diese verhältnismäßig einfache Einrichtung in Zeltweg konstruiert und hergestellt worden war.

Hiezu teilte die Generaldirektion der ÖAMG mit, daß der frühere Werksdirektor von Kindberg die Anfertigung des Streifenziehers durch das Werk Zeltweg abgelehnt und auch diverse vorgebrachte Bedenken der Kindberger Ingenieure zerstreut hätte. In der Folge mußte dann tatsächlich der gelieferte Streifenzieher mit stärkeren Motoren ausgerüstet und im Werk Zeltweg überholt werden. Für sein diesbezügliches Verhalten wurde der ehemalige Direktor von Kindberg zur Verantwortung gezogen.

Für Betonarbeiten stellt die Alpine ihren Lieferanten fallweise Zement bei. Zur stichprobenweisen Überprüfung der bezüglichen Gebarung im Werke Kindberg sind vom Rechnungshof drei Bestellungen herangezogen worden. Hiebei wurden unter Berücksichtigung der Kubaturen laut Bestellung sowie der Mischungsverhältnisse die Mengen des theoretisch erforderlichen und des nach den Materialaufschreibungen tatsächlich beigestellten Zementes verglichen. Es zeigten sich hiebei zwischen den rechnerisch erforder-

lichen und den von der zuständigen Abteilung des Werkes Kindberg ausgegebenen Zementmengen Differenzen von 10 bis 34%. Auf die Frage des Rechnungshofes, ob die sich auf Grund der beigestellten Zementmengen unter Berücksichtigung der verwendeten Zusatzstoffe ergebende Festigkeit für Fundamentbeton der gegenständlichen Verwendungszwecke ausreiche bzw. ob die fehlenden Zementmengen zwar beigestellt worden seien, aber in den Aufzeichnungen nicht aufscheinen, erwiderte die Alpine, daß die Plus- und Minusdifferenzen im Zement bei den Betonierungsarbeiten durch Aufschreibungsfehler verursacht worden seien. Seither wäre die innerbetriebliche Abrechnung eingeführt worden, sodaß derartige Verrechnungsdifferenzen nicht mehr vorkommen könnten. Die während des Baues von der Bauabteilung Leoben vorgenommene Überprüfung der Mischungsverhältnisse habe, nach der Erklärung der Alpine in ihrem Antwortschreiben, keine Beanstandung ergeben.

Hierauf mußte der Rechnungshof entgegnen, daß ihm anläßlich der ersten im Werk Kindberg angestellten diesbezüglichen Erhebungen für zwei der genannten Betonarbeiten kein vorgeschriebenes Mischungsverhältnis genannt werden konnte, demnach eine Überprüfung der Einhaltung von Mischungsvorschriften durch eine übergeordnete Stelle kaum mit der erforderlichen Genauigkeit möglich war. Der Rechnungshof empfahl, bei der Beistellung von Materialien die auszugebenden Mengen jeweils vorher genau festzulegen.

Der Bau eines Rohrwerkes in Kindberg wurde im Sommer 1947 in Angriff genommen und war nach etwa einem Jahr so weit gediehen, daß im August 1948 mit der Produktion begonnen werden konnte. Der Aufwand für dieses Rohrwerk erreichte, wie der Rechnungshof feststellen mußte, bis Ende 1950 das rund Fünffache des ursprünglichen Präliminarbetrages und wird bis zur endgültigen Fertigstellung noch auf etwa das Zehnfache des Erstpräliminaires ansteigen. Diese enorme Überschreitung ist bei dieser Investition zu einem großen Teil auf unsachgemäße Planung zurückzuführen, wie z. B. die Kritik an der Errichtung des Rohrschweißofens und der Arbeitserfolg eines bestimmten Fachexperten zeigt. Nach Inbetriebnahme des Rohrwerkes kam es zunächst zur Erzeugung großer Mengen von II a-Qualitäten, sogenannten Konstruktionsrohren, welche — da für sie nur ein geringerer Erlös erzielt werden kann — den Erfolg des Rohrwerkes wesentlich beeinträchtigen. Nach schlechten Ausbringungsziffern und großen Anteilen an Konstruktions-

rohren war das Werk im November 1948 das erstmal aktiv. Nach kürzeren und längeren Verlustperioden ist erst seit Mai 1950 eine Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen, die hoffen läßt, daß nunmehr die ärgsten Schwierigkeiten überwunden sind. Selbstverständlich zogen die anfänglichen Mängel auch eine große Zahl von Reklamationen nach sich, wodurch dem Unternehmen nicht unerhebliche Verluste entstanden. Insbesondere aber hat der Ruf der ÖAMG durch die anfangs unbefriedigenden Erfolge dieser Erzeugungssparte schweren Schaden erlitten. Der Rechnungshof legte schließlich der Werksleitung Kindberg nahe, weiterhin der Senkung des Anfalles von Konstruktionsrohren, der Reduzierung des Abfalles, der Verminderung der immer wieder auftretenden Störungen und der Senkung der Gestehungskosten ihr erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Unter allen Umständen sollte getrachtet werden, an die niedrigeren Weltmarktpreise heranzukommen, um auch in einer konjunkturlosen Periode mit verstärkter Konkurrenzierung wirtschaftlich bestehen zu können.

In ihrer Erwiderung erklärte die Geschäftsleitung, daß der Erstpräliminarbetrag zweifellos von Haus aus viel zu niedrig angesetzt worden war, sodaß der gesamte hiefür aufgelaufene Betrag nur teilweise durch Preissteigerungen und Lohnerhöhungen gerechtfertigt werden könne. Hinsichtlich der Produktion sei, nachdem dieselbe anfänglich keineswegs rationell vor sich gegangen war, ein international bekannter Fachmann im Jahre 1950 herangezogen worden. Diesem sei es zu verdanken, daß das Rohrwerk kurze Zeit nachher nicht nur qualitativ einwandfrei, sondern auch rationell arbeitete.

Eine stichprobenweise Kontrolle der Kennziffern zeigt zum Teil eine rückläufige Tendenz des Ausbringens in der Zieherei und Schälerei, sodaß sich der Rechnungshof veranlaßt sah, im einzelnen auf verschiedene ungünstige Werte hinzuweisen. Die Untersuchung des Ausschußanfalles in der Zieherei ergab, daß nicht unerhebliche Mengen durch beeinflußbare Ursachen aus der Produktion ausgeschieden werden mußten. Als Ursache für das Absinken der Ausbringung gab die ÖAMG in ihrem Antwortschreiben an, daß sie eine bisher im Inlande nicht erzeugte Qualität erster Güte entwickelt hätte, wobei durch die in diesem Zusammenhang angestellten Versuche die Ausbringungsverhältnisse ungünstig beeinflußt worden wären. In der letzten Zeit sei es aber gelungen, die anfänglich außerordentlich großen Schwierigkeiten bei der Erzeugung dieser Qualität zu beseitigen und diesen Stahl in bedeutenden Mengen zu guten Preisen abzusetzen.

Der Rechnungshof stellte bei der Prüfung des Werkes Kindberg weiter fest, daß dort die meisten Betriebe unter einer erheblichen Unterbeschäftigung leiden. Diese bringt auch kostenmäßig ungünstige Auswirkungen mit sich. Obwohl genügend Aufträge vorhanden wären, kann die Ausnützung der Kapazität nur in einem unzureichenden Umfang erfolgen, weil die ÖAMG aus volkswirtschaftlichen Gründen ihre eigenen Werke auch nicht besser mit Vormaterial beliefert als Fremdfirmen. Erst nach Erweiterung der Röhstahlerzeugung, an welcher das Unternehmen, wie die Geschäftsleitung in diesem Zusammenhang dem Rechnungshof zusicherte, mit allen Mitteln arbeite, werde eine bessere Ausnützung der Kapazität von Kindberg und mithin eine Kostensenkung erreicht werden können.

Schließlich wurde vom Rechnungshof erhoben, daß für die Angestellten in Kindberg fünf verschiedene Dienstzeiteinteilungen galten. Erfahrungsgemäß beeinträchtigt dies in gewissem Grade den Dienstbetrieb, wie auch die durchlaufende Angestelltendienstzeit nicht zu Optimalleistungen führt, sodaß der Rechnungshof der Geschäftsleitung nahelegte, mit dem Betriebsrat Verhandlungen zur Vereinheitlichung der Arbeitszeit anzustreben.

Im Konstruktionsbüro Kindberg wurden bis 1946 Stundenaufschreibungen geführt; dies war zum Zeitpunkt der Einschau nicht mehr der Fall. Es wurde angeregt, diese Aufschreibungen wieder einzuführen, wie dies auch anderweitig gehandhabt wird, womit einerseits die Zurechnung der aufgewendeten Arbeitszeit auf die betreffenden Bauvorhaben ermöglicht würde, anderseits auch der Kundige Anhaltspunkte zur Beurteilung der Arbeitsleistung erhält. Die Geschäftsleitung teilte mit, daß sie diesen Anregungen entsprechen werde.

Das Werk Zeltweg — ursprünglich Hauptwerkstatt der Alpine-Betriebe — hat sich zu einer modernen Maschinenfabrik und Stahlbauwerkstatt entwickelt. Es werden leichtere Eisenkonstruktionen von Hallen, Kranbahnen und Kranen angefertigt, daneben Bergbaueinrichtungen verschiedener Art. Besonders zu erwähnen ist hier der eiserne Streckenausbau für Bergwerke. Ein wichtiger Zweig des Produktionsprogramms ist der Weichenbau, den Zeltweg als einziges Werk in Österreich betreibt. Schließlich muß noch die Nieten- und Schraubenfabrik erwähnt werden.

Auch bei der Kontrolle der Investitionen des Werkes Zeltweg mußten vom Rechnungshof ganz bedeutende Präliminarüberschreitungen festgestellt werden.

Das Werk Zeltweg verfügt, wie der Rechnungshof weiter feststellen konnte, über

e) Werk Zeltweg

einen großen Maschinenpark, der neben der Weichenfertigung, Nieten- und Schraubenfabrik und den Konstruktionswerkstätten die Eigenart des Betriebes charakterisiert. Besonders die mechanische Werkstätte ist mit wertvollen Spezialmaschinen gut ausgestattet. Wie jedoch die Überprüfung zeigte, standen immer wieder verschiedene Maschinen still und waren daher nur zeitweilig in den produktiven Fabrikationsprozeß eingeschaltet.

Über den Beschäftigungsgrad der einzelnen Maschinen konnte infolge Fehlens entsprechender Aufzeichnungen keine exakte Auskunft erhalten werden. Die von der Alpinen aufgezeigte Möglichkeit, bei Bedarf aus den einzelnen Aufträgen die Maschinenstunden festzustellen, konnte vom Rechnungshof nicht als ausreichender Ersatz für eine systematische statistische Verfolgung und Auswertung anerkannt werden. Die diesbezüglichen Erklärungen der zuständigen Stelle widersprachen den tatsächlichen Gegebenheiten. Aufgabe der Direktion Zeltweg wird es daher sein müssen, die Auslastung, besonders der kostbaren Maschinen, zu erfassen und nach ihrer Verbesserung zu trachten. Die Berechtigung für den bisherigen und zukünftigen Ausbau dieser Werkstätte erscheint nach der Ansicht des Rechnungshofes nur dann gegeben, wenn für die teuren Spezialmaschinen (Stirn- und Kegelradverzahnungsmaschinen, Härte- und Schleifmaschinen, Auswuchtmachine, Portal-Langhobelmaschine, Karusseldrehbänke, Stumpfabbrennschweißautomat usw.) neben den firmeneigenen Arbeiten auch fremde Aufträge in ausreichendem Maße eingehen, damit eine gleichmäßige, volle Auslastung dieser Maschinen ermöglicht werden kann. Der Rechnungshof empfahl auch, die schon begonnenen Versuche zur Rationalisierung des Arbeitsablaufes noch weiter auszubauen, um die Erzeugungskosten so weit zu senken, daß die Konkurrenzfähigkeit der Werkserzeugnisse, auch bei schärferen Wettbewerbsbedingungen, als sie derzeit bestehen, noch gegeben erscheint.

Hinsichtlich der Maschinen, welche unverwendet in den Werkstätten abgestellt sind, legte der Rechnungshof der Geschäftsleitung nahe, dieselben auf ihre weitere Verwendbarkeit zu prüfen und sie eventuell an andere Werke abzugeben bzw. dem Verkauf zuzuführen.

Der Anregung des Rechnungshofes, durch systematische Eintragungen den Beschäftigungsgrad der einzelnen Maschinen festzustellen, erklärte die Direktion Rechnung tragen zu wollen. Auch würden ihrer Erwiderung zufolge die Maschinen, die nicht mehr gebraucht werden oder aus anderen Gründen für die Weiterverwendung ausgeschaltet worden sind, im Wege der Maschinenabteilung Leoben

anderen Werken zugewiesen werden. Sollten diese auch dort keine Verwendung finden können, würden sie über die Einkaufsabteilung abgestoßen werden.

Auch in Zeltweg ist die Art der Evidenzhaltung und die Durchführung von Anlagenverkäufen organisatorisch nicht einwandfrei vor sich gegangen. Der Rechnungshof legte daher der ÖAMG nahe, einen Verantwortlichen zu nominieren, der sämtliche Anlagenabgänge zu bearbeiten und alle Verfügbarkeitsmeldungen den zuständigen Stellen des Unternehmens zwecks weiterer Dispositionen bekanntzugeben hätte. Bei der Einschau wurden lediglich vier Verfügbarkeitsmeldungen vorgelegt, die alle erst aus der jüngsten Zeit stammten, obwohl sich diese Teile bereits seit Jahren unverwendet im Werk Zeltweg befanden. Darüber hinaus regte der Rechnungshof an, jene Anlagengegenstände systematisch und genau zu erfassen, für welche in Zeltweg keine Verwendung mehr besteht.

Die Unterlagen für die Anlagenverkäufe sind, wie der stichprobenweise überprüfte Abverkauf eines Miag-Kranks zeigte, sehr mangelhaft. Über die Preisfestsetzung konnte keine nähere Begründung gegeben werden. Ein Schätzgutachten lag nicht vor, und auch der vorgeschriebene Weg für die Abwicklung der Anlagenverkäufe über die Maschinen- und Einkaufsabteilung wurde bei Abverkauf dieses Krans nicht eingehalten.

Die Ausschuß erfassung im Werke Zeltweg ist, wie stichprobenweise Untersuchungen des Rechnungshofes ergaben, zum Teil noch sehr mangelhaft. Es werden zwar unter dem Konto 800 Ausschuß und Nacharbeitskosten gesammelt, doch zeigt die Detailuntersuchung in den Werkstätten, daß nur ein gewisser Prozentsatz des effektiven Ausschußanfalles auf diese Weise erfaßt wird. Die Mehrkosten, die auf Grund fehlerhafter Arbeit entstehen, werden nicht immer gesondert festgehalten, sondern gehen in der Kostensumme des Auftrages oder der innerbetrieblichen Bestellnummer unter. Etwas schwieriger gestaltet sich die Unterbringung des Materialausschusses, weshalb in diesen Fällen für die neuerliche Entnahme eine Ausschußmeldung geschrieben wird. Sie erfolgt jedoch auf keinem gesonderten Formular, sondern in einem Notizbuch des Leiters der mechanischen Werkstätte.

Der Geschäftsleitung wurde deshalb nahegelegt, umgehend dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuß in jedem einzelnen Falle erfaßt wird und daß die Verrechnung deutlich die Art jener Schäden anzeigt, durch welche dem Werk Ausschuß- und Nacharbeitskosten verursacht werden. Nur auf diese Weise ist es möglich, die Ausschußsache systematisch

74

und genau festzustellen und für deren Abstellung Sorge zu tragen.

Die ÖAMG teilte hiezu mit, daß die Anregung des Rechnungshofes, den Ausschuß auf Grund fehlerhaften Materials bzw. fehlerhafter Arbeit in Hinkunft getrennt zu erfassen und die jeweilige Schadensbegründung zu vermerken, künftig Beachtung finden werde.

Die stichprobenweise Durchsicht der verlangten Termine (Referatstermine und Termine der Auslieferung) zeigte dem Rechnungshof bei verschiedenen Aufträgen sehr erhebliche Überschreitungen. Es mußten wiederholt monatelange Verzögerungen der festgelegten Termine festgestellt werden (in Einzelfällen 15 und 20 Monate). Vor allem verursachte das häufige Einschieben der als besonders dringend bezeichneten Aufträge die bedeutenden Terminverzögerungen. Es ist nur allzu selbstverständlich, daß die Überschreitung der vertraglich zugesicherten Liefterminte besonders bei Fremdaufträgen erhebliche Nachteile für künftige Geschäftsverbindungen — unter normalen Zeiten — mit sich bringen muß.

Zu diesen Feststellungen erwiederte die Geschäftsleitung, daß das Werk bei seinen geringen Materialvorräten vielfach von der Einhaltung der Termine für Vormateriallieferungen der eigenen Werke, aber auch der Fremdfirmen abhängig sei.

Die Betriebswirtschaftsstelle des Werkes Zeltweg ist im Begriffe, die Fertigung in einzelnen Werkstätten auf arbeitswissenschaftliche Grundlage zu stellen. So sind beispielsweise die Stumpfschweißerei, die Elektroschweißerei sowie die Schrauben- und Nietenfabrik und Betriebsteile anderer Werkstätten in akkordmäßiger Hinsicht bereits bearbeitet worden. Hingegen werden in der mechanischen Werkstätte nach wie vor die Akkordvorgaben von Meistern durchgeführt und in der Regel nur geschätzt.

Von der Betriebswirtschaftsstelle wurden auch einzelne Unterbrechungszeitaufnahmen durchgeführt, welche bewiesen, wie wichtig die Vermehrung derartiger Untersuchungen wäre. Immerhin zeigen schon die durchgeföhrten Aufnahmen, daß in den Unterbrechungszeiten vielfach Verlustzeiträume aufscheinen, welche bei besserer Organisation und größerer Sorgfalt hätten vermieden werden können. Durch richtige Auswertung dieser Studien könnte nach Ansicht des Rechnungshofes die Grundlage für die erforderlichen Maßnahmen geschaffen werden, welche die gesamte Fertigung des Werkes wirtschaftlicher gestalten würden. Es müßte auch die Anzahl der Unterbrechungszeitaufnahmen bedeutend gesteigert werden. Der Rechnungshof regte schließlich an, die Arbeit weiter zu intensivieren.

Bei Durchsicht der innerbetrieblichen Aufträge, deren Kosten zu Lasten eines privaten Bestellers verrechnet werden sollen, zeigte sich, daß bei Arbeiten für Betriebsangehörige für die Preisermittlung ein mit den tatsächlichen Kosten in keinerlei Zusammenhang stehender Gemeinkostensatz angewendet wird.

Bei der stichprobenweisen Kontrolle der Lagerbestände ergaben sich vorerst Differenzen bei einer Dimension von Gummischlauchleitungen; später wurde mitgeteilt, daß die fehlende Menge an anderer Stelle lagere. Der Vergleich von Materialkartei, Spitzkarte und Bestand sowie der erfolgten Bezüge zeigte, daß Eingänge außer den dem Einkauf bekannten erfolgt sein müssen, die somit auch bei der Beurteilung des Bedarfes außer Betracht geblieben sein könnten. Diese Annahme wurde dadurch erhärtet, daß für die in Rede stehende Dimension vorläufig keine Verwendung vorgesehen war. Nach Mitteilung der Geschäftsleitung wurde Vorsorge für die künftige Einhaltung bestehender organisatorischer Vorschriften getroffen.

Mit Werkvertrag vom 24. April 1947 wurde von der ÖAMG für konstruktive Sonderaufgaben ein Diplomingenieur per 1. Mai 1947 herangezogen. Es wurde ein Honorar von 400.— S monatlich (ab 1. August 1947: 600.— S, ab 1. April 1949: 1000.— S) sowie Fahrtkostenvergütung II. Klasse und Reisekostenvergütung nach Gebührenstufe II a vereinbart. Der Werkvertrag wurde mit 31. Juli 1949 aufgelöst und der Genannte von der ÖAMG in das Angestelltenverhältnis übernommen. Wie der Rechnungshof feststellte, wurden vom Werk Zeltweg Zahlungen und Leistungen über die von der Generaldirektion festgesetzte Höhe hinaus erbracht; so wurden statt der vertraglich zustehenden Reisegebührenklasse II a die Gebühren nach Stufe I b zuerkannt, die Reisetätigkeit künstlich vermehrt, kostenlose Verpflegung im Werksotel gewährt und Deputatkohle zu Lasten des Werkes Zeltweg zugestellt; Verpflegskosten scheinen in Höhe von über 400.— S noch im September 1949 auf, also zwei Monate nach seiner Übernahme in den Angestelltenstand der Alpine. Ferner mußte der Rechnungshof den Versuch der Werksleitung Zeltweg beanstanden, durch eine Beschränkung der Arbeitszeit indirekt eine Erhöhung des Honorars zu bewirken. Eine effektive Erhöhung wurde durch Ausbezahlung einer sogenannten Leistungszulage (Prämie) herbeigeföhrt, welche den von der Generaldirektion erteilten Auskünften nach ebenfalls nicht vorgesehen war. Außerdem mußte bemängelt werden, daß die in Zeltweg geführten diesbezüglichen Aufzeichnungen offensichtlich nicht vollständig waren, da dem Rechnungshof nur

ein Teil der an den genannten Diplomingenieur zu Lasten Zeltwegs gelieferten Deputatkohlenmenge bekanntgegeben wurde. Auch waren die Reiserechnungen so abgefaßt, daß die Höhe der Gebührensätze nicht zu erkennen ist. Der Rechnungshof empfahl zu untersuchen, ob Vereinbarungen der Generaldirektion vielleicht in ähnlicher Art auch in anderen Fällen oder von anderen Werken umgangen wurden.

Die Generaldirektion der Alpine teilte hiezu mit, daß die Gewährung von Benefizien über das vertragliche Ausmaß hinaus an den im Werkvertrag beschäftigten Techniker seitens der Direktion Zeltweg ohne Genehmigung der Generaldirektion erfolgte. Dieses eigenmächtige Vorgehen der Werksdirektion wurde, wie die Generaldirektion in diesem Zusammenhange mitteilt, schärfstens gerügt.

Die Prüfung des Werkes Zeltweg gab dem Rechnungshof auch Anlaß, die Geschäftsführung von Unzulänglichkeiten auf dem Gebiete der Materialwirtschaft in Kenntnis zu setzen und von ihr dringlich die Untersuchung zu verlangen, ob und in welchem Ausmaß von den aufgezeigten Möglichkeiten unberechtigter Materialentnahmen bisher in fahrlässiger oder doloser Weise Gebrauch gemacht worden ist. Insbesondere wurde auf die zum Teil sehr erheblichen Bestandsdifferenzen beim Rohmaterial hingewiesen (z. B. Halbzeug gewalzt, 1949: Inventurdifferenz 143 t, d. s. 19% der Entnahmen in diesem Jahre).

Mit der empfohlenen Überprüfung wurde sofort der Leiter der Hauptrevision des Unternehmens betraut. Dessen Bericht war zu entnehmen, daß in keinem Einzelfall der Beweis erbracht werden konnte, daß sich Organe der Hüttdirektion Zeltweg persönlich bereichert hätten.

Anderseits ergab sich jedoch, daß „Belege nicht verbucht bzw. falsch kontiert wurden“; ferner stellte der Prüfer „eine Reihe von Mängeln und Lücken in der Organisation und Durchführung der Materialgebarung“ fest.

Der Rechnungshof hat die erfolgte Untersuchung als nicht voll befriedigend bezeichnet.

Die Finanzielle Direktion hat in der Folge die Intensivierung der schon am Beginn des Jahres 1951 in Aussicht genommenen organisatorischen Maßnahmen mitgeteilt und die Durchführung weiterer Reorganisationsmaßnahmen bis Ende 1951 angekündigt, so daß angenommen werden kann, daß Anfang 1952 die Grundsätze der vorbeugenden Kontrolle in ausreichendem Maße gewährleistet sein werden.

f) Werk Neuberg  
Der stillgelegte Betrieb in Neuberg und die Hochöfen in Eisenerz weisen, wie der Rechnungshof feststellen mußte, große Still-

standskosten (Gesamt-Stillstandskosten der Alpine im Jahre 1950 rund 0,46 Mill. S) auf. In diesem Zusammenhang mußte bemängelt werden, daß noch in den letzten Jahren in Neuberg eine Gleisanlage mit einem Gesamtaufwand von rund 100.000 S errichtet und die Fernsprecheanlage noch im Jahre 1949 unter Aufwendung von rund 40.000 S erneuert wurde. Der Rechnungshof vertrat die Ansicht, daß die Vornahme dieser beiden Investitionen zu einem Zeitpunkt, als die Auflösung des Betriebes, wenn auch noch nicht endgültig beschlossen, so doch bereits aktuell geworden war, nicht gerechtfertigt werden kann und die Ausgabe dieser finanziellen Mittel vermeidbar gewesen wäre. Er empfahl, durch einschneidende Maßnahmen, wie Verkauf der Gebäude und Liegenschaften, Abtragung der Hochöfen usw., zu versuchen, den Anfall weiterer Unkosten zu unterbinden.

Die Generaldirektion bemerkte hiezu, daß die Überholung der Gleisanlagen sowie die Erneuerung der Fernsprecheanlagen in Neuberg deshalb nicht zu umgehen gewesen wären, weil seinerzeit zahlreiche Stellen gegen die wegen Unrentabilität beantragte Stilllegung des Werkes Neuberg interveniert hätten. Für die Aufrechterhaltung und Sicherheit des Betriebes mußten daher, nach Ansicht der Alpine, diese Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden.

Die ÖAMG verfügt über eine Anzahl von Jagdrevieren. Mit Rücksicht auf die hohen Kosten regte der Rechnungshof an, alle Jagden bis auf eine, die ausschließlich Representationszwecken der Gesellschaft zu dienen hätte und für Kunden reserviert bleiben müßte, aufzulassen. Die Schußlisten zeigen nämlich, daß nicht immer Geschäftspartner, sondern auch vielfach eigenes Personal an den Abschüssen beteiligt war. Hiezu bemerkte der Rechnungshof, daß durch den Verkauf von Abschüssen die eingetretenen Verluste hätten reduziert werden können.

Ferner wurde festgestellt, daß die vom Betrieb Eisenerz in den Forsten beschäftigten Holzarbeiter Löhne nach dem Bergarbeiter- bzw. Metallarbeiter-Kollektivvertrag beziehen und auch im Genusse des Kohlendeputes stehen. Die hohen Arbeitskosten sind zum Teil auf diese Sonderregelung zurückzuführen, denn nicht nur die Löhne, sondern auch die Transportkosten für Holz übersteigen in Eisenerz das übliche Ausmaß. Es kommt dort noch dazu, daß Jagd- und Forstverwaltung seit 1945 getrennt sind. Diese Trennung ist nirgends üblich, weil hiebei das Personal nicht genügend wirtschaftlich beschäftigt werden kann.

Auch die Gebarung der anderen Forste mußte vom Rechnungshof als nicht immer

g) Forste und Jagden

rationell bezeichnet werden, wie dies der Ankauf der zwei fünf Monate alten reinrassigen Noriker-Hengste durch die Forstinspektion Seegraben bewies. In diesem bergigen Gelände wären, nach Ansicht des Rechnungshofes, Pferde der Haflinger-Rasse mit Rücksicht auf größere Futtergenügsamkeit und Widerstandsfähigkeit, zweifellos geeigneter gewesen. Außerdem ist der Aufwand an Wartung bis zur Zugfähigkeit sehr hoch und unwirtschaftlich.

In ihrer Antwort zu diesen Beanstandungen teilte die Geschäftsleitung dem Rechnungshof mit, daß nach Konsolidierung der Währungsverhältnisse alle nicht zu Betriebszwecken benötigten Forste abgestoßen werden sollen und daß die Auflösung aller Jagdpachtverträge, die in Donawitz und Eisenerz ohne Befragung der Generaldirektion abgeschlossen wurden — welche Handlungsweise von der Generaldirektion schon seinerzeit gerügt worden wäre —, bereits veranlaßt worden sei.

#### b) Generaldirektion

Die einschneidenden Veränderungen, welchen die ÖAMG seit 1938 durch die Einbeziehung in den Hermann-Göring-Konzern, durch die Zusammenlegung mit der VÖEST, durch die vorübergehende Verlegung der Generaldirektion in die Steiermark, durch die zahlreichen Reformen in der Verwaltung usw. unterworfen war, haben in der ursprünglichen Organisation der Gesellschaft weitgehende Umwälzungen hervorgerufen, die mitunter zu Doppelgeleisigkeiten (z. B. mehrere statistische Stellen nebeneinander), Uneinheitlichkeit (jedes Werk ist anders organisiert), mangelhafter Zusammenarbeit der Abteilungen und unorganischem Einbau der Hollerithabteilung (keine hollerithreifen Belege, daher in dieser Abteilung zu hoher Personalstand der Arbeitsvorbereitung und Kontrolle, ungenaue Termineinhaltung, schlechte Auslastung der Maschinen usw.) geführt haben. Die festgestellte Überdimensionierung des Verwaltungsapparates ist zum größten Teil auf die zuvor genannten Ursachen zurückzuführen.

Die vom Rechnungshof kritisierten Mängel sind der Leitung keineswegs verborgen geblieben, und sie ist bereits seit längerer Zeit bemüht, die Organisation in geeigneter Weise umzubauen. Zu diesem Zwecke wurde auch ein Organisationsfachmann beauftragt, der in erster Linie die Hollerithabteilung und die Zentralstatistik zu untersuchen und der Geschäftsleitung Vorschläge für eine zweckmäßige Reorganisation dieser Abteilungen zu unterbreiten hatte. In Ausführung dieses Auftrages wurden der Gesellschaft im Juli 1950 geeignete Vorschläge zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs in den erwähnten Abteilungen erstattet. Mit Rücksicht darauf, daß

bis zur Beendigung der Einschau — beinahe ein Jahr später — die erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung dieser Vorschläge noch nicht verfügt worden waren, wies der Rechnungshof darauf hin, daß die Reorganisation der Verwaltung nicht mehr länger hinausgeschoben werden dürfe, und legte der Geschäftsleitung nahe, diese nicht bloß auf die beiden Abteilungen zu beschränken, sondern sie vielmehr auf die gesamte Generaldirektion, die Direktion in Leoben und auf alle Betriebe auszudehnen. Die ÖAMG erklärte, daß dieser Reorganisation eine Entflechtung und Kompetenzabgrenzung vorausgehen müsse, die anfangs des Jahres 1952 vorgenommen werden würde.

Bei der Überprüfung der finanziellen Direktion konnte festgestellt werden, daß die Alpine, abgesehen von der Krise des Jahres 1946, ihren finanziellen Verpflichtungen stets nachgekommen ist. Der Geldbedarf für die Zeit von 1946 bis 1950 erreichte den Betrag von rund 796 Mill. S. Hieron entfiel rund ein Drittel auf die Investitionen. Das Ausbauprogramm, das in drei Gruppen zusammengefaßt wurde und ursprünglich von den zuständigen Stellen in der Höhe von 605 Mill. S genehmigt, später jedoch auf 517 Mill. S reduziert worden war, ist per Ende 1951 durch die verschiedenen Preis- und Lohnsteigerungen auf 900 Mill. S gestiegen (1. März 1951 728 Mill. S). Für den Baufortschritt wurden bis Ende 1951 rund 350 Mill. S (Ende 1950 289 Mill. S) aufgewendet. Mit Rücksicht darauf, daß die in Aussicht gestellten ERP-Kredite gekürzt wurden und weitere Erhöhungen der Investitionskosten zu erwarten sind, wird die Alpine gezwungen sein, in einem erhöhten Ausmaß Eigenmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Entwicklung des Gesamtumsatzes der ÖAMG zeigt in den letzten Jahren folgendes Bild:

	Inlandsumsatz in %	Exportumsatz in %
1947.....	72	28
1948.....	76	24
1949.....	78	22
1950.....	81	19

Auf die Umsatzträger Edelstahl und Kommerzeisen bezogen, ergibt sich folgendes Verhältnis beim Export:

	Edelstahl in % vom Gesamtumsatz	Kommerzeisen in % vom Gesamtumsatz
1947.....	14	31
1948.....	17	25
1949.....	32	20
1950.....	42	16

Wie die obige Tabelle beweist, wurde besonders der Export des lohnintensiveren Edelstahls forciert. Obwohl die Nachfrage für

i) Finanzielle Direktion

ii) Kommerzielle Direktion

Kommerzeisen im Ausland bedeutend größer war als für Edelstahl, wurde der Export auf diesem Sektor im Interesse der eisenverarbeitenden Industrie weitgehend gedrosselt.

Anläßlich der Überprüfung der im Export erzielten Preise konnte der Rechnungshof feststellen, daß sich die Alpine zur Zeit der Preisdepression auf dem Weltmarkt (2. Halbjahr 1949, 1. Halbjahr 1950) im verstärkten Ausmaß um Exportaufträge bemühte.

Um in der Konkurrenz mit den ausländischen Lieferanten bestehen zu können, sah sie sich jedoch gezwungen, erhebliche Preissnäckisse zu gewähren. Diese Vorgangsweise war vom kaufmännischen Standpunkt keineswegs unvertretbar. Es war jedoch nach Ansicht des Rechnungshofes nicht zweckmäßig, daß Aufträge zu niedrigen Preisen auch dann noch hereingenommen wurden, als bereits in den vom Sekretariat der Kommerziellen Direktion der Alpine ausführlich erstellten und wöchentlich im Umlauf gebrachten „Marktberichte über Preisbewegungen auf dem internationalen Eisenmarkt“ darauf hingewiesen wurde, daß mit starker Nachfrage und mit Preissteigerungen auf dem Eisensektor zu rechnen sei. Durch den Umstand, daß die Gesellschaft auch noch in diesem Zeitpunkt Bestellungen zu ungünstigen Preisen annahm, war sie lange Zeit hindurch gehindert, die nach dem 1. Halbjahr 1950 auf dem Weltmarkt entstandene Konjunktur auszunützen.

Ferner stellte der Rechnungshof fest, daß die inländische Konkurrenz für Material gleicher Qualität, das nach bestimmten Ländern exportiert wurde, mitunter höhere Preise als die ÖAMG erzielen konnte. Diese Feststellung beantwortete die Alpine damit, daß ihre Preise manchmal unter, aber auch manchmal über den Notierungen der Konkurrenz lagen.

Bei der Überprüfung der Kommerziellen Direktion der ÖAMG mußte der Rechnungshof auch feststellen, daß ein leitender Funktionär bestimmte Firmen, mit denen die Alpine in Geschäftsverkehr stand, in einer Form bevorzugte, die sich sehr zum Schaden der Unternehmung auswirkte. So hat er z. B. Aufträge, die einer anderen Abteilung zur Durchführung übertragen waren, unzuständigerweise selbst bearbeitet, bereits ausgestellte Fakturen stornieren und diese auf etwa die Hälfte des richtigen Betrages neu aussstellen lassen. Ferner erwirkte der Ge-nannte für die gleiche Firma durch Gewährung einer Ausnahme von den Verkaufsbedingungen der Alpine bei einem anderen Auftrag eine Gutschrift von 20.000 S. Auf Grund dieses die ÖAMG schädigenden Vorgehens wurden ihm seitens der Direktion alle noch in seiner

Bearbeitung befindlichen Aufträge der begünstigten Firma entzogen. Der gleiche Funktionär erteilte auch einer anderen Firma eine Gutschriftenanzeige über 73.000 S, welche nur von ihm allein unterschrieben war und deren Begründung vom Rechnungshof nicht als stichhaltig angesehen werden konnte. Außerdem setzte sich der Genannte für die Gewährung eines größeren Kredites an eine Firma ein, die knapp vor dem Konkurs stand und deren Inhaber bald darauf wegen Betruges vorübergehend in Haft war. Von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Funktionär wurde nach Angabe der Kommerziellen Direktion „mangels Beweisen“ abgesehen. Sollten auch ausreichende Beweise nicht vorhanden gewesen sein, so hätten sie nach Ansicht des Rechnungshofes sicherlich beschafft werden können. Jedenfalls hätte aber auf Grund der bereits bekannten Vorfälle das Vertrauen in den Genannten erschüttert sein müssen. Der Rechnungshof konnte daher nicht verstehen, daß dieser Angestellte im Jahre 1950 zum Direktor einer überseeischen Konzerngesellschaft der Alpine ernannt wurde. Die Reisekosten für den Funktionär und für seine Gattin zum neuen Dienstplatz sowie die Spesen für seine 28 Schrankkoffer wurden von der ÖAMG und von der Konzerngesellschaft in der Höhe von insgesamt rund 70.000 S bezahlt.

Bei seiner Geschäftstätigkeit in der ausländischen Konzerngesellschaft hat dieser Angestellte seine Befugnisse ebenfalls bald wieder dadurch überschritten, daß er entgegen dem Vertretungsbereinkommen mit der Alpine (Punkt 3 und 9) einerseits Zukäufe im Werte von rund 300.000 Dollar in die Wege leitete, ohne hievon die ÖAMG zu verständigen, und anderseits die Muttergesellschaft über die detaillierten Verkaufsergebnisse im unklaren ließ. Die finanzielle Verpflichtung, die durch die Zukäufe verursacht wurde, zwang die Alpine zur Gewährung eines großen Darlehens an die überseeische Konzerngesellschaft und diese außerdem noch zur Aufnahme eines hochverzinslichen Bankkredites.

Später wurde durch die Erklärung eines Geschäftsfreundes der Alpine, welche auch protokollarisch festgehalten wurde, bzw. durch Mitteilungen anderer Kundenfirmen der Alpine auch noch bekanntgegeben, daß der Funktionär für die seinerzeitige Überschreitung seiner Befugnisse bzw. für die Erteilung der Begünstigungen in Österreich, welche sich für die Alpine nachteilig auswirken, Geldbeträge oder sonstige Leistungen (Lebensmittel, Wohnung usw.) erhalten hat.

Nachdem der Rechnungshof bereits seine Erhebungen über diese Verfehlungen — über deren Stand wurde die Alpine laufend durch

die mündlichen Rückfragen informiert — abgeschlossen hatte, wurde ihm mitgeteilt, daß der Genannte über eigenes Ansuchen vom 7. April 1951 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sei. Der ausgeschiedene Direktor erhielt noch für die Monate April und Mai 1951 die Bezüge in der Höhe von je rund 14.000 S sowie eine pauschalierte Abfindungssumme von rund 70.000 S in ausländischer Währung.

Im Gegensatz zu dieser Regelung vertrat der Rechnungshof die Meinung, daß eine Auflösung des Dienstverhältnisses nur in der Form einer Entlassung nach §§ 27 und 13 des Angestelltengesetzes unter Erhebung der Forderung auf Rückzahlung der unrechtmäßigen Belohnungen und Provisionen erfolgen dürften. Hiezu teilte die Alpine mit, daß nach ihrer Ansicht für die Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 27 Angestelltengesetz der Tatbestand nicht hinreichend erwiesen gewesen wäre.

Die Überprüfung der Dubiosen führte zum Hinweis auf eine Firma, die einerseits als Kunde, andererseits als Lieferant der Alpine aufscheint und bei der ein Betrag von über 230.000 S uneinbringlich geworden war. Die Hereinnahme dieser kleinen Außenseiterfirma als neuen Geschäftspartner war kaum zu begründen, da die Alpine auf dem betreffenden Sektor jahrzehntelange Verbindungen mit alt eingeführten Firmen hatte, die auch hinsichtlich Liefermengen, Lieferzeiten, Qualitäten und Preiskonditionen leistungsfähiger waren.

Der im Sommer abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Roherzen nach Deutschland, wofür als Gegenleistung entsprechende Schrottimporte vorgesehen waren, mußte vom Rechnungshof als finanziell ungünstig für die Alpine bezeichnet werden. Die Gesellschaft erklärte hiezu, daß der Rösterzabschluß mit Deutschland nicht unter den Gesichtspunkten eines normalen, auf Gewinn ziellenden kaufmännischen Geschäfts betrachtet werden dürfe. Das Bestreben war von vornherein darauf gerichtet, der Alpine — und auch den anderen österreichischen Stahlwerken — den unbedingt notwendigen Schrott zu sichern.

Die bei der ÖAMG durch Reklamationen entstehenden Verluste zeigten erfreulicherweise, insbesondere nach Übertragung der Kontrolle an die metallurgische Abteilung im Sommer 1950, eine sinkende Tendenz. Der Rechnungshof bemängelte hauptsächlich solche Geschäftsfälle, bei denen die Reklamationen auf besonders schlechte Qualität, unrichtige Deklaration von Blechstärken, analytische Fehlbestimmung infolge Verwendung von Ersatzchemikalien, unsachgemäße Vergütung von Bandstahl bzw. mangelhafte Ausgangskontrolle zurückzuführen waren und nach

seiner Ansicht vermeidbar gewesen wären. Hiezu erklärte die Gesellschaft, daß sie die Schuldtragenden hiefür zur Verantwortung gezogen hätte.

Im Verhältnis zum Umsatz des Unternehmens betrug der Personalaufwand bei der ÖAMG im Jahre 1950 rund 23,7%.

<sup>k) Administrativa Direktion</sup>

Die Ursache der verhältnismäßig hohen Quote ist vor allem darin zu suchen, daß außer den Erhöhungen durch die allgemein verbindlichen Lohn- und Preisabkommen auch noch zusätzlich individuelle Gehaltserhöhungen vorgenommen wurden, die sich nun in einer überdurchschnittlichen Überschreitung der kollektivvertraglichen Mindestsätze, insbesondere der höheren Gehaltskategorien auswirken. Hiezu kommt noch das Entgelt für Überstunden (das 10% der Normalbezüge überschreitet), die Bezahlung von Wohnungsgeld, die Abgeltung von Urlaubsansprüchen und die Gewährung von freien Werkwohnungen (Instandhaltungskosten im Jahre 1950 allein rund 10 Mill. S), Brennstoffdeputaten (rund 3 Mill. S) sowie sonstiger Zulagen. Eine derart günstige Bezahlung war bisher noch bei keinem anderen verstaatlichten Unternehmen anzutreffen gewesen. Außerdem lebten Mitte 1949 auch noch die vor 1938 in Geltung gestandenen Leistungs- und Ersparungsprämien wieder auf. Der Rechnungshof mußte dieses System vor allem deswegen bemängeln, weil erstens die Prämien nicht, wie dem Ministerium mitgeteilt wurde, bloß in dem Umfang wie vor 1938, sondern in einer erweiterten Form zur Auszahlung kamen und weil zweitens eine Bemessungsgrundlage gewählt worden war, die nicht als Beispiel für normale Leistungen angesehen werden kann, weil die Leistungen des Jahres 1937 im Jahre 1949 noch nicht erreicht worden waren.

Außerdem durfte nach Ansicht des Rechnungshofes der Anteil der ganz bedeutenden Investitionen an der Produktionssteigerung nach 1949 keineswegs vernachlässigt werden. Die auf die Normalisierung der Nachkriegsverhältnisse zurückzuführenden Mehrleistungen waren auch in der übrigen Industrie sehr beachtlich, ohne daß es dort, vor Erreichung der Normalleistung, zur Einführung von Ersparungsprämien kam.

In diesem Zusammenhang mußte der Rechnungshof auch auf die verkürzte und unzureichend eingehaltene Dienstzeit in der Generaldirektion hinweisen.

Trotz Rückganges der Anzahl der Lohnempfänger hat sich bei der Alpine der Gesamtarbeitsaufwand des Jahres 1950 gegenüber dem des Jahres 1946 mehr als sechsfach. Wie bereits bei Behandlung der einzelnen Werke aufgezeigt wurde, sind die Löhne bei der ÖAMG in einzelnen Sparten überhöht;

auch sind Überstunden in dem vorgefundenen Ausmaß nicht gerechtfertigt. Im Jahre 1949 wurden von jedem Werksangehörigen durchschnittlich rund 199, im Jahre 1950 aber sogar bereits 264 Überstunden geleistet. Die Urlaubsentgelte, Mietbeiträge, freien Werkswohnungen, Brennstoffkosten (allein für Kohle im Jahre 1950 rund 9,4 Mill. S) bedeuten eine schwere, zusätzliche Belastung für das Unternehmen.

Hiezu mußte der Rechnungshof ferner bemängeln, daß die Deputate über den tatsächlichen Bedarf hinaus gewährt werden, welche Vorgangsweise angesichts des großen Kohlemangels in Österreich nicht vertreten werden kann. Der Tatsache, daß die Bediensteten des Unternehmens die Deputate kaum verbrauchen können, trägt selbst die Dienstordnung Rechnung, indem sie es den Bediensteten freistellt, sich bis zu 20% des Deputatanspruches in Bargeld abgelten zu lassen. Als weiterer Nachteil für das Unternehmen wirkte sich die Tatsache aus, daß bis 1947 außerdem die Fixierung des Lohnes und die Prämienentgeltung den einzelnen Werksdirektoren allein überlassen geblieben war. Auch heute noch bilden vielfach diese Prämien — trotz der unzureichenden Leistungen der damaligen Zeit — die Grundlage der Entlohnung.

Die Geschäftsleitung begründete in ihrer Stellungnahme die aufgezeigten Begünstigungen mit dem Hinweis auf alte Übung, die die frühere Leitung zu vertreten habe und die abzubauen ihr unmöglich sei.

Dem Rechnungshof sind diese Argumente auch bekannt. Vergleiche mit anderen Firmen veranschaulichen aber deutlich, daß die ÖAMG, unter Berücksichtigung der Sachbezüge, jedenfalls nicht nur mit ihren Gehältern, sondern auch mit ihren Löhnen an der Spitze der verstaatlichten Industrie liegt.

Mit Rücksicht darauf, daß die Sachleistungen gerne übersehen und niemals im richtigen Ausmaß gewürdigt werden, empfahl der Rechnungshof im Interesse einer Lohngerechtigkeit, Lohnwahrheit und Lohnklarheit, bei jeder Auszahlung auf dem Lohnbeleg auch die jeweiligen Kosten für die Deputate, Anschaffung und Instandhaltung von Werkswohnungen usw. in der vollen Höhe der tatsächlichen Kosten festzuhalten.

Der Rechnungshof sah sich gezwungen, im Hinblick auf die Folgen einer einseitigen Lohnpolitik und die sich daraus ergebenden etwaigen Beispieldurchsetzungen der Generaldirektion nahezulegen, in allen Sparten der Personalpolitik der angespannten finanziellen Lage des Staates Rechnung zu tragen und nicht begründete Forderungen mit dem Hinweis auf die bisherigen Errungenschaften der

Belegschaft und die Verhältnisse bei den anderen verstaatlichten und privaten Betrieben abzulehnen.

Der Aufwand für die freiwilligen sozialen Leistungen (Jubilarehrungen, Barbarafeiern, Erholungsheime, Werksfürsorge, Zuschüsse an Sportvereine, Werkskapellen usw.) überschritt im Jahre 1950 den Betrag von 5 Mill. S.

Der übermäßige und in zahlreichen Fällen unberechtigte Repräsentationsaufwand bei den Werken wurde bereits von der internen Revisionsstelle der Gesellschaft kritisiert, wobei besonders jene Fälle von Bewirtungen, die im Anschluß an rein interne Besprechungen zwischen Herren verschiedener Werke oder der Generaldirektion, jedenfalls aber Alpine-Angehörigen, stattfanden und bei denen sich diese Betriebsangehörigen auf Kosten der Werke bewirten und beherbergen ließen, gleichzeitig aber die vorgesehenen Spesen in ihrer Reise-rechnung verrechneten, beanstandet wurden. Der Rechnungshof mußte sich leider davon überzeugen, daß die von der Generaldirektion zur Abstellung dieser Mißstände erlassenen Weisungen im Jahre 1950 zum Teil noch unberücksichtigt geblieben sind. Weiters wandte sich der Rechnungshof gegen die Kumulierung von Dienstwohnungen, Reisediäten und Trennungsgeldern. In einem Falle mußte nämlich festgestellt werden, daß ein Funktionär meist Mitte oder Ende der Woche seine Dienstreise antrat und Montag oder Dienstag der folgenden Woche erst wieder an seinen Dienstort zurückkehrte. Für die im Zuge solcher Dienstreisen an seinem Wohnort verbrachten Wochenende wären Reisekosten-vergütung (Tages- und Nachtgeld) bzw. Trennungsentschädigung einzustellen gewesen.

Bei An- und Verkäufen von Kraftwagen mußte eine gewisse Großzügigkeit festgestellt werden. Einige PKW und eine Beiwagenmaschine wurden an Angestellte der Alpinen zu einem sehr bescheidenen Verkaufspreis überlassen. Zahlreiche Verkäufe wurden über eine Autohandelsagentur abgewickelt, die auch keine besonders günstigen Erlöse brachten. Amtliche Schätzgutachten lagen in den meisten Fällen nicht vor. Auch wurde es unterlassen, Konkurrenzangebote einzuhören. Weiters empfahl der Rechnungshof, durch Einschränkung der Fernfahrten, erhöhte Aufmerksamkeit für Pflege und Wartung usw. den Aufwand für den Fahrzeugpark auf ein entsprechendes Ausmaß zu senken.

Die Geschäftsleitung erwiederte, daß die leitenden Funktionäre des Alpine-Konzerns dermaßen überbürdet seien, daß die Reisen unbedingt mit dem geringstmöglichen Zeitaufwand durchgeführt werden müßten. Diese Erklärung konnte der Rechnungshof jedoch

nur für die drei Mitglieder des Vorstandes als gerechtfertigt anerkennen.

Die interne Revisionsstelle der ÖAMG hatte sich bereits vor der Einschau des Rechnungshofes eingehend mit der Klärung jener Unregelmäßigkeiten in den Werken Donawitz und Kindberg sowie der Betriebsküche der Generaldirektion befaßt, die nachträglich im Zuge ihrer gerichtlichen Verfolgung der Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangten. Der Rechnungshof konnte sich daher auf das vorgefundene Material stützen, ohne selbst Erhebungen zu pflegen, wobei er bestrebt war, die Organisationslücken, welche derartige Vorkommnisse ermöglichten, aufzuzeigen.

Abschließend glaubt der Rechnungshof besonders betonen zu müssen, daß die vorstehenden Beanstandungen nicht den Eindruck erwecken sollen, die Einschau bei der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft hätte nur Anlaß zur abfälligen Kritik geboten. Es wurde vielmehr bereits in der Einleitung hervorgehoben, daß die Gesellschaft anerkennenswerte Erfolge errungen hat, auf die sie berechtigterweise stolz sein darf. Die Aufzählung aller Einzelheiten würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen. Die große Anzahl der vorangegangenen Bemerkungen ist daraus zu erklären, daß die ÖAMG mit ihren zahlreichen Betrieben die weitaus größte Gesellschaft unter den verstaatlichten Unternehmungen ist und die Prüfung nicht allein auf das letzte Geschäftsjahr beschränkt blieb, sondern, zum Teil, bis auf das Jahr 1946 zurückging. Viele aufgezeigte Mißstände finden ihre Erklärung daher auch in den zurückliegenden Verhältnissen der ersten Nachkriegszeit. Diese Schwierigkeiten sind jedoch dank der unermüdlichen Tätigkeit der Leitung und der Belegschaft fast zur Gänze überwunden worden. In Donawitz und Kindberg wurden sogar die Direktoren abberufen.

Die Gesellschaft ist sich jedoch selbst dessen bewußt, daß die Aufwärtsentwicklung noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann und daß es weiterhin großer Initiative und energischer Bemühungen bedürfen wird, um auch den noch zu erwartenden Schwierigkeiten mit Erfolg begegnen zu können.

Nach Ansicht des Rechnungshofes müßten — wie er auch der Alpine zusammenfassend bekanntgab — in diesem Sinne vor allem die bereits bewilligten Investitionen, in erster Linie das neue Stahlwerk, mit größter Beschleunigung fertiggestellt werden. Durch sorgfältige Planung, sinnreiche Arbeitsvorbereitung, durch lückenloses ineinandergreifen der verschiedenen Teilverinvestitionen sowie der einzelnen Arbeitsgänge, durch Vereinfachung

des Arbeitsprozesses, durch Verkürzung der Durchlaufzeit des Materials und durch günstige Lösung des innerbetrieblichen Transportproblems müßte ferner die volle Ausnutzung der Kapazität der mechanisch-technischen Ausrüstung aller Betriebsanlagen zu erreichen versucht werden.

Auch müßte dem sparsamen Verbrauch von Koks, Kohle, Gas, Strom und sonstigem Material (wie Kokillen, Walzeisen, feuerfestes Material usw.) besondere Aufmerksamkeit gewidmet und sollten die Ausgaben für Instandhaltung in vertretbaren Grenzen gehalten werden.

Die Produktivitätssteigerung wäre, wie der Rechnungshof ferner anregte, außer von der Maschinen- auch von der Leistungsseite ausgehend wahrzunehmen. Mit geringen Ausnahmen liegen die Kopfleistungen noch durchwegs unter jenen des Jahres 1937 und vor allem unter jenen des Auslandes. Anderseits ist die Zahl der Beschäftigten trotz der fortgeschrittenen Mechanisierung bedeutend höher als in der Zeit vor 1937. Der Beschäftigtenstand wäre dem Grad der erreichten Rationalisierung anzupassen und für die überzähligen Kräfte eine neue produktive Beschäftigungsmöglichkeit zu schaffen.

Der Rechnungshof empfahl schließlich, durch zweckmäßige Aufklärung allen Beschäftigten verständlich zu machen, daß zuerst die Existenz des Betriebes und somit ihr Arbeitsplatz gesichert werden müßte, bevor Spezialwünsche bestimmter Art entsprochen werden könne. Um vor allem in der Arbeiterschaft und bei den Betriebsräten Mißverständnisse zu vermeiden und ein verständnisvolles Mitarbeiter aller auf diesem Gebiete zu erreichen, müßte aber auch an einer Verringerung des großen Angestelltenstandes und an die genaue Einhaltung der Dienstzeit durch diese gedacht werden. Weiters müßte allen Bediensteten überzeugend nachgewiesen werden, daß in wirtschaftlich normalen Zeiten ein Export der Alpine-Erzeugnisse, unter Beibehaltung der bisherigen Tendenz, auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Mit Rücksicht darauf, daß die Gesellschaft als Lieferant bedeutender Roh- und Halbfabrikate für die inländische Produktion auftritt, würde aber auch die nachgeordnete österreichische Fertigungsindustrie nicht in der Lage sein, in Zukunft ihren Export aufrechtzuerhalten. Dies würde bei längerer Dauer dazu führen, daß nicht nur die Existenz der Beschäftigten der Gesellschaft selbst, sondern auch die des größten Teiles der Werktätigen in der übrigen Industrie Österreichs ernstlich gefährdet wäre. Hat doch bereits die Entwicklung des Jahres 1949 und des ersten Halbjahres 1950 wieder gezeigt, daß ein Teil der Alpine-Erzeugnisse wegen

ihrer hohen Preise auf dem Weltmarkt nicht mehr konkurrenzfähig war. Da auch das Ausland die Kapazität der Schlüsselindustrien vergrößert und die Rationalisierung und Modernisierung auf den höchsten Stand gebracht hat, unterliegt es aber keinem Zweifel, daß die Alpine, wie alle anderen Hüttenwerke Österreichs, nach Abflauen der gegenwärtigen Konjunktur wieder auf einen schweren Konkurrenzkampf stoßen wird. Nur durch Senkung der Kosten und Belieferung des Marktes mit erstklassigen Erzeugnissen wird die ÖAMG in der Lage sein können, den weiterverarbeitenden österreichischen Betrieben Eisen zu demselben Preis zu liefern, wie es die ausländische Grundindustrie anzubieten vermag. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, hat die Alpine auch den relativ größten Anteil an der Marshallplan-Hilfe in Österreich erhalten.

Der Rechnungshof hat mit der Mitteilung dieser Ausführungen der ÖAMG gegenüber die Erwartung ausgesprochen, daß der Ideenreichtum und der gesunde Geist der Zusammenarbeit bei der Gesellschaft das hohe Leistungsniveau des Auslandes zu erreichen verstehen werde, und hat darauf hingewiesen, daß von der Lösung der aufgezeigten Probleme das Wohlergehen nicht nur der Bediensteten der Alpine, sondern auch der übrigen Industrie und darüber hinaus bis zu einem gewissen Grade aller Österreicher abhängig ist.

**Eisenholding  
Ges. m. b. H.** Die im Dezember 1951 bei der Eisenholding Ges. m. b. H. durchgeföhrte Einschau beschränkte sich vorwiegend auf den mit der Holding-Funktion zusammenhängenden Fragenkreis. Es wurde schon bei der letzten Einschau im Jahre 1950 (siehe Tätigkeitsbericht für dieses Jahr, S. 57) festgestellt, daß die Gesellschaft durch Schwierigkeiten, welche fast ausschließlich außerhalb ihres Einflußbereiches liegen, in der vollen Entfaltung ihrer Tätigkeit gehemmt ist. Die nunmehrigen Erhebungen haben das Anhalten dieses unbefriedigenden Zustandes bestätigt. Der Rechnungshof mußte anerkennen, daß insbesondere auf dem Gebiete des Rechnungswesens umfangreiche Erhebungen bei den angeschlossenen Gesellschaften gepflogen worden sind, die die Anlage einer alle fünf von der Eisenholding Ges. m. b. H. erfaßten Gesellschaften umfassenden Statistik ermöglichen, sowie daß in verschiedenen technischen Fragen beratend eingegriffen worden ist. Anderseits war es nach dem Gegenstand des Unternehmens ursprünglich nicht beabsichtigt, lediglich eine technische Beratungsstelle sowie eine statistische Abteilung für die fünf angeschlossenen Gesellschaften zu schaffen. Unter Hinweis auf die prekäre Finanzlage des Staates ersuchte der Rechnungshof das Ministerium, zu prüfen, ob ein Weg besteht, den vorhandenen Apparat

der Eisenholding Ges. m. b. H. im Sinne des Unternehmungsgegenstandes zum Nutzen aller angeschlossenen Gesellschaften und im weiteren Sinne auch der österreichischen Wirtschaft einzusetzen.

Die verstaatlichte Metallindustrie fördert bzw. gewinnt nicht nur eine ganze Reihe von Nichteisenmetallen, sondern sorgt auch für deren Weiterverarbeitung zu Halbzeug und Fertigfabrikaten.

Die zunehmende Bedeutung und Aufwärtsentwicklung dieses Geschäftszweiges im Rahmen der österreichischen Volkswirtschaft geht schon allein aus der Gegenüberstellung der Beschäftigtenziffer aus dem Jahre 1938 mit rund 1750 und jener aus dem Jahre 1951 mit bereits rund 6100 Bediensteten hervor. Eng verbunden damit ist erfreulicherweise eine beachtliche Produktions- und Produktivitätssteigerung in den Nachkriegsjahren, die im Zusammenhang mit der Aufschließung neuer Verwendungsgebiete für einzelne Metalle die österreichische Wirtschaft auf dem Gebiete der Nichteisenmetalle in Hinkunft fördern und festigen kann.

Die Bleiberger Bergwerks-Union A.G., die Mitterberger Kupferbergbau Ges. m. b. H., die Gewerkschaft Schwazer Bergwerksverein und die Vereinigte Wiener Metallwerke A. G. hatte der Rechnungshof bereits in den Vorjahren geprüft. Im Jahre 1951 wurden zwei weitere Unternehmungen, u. zw. das Aluminiumwerk Ranshofen und die im Jahre 1948 gegründete Österreichische Metallwerke A. G., einer Einschau an Ort und Stelle unterzogen.

Der Bau des Aluminiumwerkes Ranshofen wurde im Jahre 1940 durch die Vereinigte Aluminiumwerke A.G. nahe dem Orte Ranshofen bei Braunau am Inn in Angriff genommen. Im Folgejahr erwarb die gleiche Gesellschaft auch die Bergrechte des in Österreich gelegenen Bauxit- und Kohlenbergbaues Unterlaussa. Nach dem Jahre 1945 wurde für diese beiden Betriebe von der Militärregierung ein öffentlicher Verwalter bestellt, der als Leiter des Aluminiumwerkes Ranshofen und des Bergbaues Unterlaussa die Rechte zur Ausübung aller gesellschaftlichen Funktionen in sich vereint.

In der Aluminiumindustrie sind nach dem gegenwärtigen Stande der Technik im wesentlichen folgende Erzeugungsphasen zu unterscheiden:

1. Gewinnung des Rohstoffes Bauxit,
2. Herstellung von Tonerde ( $Al_2O_3$ ) aus Bauxit,
3. Erzeugung von Aluminium und Aluminiumlegierungen aus Tonerde und Zusatzstoffen,
4. Herstellung von Halbzeug,
5. Verarbeitung zu Fertigfabrikaten.

**Metallindustrie**  
a) Allgemeines

b) Vereinigte  
Aluminium-  
werke  
Ranshofen

Das Aluminiumwerk in Ranshofen stellt dieser Aufstellung entsprechend im wesentlichen einen Betrieb der dritten Phase dar. Sein Standort wurde nach der im Jahre 1940 gegebenen wirtschaftsgeographischen Lage beschaffungsorientiert gewählt, u. zw. sollte zunächst das auf dem Wasserweg ankommende Bauxit in der bayrischen Tonerdefabrik Schwandorf verarbeitet werden. Diese wieder sollte die Tonerde auf kurzem Transportweg nach Ranshofen liefern, das im Schwerpunkt einer Anzahl von Großkraftwerken am Inn und somit auch stromlieferungstechnisch günstig lag.

Aus den im Gefolge der Wiedererrichtung der Republik Österreich eingetretenen Änderungen an diesen Voraussetzungen beschaffungstechnischer Natur und aus der anfänglich schlechten Lage der Energieversorgung Österreichs resultieren im wesentlichen die großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit welchen das Werk seit 1945 zu kämpfen hat und die noch nicht als gänzlich überwunden bezeichnet werden können. Es muß nunmehr Tonerde aus Frankreich, Deutschland und anderen, auch weiter entfernt liegenden Ländern importiert werden, woraus sich eine wesentliche Frachtkostenmehrbelastung ergibt. Das nur bedingt verwendbare inländische Bauxit aus Unterlaussa müßte zur Umarbeitung auf Tonerde in das Ausland geschickt werden, sodaß auch bezüglich der teilweisen Selbstversorgung mit inländischer Tonerde bisher noch keine befriedigende Lösung gefunden werden konnte. Schließlich erhob Bayern auf Grund der geltenden internationalen Regeln Anspruch auf den Bezug von 50% des Stromes aus den ausschließlich für die Versorgung des Aluminiumwerkes Ranshofen errichteten Innkraftwerken Ering und Obernberg; es müssen daher die ebenfalls zur Versorgung des Werkes dienenden anderen Energiequellen in verstärktem Maße herangezogen werden, was sich bei den gegenwärtig besonders im Winter noch herrschenden Stromschwierigkeiten hemmend für die Aluminiumerzeugung auswirkt.

Die Gesamtanlage war für sechs Ofensysteme geplant worden, wobei jedes System aus 160 in zwei Hallen untergebrachten Elektrolyseöfen mit einer Stromaufnahme von je 30.000 Ampere (Gleichstrom) besteht.

Die jährliche Produktion eines Systems beträgt bei ununterbrochenem Betrieb 11.000 t Hüttenaluminium. Die bis Kriegsende fertiggestellten fünf Systeme mit insgesamt 780 Öfen könnten theoretisch 55.000 t Hüttenaluminium erzeugen. Aus Rohstoff- und Strommangel wurde dieses Optimum jedoch nach Kriegsende nicht einmal annähernd erreicht, sodaß die vorhandene Kapazität

nur zu einem Bruchteil ausgenutzt werden konnte.

Über die Produktionsmengen, die Kapazitätsausnützung und den Energieverbrauch des Aluminiumwerkes in den Nachkriegsjahren gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Jahr	Stromverbrauch in Mill. kWh	Aluminumproduktion in t	Ausnützung der Kapazität in %
1946	32	800	1·5
1947	101	3.900	7·1
1948	248	10.100	18·4
1949	254	9.980	18·2
1950	310	12.600	22·9
1951	484	21.400	39·0

Die in den Prozentsätzen zum Ausdruck gebrachte Minderausnützung der Anlagen tritt nicht kontinuierlich in Erscheinung, sondern in der Weise, daß bei Anfall des sommerlichen Überschußstromes möglichst viele Öfen angeschlossen werden, im Herbst jedoch je nach der Wasserdarbietung eine teilweise oder vollständige Abschaltung des Werkes erfolgen muß. Dies ist aus der energiewirtschaftlichen Lage Österreichs bzw. aus dem großen Energiebedarf eines Elektrolysebetriebes zu erklären. Zur Erzeugung einer Tonne Rein-aluminium aus Tonerde sind etwa 23.000 kWh erforderlich. Die dargelegte Höhe des Stromverbrauches legt es dem Bundeslastverteiler nahe, verbrauchsseinschränkende Maßnahmen beim Werk Ranshofen zu beginnen. Gegenüber den ersten Nachkriegsjahren hat sich die Energielage immerhin so weit gebessert, daß unvorhergesehene Abschaltungen nicht mehr erfolgen müssen, sondern die Stromzuteilung nunmehr nach einem Plan erfolgt, der im Großen gesehen, eingehalten werden kann. Nachdem es bereits im Winter 1950/51 möglich war, die Erzeugung mit einem halben System aufrechtzuerhalten, besteht nun auch für den Winter 1951/52 die gleiche Möglichkeit. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil jedes Abschalten, abgesehen vom verursachten Produktionsausfall, das Personalproblem aufrollt und außerdem die Lebensdauer der betroffenen Öfen erheblich vermindert.

Der im Jahre 1948 erstellte Metallindustrieplan rechnet mit einem jährlichen Bedarf Österreichs an Aluminium von rund 12.000 t. Im Hinblick auf die Jahreskapazität der zweiten Aluminiumhütte in Österreich würde Ranshofen lediglich mit etwa 7000 bis 10.000 t jährlich zur Deckung des österreichischen Bedarfes beitragen können. Eine diese Menge übersteigende Produktion müßte demnach exportiert werden. Infolge der herrschenden Konjunktur und wegen des Kompressionsbedarfes für die Tonerdebeschaffung bestehen derzeit keine Absatzschwierigkeiten. Es muß jedoch bedacht werden, daß die Konjunktur

nicht anhalten muß und daß ferner zur Besserung der Kostenlage Bestrebungen im Gange sind, ein wirtschaftliches Verfahren zu entwickeln, mit dessen Hilfe in Österreich Tonerde aus dem in Unterlaussa gewonnenen Bauxit erzeugt werden könnte. Aus beiden Fakten kann daher ein Umsatzrückgang resultieren, sodaß der Hebung des Inlandskonsums erhöhte Bedeutung zukommen wird.

Um während der Wintermonate wenigstens die Beschäftigung des Stammpersonals sicherzustellen, wurde eine Reihe von Füllarbeiten aufgenommen, die sich nunmehr in gewissem Umfange auch über die Sommermonate erstrecken, wie z. B. die Herstellung von Werkstattenerzeugnissen in der mechanischen Werkstätte des Unternehmens, die Herstellung von Aluminiumgroßbehältern, die Reparatur von Waggons und Lokomotiven für die Österreichischen Bundesbahnen, die Vermahlung von Hochofenschlacke zur Erzeugung von Hochofenzenement, die den eigenen Bedarf übersteigende Erzeugung von Söderbergmasse für Verkaufszwecke, die Herstellung von Aluminiumgußteilen in der Gießerei u. a. m.

Bei der Überprüfung des Aluminiumwerkes konnte festgestellt werden, daß die Leitung bestrebt war, durch eine Reihe von Maßnahmen den Betrieb weitgehend zu rationalisieren. Solcherart wären zu nennen: Vornahme einer besseren Arbeitseinteilung, Verwendung von Ofenabstoßmaschinen, Rückgewinnung des sehr teuren Kryoliths, automatische Schaltung der Förderpumpen, für die Betriebswasserversorgung, Verwendung von Hubstaplerfahrzeugen (Towmotoren), Errichtung einer großen Barrenlagerhalle, Übergang vom Schwenkguß zum wirtschaftlicheren Stranggußverfahren, Einbau einer elektrischen Signaleinrichtung zur rechtzeitigen Stromabschaltung von Gießereiofen, Anschaffung von schreibenden Pyrometern zur ständigen Überwachung der Temperaturen in den Gießereiofen u. a. m. Die Durchsicht der Unterlagen über die Anschaffungen zeigte jedoch, daß für das Genehmigungs- und Verrechnungsverfahren der Investitionsvorhaben lange Zeit hindurch keine befriedigende organisatorische Lösung gefunden worden war.

Dies führte zu einer Reihe von Bemängelungen, hinsichtlich derer die öffentliche Verwaltung versicherte, in Zukunft im Interesse einer zweckmäßigen und wirksamen Kostenverfolgung um die Vermeidung solcher Unklarheiten besser bemüht zu bleiben. Als Beispiele seien nachstehende Fälle herausgegriffen.

Bei der Kontrolle der in Anspruch genommenen Fremdleistungen fiel auf, daß auf dem Bausektor eine bestimmte Firma Jahre hindurch eine monopolartige Vorrangstellung einnahm. Wie dringend eine scharfe

und ständige Konkurrenzierung dieser Firma notwendig gewesen wäre, zeigte eine Anzahl von überprüften Fällen, die Zweifel darüber aufkommen ließen, ob die bevorzugte Beschäftigung dieser Baufirma ausschließlich mit deren besserem Lieferwillen und besserer Leistungsfähigkeit im Vergleich zu anderen Bauunternehmungen zusammenhang.

Die Bevorzugung des in Rede stehenden Unternehmens ist von der Geschäftsleitung nicht in Abrede gestellt worden; es wurde in der Erwiderung jedoch ausgeführt, daß hiefür nicht bessere Leistungsfähigkeit, sondern der Mangel eines befugten Baumeisters beim Aluminiumwerk bestimmd war. Dies hätte zu einer Vereinbarung geführt; laut welcher die erwähnte Firma das Recht gehabt habe, auch als teuerster Bieter sämtliche Bauarbeiten zum Preise des billigsten Konkurrenzoffertes zu übernehmen. Diese Vereinbarung habe bis zum 1. Juli 1949 gegolten. Die Geschäftsleitung anerkannte im wesentlichen, daß der Rechnungshof Bedenken hinsichtlich Anwendung ausreichender Sorgfalt bei der Ausschreibung und der Bearbeitung der Angebote geltend machen sowie Zweifel bezüglich der bestmöglichen Wahrung der Werkinteressen hegen mußte. Die Kritik des Rechnungshofes an der als nachteilig bezeichneten Geschäftsverbindung gründete sich z. B. darauf, daß ein auf die geschilderte Weise erstandener Auftrag schließlich mit einem Betrag von rund 230.000 S in Rechnung gestellt worden war, der die Angebotssumme unter Berücksichtigung nicht ausgeführter Leistungen um 189% überschritt. In der Bauleitung der Vereinigten Aluminiumwerke war inzwischen eine personelle Änderung eingetreten. Die Rechnung wurde vom neuen Bauleiter zurückgehalten und die Firma zu einer Stellungnahme bzw. zu einer Besprechung eingeladen. Bis zur Beendigung der Einschau hatte sie dieser Einladung nicht Folge geleistet. Die vorgenannte Mehrpreisforderung, deren Rechtfertigung schon durch das an den Tag gelegte Desinteresse der Firma an der Erledigung ihrer alten Rechnung zweifelhaft erscheint, stellt aber keineswegs den einzigen Anstand dar, der sich bei diesen Arbeiten ergeben hatte. Während z. B. im Angebot ein Termin von zwei Monaten genannt worden war, betrug die tatsächliche Arbeitsdauer rund sechs Monate. Auch bei der Überprüfung der Arbeitsqualität der begünstigten Firma hat der neue Leiter der Bauabteilung zahlreiche und erhebliche Mängel feststellen müssen.

Die unmittelbar vor dem Werksgelände erbaute Behelfssiedlung wurde ebenfalls von der genannten Firma errichtet. Die zur Überprüfung vom Rechnungshof angeforderten diesbezüglichen Unterlagen waren jedoch

derart mangelhaft und unübersichtlich, daß eine systematische Kontrolle nicht vorgenommen werden konnte. Das dargebotene Konvolut von Rechnungen und Lieferscheinen enthielt auch Rechnungen über Lieferungen und Leistungen, die mit dem Aufwand für eine Siedlung nicht in Zusammenhang gebracht werden konnten, so z. B. Abstellen und Zurichten einer Elektrolaufkatze, Rechnungen über Autoverglasungen usw.

Die Geschäftsleitung räumt ein, daß infolge Fehlens einer üblichen Bauabrechnung derzeit nicht festgestellt werden könne, inwieweit das verrechnete Material tatsächlich eingebaut worden sei, hält aber eine Klärung durch Erstellung einer nachträglichen Bauabrechnung für möglich.

Bei der Überprüfung der Anschaffungen mußten mehrere Fehlinvestitionen, wie die Aufstellung einer 20-t-Brückenwaage, der 1948 in Angriff genommene, aber vorderhand wieder eingestellte Wiederaufbau der Raffinadeöfen und der Umbau einer Adler-Zugmaschine auf Holzgasbetrieb, beanstandet werden. Ferner mußte der Rechnungshof feststellen, daß die im Frühjahr 1950 in Betrieb genommene Gleichrichteranlage bis zum Zeitpunkt der Einschau nicht restlos zufriedenstellend funktionierte. Wenn auch bei der Inbetriebsetzung von neu entwickelten Großanlagen vielfach gewisse Anfangsschwierigkeiten auftreten, so gehen sie in diesem Falle jedoch über das übliche Ausmaß hinaus. Ein Teil der Betriebsstörungen ist darauf zurückzuführen, daß die Lieferfirma die Anlage vor der Auslieferung nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Gründlichkeit überprüft hat.

Die Kontrolle der Werkstätten ergab, daß bei dem Aluminiumwerk Ranshofen jeder einzelne Facharbeiter seine Spiralbohrer bzw. Drehstähle selbst nachschleift. Dadurch entstehen nicht nur längere Rüst- und Verlustzeiten und ein rascherer Verschleiß der teuren Werkzeuge, sondern auch eine Verringerung des Arbeitstempos und ein Nachlassen der Arbeitsqualität, weil unsachgemäß geschliffene Werkzeuge zwangsläufig ungenau und langsamer arbeiten und meist auch eine geringere Standzeit haben. Der Rechnungshof empfahl daher, eine Zentralstelle für die Instandsetzung aller gebrauchten Werkzeuge zu schaffen und an dieser Stelle alle notwendigen Werkzeugschleifmaschinen, die entsprechende Werkzeughärterei und die erforderlichen Prüf- und Meßeinrichtungen zusammenzuziehen. Wenn auch die rationelle Führung einer Reparaturwerkstätte zweifellos viel schwieriger zu erreichen ist als die einer Fertigungswerkstätte, so glaubte der Rechnungshof dennoch den verantwortlichen Stellen des Unternehmens nahelegen zu müssen, im Arbeitsvorbereitung-

büro des gegenständlichen Betriebes bei Arbeiten mit größerer Stückzahl die Vorschreibung der zweckmäßigsten Schnittgeschwindigkeit, der Spantiefe, des Vorschubes usw. vorzunehmen.

In Verfolg dieser Anregungen hat die Geschäftsleitung sowohl die Voraussetzungen für eine wirtschaftlichere Arbeitsweise in der mechanischen Werkstätte geschaffen als auch die Einrichtung einer Werkzeugschleiferei im Raume der Werkzeugausgabe geplant.

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes beauftragte das Unternehmen einen betriebsfremden Industriekonsulenten mit der arbeitswissenschaftlichen Untersuchung verschiedener Betriebszweige. Bisher wurden die Elektrolyse, die Bodenfabrik, die Söderberganlage, die Hüttengießerei, die Blockbearbeitung und die Oberflächenbearbeitung überprüft und für jeden Betrieb ein oder mehrere Berichte mit genauen Verbesserungsvorschlägen ausgearbeitet.

Wie sich der Rechnungshof überzeugen konnte, wurden die empfohlenen Maßnahmen nur zum Teil durchgeführt. Er mußte daher der Werksleitung nahelegen, der weiteren Realisierung durchführbarer Vorschläge das besondere Augenmerk zuzuwenden.

Die Verwendung von Ofenabstoßmaschinen bei den Schmelzöfen hat im Gegensatz zu ausländischen Betrieben bei den VAW nicht den gewünschten Erfolg gezeigt. Obwohl diese Vorrichtung von den Arbeitskräften viel weniger physische Anstrengung erfordert, findet sie nicht das richtige Verständnis. Durch zweckmäßige und ständige Aufklärung müßte es nach Ansicht des Rechnungshofes doch gelingen, diesem Vorurteil wirksam zu begegnen.

Durch organisatorische Vorsorge für die Behandlung einlangender Reklamationen ist wohl die Sicherheit gegeben, daß die betreffende Reklamation berücksichtigt wird, es ist jedoch nicht die Gewähr für eine exakte und sorgfältige Verfolgung, verbunden mit arbeitswissenschaftlicher und organisatorischer Auswertung der Reklamationsursachen geboten, da dies in Unkenntnis des Umfanges der eingelangten Reklamationen eines bestimmten Zeitraumes und dessen Veränderung in den einzelnen Monaten und Jahren nicht möglich ist. Der Rechnungshof legte daher der Geschäftsleitung nahe, in Zukunft dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Reklamationsfälle zentral erfaßt werden und daß die sich aus einer diesbezüglichen statistischen Auswertung ergebenden Verbesserungsvorschläge zur Verwirklichung gelangen.

Zu den im Zuge der Einschau behandelten Reklamationen ist zu bemerken, daß ein Großteil derselben bei richtigem Funktionieren

der Warenausgangskontrolle zweifellos vermeidbar gewesen wäre.

In der Erwiderung sichert die Geschäftsleitung dem Rechnungshof die Aufnahme seiner Anregungen zu und versprach, die Warenausgangskontrolle ohne Vergrößerung des Personalstandes zu verschärfen.

Mit Rücksicht darauf, daß das betriebliche Rechnungswesen die üblichen Aufgaben, wie die Ermittlung des Gesamterfolges der Gesellschaft sowie der Teilerfolge der einzelnen Zweige, die Kostenverfolgung und Überwachung, die Preisermittlung für die Einzelleistung, die Schaffung der Unterlagen für die Betriebsdisposition und Planung nicht in der erforderlichen Weise zu erfüllen vermochte, sah sich die Gesellschaft gezwungen, eine größere Anzahl von Fachleuten zur Reorganisation dieses kaufmännischen Verwaltungsgebietes heranzuziehen, die nicht unbedeutende Kosten verursachten. In einer Besprechung im Jahre 1951 wurde vom öffentlichen Verwalter betont, daß nunmehr die Reorganisation des betrieblichen Rechnungswesens mit Hilfe des Konsulenten so weit fortgeschritten wäre, daß ein aufschlußreicher Einblick in die einzelnen Betriebssparten gewonnen werden kann, daß es jedoch verfrüht sei, sich über die Frage zu unterhalten, ob einzelne Abteilungen im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit weitergeführt werden sollen oder nicht. Hierzu mußte der Rechnungshof bemerken, daß diese Unterlagen dem verantwortlichen Leiter schon vor Jahren zur Verfügung gestellt hätten werden müssen. Die Kalkulation auf Grund unzureichender Unterlagen sowie die ungenügende Durchleuchtung und Kontrolle des Betriebes führt stets zu kostspieligen Zeit- und Kräfteverlusten. Der Rechnungshof empfahl, der Erstellung einer genauen und richtigen Betriebsabrechnung besonderes Augenmerk zuzuwenden, damit jeder Material- und Personalfehlleitung wirksam begegnet und der restlose Einsatz der derzeit unechten Leistungsreserven sichergestellt werden kann.

In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß trotz des bereits erwähnten außergewöhnlich hohen Aufwandes die entscheidenden Reorganisationsmaßnahmen erst zu Beginn des Jahres 1951 anzulaufen begannen; sie konnten daher vom Rechnungshof in ihren Auswirkungen noch nicht abschließend beurteilt werden. Aufgefallen ist jedoch, daß an Stelle der ursprünglich in Aussicht genommenen Reduktion des Angestelltenstandes eine beachtliche Erhöhung eingetreten ist. Es mußte daher bezweifelt werden, ob in diesem Zusammenhang auch der Leistungserfassung die gebührende Sorgfalt gewidmet worden ist.

Die Überprüfung des Kontos Aluminiumberatung führte zu der Feststellung, daß unter einer bestimmten Kommissionsnummer dem Unternehmen zum Teil unberechtigt Kosten angelastet wurden. Diese Aufwendungen betreffen Arbeiten, die an einem im Privateigentum eines leitenden Angestellten der Firma befindlichen Personenkraftwagen durchgeführt worden sind.

Wie die Geschäftsleitung in Erwiderung hierzu ausführte, wurde nunmehr im Einvernehmen mit dem öffentlichen Verwalter der endgültig von dem betreffenden Angestellten zu bezahlende Betrag festgelegt.

Ferner mußte festgestellt werden, daß dem Angestellten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Anschaffung eines Kraftwagens für seinen persönlichen Bedarf vom Unternehmen Devisen zur Verfügung gestellt worden sind, wobei der Nationalbank gegenüber erklärt wurde, daß der Wagen für das Wiener Büro des Aluminiumwerkes Ranshofen bestimmt sei. Der Rechnungshof konnte dem Unternehmen den Vorwurf nicht ersparen, daß es ohne wirtschaftliche Notwendigkeit und ohne Berechtigung Devisen in unvertretbarer Weise verwendet hat. An dieser Tatsache ändert nach Ansicht des Rechnungshofes auch der Umstand nichts, daß der Wagen später dem Aluminiumwerk Ranshofen übergeben worden ist.

Die Überprüfung der Gemeinkostenzuschläge zeigte die stärkste Abweichung zwischen Soll- und Ist-Gemeinkostensätzen bei der Kokillengießerei. Während in dem Zeitraum November 1947 bis Februar 1948 noch drei von vier Werten unter dem Sollwert blieben, konnte dies in der Zeit vom März 1948 bis Februar 1950 aber nur mehr in vier von 23 Fällen festgestellt werden. Aber auch der zuvor in Geltung gewesene höhere Zuschlagsatz wurde in 15 Monaten überschritten. Die Senkung des Zuschlages im März 1948 konnte wohl mit dem niedrigeren Jahresdurchschnitt 1947 gerechtfertigt werden. Die weitere Entwicklung hätte allerdings zu einer Berichtigung nach oben führen müssen. Statt dessen wurde im Februar 1950 eine Senkung vorgenommen, die in den verbliebenen zehn Monaten des Jahres 1950 nur ein einziges Mal erreicht werden konnte. Der Rechnungshof wies auf die Notwendigkeit hin, die beiden Größen möglichst weitgehend zur Deckung zu bringen, wenngleich eine vollkommene Übereinstimmung von Kalkulationswert und tatsächlichen Wert naturgemäß nicht zu erreichen sein dürfte, und ersuchte um Bekanntgabe der Ursachen für die weitgehenden Divergenzen. Hierzu erklärte die Geschäftsleitung, daß bei der Festlegung der Planregiesätze darauf Bedacht genommen worden sei, daß es sich hier

zum Teil um einen sogenannten Notbetrieb gehandelt habe, daß durch die den tatsächlichen Kosten nicht entsprechenden Planregiesätze ein Saisonausgleich herbeigeführt werden sollte und daß schließlich unter Vernachlässigung eines Teiles der fixen Kosten eine Anpassung an die Sätze der Konkurrenzbetriebe erfolgt sei.

Dies stellt jedoch eine preispolitische Maßnahme dar, gegen deren Verlegung auf den Selbstkostensektor sich der Rechnungshof schon in seinem Einschaubericht ausgesprochen hat.

Aber auch bei anderen Kostenstellen zeigten sich Veränderungen in den Zuschlagssätzen, die nicht allein mit unvorhergesehenen Schwankungen von Monat zu Monat erklärt werden konnten. Die Geschäftsleitung erteilte hiezu Auskünfte, auf welche der Rechnungshof im Rahmen seiner Entgegnung bzw. der nächsten Einschau eingehen wird.

Der Gesamtumsatz des Aluminiumwerkes Ranshofen konnte wertmäßig beachtlich gesteigert werden. Die Steigerung ist jedoch zum Teil auf die laufenden, insbesondere seit 1947 eingetretenen Preiserhöhungen zurückzuführen. In Auswirkung des vermehrten Inlandbedarfes zeigt der Export im Verhältnis zum Gesamtumsatz in den Jahren 1948 bis 1950 eine fallende Tendenz.

Ein Geschäft, gegen das sich das zuständige Bundesministerium wegen des niedrigen Preises ausgesprochen hatte, schloß das Unternehmen dennoch ab, unter der Mitteilung an das Ministerium, daß der Vermittler auf seine Provision verzichtet hätte. Tatsächlich hat dieser jedoch die zugesicherte Provision erhalten. In einem anderen Falle wurde die vorherige Einholung der Genehmigung der Nationalbank für eine Provisionszahlung unterlassen und erst nachträglich um die Freigabe der hiefür erforderlichen Devisen aus dem Guthaben des Unternehmens angesucht. Auch bei den Kompensationsgeschäften kam nach Ansicht des Rechnungshofes die Gesellschaft ihren Partnern wiederholt zu weit entgegen. Die Durchsicht der Aufzeichnungen über Exporte von Umschmelzaluminium und Umschmelzlegierungen zeigte, daß sich die Gesellschaft beim Abschluß der betreffenden Geschäfte die Preise vom Abnehmer diktieren ließ.

In der beantwortenden Zuschrift an den Rechnungshof erklärt der öffentliche Verwalter, daß der Preis von Umschmelzaluminium auf dem Weltmarkt außerordentlichen Schwankungen unterworfen sei und daß sich die Geschäftsleitung nach anfänglichen Versuchen, Offerte mit Preisangaben zu stellen, entschlossen habe, Umschmelzaluminium partienweise mit Analysen ohne Preisangabe auszubieten. Hiezu müßte der Rechnungshof

jedoch feststellen, daß die auf diese Weise erzielten Preise unter den kalkulatorischen Verkaufspreisen liegen.

Ferner mußte beanstandet werden, daß mit der Auslieferung von Waren im Rahmen eines umfangreichen Exportgeschäftes ohne ausreichende Vorbereitung und ohne Vorliegen der Bewilligung der Außenhandelskommission begonnen wurde. Diese mangelhafte Sorgfalt wurde auch vom ausländischen Abnehmer kritisiert. Die Geschäftsleitung nahm die Beanstandung durch den Rechnungshof zur Kenntnis und versicherte, in Hinkunft nur solches Material zur Auslieferung zu bringen, für das eine prinzipielle Genehmigung zum Export vorliege.

Im Rahmen der Beschaffung von Tonerde hatte das Aluminiumwerk Ranshofen aktive Lohnverarbeitungsabkommen mit ausländischen Tonerdelieferanten abgeschlossen. Wie die Durchsicht der betreffenden Akten ergab, wurden bei der Abwicklung dieser Geschäfte die zugunsten des Aluminiumwerkes aufgenommenen Vertragsbestimmungen nicht immer beachtet. Bei den Lieferungen im Rahmen eines dieser Abkommen hatten sich z. B. Glühverlustdifferenzen und ein Nachlieferungsanspruch zugunsten des Aluminiumwerkes ergeben, die ausgeglichen werden mußten. Das Unternehmen gab sich jedoch zum Ausgleich dieser Differenz mit einer zusätzlichen Lieferung in halber Höhe des bestehenden Anspruches zufrieden. Bei den weiteren Tonerdebezügen auf Grund des angezogenen Vertrages wurde von einer Abrechnung der Glühverlustdifferenzen überhaupt Abstand genommen. In ihrer Erwiderung hat die Geschäftsleitung bekanntgegeben, daß das Problem der Probenahmen sowie der Analyse einer raschen Lösung zugeführt und in Hinkunft der Glühverlust regelmäßig festgestellt werden würde.

Der Rechnungshof mußte ferner Handlungen (insbesondere Privatgeschäfte) eines in besonderer Vertrauensstellung befindlichen Angestellten einer Kritik unterziehen; das Unternehmen hat diese Beanstandungen als berechtigt anerkannt und die Kündigung des betreffenden Angestellten ausgesprochen.

Die stichprobenweise durchgeföhrte Kontrolle einiger Geschäftsfälle der Einkaufsabteilung zeigte dem Rechnungshof, daß nicht immer die erforderliche Umsicht an den Tag gelegt worden war. So wurden von einer Abteilung des Werkes Schamottesteine einer bestimmten Erzeugerfirma angefordert. Ohne Angabe von Gründen und ohne Verständigung der anfordernden Stelle wurde vom Leiter der Einkaufsabteilung die Bestellung bei einer anderen Firma vorgenommen, deren Lieferung dann in keiner Weise den gewünschten An-

forderungen entsprach. Die Steine wiesen gegenüber einem erwarteten  $\text{Al}_2\text{O}_3$ -Gehalt von 35% einen solchen von 17 bis 20% auf; da die gleiche Firma zwei Monate früher Schamottesteine mit demselben Qualitätsmangel (13%  $\text{Al}_2\text{O}_3$ ) geliefert hatte, ersuchte der Rechnungshof um Bekanntgabe der Gründe für die abermalige Heranziehung. Als solcher wurde ein Preisnachlaß angegeben; hiezu mußte der Rechnungshof allerdings bemerken, daß dieser nicht im Angebot der Firma erkennbar war, sondern nachträglich gewährt worden sein muß.

Der Abverkauf wertvoller Anlagengegenstände erfolgte ebenfalls nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt. So wurde es vielfach unterlassen, Schätzgutachten einzuholen, Konkurrenzangebote zu besorgen und der Erzielung der höchstmöglichen Preise das nötige Augenmerk zuzuwenden, wie der Verkauf von Lastkraftwagen, Personenkarren und einer Baracke zeigte.

Zu den organisatorischen Besonderheiten des Aluminiumwerkes Ranshofen zählt auch die Eingliederung der Kraftfahrzeugwerkstätte in die Verwaltungs- bzw. Personalabteilung. Eine Information über die Arbeiten dieses Betriebes zeigte, daß in der Werkstatt selbst fast nur Privatfahrzeuge abgestellt gewesen sind, die zum Teil zerlegt waren. Der Rechnungshof mußte anregen, in Zukunft Sorge dafür zu tragen, daß Privatfahrzeuge nicht auf Firmenkosten repariert und auch nicht in der Garage der Gesellschaft eingestellt werden.

Wie hiezu aus der Erwiderung hervorgeht, wurde der Anregung des Rechnungshofes entsprechend veranlaßt, daß die Kraftfahrzeugwerkstätte und der Kraftfahrbetrieb der technischen Leitung unterstellt werden. Auch wurde die Belegschaft der Kraftfahrzeugwerkstätte besonders instruiert, jeden Mißbrauch bei Reparaturen von Fahrzeugen zu verhindern. Grundsätzlich wird die Wartung und laufende Instandhaltung von privaten Personenkarren eingestellt.

Bei der Überprüfung des Personalsektors wurde festgestellt, daß Gehälter bezahlt werden, die weit über die kollektivvertraglichen Sätze hinausgehen, und Angestellte in zu hohe Verwendungsgruppen eingestuft sind. Außerdem wurde durch Zulagen, deren Begründung nicht stichhäftig ist, das Gehalt noch weiter erhöht. Als außerordentlich hoch mußten die Entschädigungen für Überstunden und die Beträge für Urlaubsabgeltung bezeichnet werden. In Anbetracht dessen, daß diese Abgeltung keineswegs immer mit dienstlicher Notwendigkeit begründet werden konnte, verlangte der Rechnungshof deren gänzliche Einstellung. Auch bei den Löhnen war festzustellen, daß

die Stundenverdienste jene Höhe erreichen, die bereits die Grenze des Vertretbaren zu überschreiten beginnt. Der Rechnungshof forderte schließlich die Gesellschaft auf, die sorgfältige Einhaltung des bestehenden Lohngefüges zu überwachen, die Arbeitsleistung zu heben und das besondere Ausmaß des unentschuldigten Fernbleibens genauer zu überprüfen.

Hinsichtlich des bei der Gesellschaft tätigen Werksarztes wurde festgestellt, daß die dem Genannten eingeräumten Begünstigungen das übliche Maß bei weitem übersteigen. Mit Rücksicht darauf, daß der Genannte eine Privatpraxis ausübt, die sich vielfach mit seiner Stellung als Werksarzt nicht vereinbaren läßt, empfahl der Rechnungshof, dem Genannten jene Verpflichtungen hinsichtlich seiner Privatpraxis aufzuerlegen, die seine Stellung als Werksarzt verlangt.

Der Aufwand für Reisen mußte als sehr hoch bezeichnet werden. Die Überprüfung der bezüglichen Rechnungen ergab, daß vielfach Reisen unternommen worden sind, die dem Repräsentationsgedanken zu stark Rechnung trugen. Ebenso erfolgte die Aufrechnung von Beträgen, die über Diäten und Fahrspesen hinausgehen, in einer zu weit gehenden Großzügigkeit. Fahrten nach Wien werden von den meisten Angestellten nur mit Personenkarren unternommen. Der Rechnungshof empfahl, die Dienstfahrten (besonders Fernfahrten im Personenkarren) einzuschränken, keinerlei Beträge über die normalen Reisespesen hinaus zu verrechnen und durch Restringierung der Reisetätigkeit, vor allem in das Ausland, eine Senkung des hohen Aufwandes auf diesem Sektor anzustreben.

Von der Geschäftsleitung wurden diese Anregungen zur Kenntnis genommen.

Auch die Höhe der freiwilligen sozialen Leistungen zeigte eine Steigerung, die das übliche Ausmaß überschreitet. Der Rechnungshof regte an, in Zukunft jeweils vor der Gewährung von Benefizien zu prüfen, ob diese für den Betrieb noch tragbar seien. Dies gilt besonders bei den Ausgaben für Werkswohnungen, die im ersten Halbjahr 1951 sprungartig gestiegen sind. Der Rechnungshof empfahl, in Zukunft Wohnraum ausschließlich nur mehr durch die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft beschaffen zu lassen.

Der Kantinen- und Werksküchenbetrieb war bis vor kurzer Zeit verpachtet. Der Pächter hat es jedoch nicht verstanden, die Zufriedenheit der Betriebsangehörigen zu erreichen. Werksküche und Kantine wurden deshalb wieder in Eigenregie übernommen. Der Rechnungshof vertrat die Ansicht, daß das wirtschaftlich ungünstige Ergebnis die Gesellschaft veranlassen sollte, nach gründlicher Vorarbeit (öffentliche Ausschreibung in Zeitungen) noch

einmal den Versuch zu unternehmen, einen tüchtigen Pächter zu finden, der nicht nur zum Vorteil des Unternehmens, sondern auch zur Zufriedenheit der Bediensteten diesen Betrieb zu führen vermag.

Die Vereinigte Aluminiumwerke A. G. erwarb im Jahre 1939 das Schloßgut Ranshofen. Da sie an der Weiterführung der umfangreichen Landwirtschaft nicht interessiert war, gelangte das lebende und tote Inventar größtentheils zum Verkauf, die Äcker und Wiesen wurden verpachtet. Nach dem Jahre 1945 entschloß sich jedoch die Werksleitung, den Betrieb wieder in eigener Regie zu führen.

Bei Überprüfung der Landwirtschaft mußte vom Rechnungshof bemängelt werden, daß kein Wirtschaftsplan aufgestellt worden war und auf dem Sektor des Personalaufwandes eine gewisse Großzügigkeit herrscht (so werden z. B. Angestellte nach dem günstigeren Kollektivvertrag der Industriearbeitnehmer entlohnt). Die Landwirtschaft wurde unzweckmäßigerweise von der Forstwirtschaft getrennt, die Aufzeichnungen liefern kein klares Bild über den Ertrag. Die Einkaufspreise von Pferden und Rindern sind im Vergleich zu den Marktpreisen zum Teil zu hoch gelegen. Von den zur Zucht bestellten Hühnern fehlten bis zum Zeitpunkt der Einschau bereits 36%. Auf Grund dieser und noch anderer, hier nicht aufgezeigter Mängel, ergab sich bei der Landwirtschaft ein erheblicher Abgang.

Die Geschäftsleitung stellte die Durchführung von Reorganisationsmaßnahmen in Aussicht und gab für andere Beanstandungen Erklärungen. Hinsichtlich des Verlustes wurde der Versuch einer wirtschaftlichen Rechtfertigung unternommen.

Als zweiten Betrieb führt der öffentliche Verwalter der Aluminiumwerke auch den Bauxit- und Braunkohlenbergbau in Unterlaussa. Das Aluminiumwerk Ranshofen hat für die Aufrechterhaltung dieses Betriebes mit Rücksicht auf dessen große Verluste bedeutende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Die Ursache der Verluste ist in erster Linie auf die Unfähigkeit der verschiedenen bereits ausgeschiedenen Betriebsleiter zurückzuführen. Unter der schlechten Führung litt auch die Werksdisziplin und vor allem die Arbeitsmoral. Mit der Aufgabe, den Betrieb zu reorganisieren, wurden ein Konsulent und ein neuer Betriebsleiter eingesetzt, deren gemeinsamer Arbeit es zu verdanken ist, daß zwischenzeitig bereits positive Erfolge aufgewiesen werden konnten.

Zusammenfassend mußte der Rechnungshof feststellen, daß sich infolge der Notwendigkeit, nach Kriegsende den Personalstand des Werkes fast völlig neu aufzubauen, bei den Betrieben Aluminiumwerk Ranshofen und

Bergbau Unterlaussa Schwierigkeiten ergaben, die die nachkriegsbedingten Hemmnisse auf dem gleichen Sektor anderer Betriebe bei weitem überstiegen. Die Folgen dieser Schwierigkeiten konnten leider auch zum Zeitpunkt der Einschau noch nicht als gänzlich überwunden bezeichnet werden. Allerdings zeugt die erzielte Produktionssteigerung unter gleichzeitiger Verbesserung der Produktivität des Werkes von dem festen Willen der öffentlichen Verwaltung und Belegschaft, die vorhandenen Anlagen in bestmöglichster Weise auszunützen. Die Beschaffungsschwierigkeiten, die derzeit noch eine Vollausnutzung der Kapazität verhindern — insbesondere auf dem Gebiete der Strom- und Tonerdeversorgung — sind nicht vom Werk zu verantworten.

Da das Aluminiumwerk aber nach einem etwaigen Abflauen der gegenwärtigen Konjunktur gegen schwerste ausländische Konkurrenz zu bestehen haben wird, die noch dazu vielfach unter wirtschaftsgeographisch günstigeren Voraussetzungen arbeitet, glaubte der Rechnungshof betonen zu müssen, daß das Erreichte keineswegs als zufriedenstellendes Optimum angesehen werden dürfe. Unter Mitwirkung aller Kräfte müßte vielmehr versucht werden, in jenen Sparten, welche der betrieblichen Einflußnahme zugänglich sind, die Leistungen und damit die Kostenstruktur zu verbessern, Unzukämmlichkeiten künftig zu verhindern und für bestmögliche Wahrung der Betriebsinteressen Sorge zu tragen, um damit kommenden Schwierigkeiten, soweit irgend möglich, vorzubeugen.

In seiner Zuschrift an das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verlieh der Rechnungshof seiner Ansicht Ausdruck, daß die räumlich nebeneinander gelagerten Betriebe der Aluminiumhütte und des Halbzeugwerkes (ÖMAG) dann noch wirtschaftlicher geführt werden könnten, wenn beide Betriebe unter eine Leitung gestellt würden.

Die im Jahre 1948 gegründete Österreichische Metallwerke A. G. (kurz ÖMAG) soll das in dem benachbarten Aluminiumwerk Ranshofen erzeugte Rohaluminium zu Halbzeug (Blechen, Grobdrähten, Profilen, Bändern usw.) weiterverarbeiten. Die Gesellschaft, deren Aktienkapital derzeit 58 Mill. S. beträgt, hat daher eine für den inländischen Arbeitsmarkt wichtige und devisensparende Aufgabe zu erfüllen.

Der große Vorteil bei der Errichtung von neuen Unternehmungen, der darin besteht, daß sowohl die baulichen Anlagen als auch die maschinellen Einrichtungen den modernsten Erkenntnissen und Erfahrungen entsprechend geplant, gebaut und angeschafft werden können, konnte von der ÖMAG nur zum Teil

ausgenützt werden, weil zwei bestehende Hallen vom Aluminiumwerk Ranshofen gemietet und für die Halbzeugfabrikation umgebaut werden mußten. Bei der Anschaffung von Produktionsmaschinen war, im Gegensatz hiezu, die volle Freizügigkeit gegeben. Es konnten daher auch ausländische Spezialfirmen für die Lieferung von Walz-, Preß- und Zubehörmaschinen herangezogen werden. Die Jahreskapazität des Blech- und Bandwalzwerkes beträgt unter Zugrundelegung von 4860 Jahresstunden etwa 8000 t und die des Preßwerkes rund 4000 t. Die Jahre 1948 und 1949 dienten dem Aufbau, und im Jahre 1950 konnte die Erzeugung aufgenommen werden; doch erst zu Ende des Jahres 1951 war eine volle Ausnützung der Kapazität möglich geworden. Für das Geschäftsjahr 1951 kann daher zum ersten Male mit einem Gewinn von rund 1 Mill. S gerechnet werden.

Für das Leichtmetallwerk war ursprünglich vom Aufsichtsrat ein Investitionspräliminare von 42,2 Mill. S bewilligt worden. Infolge der eingetretenen Preissteigerungen sind aber bereits bis Juni 1951 80 Mill. S erforderlich gewesen. Mit einem weiteren Bedarf von 14,5 Mill. S wird noch gerechnet, sodaß der Investitionsaufwand für das Leichtmetallwerk insgesamt rund 95 Mill. S betragen dürfte.

Bei der Überprüfung der Vergebung der Investitionsaufträge wurde festgestellt, daß die Aufträge für den Bau der Krananlagen in den Hallen 11 und 12, für den Drehherdofen zur 600-t-Strangpresse, für den Turmofen zum Vergüten von Profilen, Rohren usw. für die Kammeröfen sowie für die Härteprüfer, Zug- Druck- Pulser, Wechsel- und Umlaufbiegemaschinen erteilt wurden, ohne vorher Angebote von anderen gleichwertigen Unternehmungen einzuholen.

Außerdem sind zahlreiche Fehler bei der Auftragserteilung unterlaufen. Die zur Ausrüstung des Warmwalzduos zählenden Bänderteil- und Säumscheren entsprechen z. B. deshalb nicht allen Anforderungen, weil sie nicht in der Lage sind, Bleche über 12 mm zu schneiden. Ein Walzgerüst wies einen schwerwiegenden — von der inländischen Lieferfirma verursachten — Fehler auf, demzufolge die Oberwalzen eine höhere Drehzahl als die Unterwalzen aufwiesen. Durch Einschaltung eines Kettenantriebes konnte die Betriebsleitung der ÖMAG die vorläufige Verwendbarkeit dieses Gerüstes erreichen. Die mit dem 100 t-Blechstretcher gelieferte Steuerung und Blecheinspannung entsprach nicht den Anforderungen des Unternehmens, weshalb eine Konstruktionsänderung vorgenommen werden mußte. Ebenso ist die 600-t-Vertikalpresse, die ursprünglich für Schwermetall gebaut worden war, für die

Aluminiumverarbeitung nur bedingt verwendbar.

Außer diesen Anlagen, die infolge der genannten Fehler erst nach einer Änderung in Betrieb genommen werden konnten, wurden noch verschiedene Einrichtungen angeschafft, die unter Umständen als Fehlinvestitionen angesprochen werden müssen. So wurde für die Herstellung von Grobdraht aus Aluminium eine moderne achtgerüstige Drahtwalzmaschine gebaut. Nach einem Aufwand von rund 0,8 Mill. S wurden die Arbeiten an dieser Anlage wieder eingestellt, weil das Schwergewicht der Grobdrahtfertigung derzeit auf der Verwendung von Reinaluminium liegt und auf diesem Sektor die Strangpresse dem vorwiegend für schwer verpreßbare Legierungen und Buntmetalle gedachten Drahtwalzwerk überlegen ist.

Auch die Anschaffung eines Ingersoll-Kompressors, des Satzes Warmwalzen aus Schalenhartguß und einer Trommelscheueranlage wäre, nach Ansicht des Rechnungshofes, nicht erforderlich gewesen, da sie für die derzeitige Fertigung keine Verwendung finden.

Mit Rücksicht darauf, daß einerseits seit der Aufnahme des Betriebes erst ein Jahr verstrichen war und anderseits ein gewisser Zeitraum als Anlaufperiode zugestanden werden muß, konnte bei der Einschau an Arbeitsintensität und Arbeitsgüte noch kein normaler Maßstab gelegt werden. Die Betriebsleitung war aber, wie sich der Rechnungshof überzeugen konnte, stets bemüht, die Arbeitsvorbereitung und die Durchorganisierung des Betriebes in arbeitswissenschaftlicher Hinsicht zu vervollständigen, um eine Verbesserung der Qualität und eine Kostensenkung zu erreichen.

Auch der Aufbau des Verwaltungsapparates war noch nicht beendet. Die Betriebsbuchhaltung erfaßte bisher nur die Kostenarten, während die Aufteilung der Kosten nach Kostenstellen und Kostenträgern sowie die Ausarbeitung eines Betriebsabrechnungsbogens einem späteren Zeitpunkt vorbehalten wurden.

Die Prüfung des Wiener Büros der ÖMAG zeigte organisatorische Doppelgeleisigkeiten und veranlaßte den Rechnungshof, auf eine Senkung der Spesen dieser Stelle, insbesondere des Aufwandes für Taxifahrten, zu drängen.

Zur Beschaffung von Büroräumlichkeiten wurde auf einem Trakt des Hauptgebäudes des Aluminiumwerkes Ranshofen im Jahre 1948 ein Stockwerk aufgesetzt. Das Vorhaben umfaßte die Herstellung eines Bürraumes, eines großen Sitzungszimmers, zweier Vorräume und eines Badezimmers. Die Notwendigkeit, Büroräume zu schaffen, zog der Rechnungshof nicht in Zweifel, er mußte

jedoch bemerken, daß der Aufbau lediglich eines einzigen büromäßig zu verwendenden Raumes, besonders in einer Zeit des Geld-, Material- und Raummangels, bei gleichzeitiger Einrichtung eines Badezimmers, kaum vertretbar erscheint. Außerdem mußte noch festgestellt werden, daß die vorerwähnten Bauarbeiten ohne Einholung von Konkurrenzangeboten vergeben worden waren und daß die Qualität der Ausführung des verwendeten Materials nicht einwandfrei war.

Die Geschäftsleitung erkannte die Bemängelungen des Rechnungshofes an und teilte mit, daß die Qualitätsmängel von der Baufirma auf Grund des Vorhaltes für die ÖMAG kostenlos behoben würden.

Abschließend hob der Rechnungshof in seinem Bericht hervor, daß die behandelten Mängel keineswegs der jetzigen Leitung zum Vorwurf gemacht werden könnten. Diese wären vielmehr dem früheren Vorstand anzulasten, der die Absicht gehabt hatte, ein Leicht- und ein Schwermetallwerk gemeinsam zu errichten. Hervorzuheben wäre demgegenüber vielmehr, daß der gegenwärtige Direktor beim Aufbau des Betriebes Erfolge erzielen konnte, die höchste Anerkennung verdienen. Es ist ihm bereits zum größten Teil gelungen, die in vielen Belangen unzweckmäßig geplante und gebaute Anlage zu ändern und die einzelnen Aggregate aufeinander abzustimmen.

Bedauerlicherweise mußte der Rechnungshof jedoch feststellen, daß sich einzelne Anlagen nicht mehr zur Gänze auf das wirtschaftlich erforderliche Ausmaß abstellen bzw. zahlreiche Fehlinvestitionen nicht mehr beheben lassen und daß die auf diese Weise verursachten überhöhten Investitionskosten den Betrieb auch in Zukunft in einem beträchtlichen Ausmaß belasten werden. Er gab daher seiner Überzeugung dahingehend Ausdruck, daß die ÖMAG gezwungen sein werde, stets dafür Sorge zu tragen, daß die Kapazität ihrer Anlagen dauernd voll ausgelastet und durch erfolgreiche Entwicklungsarbeit das Schwergewicht der Erzeugung auf Qualitätsfabrikate von besonderen physikalischen und mechanischen Eigenschaften gelegt werde. Nur die größte Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf allen Gebieten wird es der Gesellschaft ermöglichen, in normalen Zeiten die heimische Industrie und das Gewerbe mit billigen Leichtmetallhalbfabrikaten zu beliefern und auch im Ausland konkurrenzfähig zu werden und zu bleiben.

In der Zuschrift an das Ministerium teilte der Rechnungshof diesem noch mit, daß seiner Ansicht nach die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bei der ÖMAG reduziert werden

könnte. Außerdem vertrat er mit Rücksicht darauf, daß die Aufsichtsratsmitglieder außer der üblichen Entschädigung auch eine Vergütung der Reisediäten erhalten, die Meinung, daß Anwesenheitsgelder in Hinkunft nur bei nachweisbarem Verdienstentgang zu bezahlen wären.

Dieses Problem steht im Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe derzeit noch in Behandlung.

Die Bedeutung der Starkstrom-Elektroindustrie für die österreichische Volkswirtschaft war schon vor 1938 auf die Vielseitigkeit und auf die Qualität der Erzeugnisse und Leistungen verschiedener großer Firmen sowie zahlreicher Mittel- und Kleinbetriebe zurückzuführen. Diese Betriebe waren damals nicht nur imstande, den Bedarf für die fortschreitende Elektrifizierung der Bundesbahnen zu decken und an dem Ausbau der Wasserkräfte sehr erfolgreich mitzuwirken, sondern konnten auch einen Teil ihrer Erzeugnisse exportieren.

Die Ereignisse vor und nach dem Jahre 1945 haben auch in diesem Industriezweig umfangreiche Schäden verursacht. Verschiedene Gesellschaften verloren nicht nur ihren gesamten Maschinenpark, sondern auch die Produktionsstätten selbst.

Mit Rücksicht auf die große Zahl der Beschäftigten, deren Existenz zu sichern war, und im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Fabrikate der Elektrofirmen für den industriellen Wiederaufbau unserer Wirtschaft wurde die Sanierung der notleidenden Gesellschaften nach Durchführung der Verstaatlichung der AEG-Union Elektrizitätsgesellschaft, der „ELIN“ Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, der Siemens & Halske Ges. m. b. H. und der Siemens-Schuckertwerke Ges. m. b. H. durch Beistellung von finanziellen Mitteln in die Wege geleitet. Die Grundlage für den Wiederaufbau dieses Industriezweiges bildete der Starkstromplan, der im Jahre 1947 vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung sowie unter Mitarbeit der im Arbeitskreis der Starkstromindustrie vertretenen Firmen erstellt wurde.

Seit 1945 hat dieser Teil der verstaatlichten Industrie einen besonders erfreulichen Aufstieg genommen. Die Entwicklung des Beschäftigtenstandes, des Umsatzes und des Exportes ist aus der folgenden Aufstellung zu ersehen, die zeigt, daß sich die Durchführung des Investitionsprogramms im allgemeinen bereits günstig ausgewirkt hat:

91

	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1. I. - 30. XI. 1951
Umsatz in Mill. S .....	—	64.7	134.1	249.9	383.3	514.9	763.2
Beschäftigte.....	5.600	7.300	7.700	8.800	9.700	11.600	13.328
Umsatz pro Kopf in S ..	—	9.000	17.200	28.200	39.700	44.000	57.260
Export der gesamten österr. Elektroindu- strie in Mill. S .....	—	—	12.4	21.1	48.6	160.5	242.1
Export der verstaatl. Elektrounternehmun- gen in Mill. S .....	—	0.8	6.6	8.5	21.5	67.8	96.7
Exportanteil d. verstaatl. Elektrounternehmun- gen in %.....	—	—	53	40.5	44.1	42.1	39.9

Besonders erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang noch die jüngste Entwicklung des unerledigten Auftragsstandes der verstaatlichten Elektroindustrie. Diese zeigt, daß der Auftragseinlauf ungefähr konstant bleibt und der unerledigte Auftragsstand Ende Oktober 911.9 Mill. S, Ende November 928.5 Mill. S und Ende Dezember 1951 901.8 Mill. S betrug. Letztere Ziffer setzte sich zu 80% aus Inlands- und zu 20% aus Auslandsaufträgen zusammen.

Nachdem der Rechnungshof bereits in den Vorjahren vier Unternehmungen der verstaatlichten Starkstrom-Elektroindustrie, und zwar die AEG-Union Elektrizitätsgesellschaft, die „ELIN“ A. G. für elektrische Industrie, die Siemens & Halske Ges. m. b. H. und die Siemens-Schuckert Ges. m. b. H. einer Überprüfung unterzogen hatte, nahm er im Berichtsjahr eine weitere Kontrolle in diesem Industriezweig vor.

Gegen Ende des Jahres wurde eine Einschau in die Gebarung der Österreichischen Elektroindustrie Ges. m. b. H. (kurz ÖEG genannt) durchgeführt. Mit Rücksicht darauf, daß der Bericht des Rechnungshofes erst vor einiger Zeit der Geschäftsleitung zugegangen ist, konnte sie zu diesem noch nicht Stellung nehmen. Im folgenden sind daher nur die Einschau bemerkungen des Rechnungshofes dar gestellt.

Die im Jahre 1948 gegründete Unternehmung verdankt ihr Entstehen der Tatsache, daß die beiden ehemaligen österreichischen Elektrogroßfirmen „Österr. Siemens-Schuckertwerke“ und „AEG-Union Elektrizitätsgesellschaft“ nach Kriegsschluß ihre ehemaligen Werksanlagen in Wien fast zur Gänze verloren hatten und daher eine neue Produktionsstätte als Ergänzung zu ihrem seit Jahrzehnten bestehenden Projektierungs- und Verkaufsapparat schaffen mußten. Die Errichtung einer neuen, modernen Fabrik für elektrische Ma-

schinen und Geräte erschien eine Lebensnotwendigkeit für die österreichische Wirtschaft. Als Gegenstand des Unternehmens ist deshalb gemäß den Satzungen die Ausnutzung der Elektrotechnik in jeder Art, insbesondere die Projektierung, Erzeugung, Montage und der Vertrieb von Maschinen, Apparaten und Anlagen, festgelegt worden.

An der Fertigungsstätte, einer von der Firma Böhler in Deuchendorf bei Kapfenberg gemieteten Halle, wurde noch im Gründungsjahre mit den Adaptierungsarbeiten begonnen. Unverzüglich erfolgte auch die Bestellung des gesamten Maschinenparks, sodaß es bereits Ende 1949 gelang, die ersten Motoren aus dem Deuchendorfer Werk an die Kundschaft auszuliefern. Dies ist deshalb besonders anerkennenswert, weil fast sämtliche Unterlagen für die Erzeugung der Motoren neu geschaffen und außer ganz wenigen Spezialisten, die mit langjähriger einschlägiger Werkstättenpraxis zur Verfügung standen, fast alle Arbeitskräfte aus Kapfenberg und Umgebung angeworben und eingeschult werden mußten.

Im Starkstromplan wurde besonders nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Serienfertigung von Kleinmotoren in Deuchendorf nur eine gemeinsame Basis für die ÖSSW und die AEG-Union darstelle, aber den von früher her noch bestehenden Spezialistenstab dieser beiden Betriebe durchaus nicht voll beschäftige und auswerte. Daraus wurde die Schlußfolgerung gezogen, daß die Gründung des Deuchendorfer Motorenwerkes die gleichzeitige Beschaffung der Werkseinrichtungen zur Erzeugung von größeren Motoren, Großmaschinen und Apparaten notwendig mache, die allein die Grundlage der Beschäftigung der hiefür heranzuziehenden Projektierungsabteilungen der erwähnten Gesellschaften und damit von deren Existenz überhaupt bilden könnte. Außerdem sollte im Interesse der Versorgung der Wirtschaft die Erzeugung von Spezialmaschinen unbedingt sichergestellt werden.

Der Ausbau der Fabrik Deuchendorf war daher dieser Auffassung gemäß in drei Stufen geplant, wobei der Ausbaustufe I die Fertigung von Kleinmotoren und Hebezeugmotoren, der Ausbaustufe II die Erzeugung von Mittelmaschinen für die Industrie, Straßenbahn- und Vollbahnmotoren sowie Ergänzung des Kran- und Bergbaumotorenprogramms und der Ausbaustufe III die Herstellung von Großmaschinen für Elektrifizierungsprogramme vorbehalten war.

Bisher konnte jedoch nur die Stufe I und ein kleiner Teil der Stufe II ausgebaut werden, sodaß das Unternehmen derzeit vor allem in der Kleinmotorenfertigung lediglich eine zusätzliche Erzeugungsstelle zu den schon bestehenden Elektromotorenerzeugungsfirmen in Österreich bildet. Bereits im Jahre 1948 — also noch im Jahre der Gründung der Gesellschaft — mußte festgestellt werden, daß die Beschlüsse der an dieser Planung beteiligten Fachkommissionen im Hinblick auf den inländischen Elektromotorenbedarf auf unrichtigen Voraussetzungen basiert hatten. Die ursprünglich vorgesehene und bei der Ausgestaltung des Deuchendorfer Werkes ins Auge gefaßte Produktionskapazität, die mit 36.000 Stück Kleinmotoren (bis zu 10 kW) pro Jahr angenommen worden war, mußte schon nach wenigen Monaten auf 25.000 Stück herabgesetzt werden. Die bisherigen Verkaufsergebnisse haben gezeigt, daß auch diese Schätzung noch zu hoch gegriffen war. Wenn auch durch die gegenwärtige Konjunktur eine wesentliche Steigerung der Nachfrage eintrat, so ist doch zu befürchten, daß bei Normalisierung der Verhältnisse auf dem Weltmarkt wieder — wie im ersten Halbjahr 1950 — der Bedarf sinken wird. Trotz der gesteigerten Nachfrage zum Zeitpunkt der Einschau, die auf die herrschende Konjunktur zurückzuführen ist, waren jedoch die Aufträge für große Stückzahlen unzureichend, sodaß der vorhandene moderne Maschinenpark nicht rationell ausgenutzt werden konnte. Die Kosten der erzeugten Elektromotoren sind daher relativ hoch und erschweren erheblich den Wettbewerb.

Im Rahmen des Teilprogramms der Ausbaustufe II wurden bisher gewisse Bestellungen angenommen und ausgeführt. Diese Arbeiten an den größtenteils sehr sperrigen Werkstücken mußten aber ebenfalls in der einzigen Fertigungshalle des Werkes durchgeführt werden, weil der Mietvertrag für eine weitere Halle und die finanziellen Mittel für die erforderlichen Adaptierungsarbeiten nicht bewilligt wurden. Die Folge davon war, daß die Aufstellung von Maschinen geändert, Magazine verlegt und Transportwege vergrößert wurden.

Für Investitionen wurden in den Jahren 1948 bis Ende September 1951 23·2 Mill. S

verausgabt. In diesem Betrag ist auch der Anschaffungswert jener Investitionsgüter, die für die Ausbaustufe II bestimmt sind, enthalten. Im Zuge der Überprüfung dieser Aufwendungen durch den Rechnungshof mußte festgestellt werden, daß bei einer Vielzahl von Bestellungen keine oder nur bedingt vergleichbare Konkurrenzofferte vorhanden waren, so daß nicht nachgewiesen werden konnte, ob tatsächlich versucht worden war, die billigste bzw. wirtschaftlichste Beschaffungsmöglichkeit auszunützen.

Die Überprüfung der Fertigung durch den Rechnungshof ließ erkennen, daß außer der Tatsache des Fehlens einer großserienmäßigen Erzeugung eine Vielzahl von größeren und kleineren Ursachen einer Kostensenkung sowie der erforderlichen Rationalisierung entgegenwirken, trotzdem Deuchendorf über eine moderne maschinelle Ausrüstung verfügt und nach einer einfachen Konstruktion erzeugt.

An erster Stelle mußte vom Rechnungshof in diesem Zusammenhang der Fertigungsfluß bemängelt werden. Obwohl schon in der zweiten Aufsichtsratssitzung festgelegt worden war, daß die Fabrikation in einer Fließbandfertigung erfolgen müsse, ist die Erzeugung nicht als solche, sondern als Fließfertigung eingerichtet worden. Dies wirkt sich selbstverständlich kostenmäßig nachteilig aus und zwar umso mehr, als durch den bisherigen Einsatz von bestimmten Drehbänken an Stelle der vorgesehenen Automaten und durch den Standort dieser Maschinen sowie durch die Anordnung des Rohmaterialagers auch von einem Fertigungsfluß im engeren Sinne des Wortes nur mehr bedingt gesprochen werden kann. Das Blechlager, das ursprünglich richtig untergebracht gewesen war, wurde z. B. wegen Ausführung von Aufträgen, die zum erwähnten Teilprogramm der Ausbaustufe II zählen, in eine ungefähr 200 m weit entfernte Halle verlegt, sodaß sich nunmehr die Zulieferung des Vormaterials sehr unwirtschaftlich gestaltet. Ähnlich verhält es sich bei den in großer Stückzahl gebrauchten Leichtmetallmasseln, die mittels umständlicher Manipulation im Keller gelagert werden, obwohl direkt neben der Abteilung Gießerei geeignete Räume in gleicher Niveahöhe vorhanden sind. Ferner wurden an verschiedenen Stellen einzelne Arbeitsmaschinen so nahe zusammengerückt, daß jede Verbesserung des Werkstücktransports schon aus diesem Grunde unmöglich geworden ist; der Zwischentransport der zum Teil recht schweren Werkstücke von einem Arbeitsplatz zum nächsten erfolgt meist ohne die einfachsten Hilfsmittel. Auch die Anordnung der Stellagen im Fertigwarenmagazin war ungünstig.

Bei der Betriebsbesichtigung mußte wahrgenommen werden, daß auf Ordnung und pflegliche Behandlung der Maschinen und der sonstigen Einrichtung zuwenig Wert gelegt wird. So konnte der Rechnungshof beispielsweise die unzweckmäßige Lagerung der Schnittwerkzeuge, die mangelnde Sorgfalt beim Schutz der Drehbankführungsbahnen gegen den gefährlichen Schleifstaub u. a. m. feststellen.

Weiters ist die nicht immer klaglose Zusammenarbeit der einzelnen Betriebe und Dienststellen des Unternehmens aufgefallen und war die Feststellung zu machen, daß wirtschaftliche Erwägungen bei der Führung des Betriebes vielfach unberücksichtigt blieben. Solcherart waren oftmalige Konstruktionsänderungen und Typenberichtigungen, mangelnde Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsvorbereitungsbüro und dem Betrieb, Mängel in der Werkzeugvorbereitung, die ungünstige Anordnung der Ward-Leonard-Antriebe bei den Schleudergußmaschinen festzustellen.

Eine sehr erhebliche Aufwandspost stellen die monatlich auf Grund von Ausschuß und Nacharbeit verrechneten Beträge dar. Abgesehen von der beachtlichen Höhe der Einzelbeträge zeigt die Entwicklung ganz deutlich ein wesentliches Ansteigen dieser Ausschuß- und Nacharbeitskosten. Auf Grund zahlreicher Einzelfälle, bei welchen der Geschäftsleitung vermeidbare Ursachen vor Augen gehalten wurden, konnte der Rechnungshof zu dem Schluß kommen, daß viele Mängel immer wieder auf Unachtsamkeit und mangelnde Gewissenhaftigkeit zurückzuführen sind.

Grund zur Beanstandung boten dem Rechnungshof auch die Reklamationen, die in vielen Fällen ebenfalls in der mangelnden Sorgfalt begründet waren, sowie die Nichteinhaltung der verbindlich genannten Liefertermine, die wieder zu einem großen Teil darauf zurückzuführen war, daß innerhalb des Unternehmens drei Stellen bestanden, die sich mit der Überwachung der Termine befaßten; keine war jedoch in der Lage, die Fertigung so zu steuern, daß die gegebenen Zusagen auch tatsächlich eingehalten wurden. Es ließ sich dabei noch eine Doppelgeleisigkeit erkennen, die abzustellen ebenfalls empfohlen wurde.

Vom Rechnungshof mußte ferner festgestellt werden, daß die in Deuchendorf bestehende Arbeitsvorbereitung trotz Einsatz von sechs Arbeitskräften grundsätzlich Anforderungen auch zum Zeitpunkte der Einschau noch keineswegs gerecht werden konnte. Die von dieser vorbereitenden Abteilung geleisteten Arbeiten umfassen vielmehr nur einen Teilbereich sämtlicher Aufgaben einer richtig funktionierenden Arbeitsvorbereitung. Neben einer

bedeutenden Anzahl von organisatorischen Mängeln, die der Rechnungshof in seinem Einschauerbericht aufzuzeigen gezwungen war, ergaben sich im besonderen hinsichtlich der Art und Weise der Kupferverrechnung Bedenken. Mit Rücksicht auf die widersprechenden Meinungen innerhalb des Unternehmens über die bestehende Verrechnungsart, auf das Ergebnis einer vom Rechnungshof veranlaßten Kontrolle in der Wickelei und auf die tatsächlichen Kupferrücklieferungen einerseits, auf den hohen Preis und auf die herrschenden Beschaffungsschwierigkeiten andererseits legte der Rechnungshof der Geschäftsleitung nahe, die mengenmäßige Verrechnung von Kupfer einer exakten Regelung zuzuführen.

Bei der Überprüfung der Akkordverdienste mußte festgestellt werden, daß die Vorgabe in einzelnen Abteilungen zum Teil sehr freizügig durchgeführt wurde, wodurch sich vereinzelt ungerechtfertigt hohe Akkordverdienste ergaben. Aber auch die Art der Rüstzeitvorgabe, die durch Zeitaufnahmen noch niemals überprüfte Festsetzung von Unterbrechungszeiten, das Prinzip des Vorgehens bei Arbeitszeitaufnahmen überhaupt und das Fehlen von Zeitaufnahmen für die richtige Rüstzeitermittlung waren Gegenstand weiterer Beanstandungen.

Mit Rücksicht darauf, daß schlechte Akkorde imstande sind, das gesamte Lohnniveau des Werkes zu gefährden, empfahl der Rechnungshof, durch besondere Sorgfalt die oben angeführten Fehlerquellen in Hinkunft tunlichst auszuschalten.

Ferner mußte im Zusammenhang mit dem Personalaufwand noch die Höhe der Überstundenanzahl und deren Entwicklungstendenz beanstandet und an den bezüglichen Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe erinnert werden. Desgleichen glaubte der Rechnungshof der Geschäftsleitung hinsichtlich der Reisekosten größere Sparsamkeit nahelegen zu müssen.

Auch wurde vom Rechnungshof die Art und Weise der Durchführung von Anlagenverkäufen, die Verbuchung bestimmter Wagnisnissverluste, die Höhe des vorhandenen Lagerbestandes im Zusammenhang mit der Kapitalbindung, die Vielzahl von Stornierungen bei innerbetrieblichen Aufträgen, die Durchführung bestimmter Einkäufe, die mangelnde Sorgfalt bei der Wareneingangsrevision, einzelne Teilgebiete bei der Durchführung der Selbstkostenrechnung und die Höhe der Kraftfahrzeugkosten beanstandet.

Schließlich wurde noch die gegenwärtige Situation der örtlichen Trennung der Direktion mit einem Großteil des Verwaltungsapparates vom Werk einer Kritik unterzogen. Trotzdem

sowohl vom technischen als auch vom kaufmännischen Standpunkt eine Trennung der Zentrale vom Werk sich sehr nachteilig für die Unternehmungsführung auswirken muß, wurde dennoch nach Festlegung des Standortes Deuchendorf der Beschuß gefaßt, die Zentrale in der heute bestehenden Form in Wien zu errichten. Die vom Rechnungshof vorgenommenen Erhebungen zeigten, daß diese Trennung der Gesellschaft wesentliche Nachteile brachte und eine Verlegung des Sitzes der Geschäftsführung nach Deuchendorf auch jetzt noch namhafte Vorteile bieten würde. Im besonderen regte der Rechnungshof, an zu versuchen, zur Behebung der Unterbringungsschwierigkeiten Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Kapfenberg aufzunehmen.

**Tauernkraftwerke A. G.**

Die erste und größte Etappe des seit Jahrzehnten geplanten Großspeicherprojektes „Tauernkraftwerk Glockner-Kaprun“, die während des Krieges in Angriff genommen worden ist und später von den Tauernkraftwerken fortgesetzt wurde, konnte durch die Fertigstellung der Limbergsperre vor kurzem vollendet werden. Der Rechnungshof hat schon in seinem Bericht anlässlich der ersten Einschau im Jahre 1949 die Bedeutung dieses Sperrenbaues als Großtat österreichischen Ingenieuriums entsprechend gewürdigt; die Fertigstellung der Hauptstufe berechtigt alle, die an dem Werk mitgewirkt haben, zu großem Stolz. Im Juli 1951 hat der Rechnungshof die Tauernkraftwerke A. G. nochmals ergänzend überprüft. Diese Einschau beschränkte sich im wesentlichen auf folgende Teilgebiete:

1. Vergebung des Auftrages für den Bau der Oberstufe,
2. Stand der Maßnahmen, die auf Grund der Anregungen des letzten Einschauberichtes getroffen wurden,
3. Sitzverlegung nach Salzburg.

Die Vergebung des Bauauftrages erfolgte an eine neugebildete Arbeitsgemeinschaft unter Abgehen von dem durch Gutachten gestützten Antrag des Vorstandes. Ob die getroffene, Kompromisse beinhaltende Entscheidung die beste Lösung darstellt, wird davon abhängen, ob es gelingt, die vertragsgerechte Abwicklung der Arbeiten durchzusetzen. Der Rechnungshof mußte in diesem Zusammenhang auf die zahlreichen Nachtragsarbeiten hinweisen, die sich beim Bau der Hauptstufe ergeben haben. Hierzu wurde versichert, daß für die Ausschreibung der Arbeiten an der Oberstufe, zum Unterschied von jener für die Arbeiten an der Hauptstufe, hinreichend Zeit zur Verfügung gestanden habe, sodaß im Leistungsverzeichnis alle vorhersehbaren Arbeiten enthalten seien und sich die Nach-

tragsarbeiten nur auf solche Mehrarbeiten beschränken würden, die tatsächlich zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht vorhersehbar gewesen waren. Diese Feststellung erlangt vor allem dadurch größere Bedeutung, daß fast sämtliche für eine etwaige Nachtragsausschreibung in Frage kommenden Großbaufirmen in die neue Arbeitsgemeinschaft aufgenommen worden sind. Es erscheint somit fraglich, ob eine Ausschreibung von Nachtragsarbeiten — selbst bei Heranziehung von Firmen, die der Arbeitsgemeinschaft nicht angehören — den angestrebten preisbildenden Erfolg überhaupt zeitigen kann.

Eine Überprüfung der Kosten der von den Tauernkraftwerken aufgeführten Wohnhausbauten legte, da diese zum Teil sehr niedrig wären, die Vermutung nahe, es seien nicht alle angefallenen Kosten in den Rechnungen enthalten gewesen. Da erst seit 1. Jänner 1951 eine Gesamtkostenerfassung erfolgt, wurde der Rechnungshof in dieser seiner Mutmaßung noch bestärkt. Die Baurechnungen der Wohnhäuser wurden im Gegensatz zur sonstigen Übung und im Widerspruch zum internen Kontrollsysteem von der Einkaufsabteilung überprüft.

Auch bei den übrigen Bauabrechnungen mußte festgestellt werden, daß die Überprüfung keineswegs mit der gebotenen Genauigkeit und dem erforderlichen Sachverständnis vorgenommen wurde. Die in Form von Stichproben durchgeföhrten Kontrollen erfaßten nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Rechnungen. Bei dem Bauvolumen der Tauernkraftwerke mußte diese Art der Überprüfung als bedenklich bezeichnet werden. Einer seinerzeitigen Anregung des Rechnungshofes, die sich bei der Überprüfung der Bauabrechnung ergebenden Differenzen listenmäßig zu erfassen, ist bis zum Zeitpunkt der Einschau bedauerlicherweise nicht entsprochen worden.

Aber auch hinsichtlich der übrigen Empfehlungen des letzten Einschauberichtes war festzustellen, daß diese vielfach nicht beachtet worden sind. So hatte der Rechnungshof die Bestellung eines Ersparungskommissärs und die Errichtung einer Revisions- und Organisationsabteilung angeregt. Obwohl die Stellungnahme zum ersten Einschaubericht die Zusicherung des Vorstandes enthält, die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Einrichtungen zu schaffen, mußte nunmehr festgestellt werden, daß bis heute keine derartigen Maßnahmen getroffen worden sind. Nach wie vor fehlt jede einheitliche Organisation sowie ein übersichtlicher Organisationsplan. Eine mangelhafte Organisation verursacht aber besonders große Zeit- und Kräfteverluste.

Die vom Rechnungshof anläßlich seiner letzten Prüfung angeregte Restrungierung des stark übersetzten Verwaltungsapparates wurde nicht nur nicht durchgeführt, sondern insbesondere in der Direktion eine weitere Erhöhung des Personalstandes (sowohl bei Angestellten als auch bei Lohnempfängern) vorgenommen.

Eine in diesem Zusammenhang gegebene Anregung des Rechnungshofes, zur Kontrolle der Leistungen eine einfache Leistungsstatistik anzulegen, um die festgestellten minderen Leistungen einer Verbesserung zuzuführen, wurde ebenfalls nicht aufgegriffen. Da die erforderliche Beurteilung der Leistungen ohne Grundlage nur sehr schwer erfolgen kann, liegt in der Unterlassung der Durchführung dieser Anregung eine Hauptursache des überhöhten Personalstandes.

Der Anregung des Rechnungshofes, das Wiener Sekretariat aufzulassen, wurde zwar entsprochen, der Mietzins für diese Lokale aber weiter bezahlt, obwohl die Räume vollkommen leer stehen.

Eine Überprüfung der Reisekostenrechnungen ergab, daß nach wie vor eine große Anzahl von Reisen unternommen wird, deren Notwendigkeit zum Teil in Zweifel gezogen werden mußte. Eine genaue Kontrolle ist dadurch erschwert, daß vielfach noch immer Reiserechnungen gelegt werden, die keinen Hinweis auf den Reisezweck enthalten.

Die Verringerung des Standes an Kraftfahrzeugen ist unbefriedigend. Die Fahrtenbücher werden zum Teil überhaupt nicht geführt, zum Teil werden die Eintragungen nicht von den Benützern der Fahrzeuge, sondern von Angestellten bestätigt, die an der Fahrt nicht teilgenommen haben.

Obwohl die Geschäftsleitung im Jahre 1949 zugesagt hatte, die Anlagenkartei noch im gleichen Jahre fertigzustellen, war dieser Zustand Mitte 1951 noch immer nicht erreicht. Die Erfassung der Anlagen dauert nun über zwei Jahre.

Da die organisatorischen Maßnahmen auf den Sektor der Materialgebarung betreffenden Empfehlungen des Rechnungshofes nicht beachtet und auch die angekündigten personellen Veränderungen nicht vorgenommen worden waren, mußte der Rechnungshof das diesbezügliche Vorgehen der Geschäftsleitung als höchst unbefriedigend bezeichnen.

Im letzten Einschaubericht wurde die mangelhafte Einhaltung der Dienstzeit beanstandet. Auch hierin ist keine Besserung eingetreten. Die Nichteinhaltung der Dienstzeit hat zur Folge, daß das Arbeitspensum nicht bewältigt werden kann und daß Überstunden in unverhältnismäßig hoher Zahl verrechnet werden. An eine Reihe von

Angestellten werden Überstundenpauschale gewährt, die 25 bis 45 Prozent des Gehaltes betragen.

Die Leitung der Tauernkraftwerke A. G. plant eine Verlegung des Sitzes der Direktion nach Salzburg und begründet diese Absicht vor allem damit, daß in Salzburg gegenüber dem bisherigen Sitz in Zell am See die Lebenshaltungskosten niedriger und die Wohnungsverhältnisse günstiger gelegen sind. Durch diese Sitzverlegung soll nach den Berechnungen der Gesellschaft eine Ersparung erzielt werden.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Kontrolle der von der Gesellschaft aufgestellten Kostenberechnungen über die Sitzverlegung ergab, daß dieser nicht richtige Voraussetzungen zugrunde lagen und sich voraussichtlich statt der Einsparung ein Mehraufwand ergeben würde, hat der Rechnungshof von der Sitzverlegung nach Salzburg abgeraten und der Gesellschaft eine andere, nach Meinung des Rechnungshofes brauchbarere Lösung vorgeschlagen.

Abschließend ist zu bemerken, daß die Erbauung des Tauernkraftwerkes Kaprun als Großtat der österreichischen Technik auch vom Rechnungshof voll anerkannt wird. Die Aufgabe der Gesellschaft müßte es jedoch sein, wie der Rechnungshof in seinem Berichte der Gesellschaft gegenüber zum Ausdruck brachte, diesen Erfolg nicht durch eine wenig sparsame Gebarung zu schmälern. Die Befolgung der Anregungen des Rechnungshofes könnte zusammen mit gleichgerichteten Bestrebungen der Gesellschaft auch in dieser Beziehung die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen sicherstellen.

Der Rechnungshof hat im Jahre 1951 auch die Gebarung der Großglockner Hochalpenstraßen A. G. erstmalig nach Kriegsende einer örtlichen Einschau unterzogen. Die während der Kriegsjahre eingetretene Vernachlässigung selbst der wichtigsten Erhaltungsarbeiten, die Befahrung mit Fahrzeugen bis zu 60 t, die unsachgemäßen Schneeräumungsversuche, das schwere Hochwasser des Guttalbaches, der Eisbruch im Käfertal u. a. fügten der Straße schwere Schäden zu. Diese Tatsache findet auch im Finanzbild ihren Niederschlag, aus dem hervorgeht, daß das Unternehmen die lange Reihe der Verlustjahre nur durch die ihm vom Bund zur Verfügung gestellten Darlehen und Überbrückungskredite überdauern konnte, praktisch aber von der Substanz gezehrt hat. Diese Situation stellte die Gesellschaft vor schwierige Aufgaben. Es gelang jedoch nach Überwindung zahlreicher Hindernisse, die Straße für den Betrieb in befriedigender Weise instandzusetzen.

Die Frequenz der Straße zeigt folgende Aufstellung:

Großglockner  
Hochalpen-  
straßen Aktien-  
gesellschaft

	1937	1938	1939	1948	1949	1950	1951
	in Tausenden						
Besucher (Fahrgäste) .....	147	374	297	88	175	291	363
davon Ausländer .....	95	306	220	—	38	123	194
Die Zahl der Fahrzeuge betrug:							
	1939	1948	1949	1950	1951		
Personenwagen .....	58.114	7.768	16.433	33.842	48.673		
Autobusse .....	4.325	2.025	3.043	5.167	6.252		
Lastkraftwagen .....	560	2.104	1.647	3.932	2.516		
Motorräder .....	16.932	4.001	9.920	14.528	18.840		

Es ist erfreulich, daß auch der Verkehr auf der Glocknerstraße, wie die obige Aufstellung zeigt, eine ständige Aufwärtsbewegung (insbesondere seit 1948) aufweist, im Jahre 1950 nahe an die Frequenz des Jahres 1939 herankommt und diese im Jahre 1951 bereits teilweise übertrifft.

Der Steigerung der Frequenz und der Veränderung der Mautsätze entspricht auch eine namhafte Erhöhung der Mauteinnahmen und damit des Rohertrages, wodurch es zum ersten Male möglich wurde, den vom Bundesministerium für Finanzen für 1950 zur Verfügung gestellten Überbrückungskredit noch im gleichen Jahr zurückzuzahlen und nach einem Dezennium wieder einen angemessenen Betriebsüberschuß zu erzielen.

Es ist somit zu erwarten, daß die finanzielle Lage der Gesellschaft allmählich wieder einer Gesundung zugeführt werden kann. Die diesen Zielen dienenden Bemühungen der Gesellschaft wurden stets von großer Energie und Initiative begleitet.

Im einzelnen hat der Rechnungshof im Verfolg dieser Zwecke verschiedene Reorganisationsmaßnahmen der Verwaltung, u. a. auch eine Erhöhung der Mautsätze angeregt. Diese betrugen vor 1938 8 S und nach 1938 bis 1946 4 RM bzw. 4 S. Seit 1947 wurden die Sätze in jedem Jahr erhöht (1947: 8 S, 1948: 12 S, 1949: 16 S). Die letzte Steigerung auf 20 S trat am 15. Juli 1951 in Kraft. Der Rechnungshof ging bei seinem Vorschlag auf Erhöhung der Mautsätze von der Erwägung aus, daß der derzeitige Satz von 20 S gegenüber der 1938 gültig gewesenen Maut eine Erhöhung auf das Zwei- einhalb fache darstelle, während die Löhne und Gehälter sowie die Materialpreise auf das Vier- bis Achtfache und der Baukostenindex auf das Zehnfache angestiegen sind. Die Gesellschaft hat in der inzwischen eingelangten Stellungnahme angeführt, daß ihrer Ansicht nach der Mautsatz bereits die zulässige Höchstgrenze erreicht habe. Außerdem würden die Mautsätze nicht von ihr, sondern über ihren begründeten Antrag von den Landesregierungen für Salzburg und Kärnten im Verordnungswege festgesetzt. Die

Geschäftsleitung will den Anregungen des Rechnungshofes in dieser Richtung lediglich insofern Rechnung tragen, als eine Erhöhung der Mautgebühr für Personenkraftwagen in dem Sinne geplant ist, daß für Personenkraftwagen, die nur mit einer oder zwei Personen besetzt sind und die daher nur eine Maut von 20 S bzw. 40 S zu entrichten hätten, in Hinkunft auf jeden Fall ein Mindestmautsatz für drei vollzählende Besucher, also 60 S, zu entrichten wäre. Dieser Fall ist aber selten und die Maßnahme wirkt sich daher kaum auf eine Erhöhung der Einnahmen aus.

Im engeren Zusammenhang mit der Erhöhung der Mautsätze stehen auch die von der Gesellschaft geplanten Erweiterungsbauten an den Parkplätzen. Der immer mehr ansteigende Verkehr macht es notwendig, den Parkraum entsprechend zu vergrößern, um bei stärkerem Andrang unangenehme Verkehrsstockungen, Verstopfungen der Parkplätze und langes Anstellen der Wagen auf der Straße zu vermeiden. Die Gesellschaft hat einen kleinen Teil des Projektes mit eigenen Mitteln durchgeführt und beabsichtigt, zur Realisierung der Gesamtplanung einen langfristigen Kredit aufzunehmen. Da die volle Ausnutzung der Kapazität der Straße an den beschränkten Dimensionen der Parkplätze scheitern würde, ist die Erweiterung derselben zweifellos gerechtfertigt. Der Rechnungshof vertrat jedoch die Ansicht, daß die Finanzierung dieses Projektes mehr als bisher durch Eigenmittel der Gesellschaft erfolgen sollte, die eben zum Teil auch aus erhöhten Mautgebühren fließen könnten. Anderseits hat der Rechnungshof auch angeregt, die an der Erweiterung der Parkplätze in besonderer Weise interessierten Hotels für die Beitrag leistung hiezu zu gewinnen. Auch bei anderen Leistungen der Gesellschaft, die nicht allein in ihrem Interesse liegen, deren Kosten aber von ihr allein getragen werden, empfahl der Rechnungshof, die betreffenden Mitintressenten an der Besteitung der Kosten zu beteiligen und in Hinkunft Verpflichtungen, an denen die Gesellschaft nur teilweise interessiert ist, nur dann zu übernehmen, wenn eine gesetzliche Vorschrift oder eine sonstige Notwendigkeit hiezu besteht.

Die Gesellschaft gewährt an Reisebüros Provisionen, um deren Interesse für den Besuch der Glocknerstraße zu steigern. Als weiterer Zweck dieser Vorgangsweise wurde vom Geschäftsführer der Gesellschaft die Stärkung der Konkurrenzfähigkeit privater Reiseunternehmer gegenüber dem staatlichen Postkraftwagenbetrieb angegeben.

Der Rechnungshof sah sich veranlaßt, diese ungleiche Behandlung zu beanstanden, da einerseits jede freie Konkurrenz grundsätzlich zu begrüßen sei und andererseits der Staat, der die Gesellschaft nach besten Kräften fördert, schon aus diesem Grunde nicht von Begünstigungen ausgeschlossen werden dürfe, die privaten Reisebüros gewährt werden.

In diesem Zusammenhang hat der Rechnungshof der Gesellschaft auch eine sparsamere Gebarung auf dem Gebiete der Repräsentationsaufwendungen empfohlen.

Auf dem Lohnsektor wurde festgestellt, daß die Verdienste der sogenannten Akkordpartien ungewöhnlich hoch liegen. In einzelnen Fällen wurde die Akkordbasis um 290 bzw. 410% überschritten.

Die Überprüfung der Reiserechnungen ergab, daß diese nicht immer mit der gebotenen Verantwortung aufgestellt und vielfach mit zu geringer Sorgfalt kontrolliert wurden. Die Reisediäten, die in ihren Ansätzen denen der Bundesbediensteten gleich waren, wurden nicht nur um 50% erhöht, sondern es wurden daneben auch noch weitere Zuwendungen gewährt. Der Rechnungshof vertritt den Standpunkt, daß eine generelle Erhöhung der Reisegebühren aus dem Titel der erhöhten Lebenshaltungskosten im Gebiet der Großglocknerstraße nicht erforderlich sei, zumal andere Gegenden Österreichs für die Lebenshaltungskosten noch höhere Aufwendungen erfordern. Er legte der Gesellschaft nahe, die Reisekostengebarung mit der gebotenen Sparsamkeit zu vollziehen.

Der Personalaufwand der Gesellschaft erschien dem Rechnungshof sowohl hinsichtlich der Einstufung der Angestellten als auch der Grundsätze bei der Gewährung von Überstundenentgelten, Urlaubsentschädigungen und sonstigen Begünstigungen zu hoch. Insbesondere erschien dadurch eine überdurchschnittliche Vergünstigung gegeben, daß die Vorrückungsbeträge dem Kollektivvertrag der Angestellten für das Baugewerbe entnommen wurden. Der Ansicht der Gesellschaft, daß diese Vorgangsweise gerechtfertigt sei, weil die Instandhaltung und der weitere Ausbau der Glocknerstraße die primären Aufgaben der Gesellschaft darstellen, kann nicht bepflichtet werden, weil bei den Angestellten zweifellos die Beschäftigung im „Mautbetrieb“ vorherrschen ist.

Die Gesellschaft hat, wie bereits mehrmals erwähnt, zu diesen Ausführungen des Rechnungshofes Stellung genommen. Diese Stellungnahme deckt sich jedoch nicht immer mit der Ansicht des Rechnungshofes, weshalb es in diesen Fällen einer weiteren Fühlungnahme mit der Gesellschaft bedürfen wird. Im übrigen hat der Aufsichtsrat den Beschuß gefaßt, die Geschäftsführung zu beauftragen, den Anregungen des Rechnungshofes nach Möglichkeit zu entsprechen und eine sparsame Gebarung mit den Mitteln der Gesellschaft als oberstes Ziel im Auge zu behalten.

Mit der Absicht, das bisher unerschlossene Gebiet des Dachsteins dem Fremdenverkehr zugänglich zu machen, hat ein aus zahlreichen privaten Interessenten gebildetes Proponentenkomitee im Jahre 1946 die Dachsteinfremdenverkehrs A. G. gegründet.

Als vordringlichste Aufgabe zur Erreichung des Gesellschaftszweckes wurde die Errichtung einer Seilbahn auf den Dachstein ins Auge gefaßt, die nach verschiedenen Änderungen des ursprünglichen Planes in zwei Teilstrecken, u. zw. die erste von Obertraun bis zu den Dachsteinhöhlen, die zweite von den Dachsteinhöhlen bis zum Krippenstein, gebaut werden sollte.

Sowohl vor dem Bau als auch während desselben ergaben sich verschiedene Schwierigkeiten, wie Änderung des ursprünglichen Projektes, langwierige Verhandlungen wegen der Überlassung von Baracken in Obertraun, tödliches Unglück des technischen Vorstandsmitgliedes, Kündigung des ersten Bauleiters und Verzögerung eines Vertragsabschlusses durch die Vereinigte Österr. Eisen- und Stahlwerke A. G. Diese Tatsachen konnten zwar nicht der Gesellschaft angelastet werden, haben aber in ihrer Gesamtheit den Fortschritt des Seilbahnbaues äußerst nachteilig beeinflußt.

Auf Grund der dem Rechnungshof übermittelten Unterlagen sollte der Betrieb der ersten Etappe der Seilbahn von Obertraun bis zu den Dachsteinhöhlen im Sommer 1950 aufgenommen werden. Es trat jedoch eine Verzögerung um mehr als ein Jahr ein, denn der Betrieb wurde erst am 21. Oktober 1951, also zum Ende der Fremdenverkehrssaison aufgenommen. Dieser Umstand wirkte sich naturgemäß auf die Möglichkeit, ehe baldigst Einnahmen zu erzielen, sehr ungünstig aus. Die Abrechnung über den Seilbahnbau lag zum Zeitpunkt der Einschau des Rechnungshofes, die vor der Inbetriebnahme der Seilbahn stattfand, noch nicht vor. Es wurde deshalb nur die Finanzlage der Gesellschaft und die Vergabe des Baues der Seilbahn überprüft.

Für den Bau der ersten Teilstrecke der Seilbahn waren ungefähr 15 Mill. S erforderlich,

Dachsteinfremdenverkehrs-Aktiengesellschaft

98

von denen ungefähr 2·7 Mill. S noch ungedeckt sind. Die Kosten für die zweite Teilstrecke werden auf 8 bis 10 Mill. S geschätzt.

Bei der Gründung der Gesellschaft durch das Proponentenkomitee im Jahre 1946 war beabsichtigt, die Finanzierung ausschließlich durch Interessenten der Privatwirtschaft sicherzustellen. In den ersten Jahren wurde auch eine größere Anzahl von Aktien von dem genannten Kreise gezeichnet. Nach dem Inkrafttreten des Währungsschutzgesetzes begann trotz größter Bemühungen diese Finanzierungsquelle zu versiegen. Um den Bau nicht einstellen zu müssen, stellte die öffentliche Hand namhafte Mittel zur Verfügung. Der weitaus größte Teil des Kapitals wurde daher bisher vom Bund (5·5 Mill. S) und vom Land Oberösterreich (über 4 Mill. S) aufgebracht, der übrige geringe Rest vom Lande Steiermark, von den angrenzenden Gemeinden und Privaten zur Verfügung gestellt. Angesichts dieser Tatsache hat der Rechnungshof unter Hinweis darauf, daß gerade die angrenzenden Gemeinden und die Fremdenverkehrswirtschaft durch den Zustrom der Fremden in besonderer Weise in den Genuß aller Vorteile der Seilbahn kommen werden, der Gesellschaft eindringlich nahegelegt, auch andere Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie die Privatwirtschaft für die Finanzierung des Projektes zu gewinnen.

Die Überprüfung der Gebarung der Gesellschaft ergab, daß die Geschäftsleitung bemüht war, ihre Aufgabe in der sparsamsten und wirtschaftlichsten Weise zu lösen. Sowohl die Personalwirtschaft als auch die allgemeine Verwaltung wurden mit einem Aufwand geführt, wie er den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gesellschaft entspricht. Auch die Bezüge des Vorstandes halten sich in bescheidenen Grenzen. Bei der Direktion wird im Gegensatz zu anderen Unternehmungen kein Personalkraftwagen gehabt. Auch wurde ein Aufwand für Repräsentationen streng vermieden, und die Ausgaben für den Verwaltungsapparat und im besonderen für Reisen können als sparsam bezeichnet werden.

Lediglich im Zusammenhang mit der Bauführung ergaben sich einige Beanstandungen hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen und der Einholung von Angeboten sowie hinsichtlich der nicht immer genügend sorgfältigen Koordinierung zwischen Baustelle und Direktion. Weiters wurde bei der Geschäfts- und Bauleitung angeregt, noch mehr als bisher auf die termingerechte Lieferung von Material bedacht zu sein, um auf diese Weise Störungen, wie sie sich aus der mangelhaften Materialanlieferung ergeben hatten, zu vermeiden. Darüber hinaus regte der Rechnungshof die

Durchführung verschiedener betriebswirtschaftlicher Untersuchungen an.

Eine Stellungnahme zum Einschaubericht ist bisher noch nicht erfolgt.

Bei der an Ort und Stelle durchgeföhrten Überprüfung der Gebarung des öffentlichen Verwalters für das österreichische Rundspruchwesen („Ravag“) wurde vor allem bemängelt, daß für den bereits im Jahre 1950 neu gebildeten Radiobeirat noch immer keine Geschäftsordnung vorhanden war.

Hinsichtlich des Personalstandes wurde die seit dem Jahre 1949 eingetretene erhebliche Personalvermehrung als nicht vertretbar erklärt. Auch die Zahl der Mitglieder des Direktoriums wurde für zu hoch befunden. Mehrere leitende Bedienstete erhielten ohne Vorliegen von Sonderverträgen Bezüge angewiesen, die über die im Kollektivvertrag der Unternehmung für sie vorgesehenen Ansätze weit hinausgingen.

Bei der Durchsicht der Vorschußkonten wurde eine Vorauszahlung festgestellt, die die Bestellsumme um mehr als 150.000 S überstieg. Diese an sich schon unvertretbare Vorgangsweise hatte überdies noch einen beträchtlichen Zinsenverlust der Unternehmung zur Folge, da der erwähnte Betrag aus unverständlichen Gründen erst ein halbes Jahr nach erfolgter Abrechnung von der Lieferfirma zurückverlangt wurde. Das Vorkommnis gab zur Forderung Veranlassung, Vorauszahlungen an Lieferfirmen künftig nur in zwingend gebotem Ausmaß zu leisten.

Die Beitragsleistungen des Bundesministeriums für Unterricht für die zweifellos überwiegend Unterrichtszwecken dienenden Schulfunksendungen schienen dem Rechnungshof unangemessen niedrig. Es wurde daher dem öffentlichen Verwalter nahegelegt, eine entsprechende Erhöhung der Beitragsleistungen zu erwirken.

Verschiedene Mängel zeigten sich bei der Prüfung der Unterlagen für die Abrechnungen der Veranstaltungen und Ballfeste sowie bei dem Verkauf der Eintrittskarten durch die zuständige Abteilung. Neben der Abstellung der Mängel wurde insbesondere empfohlen, sämtliche diesbezügliche Geldgebarungen ausschließlich über die Kasse des Unternehmens abzuwickeln.

Im Juli 1950 wurde die weitere Auswertung der für Sendezwecke aufgenommenen Tonbänder ausschließlich einer Wiener Firma übertragen. Da im Zeitpunkte der Überprüfung der „Ravag“ aus diesem Vertrag noch keine erwähnenswerten Einnahmen zugeflossen waren, wurden Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeits des Vertrages geäußert und eine Überprüfung empfohlen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß sich die

Öffentlicher Verwalter für das österreichische Rundspruchwesen („Ravag“)

Verwertung der Tonbänder durch eine große, auf dem Weltmarkt bereits entsprechend eingeführte Firma zweifellos finanziell günstiger ausgewirkt hätte.

Schließlich mußte noch eine wirtschaftlichere Geburung mit den Personenkraftwagen sowie die zentrale Erfassung und Evidenzhaltung der einlangenden Firmenrechnungen empfohlen werden.

Der öffentliche Verwalter für das österreichische Rundspruchwesen hat in seiner Stellungnahme, die dem Rechnungshof über die zuständige Aufsichtsbehörde (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) zugekommen ist, den vorgebrachten Empfehlungen und Anregungen im allgemeinen entsprochen.

### Träger der Sozialversicherung

#### Allgemeines

Die von den Sozialversicherungsträgern vorgelegten Rechnungsabschlüsse des Jahres 1950 wurden in der bisher gehandhabten Art am Sitz des Rechnungshofes einer Überprüfung und Auswertung unterzogen. Die hiebei gemachten besonderen Wahrnehmungen und die sich daraus ergebenden Anregungen wurden dem Bundesministerium für soziale Verwaltung am Ende des Berichtsjahres im Wege eines Sammelberichtes mitgeteilt. Eine Stellungnahme hiezu ist erst im Laufe des Jahres 1952 zu erwarten. Hinsichtlich des Sammelberichtes, betreffend die Rechnungsabschlüsse des Jahres 1949, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung in eingehender und im allgemeinen befriedigender Weise Stellung genommen.

Die Geburungsergebnisse des Jahres 1950 zeigen bei den Krankenkassen — verursacht durch die Inkraftsetzung verschiedener legislativer und statutarischer Sanierungsmaßnahmen — im allgemeinen ein wesentlich günstigeres Bild als in den beiden vorangegangenen Jahren. Nahezu alle Krankenversicherungsträger konnten mehr oder minder große Einnahmenüberschüsse erzielen. Die Auswirkungen des 4. Lohn- und Preisabkommens trugen hiebei viel zur Konsolidierung der finanziellen Lage bei.

Die Träger der Rentenversicherung konnten dank der ausreichenden gesetzlichen Hilfeleistung des Bundes in diesem Versicherungszweig nicht nur das Haushaltsgleichgewicht aufrechterhalten, sondern darüber hinaus ihre Reserven zum Teil beträchtlich stärken.

Das Ausmaß der Verwaltungskosten ist im Verhältnis zu den Beitragseinnahmen der Sozialversicherungsträger weiterhin leicht zurückgegangen, während die Ausgaben für Kontrollzwecke infolge Intensivierung und Ausbau der Kontrolleinrichtungen im allgemeinen etwas angestiegen sind.

Angestellten-  
versicherungs-  
anstalt

Die im Februar 1951 vorgenommene Einschau bei der Angestelltenversicherungsanstalt diente vornehmlich dem Zweck, ein Bild über die Finanzlage der Anstalt und über ihre Verwaltungsorganisation zu gewinnen. Daneben wurde eine stichprobenweise Überprüfung des Belegmaterials aus den Jahren 1948 bis 1950 und eine kritische Untersuchung des im gleichen Zeitraum erwachsenen Verwaltungsaufwandes an Hand der Buchaufzeichnungen vorgenommen.

Die Prüfungstätigkeit war dadurch etwas erschwert, daß die Anstalt wegen auf das Jahr 1945 zurückgehender Ursachen mit der Erstellung ihrer Rechnungsabschlüsse — die Buchhaltung arbeitete eben an der Fertigstellung des Jahresabschlusses 1947 — stark in Verzug geraten ist. Im Interesse der Ausweisung aktueller Rechnungsergebnisse empfahl der Rechnungshof dringend, die Abschlüsse nunmehr in möglichst rascher Folge durchzuführen.

Da in der Sozialrentenversicherung die Bildung von Deckungskapital unter den gegebenen Verhältnissen unmöglich vorgenommen werden kann, muß für sie das Prinzip der Aufwanddeckung Geltung haben. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erschien die finanzielle Lage der Anstalt verhältnismäßig günstig. Die Anstalt verfügte im Zeitpunkte der Einschau über eine flüssige Reserve von 74 Mill. S. Dieser Betrag entspricht der Höhe von mehr als zwei Monatsausgaben. Dazu kamen noch Spareinlagen und Effekten im Werte von rund 80 Mill. S sowie die zu erwartenden Vorschüsse auf den Bundesbeitrag.

In der Frage des Bundesbeitrages vertritt der Rechnungshof die Auffassung, daß dem Aufwanddeckungsprinzip an Stelle des starren, prozentuell fixierten Beitrages eher die Einführung eines elastischen, den jeweiligen Erfordernissen des betreffenden Versicherungsträgers angepaßten Beitrages entspräche, wodurch auch fallweise eine gewisse Entlastung des Bundesbudgets ermöglicht würde.

Der Anstalt sind seit 1945 bedeutende organisatorische und administrative Schwierigkeiten erwachsen, die vor allem auf die späte Rückführung des in Berlin befindlichen Aktenmaterials (soweit es nicht durch Kriegseinwirkung vernichtet wurde), auf die räumliche Beengtheit im Verwaltungsgebäude und auf die derzeitige komplizierte Rechtslage, die eine immer schwieriger und langwieriger werdende Rentenberechnung verursacht, zurückzuführen sind.

Die Anstalt, der vor 1939 praktisch das ganze ihr gehörige Gebäude in der Blechturmstraße für Verwaltungszwecke zur Verfügung stand, ist seit 1945 im wesentlichen auf zwei Stock-

werke beschränkt, während der übrige Teil des Gebäudes von der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt benützt wird. Dieser Umstand bringt für beide Versicherungsträger große Nachteile mit sich.

Vor dem Jahre 1939 arbeiteten in dem Gebäude etwa 120 Bedienstete, im Berichtsjahr waren es unter Berücksichtigung der Bediensteten beider Anstalten gegen 700. Die Räume müssen daher auf das äußerste ausgenutzt werden und sind weit überbelegt. Als Folge davon ergibt sich eine andauernde starke Hemmung der Arbeitsintensität und damit ein allgemeines Absinken der Arbeitskapazität. Es läge daher im Interesse beider Anstalten und ihrer Versicherten, dieses Problem einer baldigen Lösung zuzuführen.

Trotz voller Berücksichtigung sämtlicher die Verwaltungsarbeit erschwerenden Umstände mußte der Personalstand der Anstalt als überhöht bezeichnet werden. Gegenüber 1937 hat sich die Zahl der Rentner etwas mehr als verdoppelt, während der Stand an Verwaltungspersonal weit mehr als verdreifacht wurde.

Bei der Einstufung der Bediensteten in die höheren Vergütungsgruppen des im Zeitpunkt der Einschau noch in Geltung stehenden reichsdeutschen Besoldungsschemas (TOA) war eine gewisse Großzügigkeit festzustellen, da bei der Anstalt 6 Abteilungsleiter in der höchsten Vergütungsgruppe (I), ferner 24 weitere Bedienstete in den Vergütungsgruppen II. und III eingereiht waren. In diesem Zusammenhang empfahl der Rechnungshof die Erstellung eines Dienstpostenplanes.

Ein besonderes Problem der Anstalt stellen die zahlreichen Überstunden dar, an denen nahezu sämtliche Bedienstete beteiligt sind und von denen der Eindruck gewonnen wurde, daß sie wenigstens zum Teil im Zeitpunkte der Einschau nicht mehr unbedingt in diesem Ausmaß notwendig wären. Der Rechnungshof hielt eine rigorose Einschränkung der bezahlten Überstunden auf das unbedingt erforderliche Ausmaß im Interesse einer sparsamen Verwaltung für dringend geboten.

Weitere Anregungen betrafen personelle und administrative Maßnahmen bezüglich der Gebarung der anstaltseigenen Kur- und Erholungsheime sowie die Einführung geeigneter mengen- und wertmäßiger Aufzeichnungen über das Anstaltsinventar.

Hinsichtlich der mit der Liquidierung der Renten und mit der Statistik verbundenen Arbeiten machte der Rechnungshof verschiedene Vorschläge, die einerseits einer Vereinfachung, anderseits einer erhöhten Sicherheit des Zahlungsverkehrs dienen sollten.

Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung hat die

Anstalt zu einer Reihe der obigen Fragen in befriedigender Weise Stellung genommen und den gegebenen Anregungen zum großen Teil entsprochen. Die Erledigung einzelner noch offen gebliebener Punkte ist im Laufe des Jahres 1952 zu erwarten.

Der Rechnungshof stellte in seinem vorjährigen Tätigkeitsbericht (S. 74) in Aussicht, im Jahre 1951 u. a. der Frage der Rentabilität der Krankenkassenambulatorien sein Augenmerk zuzuwenden. Zur Durchführung dieser Untersuchung eignete sich besonders die Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, deren Ambulatoriumsbetrieb am weitgehendsten ausgebaut ist.

Wenn auch für die Führung von Einrichtungen, die der Volksgesundheit dienen, nicht ausschließlich wirtschaftliche Erwägungen maßgebend sein dürfen, muß doch auch auf diesem Gebiete zwecks Erzielung des günstigsten Erfolges getrachtet werden, die Mittel möglichst wirtschaftlich einzusetzen und Kapitalfehlleitungen zu vermeiden.

Es konnte festgestellt werden, daß die Kasse für jedes ihrer Ambulatorien laufend Rentabilitätsberechnungen anstellt, indem den kalkulatorischen Eigenkosten der Ambulatorien Vergleichswerte gegenübergestellt werden, die sich im allgemeinen aus der Bewertung der erbrachten Leistungen zu den in Geltung stehenden Vertragstarifen ergeben.

Der Rechnungshof hat nach Bearbeitung des ihm zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials den Eindruck gewonnen, daß die Kasse bestrebt ist, die Berechnungen mit möglichster Genauigkeit durchzuführen.

Die Kapitalinvestitionen der Kasse betragen in den Jahren 1945 bis 1950 für den Betrieb ihrer Ambulatorien (einschließlich der Kriegsschädenbehebung) insgesamt 4.9 Mill. S, während die Ambulatorien allein im Jahre 1950 eine Ersparnis von nahezu 6 Mill. S brachten. Der Umfang der Investitionen kann daher sowohl im Verhältnis zur gesamten Kassengebarung als auch zum Betriebserfolg als gering bezeichnet werden.

Der Grad der Rentabilität ist bei den einzelnen Ambulatorien je nach Fachgebiet, Größe und Standort ganz verschieden:

a) Der Betrieb der Röntgenambulatorien bringt der Kasse zweifellos beträchtliche Ersparnisse (im Jahre 1950 mehr als 4.4 Mill. S). Diesen Instituten ist dadurch eine hohe Frequenz gesichert, daß die versicherten Arbeiter — zum Unterschied von den Angestellten — auf Grund einer Vereinbarung der Kasse mit der Ärztekammer an die obligatorische Benützung der Röntgenambulatorien gebunden sind.

b) Die Rentabilität der allgemeinen Fachambulatorien ist wesentlich abhängig vom

Wiener Gebiets-krankenkasse  
a) Ambula-toriumbetrieb

Betriebsumfang und der Bevölkerungsdichte des Betriebsortes. Während sich bei den größeren, in dicht bevölkerten und verkehrstechnisch günstig gelegenen Stadtgebieten Aufwand und Leistung kostenmäßig annähernd das Gleichgewicht halten, werden die Ergebnisse der kleineren Ambulatorien an der dünner besiedelten Peripherie infolge ihres relativ hohen Aufwandes merklich ungünstiger.

c) Die Zahnambulanzen in ihrer Gesamtheit erzielten im Jahre 1950 eine Ersparnis von nahezu 1,2 Mill. S, doch ist dies ausschließlich dem Erfolg der prosthetischen Arbeiten zuzuschreiben, während die konservierende Behandlung ein stark passives Ergebnis aufweist. Die gleiche Erscheinung ist auch bei den Zahnambulanzen in anderen Bundesländern zu beobachten.

Die im Zuge der Einschau gemachten Wahrnehmungen gaben dem Rechnungshof Veranlassung, u. a. gewisse Änderungen in der Kostenverrechnung, die Auflistung ungenügend frequentierter Spezialambulanzen und die laufende Beobachtung der Frequenz der Ambulatorien als wichtiger Faktor ihrer Wirtschaftlichkeit anzuregen. Ferner wurde die periodische Anstellung von Betriebsvergleichen empfohlen, um die Ursachen auffallender Abweichungen einzelner Kostenarten rechtzeitig aufzuklären zu können.

Der Rechnungshof kam zur Überzeugung, daß für die Kasse derzeit kein finanziell begründeter Anlaß besteht, den Betrieb der Ambulatorien merklich einzuschränken. Er kann aber anderseits mit Rücksicht auf die labilen Frequenzverhältnisse auch einen weiteren Ausbau des Ambulatoriumsbetriebes, sofern er den bisher gewonnenen Erfahrungen bezüglich der Beurteilung der Rentabilität widerspricht, nicht für zweckmäßig erachten.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu den Ergebnissen der erst gegen Ende des Berichtsjahres vorgenommenen Einschau ist im Laufe des Jahres 1952 zu erwarten.

b) Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen

Über Ersuchen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, das ein Urteil über die Notwendigkeit einer von der Wiener Gebietskrankenkassee beantragten Beitragserhöhung in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen erbat, hat der Rechnungshof auch die Gebarung in diesem Versicherungszweig einer Überprüfung unterzogen.

Zur Beurteilung des Leistungsaufwandes lagen jedoch, ähnlich wie dies bereits anlässlich von Erhebungen in der gleichen Richtung bei den Gebietskrankenkassen in Salzburg, Tirol und Kärnten zu beobachten war (siehe Tätigkeitsbericht 1950, S. 74), nur verhältnismäßig spärliche konkrete Unterlagen vor.

Der weitaus überwiegende Teil der Berechnungen basierte auf Schätzungen, die nicht frei von Mängeln waren und daher keine richtigen Gebarungsergebnisse liefern konnten.

Der Rechnungshof empfahl deshalb die Schaffung präziser Grundlagen, die es jederzeit ermöglichen, den entsprechenden Aufwand einwandfrei festzustellen und zu überprüfen. Bis dahin erklärte er sich außerstande, stichhaltige Vorschläge über eine Neufestsetzung der Beiträge zu machen.

Eine kurze, im Mai 1951 durchgeführte Einschau bei den Landesstellen Linz und Salzburg der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt bot die Möglichkeit, einen Überblick über deren Organisation und den Umfang ihres Aufgabengebietes zu gewinnen.

Allgemeine  
Unfallversiche-  
rungsanstalt  
a) Landesstellen  
Linz und  
Salzburg

Der Rechnungshof sah sich u. a. veranlaßt, der Anstalt die Bedachtnahme auf eine möglichst einheitliche Praxis in der Gewährung von Leistungen der Berufsfürsorge bei den einzelnen Landesstellen zum Zwecke einer weitestgehenden Wiedereingliederung der Unfallverletzten in den Arbeitsprozeß zu empfehlen.

Auf dem Gebiete des Personalaufwandes verwies der Rechnungshof auf die unterschiedliche Besetzung der Finanzabteilung bei beiden Landesstellen (Linz 20 Bedienstete, Salzburg 14 Bedienstete) bei annähernd gleichem Umfang des Arbeitsgebietes. Ferner wurde im Hinblick auf die beträchtlichen Überstundenentschädigungen, die laufend an einzelne Bedienstete der Landesstelle Linz gewährt wurden, empfohlen, durch geeignete Maßnahmen eine wesentliche Einschränkung der übermäßigen Überstundenleistungen in die Wege zu leiten.

Bei Durchsicht der Buchaufzeichnungen in der Landesstelle Salzburg fiel die umfangreiche Vorschußgebarung auf, die sich durch häufige Akontozahlungen auf Monatsbezüge, Jubiläumsgelder, Gehaltserhöhungen, für private Wirtschaftseinkäufe sowie an den Betriebsrat für Beschaffungsaktionen ergab. Der Rechnungshof verwies auf die Notwendigkeit, diese Vorschußgebarung — schon aus Gründen der Vermeidung von verwaltungsmäßiger Mehrarbeit — in Zukunft erheblich einzuschränken und Gehaltsvorschüsse grundsätzlich nur bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage auf entsprechendes Ansuchen der Bediensteten zu gewähren.

Schließlich wurde festgestellt, daß die Durchführung des Unfallverhütungsdienstes in ihren Methoden bei beiden Landesstellen einige Abweichungen aufweist. Während bei der Landesstelle Linz das Hauptgewicht auf die Besichtigung bzw. den Besuch der Betriebsstätten gelegt wird, werden bei der Landesstelle Salzburg hauptsächlich Schulungskurse

102

zur Förderung des Sicherheitsmomentes im Betriebe abgehalten. Da der Rechnungshof der Unfallverhütung als vorbeugende Maßnahme im Rahmen der Unfallversicherung große Bedeutung zumißt, wurde eine gleichmäßige Durchführung des Unfallverhütungsdienstes durch Vereinigung beider Methoden — häufige Betriebsbesichtigung und intensive Schulungsmaßnahmen — empfohlen, um eine optimale Leistung auf dem Gebiete der Unfallverhütung zu erzielen.

In Verfolgung der im vorjährigen Tätigkeitsbericht (S. 74) angekündigten Untersuchung des Bauaufwandes der Sozialversicherungsträger nahm der Rechnungshof die Gelegenheit wahr, im Zuge der Einschau bei den Landesstellen Linz und Salzburg die Fragen zu erörtern, die mit den dort in Bau befindlichen Unfallkrankenhäusern zusammenhängen.

Hinsichtlich des inzwischen fertiggestellten Linzer Unfallkrankenhauses wurde festgestellt, daß die Kapazität des Belages (zirka 150 Betten) im Vergleich zum Gesamtausmaß des Baues verhältnismäßig gering ist. Es entfallen bei einer gesamten Nutzfläche von rund 16.180 m<sup>2</sup> u. a.

auf Krankenzimmer samt

Nebenräumen.....	rund 2.070 m <sup>2</sup>
auf Operationssäle samt	

Nebenräumen .....	„ 1.400 m <sup>2</sup>
auf Behandlungsräume .....	„ 800 m <sup>2</sup>
auf Büroräume (Landesstelle u.	

Krankenhausverwaltung) ..	„ 1.350 m <sup>2</sup>
auf Personalwohnungen .....	„ 1.680 m <sup>2</sup> .

Der ebenfalls kostspielige Neubau eines Unfallkrankenhauses in Salzburg mit einer Belagskapazität von etwa 120 Betten, einem Verwaltungstrakt und Dienstwohnungen wäre nach Ansicht des Rechnungshofes schon wegen des geringeren Grades der Industrialisierung in diesem Teil des Bundesgebietes nicht unbedingt notwendig gewesen.

Die Art der Verrechnung der Baukosten weicht von den allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insofern ab, als ein Teil dieser Kosten (zirka 40%) als „verlorener Bauaufwand“ über die Erfolgsrechnung der Anstalt abgeschrieben wird, sodaß nur 60% der tatsächlichen Herstellungskosten in der Vermögensrechnung aktiviert erscheinen. Auf diese Weise gelangten in der Bilanz der Anstalt für das Jahr 1950 von den in diesem Jahre aufgelaufenen Baukosten für die Unfallkrankenhäuser in Linz, Salzburg und Graz (Erweiterungsbau) sowie für die Sonderstation Tobelbad im Gesamtbetrag von 30.338.362·62 S Beträge in der Höhe von 11.274.128·92 S als außerordentliche Wertberichtigung zur Abschreibung. Hierdurch werden die tatsächlich erzielten Einnahmen-

überschüsse buchmäßig verringert, die im Jahre 1950 trotzdem annähernd 35 Mill. S betragen.

In diesem Zusammenhang möchte der Rechnungshof zur allgemeinen Frage der Zweckmäßigkeit der Errichtung von Unfallkrankenhäusern in den Bundesländern grundsätzlich folgendes bemerken:

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt vermochte durch andauernde Gebarungsüberschüsse bis Ende 1950 (letzter veröffentlichter Jahresbericht) Rücklagen in der Höhe von 224.763.123·48 S (exklusive der Rückstellung für Pensionszwecke von 23.575.100— S) anzusammeln. Der Gebarungsüberschuß des Jahres 1949 betrug allein 43.532.922·54 S (bei einer Aufwandsumme von 108.399.343·60 S), jener des Jahres 1950 34.846.781·34 S.

Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, daß es im Hinblick auf die zum Teil sehr notleidenden Sparten der übrigen Sozialversicherung (Invaliden- und Angestelltenversicherung), zu welchen der Bund erhebliche Zuschüsse leisten muß, vorerst nicht zweckmäßig erschien, so hohe Beträge (rund 100 Mill. S) für Bauzwecke zu absorbieren. Wenn auch der Vorteil der Errichtung neuer, nach modernen Gesichtspunkten errichteter Krankenhäuser für die Bevölkerung keineswegs verkannt werden soll, so wäre doch nach Ansicht des Rechnungshofes in erster Linie im Hinblick auf die dauernd angespannte Lage der Staatsfinanzen schon frühzeitig an eine Dotierung der Invaliden- bzw. Angestelltenversicherung zu denken gewesen, wenn eine Senkung der Beiträge zur Unfallversicherung — die der Unternehmer allein trägt — nicht in Aussicht genommen wurde. Wohl wurde durch die 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz (BGBl. Nr. 114/1949) und inzwischen durch die 7. Novelle zum zitierten Gesetz (BGBl. Nr. 190/1951) eine teilweise Abzweigung des Unfallversicherungsbeitrages für Personen, die auch der Sozialrentenversicherung unterliegen, zugunsten der Träger dieser Sozialversicherungszweige verfügt; doch hätte durch rechtzeitig getroffene legislative Maßnahmen seinerzeit bereits ein entsprechender Ausgleich innerhalb der Sozialversicherungszweige stattfinden können, wodurch beim Bundesbeitrag zur Sozialrentenversicherung — zumindest für eine gewisse Zeit — eine Minderung möglich gewesen wäre.

Wie aus der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelten ausführlichen Stellungnahme der Anstalt zum Bericht des Rechnungshofes hervorgeht, hat die Anstalt den Feststellungen bzw. Anregungen des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung der Landesstellen Linz und Salzburg in befriedigender Weise Rechnung getragen. Hinsichtlich

des Neubaues der Unfallkrankenhäuser glaubt jedoch die Anstalt, die ihr übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete der Krankenbehandlung und Berufsfürsorge am besten dadurch zu erfüllen, daß sie unter Verwendung eines Teiles ihrer Gebarungsüberschüsse eigene Behandlungsstätten schafft, in welchen die durch den Unfall hervorgerufene Körperbeschädigung bzw. Erwerbsunfähigkeit beseitigt und eine Verschlimmerung verhütet werden soll. Hierbei vertritt die Anstalt den Standpunkt, daß das Prinzip „der Vermögensthesaurierung“ bei Gebarungsüberschüssen, für die „nach den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre die Gewähr einer Wertbeständigkeit auf längere Sicht nicht gegeben sei“, gegenwärtig nicht mehr vertretbar erscheine. Bezüglich der räumlichen Ausmaße der neu erbauten Unfallkrankenhäuser weist die Anstalt darauf hin, daß, durch verschiedene Umstände — wie insbesondere verstärkte ambulatorische Betreuung der Unfallverletzten vor Beendigung des Heilverfahrens — bedingt, Nebenräumlichkeiten in einem verhältnismäßig größeren Ausmaß als bei anderen Krankenhäusern gerechtfertigt erscheinen.

Bei aller Würdigung der von der Anstalt ins Treffen geführten Umstände wäre es jedoch nach Ansicht des Rechnungshofes wirtschaftlicher gewesen, an Stelle des sehr kostspieligen Neubaues von Unfallkrankenhäusern einen Ausbau der Unfallstationen im Rahmen der in den Landeshauptstädten befindlichen öffentlichen Krankenhäuser unter Heranziehung von Mitteln der Unfallversicherungsanstalt vorzunehmen, wobei die Einflußnahme der Unfallversicherungsanstalt durch Einstellung von Spezialfachärzten und Anwendung von modernen Behandlungsmethoden hätte sichergestellt werden können. Auf diesem Wege wäre unter wesentlich geringerem Kostenaufwand in sozialmedizinischer Hinsicht zumindest das gleiche Ziel erreicht worden. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, gibt auch der von der Unfallversicherungsanstalt in Aussicht genommene Plan, den Neubau von Unfallkrankenhäusern in Klagenfurt und in Wien durchzuführen, zu Bedenken Anlaß.

Der Rechnungshof wird auch im Jahre 1952 dem Bauaufwand der Anstalt sein besonderes Augenmerk zuwenden.

Die dem Rechnungshof seit 1945 vorgelegten Jahresabschlüsse der Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei zeigten zwar im allgemeinen keine günstigen Gebarungsergebnisse, doch ließen sie bis einschließlich 1948 auch keine Gefährdung der finanziellen Lage erkennen. Dagegen führte der verhältnismäßig hohe Gebarungsabgang des Jahres 1949 zu einer fast völligen Erschöpfung der Kassenreserven, weshalb bei der Einschau das Haupt-

augenmerk auf die Untersuchung der weiteren Entwicklung von Gebarung und Finanzlage gelegt wurde.

Es wurde hierbei festgestellt, daß es mit Hilfe von Sanierungsmaßnahmen gelang, im Jahre 1950 bzw. in den ersten Monaten des Jahres 1951 den finanziellen Tiefstand zu überwinden, das Haushaltsgleichgewicht wiederherzustellen und eine wesentliche Besserung der Liquiditätsverhältnisse zu erzielen.

Zwecks Drosselung des überdurchschnittlichen Arzneimittelaufwandes empfahl der Rechnungshof die Einschränkung des Medikamentenverbrauches auf Kassenkosten im Betriebsambulatorium, die periodische Medikamentenüberprüfung durch einen fallweise heranzuziehenden Pharmazeuten sowie eine gewisse Einengung der Vergütung von Privatrezepten.

Die Ausübung von chef- und kontrollärztlicher Tätigkeit einerseits und von vertragsärztlicher Tätigkeit andererseits durch die gleiche Person hielt der Rechnungshof — auch ohne Vorliegen schriftlicher Verträge — als unvereinbar.

Ferner stellte der Rechnungshof zur Erwägung, mit der Durchführung der Krankenkontrolle an Stelle eines nebenberuflich beschäftigten Angestellten des Arbeitsamtes einen der Kassenbediensteten zu betrauen.

Weitere Anregungen betrafen u. a. Angelegenheiten der Buchführung und der internen Kontrolle, insbesondere die Intensivierung der Tätigkeit des Überwachungsausschusses.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zum Einschauergebnis im allgemeinen in befriedigender Weise Stellung genommen und mitgeteilt, daß die Kasse die Durchführung der angeregten Maßnahmen teils bereits vollzogen, teils in die Wege geleitet hat.

Die Einschau bei der Meisterkrankenkasse des Handwerks für Niederösterreich und Burgenland in Baden erstreckte sich über die ziffernmäßige Überprüfung des Jahresabschlusses 1949 hinaus vornehmlich auf die Beurteilung der finanziellen Lage, auf die Durchsicht einzelner Leistungsfälle und die kritische Untersuchung der Verwaltungskosten und sonstiger Ausgaben.

Die rechnungsmäßige Überprüfung ergab keinen Anlaß zu einer Beanstandung. Die Beseitigung einiger kleiner Mängel formaler Natur wurde veranlaßt.

Die Kasse war seit 1945 stets finanziell besser gestellt als die meisten übrigen Krankenversicherungsträger. Die Ursache hiefür lag in dem für die Gebarung ausschlaggebenden günstigen Verhältnis zwischen Beitragseinnahmen und Versicherungsleistungen. Da die Liquiditätsverhältnisse im Zeitpunkt der Ein-

Meister-  
krankenkasse  
des Handwerks  
für Niederöster-  
reich und Bur-  
genland

104

schau (April 1951) durchaus zufriedenstellend waren und die mit Beginn des Berichtsjahres wirksam gewordene Beitragserhöhung eine weitere Stärkung der Einnahmeseite versprach, konnte die Finanzlage der Kasse als gesichert angesehen werden.

Gemäß § 33 der Kassensatzung ist die alljährliche Einstufung der Mitglieder in eine der drei Versicherungsklassen und damit die Beitragshöhe vom Einkommen laut Steuerbescheid abhängig zu machen. Praktisch erfolgte jedoch die Einreihung nach den von den Parteien abgegebenen Steuererklärungen. Da sich erfahrungsgemäß zwischen Steuererklärung und -bemessung häufig beträchtliche Differenzen ergeben, sind bei dieser Art der Einstufung Unterversicherungen unvermeidlich, weshalb der Rechnungshof die stricke Einhaltung der vorerwähnten Satzungsbestimmung empfahl.

Die Beitragsaußenstände betragen mit Jahresende 1950 rund 38% der gesamten Jahresschreibung und waren damit auffallend hoch. Wegen des auf Seiten der Mitgliedschaft vielfach bestehenden Zahlungsunwillens wurden die von der Kasse ergriffenen drastischen Eintreibungsmaßnahmen als gerechtfertigt erachtet.

Der Rechnungshof regte u. a. den Abschluß einer Kasseneinbruchsversicherung zum Schutze des Bargeldbestandes, eine weitgehende Verringerung der Zahl der Girokonten bei den Kreditinstituten und die Einführung einer Krankenkontrolle bei längerem Krankengeldbezug an und machte konkrete Vorschläge zur Vermehrung der Zinseneinnahmen. Hinsichtlich des Ankaufs von Kanzleierfordernissen und sonstigem Material empfahl der Rechnungshof, anstatt lokaler Interessen mehr den wirtschaftlichen Vorteil der Kasse in den Vordergrund zu stellen. Weiters hielt es der Rechnungshof für notwendig, für jede Dienstreise eine detaillierte Reiserechnung zu legen, damit die Richtigkeit der flüssiggemachten Reisegebühren überprüft werden kann. Schließlich wurde der Aufsichtsbehörde empfohlen, dem Überwachungsausschuß die Einführung einer laufenden Überprüfung von Buchhaltung und Kassenführung nahezulegen.

Die Kasse hat den gegebenen Anregungen durchwegs entsprochen.

Anlässlich einer Einschau bei der Krankenkasse der Kaufmannschaft Wien konnte der Rechnungshof von der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Verwaltungsorganisation im allgemeinen einen zufriedenstellenden Eindruck gewinnen.

Die Kasse gehört zu den wenigen Krankenversicherungsträgern, die in allen Nachkriegsjahren aktive Geburungsergebnisse erzielen konnten. Dadurch wurde das Reinvermögen laufend verstärkt; es überstieg mit Ende 1950

die gesamten Jahresausgaben um nahezu 20% und war damit von weit überdurchschnittlicher Höhe. Der Geldbestand der Kasse hat ein derartiges Ausmaß erreicht, daß seine teilweise Umwandlung in Werte des Anlagevermögens gerechtfertigt erscheint.

Die ziffernmäßige Überprüfung des Jahresabschlusses 1950 und der Buchaufzeichnungen des Berichtsjahres ergab weder Unstimmigkeiten meritorischer noch formaler Art.

Der Rechnungshof gab verschiedene Anregungen zur übersichtlicheren Gestaltung der Hauptbuchhaltung, Aktenführung und Belegablage sowie zur erhöhten Sicherung der Kassaführung. Ferner wurde eine angemessene Erhöhung der nicht mehr kostendeckenden Mahngebühren zur Erwägung gestellt. Die Durchsicht von Leistungsakten gab Anlaß, in vereinzelten Fällen auf satzungswidriges Vorgehen aufmerksam zu machen. Die tägliche Dienstverwendung des Chefarztes bzw. die dadurch bedingte verhältnismäßig hohe Entlohnung bringt es mit sich, daß der Aufwand der Kasse für den chefärztlichen Dienst das dreifache Ausmaß des analogen Aufwandes gleich großer und größerer Meisterkrankenkassen, deren Chef- bzw. Vertrauensärzte in der Regel in keinem fixen Dienstverhältnis stehen und nur zwei bis dreimal wöchentlich amtieren, übersteigt.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu dem ihm mitgeteilten Einschauergebnis steht noch aus.

### Bundesländer und Gemeinden

Der Rechnungshof hat im Jahre 1951 die ihm verfassungsmäßig obliegende Prüfung der Geburung bei den Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden durchgeführt. Der Umfang dieser Prüfungen ist aus der Übersicht (siehe S. 2) zu entnehmen. Da der Rechnungshof bei diesen Prüfungen als Organ der Landtage fungiert, ist diese Tätigkeit nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes.

Nachdem durch die gemäß § 16 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 vom Bundesministerium für Finanzen einvernehmlich mit dem Rechnungshof erlassenen Richtlinien die Grundlagen zur Vereinheitlichung der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geschaffen waren (siehe Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 138/1949), war die Tätigkeit des Rechnungshofes neben der Sorge für eine möglichst gleichmäßige Anwendung der Richtlinien darauf gerichtet, im Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden zu einheitlichen Haushaltsgrundsätzen für diese Gebietskörperschaften zu gelangen.

Haushaltrecht  
der Gebiets-  
körperschaften

Die nach Aufhebung der Bestimmungen des deutschen Gemeinderechtes im Jahre 1945 wieder in Kraft getretenen früheren Haushaltsvorschriften der Gebietskörperschaften waren länderweise verschieden, zum Teil veraltet und zum Teil unzureichend. Für die als Fürsorgeverbände bestehenden Gemeindeverbände sind aus früherer Zeit überhaupt keine Vorschriften vorhanden. Es ist daher als ein erfreuliches Zeichen zu werten, daß sich zur Überwindung dieses unbefriedigenden Zustandes nach Schaffung der vorerwähnten Richtlinien eine Arbeitsgemeinschaft der Länder und Gemeinden, der auch der Rechnungshof angehört, gebildet hat, um die Grundsätze für ein gemeinsames Haushaltrecht festzulegen, die dann von den Gebietskörperschaften für ihren Bereich als verbindliches Recht in Wirksamkeit gesetzt werden sollen. Dem Redaktionskomitee der Arbeitsgemeinschaft wurden bereits Entwürfe einer Ordnung des Haushaltrechtes zugeleitet, die zurzeit noch Gegenstand der Beratung sind.

Der Rechnungshof hat ferner im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der derzeitigen Vorschläge der Gemeindeverbände und auf Grund von Beratungen mit dem Bundesministerium für Finanzen und Vertretern einiger Bundesländer einen Mustervoranschlagsentwurf für die Gemeindeverbände ausgearbeitet. Dieser hat mit einigen geringfügigen Abänderungen auch die Zustimmung der Bundesländer gefunden. Der endgültige Mustervoranschlag wird nunmehr allen Gemeindeverbänden zur Richtschnur dienen.

Mit den vorstehenden Ausführungen hat sich der Rechnungshof bemüht, dem Hohen Nationalrat einen Überblick über seine Prüfungstätigkeit im Jahre 1951 zu geben. Es ist nur schwer möglich, über diese umfangreiche Tätigkeit und deren Ergebnisse in dem engen Rahmen des vorliegenden Berichtes ein genaues Bild zu geben. Die Prüfungsfeststellungen und die Erwiderungen der geprüften Stellen auf die Mitteilungen des Rechnungshofes konnten nur in einem knappen Auszug aus dem umfangreichen Material wiedergegeben werden. Auch die vielen positiven Leistungen der Verwaltung blieben im einzelnen unerwähnt.

Im Hinblick auf die schwierige finanzielle Lage des Bundes hat der Rechnungshof bei seiner Kontrolltätigkeit sein Hauptaugenmerk stets auf die möglichst weitgehende Einschränkung aller nicht unbedingt erforderlichen Ausgaben, die tunlichste Erfassung aller Einnahmemöglichkeiten und die Vereinfachung und Verbesserung der Verwaltung gerichtet. Wie in seinen früheren Berichten hat er auch diesmal alle vorgefundene Mängel aufgezeigt, um den Hohen Nationalrat in die Lage zu versetzen, die im Interesse einer sparsamen und sauberen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Wien, am 25. Feber 1952.

Der Präsident:

**Schlegel**